

Theol.

Toleranttia

Joh. Nep. Bartholotti
Beysitzers des k. k. Büchergerichts, in der theologischen Fakultät auf der wienerschen Hohenschule Examinators, der Gottesgelahrtheit Doktors, und derselben vormals gewöhnl. öffentlichen Lehrers, aus dem Orden des H. V. P. E.

politisch-theologische Abhandlung

in welcher die Gewissensfreyheit und die politische sowohl als theologische

Duldung

der in dem römisch-deutschen Reiche aufgenommenen Religionen untersucht, wie auch von dem Stande der nicht vereinigten Griechen gehandelt wird.

Aus dem Lateinischen übersetzt von

F. August von Wasserberg.



Wien, bey Johann Georg Mößle, 1783.


Verwirf mich nicht in der Zeit meines Alterthums, wan meine Kräften ab nehmen werden, so verlaß du mich nicht. Psalm LXX.

Einleitung.

Von dem Gegenstande, dem Endzwecke, der Gelegenheitsursache, und der Eintheilung dieser Abhandlung.

§. I.

Ich werde hier nur weniges von dem Gegenstande, dem Endzwecke, der Gelegenheitsursache und der Eintheilung dieser Abhandlung voraus schicken. Damit alle Gegenstand.

Leser ihren Gegenstand gleichsam mit einem Blicke übersehen können, will ich gleich zum Anfange dieser Einleitung erklären, daß ich mir in derselben bloß vorgenommen habe, zu erweisen, daß die **Duldung** derjenigen Religionen, die in dem römisch-deutschen Reiche einer freyen und öffentlichen Ausübung geniessen, in unserm Zeitalter für alle dem Hause Oestreich vereinigte Reiche und Provinzen, in welchen man, ausser den Katholiken, auch viele dem sogenannten augsburgschen, oder reformirten Glaubensbekenntnisse anhangende Mitbürger antrifft, nicht nur nützlich, sondern auch nöthig sey. Dieser Nutzen und diese Nothwendigkeit der Duldung wird aber aus den sichersten theologischen sowohl als politischen Quellen und Denkmälern erwiesen werden.

§. II.

Einleitung.

§. II. Ich habe bey der Ausarbeitung dieses Gegenstandes, der für einen Katholiken, und überdieß noch einen Priester, sehr schlüpfrig zu behandeln ist, keinen andern Endzweck gehabt, als alle Katholiken überhaupt, insbesondre aber diejenigen, welche entweder schon in der Seelsorge stehen, oder noch in dieselbe kommen werden, über den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Duldung also zu belehren, damit alle, die bis itzt der entgegen gesetzten Meinung waren, durch die Kraft und das Ansehen der Beweisgründe nicht nur selbst davon abgeleitet würden, sondern auch andre, deren ewiges Heil sie zu besorgen haben, auf eine solche Art von ihren alten Vorurtheilen zu entfernen trachteten, daß sie sich auf das nachdrücklichste angelegen seyn liessen, ihnen eine Liebe gegen die einer andern Religion Zugethanen einzuflössen; damit auf diese Art alle und jede, wenn sie auch in der äusserlichen Religionsübung von

einander unterschieden sind, doch in Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft einträchtig und glücklich zusammen leben mögen.

Aus diesem Grunde wird es nöthig seyn, den Katholiken sehr oft einzuschärfen, daß sich alle, die auf Erde unter dem nämlichen Oberhaupte stehen, Christum als den Heiland und Lehrer des menschlichen Geschlechtes einstimmig verehren, den nämlichen Gott anbethen und endlich nur Ein Volk ausmachen, sich auch bemühen sollen, das Geboth der Liebe, jenes einzige Geboth, welches **Christus** und **Paulus** allen übrigen Gebothen als das gröste und wichtigste vorgezogen haben, im Werke selbst auszuüben.

Was kann nun wohl bey dem eben gesagten Endzwecke für das gemeine Wesen nützlicheres, für einen Christen heiligeres und für die katholische Religion ehrvolleres ausgedacht werden,

den, als wenn die Katholiken dem eingewurzelten und bey einigen aus ihnen noch mehr als vatinianischen Hasse gegen die Religionsgegner endlich entsagen, und in Zukunft jenen Christen, die sich zu einem von dem unsrigen unterschiedenen Gottesdienste bekannt haben, alle Pflichten erweisen, welche die christliche Kirche immer erheischet.

Aber, wird hier Jemand sagen, dieß sind Ketzer, Feinde der Wahrheit und selbst Feinde Gottes, die, als zukünftige Höllenbewohner, von allen und jeden Katholiken verabscheuet, verflucht und gleich giftigen Thieren geflohen werden müssen. Alles dieses heißt theils allzu schändlich, theils auch allzu unbedachtsam gesprochen; durch solche Ausdrücke werden die Anhänger der im römisch-deutschen Reiche aufgenommenen Religionen auf keine Weise gebessert, wohl aber immer ärger verbittert und aufgebracht: wir haben überdieß kein

Recht, irgend einen aus ihnen zu verdammen, wenn wir nicht etwa göttliche Rechte nachahmen wollen. Sie sind aber doch auf dem Irrwege, wird ein andrer sagen, und versetzen durch ihre Trennung nicht allein der allgemeinen Mutter, der Kirche, sondern auch sich selbst und ihrem Gewissen die stärksten Wunden. Diese und noch viele andre ähnliche Sätze, welche einige wider die Billigkeit unduldsame Katholiken gegen die Duldsamkeit und unsern vorgesetzten Endzweck einzuwenden pflegen, werden wir in der Folge dieser Abhandlung auf das umständlichste widerlegen: indessen erinnern wir aber alle unduldsame Katholiken mit dem H. **Augustin** zu öfters wiederholten malen, man müsse zwar die Irrthümer tödten, aber die Menschen lieben.

Auf Eine Frage verlange ich von diesen unduldsamen Männern noch eine Antwort. Wer ist wohl unter ihnen, der gegen einen mit irgend einer schweren Krankheit behafteten Menschen nicht vom Mitleide gerührt würde? Warum soll man also gegen diejenigen gänzlich gefühllos seyn, die an einer sehr heftigen Krankheit der Vernunft und des Gemüthes leiden? Denn, um wie schwerer eine Gemüthskrankheit als eine jede Körperskrankheit ist, um eben so grössere Erbarmniß und Hilfe sind auch wir gegen dieselbe zu erzeigen verbunden.

§. III. Zur Bearbeitung dieses Gegenstandes hatte ich endlich eine andre, entfernte sowohl als schon vieljährige, Gelegenheitsursache; damit nämlich durch eben diese Duldung, wenn nur auch der entgegen gesetzte Theil sie zu befördern sich angelegen seyn liesse, endlich einmal der Weg gebahnt würde, diese trauervolle Spaltung in der christlichen Re- Gelegenheitsursache

 ligion

ligion aufzuheben: denn daß sich zwischen der Duldung und dieser so erwünschten Religionsvereinigung eine grosse wechselseitige Beziehung finde, wird in der Folge an gehörigen Orten hinlänglich erwiesen werden.

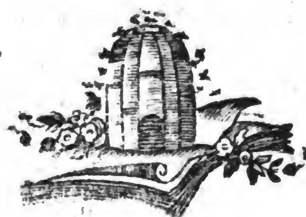
Die nächste Gelegenheit zur Herausgabe dieses für die Duldung geschriebenen Werkes, welches ich schon vor mehrern Jahren entworfen, ja auch angefangen hatte, lieferte mir das Reskript unsers **allergnädigsten Monarchens** und in der That **apostolischen Königs**, durch welches Se. **geheiligte Majestät** den nicht katholischen Unterthanen in Ihren Ländern nicht nur die Privatausübung ihrer Religion zu gestatten, sondern auch aus sehr wichtigen geistlichen sowohl als weltlichen Beweggründen denselben alle einem Bürger zukommende Rechte einzugestehen geruhet haben. Weil nun überdieß durch die

Ausü-

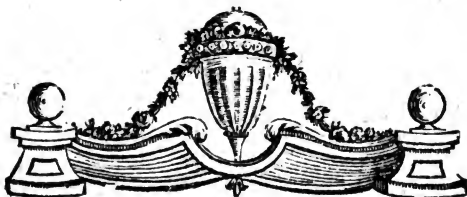
Ausübung dieser Duldung selbst, wenn doch die Katholiken, so wie die Glaubensgegner, immer eine christliche Mässigung und Liebe vor den Augen haben werden, dem gemeinen Wesen und der christlichen Religion die beträchtlichsten Vortheile erwachsen werden; so habe ich es für meine Pflicht, als eines vormaligen k. k. Lehrers der Gottesgelahrtheit, gehalten, den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Duldung in gegenwärtiger politisch-theologischer Abhandlung zu erläutern.

§. IV. Noch haben wir die Eintheilung der ganzen Abhandlung hier zum voraus anzuzeigen. Sie besteht aus vier Hauptstücken: das erste handelt von der Wortableitung und dem Begriffe der Gewissensfreyheit, der Religion, der Ketzerey und von der Eintheilung und den Schicksalen dieser Duldung; das zweyte betrachtet die Gewissensfreyheit Eintheilung

freyheit in Absicht auf die Religion; das dritte enthält die theologische Duldung und im vierten untersuchen wir endlich die bürgerliche oder politische Duldung und den Stand der nicht vereinigten Griechen.



Erstes



Erstes Hauptstück.

Von der Wortableitung und dem Begriffe der Gewissensfreyheit, der Religion, der Kezerey, und von der Eintheilung und den Schicksalen dieser Duldung.

§. I.

Bevor wir die Gewissensfreyheit, und die sowohl theologische, als bürgerliche oder politische Duldung zu untersuchen anfangen, lohnt es sich der Mühe, alles dasjenige, was zur vollkommenen Erklärung derselben etwas beytragen, und den Weg zu einer um so genauern und ausführlichern Abhandlung dieses Gegenstandes vorbereiten kann, sorgfältig auseinander zu sezen;

Nothwendigkeit, Wortableitungen und Begriffe voraus zu schicken.

tzen; da ohnehin die ganze Kraft und das Wesentliche der Dinge von der eigenthümlichen und ächten Anwendung und Bestimmung der Worte abhänget (a): wir wollen auch aus diesem Grunde beym Eingange dieser Abhandlung eine genaue Erklärung der in der Aufschrift dieses Hauptstückes enthaltenen Worte voraus schicken.

(a) Schon lange hätten viele Zwistigkeiten, die vormals grosse Gemüthsbewegungen, und den Gegenstand zahlreicher Schriften veranlaßten, ihr Ende erreichen können, wenn nur die gegenseitigen Anhänger ehe auf die ächte Bedeutung der Worte Bedacht genommen hätten, als sie zu streiten und Schriften zu wechseln anfiengen; denn auf diese Art geschah es sehr oft, daß weil sich solche Streiter um die Bestimmung der wahren Kraft und Bedeutung der Worte vorher wenig oder gar nichts bekümmerten, ihre Streitigkeiten auch in ein blosses Wortgezänke ausarteten, und dieselben aus allen ihren, zwar ziemlich weitläuftigen, Streitschriften am Ende doch keinen Nutzen zogen: ja man kann auch sagen, daß diese Zänker nicht nur zu Uneinigkeiten und Spaltungen die gröste Gelegenheit geben, sondern auch

viel-

vielmehr mit der Luft fechten, als die Gemüther der nur im geringsten vernünftigen Menschen unterrichten, oder wieder auf den rechten Weg bringen.

§. II. Unter den Worten, die in dieser Abhandlung vor andern eine Erklärung verdienen, kömmt zuerst die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion vor. Es ist aber die Gewissensfreyheit ein freyes Urtheil des Menschen, welches er von seinen Handlungen nach dem natürlichen sowohl als nach dem geschriebenen Gesetze fället, um sie dadurch entweder für gut oder für böse zu erklären. Aus dieser Bestimmung aber, die nicht nur die Ursache anzeiget, sondern auch ihre Ausübung vorstellt, kann man die Natur der Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion, von welcher hier die Rede ist, hinlänglich einsehen. (a)

Begriff der Gewissensfreyheit.

(a) Dieser Begriff der Gewissensfreyheit hat seinen Grund in der Definition der menschlichen Freyheit, oder des freyen Urtheiles selbst, welche die Verfasser einer gereinigtern Gottesgelahrtheit in ihren systematischen Lehrbüchern geben, al-

wo sie das freye Urtheil des Menschen, eine Verrichtung der menschlichen Seele nennen: das Gewissen selbst setzt aber bey diesem Begriffe zwey Stücke voraus, 1) eine genaue Kenntniß der eigenen Thathandlungen, von deren Güte oder Argheit der Mensch das Urtheil fällt; 2) eine Wissenschaft jener Richtschnur, nach welcher wir unsre Handlungen einrichten müssen, der natürlichen nämlich sowohl, als der geschriebenen Gesetze. Wir verstehen auch hier nicht die Gesetze im genauesten Verstande des Wortes, sondern auch die Pflichten und Obliegenheiten der Ehrbarkeit, der Liebe, der Frömmigkeit, hauptsächlich aber der Religion; denn diese werden vor diesem Richterstuhle des Gewissens zur Richtschnur, und verbinden die Menschen, Sorge zu tragen, ihre Handlungen nach diesen Vorschriften und Gebothen einzurichten, und zu beurtheilen, ob sie sich auch in der That also eingerichtet und angepaßt befinden. Dieser Begriff stimmt auch mit dem Spruche Pauls zusammen, da er dieses Urtheil des menschlichen Verstandes, die sich wechselseitig anklagenden und entschuldigenden Gedanken nennt, Röm. II. 15. Daher nennt man es auch das innere Gericht (forum internum, tribunal in-

ternum &c.) denn wie ein Richter, der beym äussern Gerichte über die äussern Handlungen urtheilt, vorzüglich auf diese zwey Stücke Rücksicht machen muß; 1) von der Sache selbst eine vollkommene und auf alle Umstände sich erstreckende Kenntniß zu haben; 2) die Wissenschaft des Rechtes und des Unrechtes zu besitzen, und die Richtschnur der Gesetze einzusehen, nach welcher über die bestrittenen Handlungen der Rechtsspruch zu fällen ist; eben also ist der Mensch, welcher von seinen eigenen Handlungen urtheilet, der oben angezeigten Richtschnur zufolge Richter über sich selbst, und spricht, durch den innern Vernunftschluß seines Gewissens, in welchem wir mit dem vorher angeführten Apostel sehr wohl das Gewissen bestehen lassen, über sich selbst das Urtheil der Verdammniß, oder der Loszählung. All dieß ist, wie wir hoffen, hinreichend klar, aber bey so dunkeln Fragen ist nichts so klar, welches durch ihre Unterscheidungs- und Verhöhnungskunst diejenigen nicht wieder verwirren sollten, die anstatt der Sachen selbst nur blosses Wortgezänk aufsuchen: wenn diese den hier gegebenen Begriff der Gewissensfreyheit etwa für neu oder verdächtig halten sollten, so



will ich ihnen anrathen; hierüber an die Stelle anderer die *Inst. nat.* des *Laurentii Soardi*, welche vor wenigen Jahren bey Gelegenheit einer feyerlichen der Kaiserinn Königinn Maj. höchstsel. Angedenkens zugeeigneten Vertheidigung, in Wien herausgegeben wurde, nachzulesen.

Begriff der Religion.

§. III. Das zweyte hier zu erklärende Wort ist die Religion; denn dieses, man möge nun auf seinen Ursprung, seine Natur, oder seine zerschiedenen Bedeutungen sehen, muß aufs genaueste untersucht und bestimmt werden: es wird uns doch erlaubet seyn, uns hier kürzer zu fassen, weil man den Begriff und die Natur der Religion in vielen theologischen Werken umständlich genug abgehandelt auffinden kann. In Absicht auf den Ursprung dieses Wortes gefällt uns vor andern insbesondere die Meinung des Lactantius, der es von *religando* ableitet (a). Man kann aber die Religion eine sittliche mit der Ausübung des Gott schuldigen Dienstes und Ehrerbietung beschäftigte Tugend nennen (b) Eintheilen läßt sich die

Reli-

Religion auf zerschiedene Arten, hauptsächlich nach ihrer Form, ihrer Ausübung und ihrem Gegenstande. (a)

(a) Einige leiten dieses Wort von *relegendo*, weil man dasjenige, was den Dienst Gottes betrifft, öfters wieder erneuern, und gleichsam nachlesen muß; dieser Meinung ist Isidor *L.* 10. *Etymol. c.* 12. wie auch Cicero *L. II. de Nat. Deor.* 2) andre von *reeligendo*, weil mittelst der Religion der durch die Sünde von uns vorher Verworfene Gott wieder erwählet wird, S. Augustin. *L.* 10. *de Civit. Dei. c.* 4.; 3) andre von *relinquendo*, weil wir, nach verlassenen weltlichen Dingen, durch die Religion uns Gott näherten; daher man auch einige Sachen religiöse Dinge, *res religiosas* nennt, weil sie vom gemeinen Gebrauche der Menschen verlassen und entfernt sind; 4) endlich andre von *religando*, weil die Menschen durch das Band der Religion gleichsam an Gott gehäftet und gebunden wären. Lactant. *L.* 4. *de vera sap. c.* 28.

(b) Denn wenn man die Religion wegen der Zerschiedenheit der untergeordneten Gattungen nicht mit irgend einer allgemeinen



meinen Definition begreiffen kann, so scheint die hier gegebene die Natur der Religion selbst, in Beziehung auf ihren edlern Theil auf das schicklichste zu bezeichnen. Ich glaube doch, daß es nöthig sey, diejenigen, welche den irrigen Wahn haben, die ganze Religion bestünde nur in dem Gedächtniße eingeprägten Bekenntnißformeln und einigen äusserlichen Cärimonien, die sehr oft den pharisäischen oder heydnischen Gottesdienste nahe kommen, hier zu erinnern, von der Religion ein richtigers Urtheil zu schöpfen: denn jene Stücke machen die Theorie der Religion aus; diese sind, wenn man das Leben nicht nach der Richtschnur des natürlichen und des geschriebenen Gesetzes einrichtet, ein blosses Bildniß der Religion ohne Leben und Kraft. Solche Gottesverehrer tadelt der Dichter, wenn er singet:

Von bösen Händen wird der Höchste
schlecht geehret.

Hierher gehört auch die Ermahnung des Isokrates: Glaube, daß das schönste Opfer und der gröste Gottesdienst darinn bestehe, wenn du dich selbst als den besten und gerechtesten Mann beträgst; denn man kann mit größerer

Zuver-

Zuversicht haben, daß die unsterblichen Götter die Gebethe von diesen erhören werden, als von andern, die viele Opferthiere schlachten. *Isocrat. in orat. de administrando regno.* Diese Erinnerung läßt sich sehr leicht ohne viele Mühe auf nicht wenige Christen unsers Zeitalters anwenden

(c) In Rücksicht auf die Form theilt man die Religion in die rechtgläubige, oder wahre, welche theils die gesunde Vernunft gebeut, theils die Offenbarung, wo jene nicht zureichend ist, bestimmt, und in die irrgläubige, oder falsche, welche die Menschen sich selbst aus ihrem Gehirne erdacht haben, und diese nennt man auch mit Grunde Aberglaube, Balduin. *Cas. Consc. II. c.* 5. In Absicht auf die Ausübung theilt man sie in die öffentliche, welche in öffentlichen Zusammenkünften vollbracht wird, und in die besondre oder geheime, die inner einem Hause von einer oder auch mehrere Familien ausgeübet wird, Balduin. *L. c. cap. 6.* In Absicht auf ihren Gegenstand theilt man sie endlich in die christliche, die nur den wahren und einigen Gott verehret, und in die heydnische, die in der Verehrung fal-



scher, und von den Menschen selbst ersonnener und verfertigter Götter besteht: erstere wird wieder in die katholische, in die augsburgsche oder evangelische, in die sogenannte reformirte, und noch in mehrere Sekten untergetheilt, die umständlicher auseinander zu setzen der Ort hier nicht ist.

Begriff der Ketzerey.

§. IV. Nun kommen wir auf die Bestimmung und die Definition des Wortes Ketzerey. Was die Wortableitung derselben betrifft ist es allen der griechischen Sprache Erfahrnen bekannt, daß dadurch eine Trennung oder Absonderung verstanden wird, und daß folglich ein Ketzer eben nichts als ein von irgend einer Gemeinde in und wegen der Religion allein Getrennter ist: jene Begriffe der Ketzerey und eines Ketzers hingegen, die man im geistlichen oder bürgerlichen Rechte findet, oder die von den Verfassern der scholastischen Theologie insgemein angegeben werden, sind entweder dunkel und unbestimmt, oder doch also eingerichtet, daß sie nach unsrer Meinung vielmehr einen allgemeinen Haß gegen irgend eine Sekte und derer Anhänger zu ent-

zün-

zünden, als die wahre Natur derselben zu entwickeln tüchtig sind (a). Der Wahrheit gemässer und weit schicklicher begreiffen wir also hier unter dem Namen der Ketzer, oder besser zu sagen, der Irrgläubigen (*Heterodoxi*) diejenigen, welche zwar Christen sind, aber doch in der in einer Landschaft, oder einem Reiche, öffentlich angenommenen und gut geheissenen Glaubensformel einer andern Meinung sind, und in dieser auf das beständigste verharren. (b)

(a) Weil die Duldung der Ketzer der Hauptgegenstand dieser Abhandlung ist, so müssen wir vorläufig untersuchen, welche Menschen in den geistlichen sowohl als in den weltlichen Schriften Ketzer genannt werden. In dem weltlichen Rechte nennt man denjenigen einen Ketzer, der auch nur in einer geringen Schlußfolge (*argumento*) von dem Ausspruche und dem Pfade der katholischen Religion abzuweichen befunden wird. *L. 2. C. de Heret.* Diese Definition ist aber noch dunkler, als die definirte Sache selbst; ja es halten sie auch viele für so unbestimmt,



daß man noch untersuchen müsse, was die katholische Religion; was ihr Ausspruch; was das Pfad (*trames*) der Religion sey?

Keinen aufgehelltern Begriff der Ketzerey und der Ketzer liefert uns das geistliche Recht; denn diesem zufolge sind diejenigen Ketzer zu nennen, die wegen irgend einem zeitlichen Vortheile und hauptsächlich wegen ihrem Ansehen und Oberherrschaft falsche und neue Meinungen entweder erfinden, oder ihnen anhängen. *C Haereticus* 28. *q.* 3. Aber auch diese Definition ist allzu unbestimmt, ungeachtet zwar eine jede Ketzerey am Ende auf einen gewissen Irrthum, oder wenigstens auf eine von den Lehrsätzen der allgemein angenommenen oder unter den übrigen herrschenden Religion unterschiedene und abweichende Meinung hinaus kömmt. Keinen Vorzug hat in diesem Stücke die scholastische Theologie; denn ihre Schriftsteller erfodern, um das Laster der Ketzerey desto deutlicher zu schildern, über den Tauf noch drey andre Bedingnisse, und zwar 1) daß Jemand einer falschen Lehre anhänge und in den Glaubenssätzen irre; 2) daß der Begriff eines Betruges zu-

gleich

gleich wissentlich mit diesem Laster verbunden sey. 3) daß ein solcher Mensch seinen Irrthum hartnäckig vertheidige, und auch überwiesen sich nicht bessern wolle: weil aber die Theologen durch diese Bedingnisse die Ketzer nur um so verhaßter und abscheuwürdiger zu machen trachteten, so scheinen sie uns mit grossen Zurüstungen am Ende doch nichts geleistet zu haben. Denn wenn man all dieses, zusammen vereiniget als eben so viele zur ächten Ketzerey nöthige Stücke ansieht, so müßte man die Ketzer unter die Hirngespinnste (non entia) setzen. Denn wo fehlt wohl Jemand wissentlich? Gewiß Niemand, wenn er nicht auf eine Zeit verrückt, rasend, oder gänzlich wahnsinnig ist. Ganz eines andern belehret uns die Erfahrung selbst: denn welchen wir für fehlend angeben, derselbe spricht auch über uns das Urtheil eines Irrthums, und hält eben dasjenige, worinn er von uns abweicht, für wahr, und vertheidiget es. Viel besser und klüger spricht Salvianus von den Ketzern: und es sind auch Ketzer (sagt er) aber nicht wissentlich. Endlich sind sie bey uns Ketzer, aber nicht bey ihnen selbst. Denn sie halten sich für so gut katho-

 lisch,



lisch, daß sie uns selbst als Ketzer beschimpfen. Für was wir sie halten, für eben dieß halten sie auch uns: und bald hernach sagt er der Wahrheit gemäß: sie irren also, aber sie irren in guter Absicht, nicht aus Haß, sondern aus Zuneigung gegen Gott, weil sie den Herrn zu verehren und zu lieben glauben. Diese Stelle des Salvians pflegen die Irrgläubigen gegen den gemeinen Begriff, den sowohl die scholastischen Theologen, als auch die Schriftsteller des geistlichen Rechtes vormals ausgesonnen haben, uns entgegen zu setzen, und sagen, daß man, nach dem Ausspruche unserer Theologen, einem Ketzer eine Wissenschaft, überdieß einen Betrug, und eine Bosheit andichten müsse, damit dieser Begriff der Ketzerey durch eine solche Andichtung die wahre Gestalt eines Lasters bekomme; endlich müsse man noch eine Hartnäckigkeit andichten, um dadurch die eingebildete Bosheit der Ketzer zu vergrößern: denn eben darum würden die Irrgläubigen, wie sie klagen, von unsern Theologen hartnäckig genannt, weil sie die Eingebungen ihres Gemüthes nicht, gegen ihr eigenes Gewissen, den Entscheidungen derjenigen, die über Gewissen

herr-

herrschen, unterwerfen wollen. Ob aber einige, und wie viele eigenthümliche Wahrheit sich in diesen Klagen finden, mag ein gelehrter und den Religionsfrieden liebender Leser urtheilen. Ich halte in der That den Ausspruch des h. Salvians über diesen Gegenstand für vollkommen sicher, und wenn ihn vor kurzem der spoletinische Kanonikus in seiner Abhandlung *de veri cognitione & ignoratione* etwas genauer überdacht hätte, so würde er gewiß nicht einen allgemeinen Spruch der Verdammniß wider alle und jede Ketzer, und auch diejenigen, die man materielle nennt, gefället haben, der nur dazu dient, den Haß unter den nicht der nämlichen Meinung folgenden Christen zu vermehren, und unter Bürgern, deren Gemüther eine politische Duldung vereiniget hat, Gezänke zu erregen. Ich halte sicher davor, daß man auch das Wort Ketzer, welches wegen den damit verbundenen, erdichteten Zusätzen sehr schimpflich ist, aus dem Munde und den Schriften der Christen gänzlich ausmärzen und an dessen Stelle das Wort Irrgläubiger (*Heterodoxus*) d. i. anders denkender, oder nicht einstimmiger setzen solle, deren eines oder des andern auch ich selbst

in



in der Folge dieser Abhandlung mich beständig bedienen werde.

(b) Bey dieser Definition eines Ketzers, die nicht nur dem Ausspruche des h. Salvians, sondern auch der Sache selbst angemeßner ist, werden drey Stücke vorausgesetzt; 1) muß ein solcher Mensch getauft und einst die christliche Religion angenommen haben; 2) wird bey demselben nicht was immer für eine Verschiedenheit in den Meinungen, sondern in Beziehung auf eine von allen angenommene Glaubensformel, erfodert: in welcher Rücksicht man die wesentlichen (fundamentales) Glaubensartikeln von den nicht wesentlichen genau und katholisch zu unterscheiden hat; eben so, wie man Dinge, die unter der Verbindlichkeit eines Mittels, die Seligkeit zu erlangen (necessitate medii), zu glauben sind, von Dingen unterscheidet, die man unter der Verbindlichkeit eines Gebothes (necessitate præcepti) glaubet, oder die man ohne einige Schuld auch nicht wissen kann: denn in Rücksicht auf die wesentlichen Artikel ist, ohne sich einer Ketzerey schuldig zu machen, nicht erlaubet, etwas anders zu halten, als was durch das öffentliche Glaubensbekenntniß

vorge-

vorgeschrieben wird; dieß ist jedoch in Rücksicht auf die nicht wesentlichen erlaubet, aus denen nämlich der Hauptinnhalt des christlichen Glaubens nicht besteht, und die man folglich ohne Schuld nicht wissen und ohne die Einigkeit zu trennen auch verneinen kann; wie es in mehreren Hauptstücken der christlichen Gottesgelahrtheit, über welche die katholischen Theologen unter sich streiten, im letzt abgewichenen und auch noch in diesem Zeitalter zu geschehen pflegte; über den ächten Unterschied und die Bestimmung dieser Artikeln den Ausspruch zu machen, kömmt auf keine Weise einem einzelnen Theologen, sondern der in einen Körper versammelten, oder auch zerstreueten, Kirche zu. 3) Endlich wird die Beständigkeit des Gemüths erfodert, welche einen festen und standhaften Beyfall der entgegen gesetzten Meinung begreifft; denn wenn bey Jemanden über einige Wahrheiten des christlichen Glaubens Zweifel entstünden, und er über diese entweder im Gemüthe unbestimmt wäre, oder zu wanken, und die Wahrheit aufzusuchen anfienge, kann man ihn auf keine Weise als einen Ketzer bestimmen.

§. V.

Wortableitung und Begriff der Duldung.

§. V. Entschieden ist es, daß man sich des Wortes Duldung bey jenen Dingen bedient, die uns entweder unangenehm oder zuwider sind, oder die wir auf keine Weise gutheissen, indessen aber doch erdulden, oder übertragen; weil unsre Kräfte zu schwach sind, dieselben aus dem Wege zu räumen, oder weil wir es bey der gegenwärtigen Lage der Sachen nicht für zuträglich halten, sie hinweg zu schaffen (a). Nach diesen beschreiben wir die Duldung überhaupt genommen also: — Die Duldung *(tolerantia)* ist ein Zustand des Gemüths, und aus demselben erfolgte Erklärung, durch welche wir nach billigen und der Vernunft entsprechenden Beweggründen Dinge, die uns entweder zuwider sind, oder von uns nicht gutgeheissen werden, die wir aber doch nicht verhindern, oder vermeiden können, oder sollen, geduldig ertragen; ja wir sind auch zuweilen verpflichtet, sie zur Erhaltung des öffentlichen Friedens ausdrücklich zu gestatten, und wenn sie schon gestattet sind, zu schützen. — (b)

Also

(a) Also heißt es beym Sueton im Leben Cäsars 68. §. n. 3., den Hunger und andre Bedürfnisse, die man nicht vermeiden kann, erdulden; die Kälte und die Hitze erdulden, Ebenders. im Leben Augusts 81. §. n. 4; und wenn wir etwas nicht annehmen wollen, was uns entgegen ist, so heißt es, dieß wäre auf keine Weise zu erdulden. Sueton, im Leb. Cäsars 17. §. n. 3. Also lieset man beym Plinius, 2. B. S. 513. den Winter erdulden, wie auch Wind (*adflatus*) und Feuer erdulden S. 117. n. 10. Erdulden ist also eben so viel, als was wir immer für widrig, unangenehm, und böse halten, mit Geduld ertragen, und sich demselben nicht widersetzen, sondern entweder nichts entgegen einwenden, oder es zuweilen ausdrücklich zugeben.

(b) Aus diesem Begriffe und umständlicherer Beschreibung erhellet, daß die Duldung mit der Nachsicht (dissimulatio), der Geduld (patientia), und der Zulassung (permissio) einigermassen zwar etwas gemeinschäftliches hat, von diesen aber doch in gewisser Absicht wider unterschieden ist: denn etwas nachsehen im

gemei-



gemeinen Sinne heißt, sich also betragen, daß wir dasjenige, was ausgeübet wird, und uns oder andern zuwider ist, nicht zu wissen scheinen: dieß bemerkt Cicero genau, *L.* 10. *Ep.* 8., alwo er auch bey dieser Gelegenheit den Begriff der Verstellung (*simulatio*) entwickelt. Ich werde es niemal läugnen, sagt er, daß ich mich um den Erfolg dieser Rathschlüsse zu erlangen in vielen Stücken wider meinen Willen verstellet, und vieles mit Schmerzen nachgesehen habe: d. i. er habe mit innerm Schmerze sich also betragen, daß er einige Dinge, die nicht zu erdulden waren, nicht zu wissen, andre hingegen, die er in der That verwarf, durch eine Verstellung gut zu heissen schien. Denn, sich verstellen, ist anders reden und anders denken, wie ebenfalls Cicero *L. IV. Quæst. Acad.* sagt: die Duldung aber setzt eine Wissenschaft voraus, widerspricht sie nicht, zeiget sie zuweilen öffentlich an, und giebt zu erkennen, daß sie dasjenige, was sich nicht immer abwenden läßt, mit Geduld ertrage, und nicht ausreutten oder hinweg schaffen, oder verhindern wolle. Mit der Geduld kömmt die Duldung beynahe so sehr überein, daß man sie davon

von kaum unterscheiden kann, insoferne wir etwas unbilliges, oder widriges mit ruhigem Gemüthe leiden; weil aber die Geduld zuweilen eine stillschweigende und freywillige Gutheissung (*adprobatio*) eines Geschäftes bezeichnet, aus welchem dem Leidenden ein Nachtheil erwächst, so findet sich zwischen der Geduld und der Duldung doch einiger Unterschied. Denn ungeachtet es wahr bleibt, daß bey jeder Duldung die Geduld zugegen ist; so verhält sich's doch nicht eben so umgekehrt; weil wir Dinge, die wir erdulden, nicht gut heissen, die wir aber leiden, wenigstens zuweilen gut heissen. Die Zulassung oder Gestattung endlich, ungeachtet sie öfters das nämliche bedeutet, wie die Duldung, insoferne wir das nämliche nicht abwenden, oder verhindern, was wir mißbilligen, sondern es geschehen lassen, weil wir nicht im Stande sind, es zu vermeiden; so unterscheidet sie sich doch von der Duldung 1), wenn wir dasjenige gestattet nennen, was weder rechtlich gebothen, noch verbothen wird, ungeachtet es uns nicht widrig ist, und von uns auch nicht mißbilliget wird; worinn die Gestattung sich vom Begriffe der Duldung entfernt: also gestatten alle



Rechte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; eben also erhalten, durch Zulassung des Fürsten, die Unterthanen die Freyheit, eine Gewohnheit einzuführen, ungeachtet sie übrigens keine gesetzgebende Macht besitzen. 2) Die Gestattung unterscheidet sich weiters von der Duldung, weil jene öfters eine Gutheissung einer Handlung (*adprobatio actus*) in sich begreifft: also scheint z. B. zuweilen der Gläubiger, wenn er dem Schuldner ein Grundstück zu veräussern gestattet, diese Veräusserung gut geheissen zu haben; die Duldung hingegen ist so weit entfernt, eine Handlung gutzuheissen, daß sie vielmehr eine Verabscheuung derselben, und ein von der erduldeten Sache abgewandtes Gemüth in sich begreifft.

Die Ausübung der Duldung ist für Vorsteher eines gemeinen Weisens ein sehr nöthiger Gegenstand.

§. VI. Diese Duldung, von welcher wir vorher eine allgemeine Definition gegeben haben, ist bey der vernünftigen Verwaltung eines gemeinen Wesens ein sehr nöthiger Gegenstand, und hat sehr vielfachen Nutzen. Denn die bösen Sitten, sie mögen nun in der That, oder anscheinend böse seyn, und andre sonst mißbilligte Thathandlungen, sind manchmal zu erdulden damit aus

ihrer

ihrer plötzlichen Aufhebung für das gemeine Wesen kein größerer Schaden entspringe, als aus ihrer Duldung erfolget seyn würde, oder damit aus ihrer Nichtduldung der Handel, der öffentliche Friede und zuweilen die menschliche Gesellschaft selbst keinen Nachtheil leide. (a)

(a) Denn es steht nicht immer in der Macht der Fürsten und der Obrigkeiten, diese Uebel nach ihrem Belieben aufzuheben und aus dem Wege zu räumen; sondern es ist vielmehr zu befürchten, daß nicht etwa aus einer solchen plötzlichen Umänderung für das gemeine Wesen ein noch grösserer Nachtheil entspringe; so wie es nicht allzeit einem Arzte frey steht, den Kranken zu allen Zeiten was immer für eine Arztney zu geben; weil, wie Seneka sagt, *Consolat. ad Helvid. c.* 1. in den Krankheiten nichts gefährlicher ist, als ein zur ungehörigen Zeit gegebenes Arztneymittel: denn, wie Livius, *L. XXII. c.* 18. in einem ähnlichen Falle richtig bemerkt, zuweilen erhalten die Aerzte mehr durch Ruhe, als durch Bewegung und Thätigkeit bey den Kranken. Eben



auf eine solche Art verhält sich die Sache in einem gemeinen Wesen, welches mit einem kranken und mit vielen bösen Zufällen behafteten menschlichen Körper sehr wohl verglichen wird; alwo die Stelle des Tacitus, *l. I. Hist.* es werden Fehler seyn, so lange Menschen sind; öfters Platz findet. Und in der That, gleichwie ein Arzt, der alle bösen Säfte aus dem menschlichen Körper führen wollte, denselben ohne Zweifel am Ende tödten würde; eben also würde ein Fürst, der ein gemeines Wesen von allen Mängeln und Uibeln zu befreyen sich vorsetzete, dasselbe vielmehr zu Grunde richten, als verbessern. Denn die Gesetze zeugen, daß man keine platonsche (fehlerfreye) Republik einrichten könne, sondern daß es hinreichend sey, wenn man die Sache auch nur um etwas weniges weiter gebracht hat, wie Antonin in der Schilderung seines eigenen Lebens, *L. IX.* §. 29. klug erinnert. Dieses Geboth hatte Tiber vor Augen, Tacitus, *L. III. Annal. c.* 52., da über die Ausreuttung des ungeheuern üppigen Aufwandes berathschlagt wurde; denn er macht in seinem Schreiben an den Rath den Schluß, daß man schon

ein-

eingewurzelte und mächtig gewordene Mängel nicht immer mit Gewalt ausreutten müsse, weil aus der Einschränkung derselben für das gemeine Wesen ein grösserer Schaden erwachsen würde, als aus ihrer Duldung, zugleich setzt er noch hinzu: " *Quodsi meum ante Viri strenui Ædiles consilium habuissent, nescio, an suasurus fuerim, omittere potius prævalida & adulta vitia, quam hoc adsequi, ut palam fieret, quibus flagitiis inpares essemus.* „ Denn es hält schwer, wie Cicero richtig beobachtet, *L. I. ad Q. fratrem, Ep. I.*, das Gemüth umzuändern, und etwas, das in die Sitten schon gänzlich eingewurzelt ist, plötzlich denselben zu entreissen. Ja es erfodert auch zuweilen das Beste des gemeinen Wesens, welches immer als das erste Gesetz anzusehen ist, diese oder jene böse Gewohnheit im gemeinen Wesen zu dulden, und sich ihr nicht zu widersetzen, ungeachtet man sie auf keine Weise gutheißt, und der Monarch sie lieber ausreutten, als dulden wollte. Man muß auch nicht glauben, daß Cicero sich selbst widerspreche, weil er im dritten Buche von den Gesetzen also philosophirt: dadurch werden sowohl Unerfahrne

 fahrne

fahrne am meisten irre geführt, als es erwachsen auch dem gemeinen Wesen sehr oft Nachtheile, wenn man etwas für wahr und billig angiebt, dabey aber verneinet, daß man es erhalten, d. i. daß man dem Volke widerstehen könne. Denn erstens widersteht man, wenn man mit Strenge handelt; weiters, ist es bey einer guten Sache besser, unterdrückt zu werden, als zu weichen. Cicero sucht aber durch diese Uiberlegung nur zu zeigen, daß eine allzu grosse Furchtsamkeit dem gemeinen Wesen schlechten Nutzen schaffe, und daß man, wenn eine Hoffnung eines heilsamen Erfolges zugegen ist, sich auch in die Gefahr geben müsse; indessen behauptet er gar nicht, daß, ohne einigen Unterschied alle Duldung eines Uibels aufzuheben sey.

Eintheilung der Duldung in Absicht auf zerschiedene Religionen.

§. VII. Weil die Duldung zerschiedener Religionen der vorzüglichste, ja auch der einzige Endzweck dieser Abhandlung ist, so wollen wir hier diejenigen Eintheilungen der Duldung übergehen, die man nach ihren zerschiedenen Gegenständen machen könnte: in Rücksicht auf die Religion aber wird

wird die Duldung eingetheilt 1) in die nöthige und in die freywillige oder ungezwungene (a); 2) in die ausdrückliche und in die stillschweigende (b); in die einfache und in die bestimmte (qualifizirte) (c); 4) endlich in die theologische und in die bürgerliche (d). Es ist aber sehr vieles daran gelegen, das Eigenthümliche dieser Gattungen der Duldung genau zu kennen, damit wir am gehörigen Orte, was recht und billig ist, über dieselben entscheiden können.

(a) Die nöthige Duldung ist diejenige, die aus einem Gesetze oder Vertrage entspringt; hierher rechnen wir die öffentliche Ausübung der augsburgschen und reformirten Religion ausser der katholischen, im römisch-deutschen Reiche, die durch einen besondern Vertrag, ja auch durch öffentliche Gesetze, die wir weiter unten geflissentlich anführen wollen, allen gestattet wird. Denn ungeachtet diese Religionen auf keine Weise mit den Sitten und der Einrichtung des Monarchen einstimmig sind, und derselbe sie so sehr mißbilliget, daß er sie lieber nicht gestatten, als den Unterthanen ihre Aus-



übung erlauben wollte, so ist er doch durch einen Vertrag und ein öffentliches Gesetz gehalten, sie zu dulden, und ihren Gebrauch nicht zu verhindern, welches wir im vierten Hauptstücke gehörig erweisen werden. Freywillig oder ungezwungen nennt man aber die Duldung, die von keinem Vertrage, von keinem Gesetze, sondern vom freyen Willen abhänget; ein Beyspiel hierüber hat man an anderen verworfenen Religionen, z. B. der Arrianer, der Socinianer, der Menonisten, der Wiedertäufer, u. s. w. deren Duldung bloß im Belieben und freyen Willen des Fürsten ihren Grund hat, insoferne kein Vertrag, oder kein öffentliches Gesetze zugegen ist; folglich kann auch der Fürst solchen Unterthanen die Auswanderung anbefehlen, wenn man nach dem alten Rechte, welches sich von der Menschlichkeit in manchen Stücken entfernet, den Ausspruch machen sollte, und wenn man auf die aus einer solchen Auswanderung quellenden Folgen keine Rücksicht macht, diese beyden Duldungen werden überdieß in die öffentliche und in die Privatduldung eingetheilt; erstere wird vom Monarchen oder von der Obrigkeit bestimmt, von welcher al-

lein

lein auch hier die Rede seyn wird; die zwote bezieht sich nur auf Privatpersonen.

(b) Die ausdrückliche Duldung ist diejenige, die durch ein Gesetz, oder einen Vertrag bestimmt wird, der entweder allgemein, oder besonder ist, wenn z. B. die Juden geduldet werden. Die stillschweigende Duldung ist das nämliche mit der Nachsicht (*conniventia*), wenn nämlich der Fürst durchs Nachsehen seinen Unterthanen etwas gestattet, was er mißbilliget, und übrigens verbieten könnte. Diese zwo Gattungen sind aber in Beziehung auf die Folgen also voneinander unterschieden, daß aus demjenigen, was durch eine stillschweigende Duldung oder eine Nachsicht geschieht, kein immerwährendes Recht entspringt, sondern dasselbe von dem Fürsten immer widerrufen werden kann; wenn aber der Fürst durch eine ausdrückliche Duldung, die einen besondern Vertrag für sich hat, etwas zu thun gestattet, so erhalten die Unterthanen dadurch ein Recht, dieses als eine erlaubte Sache auszuüben; weil der Fürst auf solche Art durch einen Vertrag verbunden wird, es zu erlauben, wenn nicht darum das Heil des gemeinen Wesens Gefahr liesse, wegen welcher Ur-



sache auch abgeschlossene Privilegien widerruffen werden können.

(c) Eine bestimmte (qualifizirte) Duldung ist die nämliche mit der nöthigen, die sich nämlich auf öffentliche Verträge und Gesetze gründet; wegen denen, wie wir in der Folge erweisen werden, den Unterthanen die freye Religionsübung, in Beziehung auf die angenommene augsburgsche und reformirte Religion, in dem römischen Reiche und auch in andern Ländern nöthig erlaubet werden muß, wenn entweder solche Verträge vorher gegangen sind, oder das gemeine Wesen eine solche Duldung in gegenwärtigen Umständen als nützlich und nöthig erheischt. Eine einfache und gnädige so wie auch eine freywillige Duldung, von welcher wir oben geredet haben, erstrecket sich auf andere Sekten der Christen, nämlich der Arrianer, der Nestorianer, der Menonisten, der Wiedertäufer und andrer, deren Duldung weder durch einen Vertrag, noch durch öffentliche Gesetze betrieben wird: ob man aber denselben diese gnädige Duldung zugestehen könne, werden wir im vierten Hauptstücke, §. 11. und §. 12. ins besondre untersuchen.

Durch

(d) Durch die theologische Duldung verstehen wir hier diejenige Gattung der Duldung, für deren Zulässigkeit, Nutzen und Nothwendigkeit aus theologischen Quellen die Beweisgründe abgeleitet werden; und unter der bürgerlichen verstehen wir jene, welche aus den öffentlichen Verträgen und Gesetzen und selbst aus dem gemeinen Besten des Landes nützlich und selbst erfoderlich zu seyn erwiesen wird.

§. VIII. Noch übriget, die Schicksale dieser Duldung in Beziehung auf die zerschiedenen Religionen mit wenigen, so wie nach unserm Plane hinreichend ist, hier zu schildern. Daß nicht alle Menschen hierüber zu allen Zeiten einstimmig waren, kann man aus ihren zerschiedenen Sitten, ihren zerschiedenen Naturen und Temparamenten zwar hinlänglich folgern; klärer aber zeugen von den Schicksalen dieser Duldung die öffentlichen Denkmale, welche aus dem dreyfachen Zeitalter, dem höchsten nämlich, dem mittlern und dem neuesten hier in einem kurzen Innbegriffe anzuführen, wir für wichtig genug gehalten haben (a). Hieraus wird man

Schicksale dieser Duldung.



man aber zur Genüge einsehen, daß die Heyden vormals gegen diejenigen, welche sich zu einer andern Religion bekannten, um vieles duldsamer waren, als die Christen, nachdem ihre Religion schon die herrschende geworden war.

(a) In Aegypten erhob sich die erste Verfolgung gegen diejenigen, welche in Religionsgegenständen nicht einstimmig waren, und also entsproß unter den Widrigdenkenden almählig ein Haß. Die Juden verpflanzten diesen Schandflecken in Syrien, von welchen Tacitus, *L. V. Hist. cap. 5.* sagt: daß sie wider alle andre einen feindlichen Haß gehabt haben. Juvenal berichtet auch *L. V. Satyr. v. 33. &c.* nachdem er den ägyptischen Aberglauben gezeichnet hatte, von dem wechselseitigen Hasse der zerschiedenen Sekten folgendes: „Unter Anwohnern glühet auch noch bey den Ombren und Tentyren die alte und eingewurzelte Feindschaft, der unauslöschliche Haß, und die zu keiner Zeit heilbare Wunde. Insgemein entspringt hieraus der gröste Tollsinn, weil von beyden Seiten die Götter des

Nach-

Nachbars gehaßt werden; indem man denkt, nur diejenigen Götter wären zu verehren, die man selbst für Götter hält. Es darf folglich Niemanden befremden, daß die Juden den Aegyptern verhaßt waren, welches auch Philo bezeuget, *lib. in Flac. p.* 969., aber die Aegypter, schreibt er, borsten vom Neide, ihrem angebohrnen Fehler, wozu noch die eingewurzelte Feindschaft mit den Juden kam. Eine viel stärkere Verachtung gegen alle übrigen Religionen bezeugten die Juden, in welcher nachmals die Christen, da ihre Religion die herrschende geworden war, sie nicht allein nachzuahmen anfiengen, sondern auch durch ihre gränzenlose Grausamkeit gegen alle Widrigdenkenden zu übertreffen schienen. Um vieles nachsichtiger in dieser Rücksicht waren die alten Römer, die nämlich nicht zu allen Zeiten verbothen, fremde Götter zu verehren, und einen von dem ihrigen unterschiedenen Gottesdienst auszuüben. Sie gestatteten sogar durch das erste Gesetz, *Princ. Dig. de Colleg. & corpor.* ganzen Gemeinden, die Ausübung einer beliebigen Religion: Es wird nicht verbothen, wegen eines Gottesdienstes sich zu versammeln, insoferne

soferne hierdurch nichts gegen den Rathschluß gehandelt wird, durch welchen unerlaubte Gemeinschaften verhindert werden. Denn ungeachtet Romulus die fremden Götter ausgetrieben hatte, ja ungeachtet sich auch in der Folge unter der Regierung der Kaiser Einige fanden, die den Vorschlag machten, daß man allen fremden Gottesdienst verhindern müsse, weil nämlich hierdurch auch fremde Sitten und Gesetze angenommen würden, wie Maecenas in seiner Rede an den August beym Dio Kassius, *L.* 52. dachte; so bemerkten doch die scharfsichtigen Römer sehr wohl, daß ein Zwang des gemeinen Wesens zur Religion sehr böse Folgen haben würde; aus dieser Ursache duldeten sie auch hier und dort fremde Religionen, und gaben überdieß noch auch einigen fremden Göttern das Bürgerrecht; welches auch aus dem Beyspiele der Juden erhellet, die ihren Gottesdienst in Rom zuweilen ungehindert ausübten, und ungeachtet den Römern die Verstümmlung der männlichen Zeugungsglieder äusserst zuwider war, so dachten sie doch, daß man die Juden bey dieser Gewohnheit lassen müßte, so sehr, daß der Kaiser Antonin im

zwey=

zweyten Buche seiner Lebensschilderung zum Anfange öffentlich bekannte, es wäre ihnen die Beschneidung zuzulassen. Die Ursache aber, warum diesem allen ungeachtet die Christen unter jenen Kaisern, unter welchen die Duldung der Religionen hauptsächlich bestritten wurde, den Römern doch am meisten verhaßt waren, und warum sie an allen Orten so viele Qualen zu ertragen hatten, liegt nicht sowohl in der Religion der ursprünglichen christlichen Kirche, welche rein, einfach und heilig war, als weil man sie durch fast unzählige Verläumdungen zum Gegenstande des öffentlichen Hasses gemacht hatte; unter denen vorzüglich diejenige Anschuldigung, zufolge welcher man den Christen auf eine schreckliche Art zur Last legte, daß sie sich in ihren Zusammenkünften zur Ausübung zerschiedener Laster durch Eidschwüre verbänden, und den Umsturz des ganzen gemeinen Wesens zuwege zu bringen trachteten, die Kaiser und die Obrigkeiten aufbrachte, so heftig wider dieselben zu wüthen; welches auch die Schutzschriften des Tertullians, des Athenagoras und des Justins für die Christen bekräftigen. Aus diesem Grunde dachten

auch



auch einst die Perser, daß die christliche Religion auf keine Weise zu dulden wäre; denn die dritte Verfolgung der Christen unter dem Könige der Perser Sapor dem zweeten war auch eine der grausamsten, in welcher eine sehr grosse Anzahl der Christen das Leben verlohr, und mit der äussersten Unmenschlichkeit durch vierzig Jahre wider dieselben gewüthet wurde; es war indessen doch nicht die Religion die Ursache einer so grossen Drangsal, sondern vielmehr der Argwohn, daß die Christen Verräther des Reiches wären: denn die Magen und die Juden hatten den König beredet, daß nicht nur alle Christen die Parthey des römischen Kaisers hielten, sondern daß auch Simon Erzbischof von Seleucien und Ktesiphon alle Angelegenheiten der Perser nach Konstantinopel berichtete; S. hierüber den Sozomen, *Hist. Eccl. L. II. c.* 63 Eben also ist auch die in Japon wider die Christen im J. 1615. entstandene Verfolgung nicht aus einem Hasse gegen die christliche Religion, sondern aus politischen Absichten ursprünglich erfolget. Denn da der japonsche Kaiser wider die Christen einen Argwohn geschöpft hatte, daß sie einen Aufruhr erre-

erregen und die Oberherrschaft auf sich bringen wollten, so glaubte er, nicht ruhig und sicher seyn zu können, wenn er die christliche Religion nicht bis auf die letzte Spur ausreuttete. Daß hierinn größtentheils die Ursache vieler zu zerschiedenen Zeiten und an zerschiedenen Orten wider die Christen losgebrochener Verfolgungen zu suchen wäre, erweiset auch die Verordnung des sineßischen Kaisers Cham-Si, welche er zum Besten der Religion gegeben hatte, und in derselben ausdrücklich verneinte, daß, wie es ihre Feinde vorgaben, der christliche Gottesdienst dem gemeinen Wesen nachtheilig wäre. Um andre in dieser Betrachtung gemässigtere Denkungsarten zu übergehen, wollen wir nur noch ein einziges Beyspiel der Duldung selbst von den Mahometanern entlehnen. Denn die Türken dulden, ungeachtet sie sehr genaue Beobachter ihrer Gesetze sind, doch zerschiedene Religionen, und gestatten einem jeden die freye Ausübung derselben, wie wir aus der Erfahrung selbst wissen; zu dessen Bekräftigung der sehr merkwürdige Ausspruch des Sultan Solymanns hinreichen mag, welcher, als ihn Einige erinnerten, die Christen, die Juden und



andre Anhänger zerschiedener Religionen entweder aus dem Lande zu treiben, oder zu zwingen, Mahometaner zu werden, denselben zur Antwort gegeben haben soll: gleichwie die so grosse Zerschiedenheit und Abwechslung unter den Kräutern und Blumen nicht nur nicht schädlich ist, sondern auch die Sinne und die Augen auf eine wunderbare Art ergezet, eben also sind auch die zerschiedenen Glauben und Religionen in meinem Reiche mir vielmehr nützlich als zur Last, wenn nur die Anhänger derselben zusamm friedlich leben, und in anderen politischen Gegenständen meinen Befehlen gehorsamen. Es ist also zuträglicher, daß dieselben, wie es meine Vorfahren gestattet haben, nach ihrer Art bey ihren Religionen bleiben, als daß Unruhen erreget und mein Reich verunstaltet werde; gerade als wenn ich nur einfärbige Blümchen beybehalten, und alle übrigen ausreutten wollte; denn was würde ich auf solche Art anders erhalten, als daß der Garten oder die Wiese ihrer ursprünglich natürlichen Zierde und ihres Schmuckes vielmehr beraubet, als zierlicher gemacht würden.

Ca-

Camerar. *Hor. succis. p. 1. c. 28.* Wenn aber die itzigen Anhänger des Korans, dessen Verfasser und Stifter sich rühmte, als ein Prophet durch den Mund des Schwerdes (*in ore gladii*) gesandt zu seyn, nun sich nach sittsamern Entschlüssungen betragen und Niemanden wegen seiner Religion einige Unbequemlichkeiten verursachen; wird es wohl den ächten Gliedern des Christenthums, dessen Urheber durch sich und seine Aposteln das Evangelium des Friedens der ganzen Welt verkündigte, erlaubet seyn, die grausamen und unmenschlichen Entschlüssungen der Unduldsamkeit zu befolgen? Aus diesen, denke ich, kann man schon zur Genüge einsehen, daß die Duldsamkeit in Beziehung auf die Religion, auch bey heydnischen Völkern Statt gehabt habe; und es muß uns ausser Zweifel befremden, daß sich unter den Christen Männer, und zwar noch Gelehrte gefunden haben, ja auch heut zu Tage finden, die von ihrer nach einer gewissen Formel eingerichteten Religion also eingenommen werden, daß sie beynahe auf alle Menschlichkeit vergessen, und diejenigen, welche von ihnen, in Absicht auf diese Formel und einige Sätze ihrer Religion abwei-

 chen,



chen, von einer gewissen rohen Hitze an- getrieben verfolgen, ja auch keinen An- stand nehmen, sie mit den schrecklichsten Unbilden und Widerwärtigkeiten zu quä- len, wenn sie sich etwa weigern sollten, über gesagte Glaubensformel einstimmig zu werden; da doch Christus durch sein Wort sowohl, als durch sein Bey- spiel mehr als hinreichend gelehret hat, daß man die Geduld und die Liebe gegen alle Menschen, ohne einige Ausnahme zu machen, ausüben müsse; dessen Lehre über diesen Gegenstand wir umständlicher und ins besondre im dritten Hauptstücke anführen werden, wo die Rede von der theologischen, oder besser zu sagen von der evangelischen, Duldung die Rede seyn wird, zu welcher wir hier diese all- gemeine Erinnerung vorausgesandt haben, deren genaue Erwägung ich nicht nur den Katholiken, sondern auch den Anhängern andrer christlichen Religionen aufs eifrig- ste anrathe.

Zweytes Hauptstück.

Von der Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion.

§. I

Von der Gewissensfreyheit insgemein.

Bevor wir hier von der Duldung in Absicht auf die Religion zu handeln anfangen, müssen wir noch die Gewissensfreyheit vornehmen; denn diese ist die Grundlage und die Stütze, auf die wir in der Folge dieses ganze theologisch-politische Gebäude errichten werden. Weil sich aber unter den Gewissen eine so grosse Verschiedenheit findet, daß alle und jede diejenigen Sätze und Meinungen, die sie in Betreff ihrer Pflichten und ihres Glaubens einmal angenommen haben, für rechtmässig und der gesunden Vernunft entsprechend halten, von allen übrigen hingegen, die von den ihrigen unterschiedene Grundsätze haben, für sicher und gewiß behaupten, daß sich diese in einem grossen Irrthume befänden, so wie auch die nicht einstimmigen das nämliche von ihnen versichern (a); aus diesem Grun-

de wird man für den besten Ausweg halten, daß alle bey der Freyheit ihres Gewissens also zu schützen seyen, damit sie denjenigen Grundsätzen gemäß, in denen sie einmal unterrichtet worden sind, denken, glauben und handeln (b): denn diese Gewissensfreyheit, die sich auf die Religion beziehet, kann kein Mensch, so mächtig er übrigens seyn mag, mit Rechte einschränken, oder beunruhigen (c).

(a) Also streiten die Katholiken für die wesentliche Gegenwart Christi im Altarssakramente, und für dessen Anbethung als für einen unzuzweifelnden Glaubensartikel: beydes verneinen die Kalviner, und letzteres auch die Protestanten selbst: daß man ohne Verletzung des Gewissens schwören könne, behaupten die drey im römischen Reiche aufgenommenen Religionen, es läugnen es aber die Menonisten und andre. Diese drey Religionen versichern auch einstimmig, daß der Tauf der kleinen Kinder nicht nur zuläßig, sondern auch nöthig sey, beydes verwerfen doch die Wiedertäufer. Folglich machen wir ihnen, und im Gegentheile sie uns, den immerwährenden Vorwurf eines beständig

ständig

ständig irrigen Gewissens. Eben dieses hat schon vorlängst der H. Salvianus von den Ketzern seines Zeitalters angemerkt; S. 1. 5. §. IV. (a) alwo wir seine eignen Worte angeführt haben.

(b) Die Ursache ist, weil sie, wenn sie gegen die Eingebung ihres eignen Gewissens handelten, ohne Zweifel sündigen würden, indem sie sich wider die Gebothe, mit denen ihr Gemüth unterrichtet ist, betragen würden. Denn in diesem besteht, wie wir oben 1. 5. §. II. gesehen haben, die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Ausübung, daß Niemand gezwungen werde, gegen die Gebothe und Grundsätze zu handeln, die er für wahr und zu Erlangung seines Heils erfoderlich ansieht. Im Gegensatze dieser Freyheit steht die Oberherrschaft über die Gewissen (*dominatus in conscientias*) welche dieselbe vollkommen aufhebet, und die Menschen durch Leibes- sowohl als Güterstrafen zwinget, anders zu denken, zu glauben und zu handeln, als ihre Vernunft und die Grundsätze der Religion, zu welcher sie sich bekennen, ihnen eingeben, vorschreiben und gebiethen.

(c) Denn ansonst würde die äusserliche Zunöthigung (*necessitas extrinseca*), die



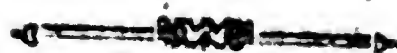
der Monarch in einer Monarchie, oder die Obrigkeiten in einer andern Regierungsform, ihren Unterthanen in Beziehung auf die Religion auflegeten, immer mit der auf die entgegen gesetzte Seite ziehenden innerlichen Zundthigung (*n. intrinseca*) im Streitte seyn: diese innerliche, der menschlichen Freyheit auf keine Weise entgegen gesetzte Zundthigung und ihr Verhältniß wird aber derjenige am besten erkennen, der das Wesentliche der von der Natur selbst, von dem gemeinen Wesen, und von der Religion zum wahren und allgemeinen Besten geleiteten Handlungen wird eingesehen haben. Denn ungeachtet das menschliche Gemüth, nachdem es hierüber einmal ein Urtheil abgezogen hat, durch eine gewisse Nothwendigkeit angetrieben das Wahre und Gute auswählt; so entspringt dieselbe doch nicht von aussen, sondern wird uns von uns selbst auferlegt, indem sie aus der freyen Bestimmung und Entschlüssung unsers Gemüthes quillt; da hingegen diejenige, welche ihr Entstehen von aussen hätte, der Gewissensfreyheit ausser Zweifel nachtheilig seyn müste.

§. II.

§. II. Weil aber die Eigenliebe (philautia) d. i. die unordentliche Liebe seiner selbst, alle Menschen auf eine seltsame Art beherrschet, und sehr oft die Ursache ist, daß wir die nämlichen Handlungen, die wir bey andern verwerfen, dem ungeachtet bey uns selbst entweder entschuldigen, oder auch vollkommen gut heissen (a); so muß man dieser Freyheit, damit dem gemeinen Wesen und dessen Glückseligkeit nicht irgend ein Schaden oder Nachtheil daraus entspringe, auch ihre Gränzen setzen und sie also einschränken, daß sie sich nicht auf Handlungen erstrecke, die nur der Macht der Fürsten und der Obrigkeiten untergeordnet sind (b).

Von der Einschränkung dieser Freyheit überhaupt.

(a) Die Gewalt und Oberherrschaft der Eigenliebe ist in der That so groß, daß sie uns sehr oft, wenn entweder von eigenen oder fremden Thathandlungen ein Urtheil zu fällen ist, verblendet und falsch sehen macht. Sehr anpassend hierher ist der Ausspruch Salvians: Bey andern verabscheuen sie das nämliche, was sie bey sich selbst immer zugeben; und sind also auf eine wunderbare Art Ankläger und Entschuldiger der nämlichen



lichen Laster: sie verdammen dasjenige öffentlich, was sie doch in geheim selbst begehen. S. Salvianus, *L. IV. de gubernat. Dei p.* 52., und weiter unten, *p.* 57. fährt er in der nämlichen Betrachtung also fort: Man kann also aus diesem einsehen, wie unbillig und äusserst boshaft wir uns gegen andre so übertrieben streng, gegen uns aber so nachsichtsvoll, gegen andre scharf, gegen uns gelind betragen. In Betreff des nämlichen Verbrechens bestraffen wir andre, uns hingegen sprechen wir los. — Das nämliche Laster geben wir bey uns selbst für gutzuheissend an, welches wir bey andern auf das strengste beurtheilen. Eben dieses hat auch Bourdaloue bemerkt, da er in der vierten Rede sagt, " Man darf nicht so weit gehen, um unser Gewissen für sehr scharfsichtig anzugeben: es ist zwar scharfsichtig, wenn von andern die Rede ist; aber blind ist es in Betreff auf die eignen Thathandlungen; unser Gewissen ist, in Beziehung auf andre, so genau, daß wir in Beurtheilung ihrer Thaten sehr skrupulös sind, was aber uns selbst angeht, sind wir so nachsichtig, daß wir den Laxisten gar sehr nahe kommen.

Unge-

(b) Ungeachtet im Stande der Natur alle Menschen Richter über ihre Handlungen waren, weil sie aber doch den Begierden ihres freyen Willens so sehr unterlagen, daß sie nicht einem jeden das Seinige gaben, und aus Eigenliebe nur bloß das Ihrige suchten, auf diese Art aber jenes von dem Schöpfer aller Dinge für unverletzlich angeordnete wechselseitige Band der menschlichen Gesellschaft kühn zerrissen; so war kein bessers Mittel übrig, diesem Uibel zu begegnen, als bürgerliche Gesellschaften (civitates) zu errichten; deren Anordnung folglich als von Gott entsprungen und dem göttlichen Willen entsprechend in der heiligen Schrift angerühmt wird. Es folget aber von sich selbst, daß, nach ihrer Errichtung kein Mitglied einer solchen Gesellschaft mehr befugt sey, in Sachen, die auf den gemeinschäftlichen Frieden und die Ruhe derselben und den äusserlichen unverletzten Zustand des Lebens, des guten Namens, und der Güter, mit einem Worte auf bloß bürgerliche Gegenstände, einen Bezug haben, Richter seiner Thathandlungen zu seyn, welches Vorrecht in diesem Leben allein demjenigen zukömmt, auf welchen die höchste Entscheidung in die-

sen


sen Sachen und die Oberherrschaft über-tragen worden ist. So weit fehlt also, daß Jemand sich in bloß bürgerlichen Sachen sich einer Gewissensfreyheit anmassen könne, daß er vielmehr durch die Leitung der gesunden Vernunft, und durch offenbare Gebothe der heiligen Schrift im Gewissen verbunden wird, sich nach den Befehlen des Oberherrn zu richten und ihnen zu folgen, nicht aber den Antrieb seines durch die Eigenliebe verdorbenen Willens zum Führer zu wählen. Es würde sich also Jemand in ähnlichen Fällen umsonst auf die Gewissensfreyheit beruffen; er würde umsonst einwenden, die Obrigkeit habe keine Macht über die Gewissen; denn die Obrigkeit herrscht dadurch nicht über die Gewissen; sondern vielmehr das Gesetz der Natur selbst, welches den Gehorsam gegen den Fürsten gebeut, und alle Unterhanen verbindet, im bürgerlichen Stande die Befehle des Oberherrn zu vollziehen; denn betrügen sie sich auf eine andre Art, so würden sie den Stand der Natur, der noch vor allen gemeinen Wesen war, zurück ruffen, und also zuwege bringen, daß das gemeine Wesen in eine nicht zusammen hängende Menge zerfiele. Es ist auch in der

Thal

That dieß nur die Meinung einiger Fanatiker, die sich durch den glänzenden Namen der Gewissensfreyheit, die aber vielmehr eine zügellose Ausgelassenheit, eine ungebändigte Begierde, nach eignem Belieben zu handeln, und eine viehische Ungezogenheit zu nennen wäre, von den Gesetzen befreyet zu seyn vorgeben: auf diese Weise würden aber solche Menschen, so viel von ihnen abhänget, das gemeine Wesen von seiner untersten Grundlage erschüttern, hierdurch aber auch sie selbst unfehlbar um diese ihre vorgebliche Freyheit kommen; welches Cicero auf seine gewöhnliche Art zierlich und richtig lehret, da er in der Rede für den Cluentius sagt: wir wären alle darum den Gesetzen unterworfen, damit wir freye Leute seyn könnten; weil, nach dem Urtheile des Ammians Marcellins *L. XIV.* die Gesetze die Grundfeste und immerwährenden Befestigungen (*retinacula*) der Freyheit sind.

§. III. Gleichwie aber die Menschen, welche sich in bürgerliche Gesellschaften versammelten, jene bürgerlichen Handlungen, nämlich den äusserlichen unverletzten Zustand des Lebens,

Die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion ist der Vernunft und der heil. Schrift entsprechend.



bens, des guten Namens und der Leibes, sowohl als Glücksgüter, und auch die Erhaltung des allgemeinen Friedens wegen der öffentlichen Ruhe dem Willen des Monarchen unterworfen, und ihrem Gutbefinden und ihrer Freyheit über dieselben durch eine nöthige Folge entsaget haben; so darf man auf keine Weise glauben, daß diejenigen Menschen, welche sich zuerst in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigten, dem Willen des Oberherrn sich so sehr unterworfen haben, daß sie auch die Wirkungen ihres Verstandes und Willens, über dieß das Heil ihrer Seelen, oder der dieses bewirkenden Religion, oder einen bestimmten Gottesdienst dem Urtheile desselben unterworfen hätten; vielmehr ist anzunehmen, daß alle und jede bey diesen Gemüthsbewegungen sich die vorher gesagte Gewissensfreyheit vorbehalten haben, welches die Christen theils durch die gesunde Vernunft (a), theils durch die heil. Schrift (b) überflüssig gelehrt werden.

(a) Die gesunde Vernunft lehrt klar genug, daß man auf den Fürsten oder auf die Obrigkeit nichts mehrers übertragen ha-

be,

be, als man zur Erhaltung des Endzweckes des gemeinen Wesens eben übertragen konnte, oder vielmehr muste; weil aber das Recht, Gedanken zu bilden und eine Lehre vorzuschreiben, was die Menschen von Gott, seiner Wesenheit, der Erlösung durch Christum und andern Glaubensartikeln zu glauben haben; welches alles mit dem Endzwecke des gemeinen Wesen keine nöthige Verbindung hat; auf den Fürsten oder die Obrigkeit, weder konnte, noch sollte übertragen werden; so werden wir auch sehr richtig folgern, daß dieses Recht in der That nicht übertragen wurde: denn der Mensch ist auf keine Weise so unumschränkter Richter über sein Gemüth, daß er es ohne weiterm dem Gutbefinden eines Andern unterwerfen, und der ihm von Gott verliehenen Fähigkeit, Schlußfolgen abzuziehen, entsagen könnte. Gott hat auch einem jeden Menschen insbesondre die Fähigkeit gegeben, die Wahrheit zu erforschen, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, Gott als jenes höchste Gut aufzusuchen, alles, was zu seinem eignen ewigen Heile abzwecken kann, zu besorgen, und er wird ebenfalls von jedem Einzelnen zu seiner Zeit Rechenschaft hierü-

ber



der verlangen, weil keiner für den andern denken, urtheilen, glauben, und Gott erkennen oder aufsuchen kann. Wollte Jemand über diesen Gegenstand auf eine andre Art vernünfteln, so könnte man mit Rechte sagen, daß dieß eine thierische, aber keine menschliche Weltweisheit sey, welche selbst von den Heyden, und unter diesen vorzüglich vom Cicero, verworfen wurde, da er den Unterschied unter den Menschen und den Thieren angab, und sagte: **Der Mensch wäre von einem Thiere hauptsächlich darinn unterschieden, weil sich letzteres, insoferne als es durch die Sinnlichkeit geleitet wird, nur nach dem eben vor den Füssen liegenden und gegenwärtigen richtet, dabey aber sehr wenig das Vergangene, oder das Zukünftige empfindet; der Mensch hingegen der Vernunft fähig ist, durch die er die Folgen einsieht, die Quellen und Ursachen der Dinge ergründet, und auch ihren ganzen Fortgang, und so zu sagen ihre ganzen Vorausgänge (*antecessiones*) aufdeckt, die Aehnlichkeiten zusammen vergleichet, und mit den gegenwärtigen Dingen die künftigen vereiniget und verbindet.** *L. I. Offic.* Wer also

diese

diese Fähigkeit zu denken, zu glauben, und die Wahrheit aufzusuchen den Menschen abspricht, entzieht ihnen den wesentlichsten Vorzug der menschlichen Natur vor der thierischen: denn die Thiere folgen der Anleitung ihres Führers, nämlich dem ihnen eingedrückten Antriebe also, daß sie auch den Grund davon nicht einsehen, allen Menschen hingegen wird von der gesunden Vernunft und dem innern Sinne der Gebrauch ihrer eignen Vernunft anempfohlen und eingepräget, nachdem sie ausser dem unsern Herzen eingepflanzten Gesetze auch das geschriebene Gesetz empfangen haben, welches wir betrachten, ihm folgen, und unsre Handlungen nach demselben einrichten müssen. Es würde, wenn wir dem Monarchen diese Oberherrschaft über den Verstand und die innern Wirkungen des Gemüthes zuschreiben, es würde sicher hieraus folgen, daß die Unterthanen ihre Gemüthsbegriffe so oft umändern müßten, als entweder der Monarch, oder sein Nachfolger diese umändert: auf diese Art würden aber, nach einer richtigen Folge, die Unterthanen gezwungen seyn, wenn ein abgöttischer Fürst auf den Thron käme, falsche Götter anzubethen und den



wahren Gott zu verlassen; wenn er ein Gottesläugner wäre, ebenfalls Gott zu verläugnen; wenn er zur jüdischen Religion übergienge, Christum zu verfluchen, oder wenn er wieder in eine andre Ketzerey verfiele, sich nach seinen neuen Grundsätzen zu bequemen, über welches man wohl nichts abgeschmakters ersinnen kann; und weil die gesunde Vernunft alle lehrt, daß man wider sein eignes Gewissen, vorzüglich wenn es auch andern irrig zu seyn scheint, nicht handeln müsse; so würden diejenigen, welche sich einer solchen Oberherrschaft über die Gewissen anmassen, die Menschen dahin bringen, daß sie wider die gesunde Vernunft, nämlich wider ihr eignes Gewissen, handelten, dächten und glaubeten.

(b) Hierher passen alle Stellen, die wir aus der heil. Schrift, alten und neuen Testaments, im dritten Hauptstück §. II. und III. ins besondre anführen wollen. Für itzt mag es hinreichend seyn, überhaupt zu bemerken, daß man den Satz von der Freyheit, welche, wie wir behaupten, den Gewissen in Absicht auf die Religion zukömmt, unter den Christen nur unüberlegt anstreiten könne; weil es unter ihnen längst ausgemacht ist,

daß

daß uns Gott seine Worte aus sonderbarer Gütigkeit mitgetheilt, und allen zu dem Ende bekannt gemacht habe, damit wir in diesem Worte Gottes, wie in einem Spiegel, uns besehen, und die wahren Eingebungen unsers Gemüthes, wenn sie doch mit den Gebothen des Schöpfers und des Rechtes der Natur einstimmig sind, erkennen und von den falschen unterscheiden können. Denn Gott hat uns jene heilige Hinterlage der ewigen Wahrheit nicht darum mitgetheilt, damit wir von dem unbestimmten Ausspruche und dem Gutbefinden auf eine gewisse blinde Art abhängen, sondern damit wir selbst dieselbe sorgfältig aufbewahren, die darinn begriffenen Verordnungen, als von Gott selbst gebothen, durchforschen, und durch sie den Weg des Heils mit allem Fleisse aufsuchen sollen: was würde nun wohl boshafter, was thörichter seyn, als wenn man, nachdem man durch die heil. Schrift die Wahrheit einmal erkannt, und aus dieser den Willen Gottes verstanden hätte, doch dawider glauben und handeln, oder, welches das nämlich ist, gegen die Stimme des Gewissens jenen folgen wollte, die den Gegentheil lehren, gebiethen, und durch ausgezeichnete



Strafen die Menschen zwingen, nicht anders zu glauben, oder im Gottesdienste sich anders zu betragen, als es eben ihnen beliebet? Daß man doch, wenn zweifelhafte Fälle vorkommen, in einer jeden christlichen Religion die Lehrer des Gesetzes hören und zu Rathe ziehen müsse, gebeut die Vernunft, lehret die heil. Schrift, und erfodert selbst die Aufrechthaltung der Einigkeit in Absicht auf die Lehre; damit nicht, im entgegen gesetzten Falle, aus der behaupteten Gewissensfreyheit so viele Religionen, als Köpfe sind, entstehen. Daß endlich dieser Satz von der Gewissensfreyheit nicht nur den Aussprüchen der heil. Schrift, sondern auch dem Beyspiele Christi und der Aposteln angemessen sey, können wir sehr leicht erweisen: denn Christus überwand durch seine himmlische, von allem Zwange äusserst entfernte, Lehre die Juden; er ruffte nicht die weltliche Macht zu Hilfe, er ließ auch nicht Legionen Engel vom Himmel herabkommen; er riß die Juden nicht wider ihren Willen mit Gewalt zum wahren Glauben; sondern er verrichtete sein Predigtamt mit Sanftmuth, gelinde, und mit der grösten Menschenfreundlichkeit. Auf dem

näm-

nämlichen, von ihrem Meister vorgezeichneten Wege wandelten auch die Apostein, und theilten keinen andern den Tauf mit, als die das Wort Christi gerne aufnahmen. *Act. II.* 41.

§. IV. Diese Lehre von der Gewissensfreyheit wird weiters durch politische Beyspiele nicht nur aus dem höchsten und mittlern, sondern auch aus dem gegenwärtigen Zeitalter bekräftiget, aus welchen nur einige hier anzuführen, wir für gut befunden haben. Wir wollen von den ältesten Sekten der heydnischen Weltweisen gar nichts melden, die, ungeachtet sie auch über jene Gegenstände, welche itzt von der christlichen Religion, und nicht weniger vormals von den gelehrten Männern unter den Heyden sehr hoch geschätzt wurden, nicht einstimmig waren, sich doch niemal angelegen seyn liessen, ihren Gegnern in der Freyheit anders zu denken, weder durch sich, noch durch ihre Fürsten und Obrigkeiten einigen Zwang oder Einhalt anzulegen. Aus den nachfolgenden Zeiten müssen wir mit Rechte, in dieser Rücksicht, Valentinian den ersten,

Diese Lehre wird auch durch politische Beyspiele erläutert.



(a) Edilberth K. in England (b), Stephan, K. in Polen (c), Maximilian den zweeten, römischen Kaiser, und Wilhelm den dritten, K. in England (d) anrühmen. Hierher sind auch die von andern Fürsten in Betreff dieses Gegenstandes bekannt gemachten Verordnungen zu zählen, durch welche die Rechte dieser Freyheit unverlezt aufrecht erhalten werden (e).

(a) Selbst Ammian Marcellin rechnet dem Kaiser Valentinian dem ersten unter andern auch dieß zum Lobe an, *L. XXX. c. IX* daß er vor aller Strenge auf die Gewissen einen Abscheu getragen habe: Endlich, sagt er, ist seine Regierung durch diese Mässigung berühmt geworden, weil er unter den Verschiedenheiten der Religionen das Mittel hielt, und Niemanden beunruhigte, auch nicht befahl, diesen oder jenen Gottesdienst ins besondre auszuüben: er bog nicht den Nacken seiner Unterthanen durch drohende Verordnungen zu seiner eignen Religion; sondern er ließ einen jeden Theil unge-

unge-

ungestört, so wie er ihn gefunden hatte.

(b) Da Papst Gregor den Augustin im J. C. 597. nach England geschickt hatte, dieses Volk von der Abgötterey zu der Erkenntniß des wahren Gottes zu bringen, wurde er von dem K. Edilberth gütig empfangen, der zwar die christliche Religion selbst annahm, aber doch keinem aus seinen Unterthanen die Gewissensfreyheit entzog; denn also schreibt Beda selbst, *L. I. Hist. anglic. c.* 26. zu deren (nämlich der Neubekehrten) Glauben und Bekehrung der König sich also erfreuet haben soll, daß er doch keinen zum Christenthum zwang, sondern nur die Gläubigen mit einer engern Liebe, als gleichsam seine künftigen Mitbürger des himmlischen Reiches, umfieng: denn er hatte auch von den Lehrern und Urhebern seines Heils erlernt, daß der Dienst Christi freywillig und nicht gezwungen seyn müsse. Diese Worte führt aus dem Beda Baronius auf das J. C. 596. *n.* 25. an.

(c) Stephan, K. in Polen, hat in seiner Verordnung von der Haltung des Religionsfriedens versichert, daß er nicht



wolle über die Gewissen eine Oberherrschaft ausüben, indem sich Gott allein diese drey Stücke vorbehalten hat: Etwas aus Nichts erschaffen, künftige Dinge wissen, und über die Gewissen herrschen. Eben dieses rühmt man auch von Karl dem fünften; denn er widersetzte sich den Auffoderungen Klemens des siebenten, dem Gottesdienste der Protestanten Einhalt zu thun, standhaft, und antwortete demselben endlich: daß man so, wie die Thorheiten der Eltern zu ertragen sind, auch in bürgerlichen Gesellschaften und in Religionen einige Mängel übersehen, und die Grundfeste in der Kirche unverändert beybehalten müsse. Goldast, *T.* 3. *Const. Imp. p.* 506.

(d) Golden und höchst würdig, in die Herzen christlicher Fürsten tief eingedrückt zu werden, sind auch die Worte Maximilians des zweeten, da er sagte: über die Gewissen herrschen sey eben so viel, als die himmlische Festung bestürmen. Wilhelm der dritte, K. in England aber hat den schottländischen Abgeordneten, welche den übrigen Hauptstücken der Verträge auch jenes von der Ausreuttung der Ketzer einrücken

liessen,

listen, in Rücksicht auf das Wesentliche mit folgenden Worten geantwortet: "ich weis übrigens nicht,' was eigenthümlich unter dem verhaßten Namen der Ketzer verstanden werde, und ich sehe auch nicht ein, wie weit sich der Begriff dieses Wortes erstrecke; aber dieß weis ich gewiß, daß ich mich niemal unterzeichnen und einstimmen werde, daß man Jemanden, bloß wegen der Religion, auf einige Art verfolge, und daß ich auch die Bekehrung von was immer für Menschen auf keine andre Weise annehmen werde, als durch die dem Evangelium entsprechende Uiberzeugung. „ *Histoire de Guilleaume III. T. 2. L. IV. F.* 28.

(e) Allen, denke ich, werden die in Betreff dieser Sache gemachten Verordnungen der Staaten von Holland bekannt seyn, welche den katholischen Unterthanen schon vorlängst die freye Religionsübung erlaubet haben. Auch wissen alle sehr wohl den Ausspruch des K. in England und andrer Fürsten, die dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse beytreten, für die Gewissensfreyheit. Daß diese nämliche Gewissensfreyheit die Glaubensgegner auch in Frankreich erhalten werden, vermuthen



wir um so zuverlässiger, weil den öffentlichen Blättern zufolge selbst die französischen Bischöfe für die Wiedereinsetzung dieser Freyheit bey dem König eingekommen sind. Es beweisen auch nicht den Gegentheil die vor kurzem in England, oder letzthin in Wertheim entstandenen Unruhen, die, wie wir mit Schmerzen vernommen haben, wegen der Religion erreget wurden: denn diese sind auf keine Weise den Fürsten, oder den Obrigkeiten, von denen allein hier die Rede ist, sondern nur entweder dem Pöbel, oder einem unzeitigen Eifer, um ihn nicht Raserey zu nennen, einiger Privatpersonen anzurechnen.

Es werden einige Einwürfe gegen die Gewissensfreyheit aufgelöset.

§. V. Nichts erhalten weiters die Feinde dieser Freyheit durch das Ansehen des H. Augustins, der in der Folge die entgegen gesetzte Meinung auf eine gewisse Art wieder angenommen hat (a). Nichts erweisen auch für den Gegensatz die Gründe, welche sie aus dem Gegenstande der Religion selbst herholen; welcher, als der vorzüglichste und wesentlichste, Gott selbst ist, dessen Rache, wie sie schreyen, hier bestritten wird (b). Nichts endlich schaden

den unserm Satze die Gründe einiger Andern, die sie theils aus den Pflichten der Fürsten selbst und der von diesen übernommenen Sorge für die Unterthanen, theils aus der öffentlichen Ruhe des gemeinen Wesens abzuziehen pflegen (c).

(a) S. 5. *III.* §. *VI.*, an welchem Orte wir von der hierüber ungeänderten Meinung des h. **Augustins** ins besondre handeln werden.

(b) Artig klinget die Bewegursache, wegen welcher manche die Gewissensfreyheit aufs heftigste bestreiten, und die Fürsten und Obrigkeiten auffordern, sie nicht zu dulden; weil sie nämlich glauben, daß es um die Sache Gottes hier zu thun sey, und mit vielem Geschreye vorgeben, daß man durch die falschen Religionen Gott selbsten eine Unbilde zufüge. Aber, sagen Sie mir doch, warum bestrafft die Obrigkeit den Geitz, den Ehrgeitz, die Geilheit, den Neid, den Hochmuth und andre ähnliche sinnliche Laster nicht, von welchen sie selbst gewiß glauben, daß Gott durch diese eine Unbild zugefüget wird? Hat nicht Gott der Obrigkeit eine solche Rache eingeräumt, die zu den

Ihm



Ihm vorbehaltenen Rechten gehört? wie man aus dem bis itzt über die Gewissensfreyheit gesagten hinlänglich abnehmen kann; welches jedoch in der Folge dieser Abhandlung und vorzüglich im dritten Hauptst. noch umständlicher erwiesen werden wird. Man sage überdieß nicht, die Abgötterey sey auch bey den Israeliten immer für ein bürgerliches Laster angesehen, und als ein solches bestrafft und ausgereuttet worden. Dieß eingestanden; was folget hieraus? Trifft man nicht auch itzt noch in christlichen Reichen die Regierung Gottes (*Theocratia*) an? Sind nicht auch itzt noch christliche Gemeinwesen theokratisch? Ist nicht auch unsern Fürsten und Obrigkeiten ein solches Geboth vom Himmel verkündiget worden? Inne gehalten! das jüdische Gemeinwesen hatte vieles, sich allein eigenthümliches, was man auf unsre itzigen Gemeinwesen, ohne sehr unüberdacht und falsch zu schliessen, nicht anpassen kann: und den oben gemachten Einwurf um so genauer zu widerlegen, führen wir hier den aus dem Gegenstande selbst abgezogenen Unterschied im weitesten Sinne genommen, an. Denn, weil die Erkenntniß und die Verehrung eines einigen

gen

gen Gottes nicht nur der jüdischen Religion, sondern auch ihrem politischen Staate zur Grundlage und zur Stütze diente, so hat Gott, als der nämliche Stifter von beyden, auf die Abgötterey, als auch auf ein politisches Laster, mit größtem Rechte die Todesstrasse gesetzt; weil nicht nur die Religion, sondern auch der politische Staat, den unläugbarsten Nachtheil aus dieser Quelle erfahren hätten: wem stünde aber von den christlichen Religionen, von denen allein wir hier handeln, wohl etwas solches zu befürchten? oder wer würde von diesen etwas ähnliches behaupten können, ohne einer dreyhundertjährigen Erfahrung aufs kühnste zu widersprechen, aus welcher wir sonnenklar sehen, daß einige Gemeinwesen der Glaubensgegner sich im blühendsten Stande befinden?

(c) Gegen diese Gewissensfreyheit ruffen einige die schon bey der feyerlichen Krönung der katholischen Fürsten vertragmässig eingestandene Fürsorge zu Hilfe, und sagen, der Fürst sey durch dieselbe gehalten, um das Heil seiner Unterthanen besorgt zu seyn; er müsse auch aus eben diesem Grunde dem geistlichen Stande, der für das Heil der Unterthanen

wachet,

wachet, Hilf leisten und vorzüglich darauf sehen, daß nicht durch eine solche Gewissensfreyheit den Rechtgläubigen die nächste Gefahr, verführt zu werden, zuwachse, oder daß sie nicht angelockt werden, die alte Religion zu verlassen. Allein, aus jener Fürsorge, welche die katholischen Fürsten feyerlich anzugeloben pflegen, folget keineswegs, daß man mit Gewalt, Feuer nnd Schwerde gegen die Nichteinstimmigen wüthen, und selbst die ganze Gewissensfreyheit mit der Wurzel ausreutten müsse; sondern man soll sich vielmehr derjenigen Mittel bedienen, die Christus und seine heiligen Abgesandten vormal angewandt haben; nämlich der Erinnerungen, der Bitten, der Ermahnungen und der Uiberzeugungen; denn die Religion fordert keinen Zwang, sondern Uiberzeugung. Die letztere Fürsorge, die Gefahr des Abfalles zu verhüthen, liegt aber nicht sowohl den Fürsten ob, als den Seelsorgern, welcher diese am besten entsprechen werden, wenn sie ihren Gläubigen sowohl mit dem Beyspiele guter Werke vorzugehen, als sie in der heiligen Lehre des Evangeliums zu unterrichten sich angelegen seyn lassen, nach jenem bekannten Zeugnisse

des

des Apostels: Jesus hat angefangen zu würken und zu lehren; in welcher Stelle das Wort würken vor dem Worte lehren gesetzt wird. Andre vernünfteln aus dem gemeinschäftlichen Besten des Gemeinwesens wider die Gewissensfreyheit auf folgende Art: sie sagen, es läge dem Gemeinwesen vorzüglich daran, daß nur Eine und in allen einstimmige Religion in demselben zugegen sey. Wir glauben aber, es sey vielmehr der herrschenden Geistlichkeit, als dem Gemeinwesen hieran etwas gelegen; denn, ob man die Religion und den Gottesdienst auf diese oder jene Art ausübe, steht mit dem Gemeinwesen in keiner Beziehung: ja es lehren uns noch tägliche Beyspiele, daß das Gemeinwesen unverletzt bleiben könne, wenn es auch zerschiedne Sekten enthält, und sie nach Erfoderniß der Umstände duldet; wenn es nur keine solchen sind, durch welche die Reinigkeit der Sitten, und folglich die innere Ruhe und das Wohl des Gemeinwesens selbst in den Verfall gebracht wird. Man wird uns aber auf gegenseitige Beyspiele anweisen, durch welche dargethan wird, daß die Ruhe des Gemeinwesens aus einem solchen Mißver-

ständniß

ständniß der Religionen nicht wenig in Unordnung kömmt. Ich bin nun von der Liebe für diesen Satz nicht also eingenommen, um zu läugnen, daß solche Unruhen in der That einst geschehen sind; von denen ich noch selbst weiter oben einige Beyspiele aus den neuesten beygebracht habe; wir halten aber für sehr wahrscheinlich, daß man ihre Quelle öfters eben in der Unduldsamkeit, welche bey den Katholiken in einigen Reichen Wurzel gefaßt hat, auffinden müsse. Hierher gehört jene vollkommen wahre Bemerkung eines französischen Schriftstellers: *La Religion catholique se fait intolerable par sa propre Intolerance;* d. i. die katholische Religion (die Katholiken) wird durch ihre eigne Unduldsamkeit unduldsam. Wir halten es auch für eine vollkommen entschiedne Sache, daß ähnliche Unruhen von dem unzeitigen Eifer derjenigen, die sich der Oberherrschaft über die Gewissen anmassen, ihr Entstehen genommen haben. Es scheint uns also viel billiger und auch dem Gemeinwesen selbst nützlicher zu seyn, wenn man solchen Menschen Schranken setzt, und sie zur Ausübung des Friedens und der Duldsamkeit zu bringen sucht, als

wenn

wenn man gegen die mit so vielen Gründen unterstützte Gewissensfreyheit etwas unternimmt, und sich dadurch auch die Himmelsbewohner zu Feinden macht. Dem ungeachtet gestehen wir frey, daß man in irgend einem monarchischen Staate die Einheit der Religion vor der Zerschiedenheit mehrerer Sekten wünschen solle; aus dem im vierten Hauptstücke für die politische Toleranz anzuführenden wird man aber erkennen, daß sich diese Einheit viel mehr aus der zugestandenen als aus der verbottenen Gewissensfreyheit verhoffen lasse. Es ist doch, machen noch einige Patronen der Unduldsamkeit den Einwurf, der Aberglaube dem menschlichen Geschlechte, und noch mehr dem Gemeinwesen schädlich. Ein um vieles grösserer Schaden quillt aber aus der Gleißnerey, dessen Mutter der mit Feuer und Schwerd aufgenöthigte Gottesdienst ist, wodurch die Menschen leicht verleitet werden, endlich zu glauben, daß aller äusserliche Gottesdienst ein leeres Ding sey, nur vom Gutbefinden des Fürsten abhänge, und daß man ihn am Ende für eine blosse Erfindung und einen Zaum der Regenten anzusehen habe, dessen sie sich bedienen, die Unterthanen in Ordnung zu bringen, und ihren Befehlen unterwürfig zu machen, im



Falle sie die äusserliche Gewalt entweder nicht an der Hand haben, oder wenn sie nicht hinlänglich ist. Wenn nun Jemand diese Folgerung, welche der geoffenbarten Religion selbst sehr nachtheilig ist, etwas genauer überdenket, und durch die vorgefaßte Meinung der Unduldsamkeit noch keinen Schaden an seiner gesunden Vernunft erlitten hat, so wird er ganz gerne die Gewissensfreyheit vor der Gleißnerey, einer Tochter des Zwanges, mit uns vertheidigen.

Die Gewissensfreyheit wir in ihre Gränzen einge-schränkt.

§. VI. Diese Gewissensfreyheit ist jedoch in ihre Gränzen einzuschränken; wir müssen folglich ein und anders über ihre Ausübung und Art hier genau bemerken. Es sehen zuerst alle wohl ein, daß die Handlungen der Menschen, welche durch Gesetze eingeschränkt, und entweder anbefohlen, oder verbothen werden können, unter der Gewissensfreyheit nicht mit einbegriffen werden. (a) Wir behaupten ferner, daß diese Freyheit den Unterthanen nicht in Beziehung auf alle, sondern nur auf diejenigen Religionshandlungen zukomme, welche aus den innersten Regeln einer geduldeten Religion fliessen, und von denen man mit Rechte annimmt, daß

sie

sie die Natur dieser Religion ausmachen (b). Ein anderes Urtheil ist von Handlungen zu fällen, die zur Wesenheit irgend einer geduldeten Religion nicht mit gehören (c).

(a) Wir wollen hier dasjenige mit einem Beyspiele etwas näher erläutern, was wir weiter oben über die Einschränkung dieser Freyheit erinnert haben. Denn wenn die Unterthanen gegen ihren rechtmässigen Fürsten aufrührisch werden, und zwar unter dem scheinbaren Vorwande des Gewissens, so kann man ein solches unüberdachtes Vergehen auf keine Weise durch die Gewissensfreyheit entschuldigen: *Laster bleiben immer Laster*, sagt Grotius, *ad Math. XIII.* 41. *unter was immer für einem Namen man sie nun empfehlen will: ja sie sind auch noch um so abscheuwürdiger, ie scheinbar prächtiger der Name ist, unter welchem sie sich verhüllen: ich möchte aber, daß man Thaten nicht mit Meinungen vermischete, indem sich hier ein Unterschied findet.* Auf diese Art ist jener berüchtigtste Königsmörder Heinrichs des vierten zu einem solchen Gemüthsverderbniß gekom-



men, daß er glaubte, er wäre im Gewissen verbunden, diesen seinen rechtmässigen Fürsten zu tödten. Wer wird aber doch wohl den Fürspruch dieses so boshaften Landesvatermordes über sich nehmen, und den Urheber eines so grossen Lasters durch diesen Scheingrund vertheidigen wollen, daß der Mörder nach seinem Gewissen, welches allzeit frey seyn müsse, nicht anders habe handeln gekönnt? Woraus nun klar folget, daß man in Betreff aller jener Handlungen, welche den bürgerlichen Gesetzen untergeordnet sind, der obersten Gewalt, die von Gott ist, aber nicht den nach Belieben gemachten Anordnungen irgend einer eingebildeten Religion gehorchen müsse, die öfters nur in dem entzündeten Gehirne eines schwarzgalligten Menschen ausgekocht werden.

(b) Bey diesen Handlungen kann der Zwang sicher nicht angehen, und es übriget auch dem Fürsten, in Absicht auf die glaubensgegnerischen Unterthanen, ausser der Religionsduldung, kein andrer Ausweg, der dem Gemeinwesen sowohl, als der Religion zuträglich wäre; denn er möge nun den Unterthanen, welche vorgeben, sie könnten keine, ihrer Religion entgegen-

gen-

gengesetzte Befehle vollziehen, die dem Gemeinwesen immer schädliche Auswanderung auflegen, oder sich jenes, doch unwirksamen Mittels der Umsiedlung (*transplantatio*) bedienen, so verursacht er zwar dem ganzen Staate einen sichern Nachtheil, erhält aber dabey, in Beziehung auf die herrschende Religion, doch keinen Nutzen; ja es fassen noch die glaubensgegnerischen, entweder auswandernden, oder umgesiedelten Unterthanen, welchen es bekannt ist, daß der Fürst diese harten Verordnungen zum Vortheile der katholischen Religion gemacht habe, den bittersten Haß gegen ihn. Es wird nicht undienlich seyn, mit wenigen Beyspielen zu erläutern, was Jemand dem wahren Vorwande der Religion gemäß nicht leisten könne: also konnte den Juden nicht aufgelegt werden, Schweinfleisch zu essen; dem Daniel, einen Götzen anzubethen; den Christen, vor den Göttern der Heyden Weihrauch zu streuen, oder durch den Schutzgott des Fürsten zu schwören; dem augsburgschen Glaubensbekenntniße Anhängenden, und noch weniger den sogenannten Reformirten, vor dem Altarssakramente (der Katholiken) die Knie zu beugen,

 u. s. w.

u. s. w. Dies und anders ähnliches hat man als nöthige Folgen der Religion anzusehen, welche nicht anbefohlen werden können, und wozu Niemand durch Feuer und Schwerd, oder irgend eine andre Bestraffung zu zwingen ist.

(c) Wenn nämlich die anbefohlenen Handlungen nicht aus dem Innersten der Religion fliessen, welches man aus den Schriften, in denen das Glaubensbekenntniß enthalten ist, und aus dem öffentlichen Glaubensbekenntniße, welches Jemand angenommen hat, leicht erkennen kann; so läßt sich keine Ursache angeben, warum die Unterthanen, hierinn Gehorsam zu leisten, nicht sollten gezwungen werden können. Denn wenn dies dem Gewissen eines jeden einzelnen zu überlassen wäre, so würde nun kein Weg mehr übrig seyn, den die Unterthanen nicht einschlagen würden, sich den öffentlichen Gesetzen zu entziehen, weil ein jeder sein Gewissen zum Vorwande machen könnte, wegen welchen er fände, daß er diese oder jene, durch die öffentliche Macht gebothene Handlung unterlassen müste. Gegen diese gefoderte Gewissensfreyheit führt der gelehrte Herr Böhmer in seinem *Jure ecclesiast. Protestantium,*

T. II.

T. II. p. 48. ein besonders Beyspiel an, welches dem Innhalte nach hier eingerückt zu werden verdient. Es war ein gewisser sich zur augsburgschen Konfession bekennender Religionsdiener, von seinem ebenfalls dieser Religion anhängenden Fürsten des Dienstes entlassen worden; dieser suchte durch zerschiedene herausgegebene Schriften zu erweisen, daß er schuldlos wäre; er enthielt sich aber in denselben nicht von Unbilden und Anschwärzungen gegen seinen Fürsten, sondern zog vielmehr mit solchen unerträglichen Schimpfausdrücken und Lästerungen los, daß unumgänglich eine besondre Untersuchung über ihn vorgenommen werden muste. Nachdem man ihn in ein erträgliches Gefängniß gebracht hatte, wurde ihm befohlen, sich gegen die zu diesem Ende ernannten Kommissarien zu verantworten. Allein! wie viele Ausflüchte suchte er nicht? Wie viele Mühe ließ er sichs nicht kosten, die Geduld der Kommissarien zu ermüden! Um aber den ganzen Prozeß und das Betragen dieses Religionsdieners, welches Böhmer aus den Gerichtsschriften umständlicher erzählt, kurz zusammen zu fassen, will ich nur noch dieses hierher gehöriges anmer-

ken, daß derselbe auf einige Artikeln dieser Untersuchung, in Betreff der entweder unter seinem Namen, oder von Ungenannten, in diesem Rechtshandel herausgegebenen, gegen den Fürsten höchst schmähsüchtigen Schriften sich verantwortete, auf andre hingegen keine Antwort geben wollte, und dabey das Beyspiel Christi vorwandte, der auch vor dem Gerichte nichts geantwortet habe. Wer sieht aber nicht das Leere dieser Ausflucht, und den erstaunlichen Unterschied zwischen Christo und diesem Religionsdiener? Jenen vertheidigten, ungeachtet seines Schweigens, seine allen bekannten Gutthaten nicht weniger, als die von ihm öffentlich vorgetragene, heilsamste Lehre gegen die falschen Anschuldigungen; diesen hingegen klagten, wenn er auch schwieg, seine eignen Thaten und Schriften, die er nicht läugnen konnte, an und foderten die Richter auf, wider ihn zu sprechen. Herr Böhmer macht also billig den Schluß, daß, wenn man auf einen solchen Fall die Lehre von der Gewissensfreyheit anwenden sollte, die Halsstärrigen und Missethäter einen offenen Zufluchtsort finden würden, wohin sie sich retten könnten.

§. VII.

§. VII. Und weil es nicht selten zu geschehen pflegt, daß die Fürsten in unwesentlichen und von ihrem Gutbefinden abhängenden Gegenständen des äussern Guttesdienstes etwas umzuändern, oder abzuschaffen finden; so sind diejenigen, welche in einem solchen Falle bloß unter dem Vorwande des Gewissens, ungeachtet auch keine böse Absicht dabey zugegen ist, zu gehorsamen sich sträuben, wenn sie einem öffentlichen weltlichen oder geistlichen Amte vorstehen, mit allem Rechte durch eine beständige oder einstweilige Entsetzung zum Wahren zu treiben und zu züchtigen (a). Schärfer könnte man andre behandeln, die unter der vorgespiegelten Entschuldigung ihres gegenstreitenden Gewissens, auf eine durchaus betrügerische Art vorwenden würden, daß sie die Anordnungen der Regenten, die sie doch selbst für billig, nützlich und auch nöthig erkennen müssen, sich nicht fügen könnten: zur Aufklärung eines solchen Betruges werden aber von zerschiedenen Schriftstellern zerschiedene Kennzeichen angegeben (b).

Fortsetzung dieses Gegenstandes.



(a) Ich bin aber der Meinung, man müsse wider solche halsstärrige Unterthanen nicht alsogleich mit schärfern Bestraffungen verfahren, sondern zuerst anpassenden Unterricht vorkehren: wenn aber dieser nichts fruchtet, so übriget nur, sie ihrem Gewissen zu überlassen, und des Amtes, welches sie wegen Ungehorsam und irriger Grundsätze nicht mehr verwalten können, zu entsetzen; denn vorher angeführter Herr Böhmer erinnert ganz wohl, dem Monarchen sey diese Last nicht aufzubürden, sich nach dem irrigen Gewissen eines jeden seiner Unterthanen zu bequemen, und die Vollziehung der Gesetze, durch die er vieles verbessern will, zu unterlassen; denn ansonst werden sich wieder andre finden, die, im Falle der Fürst nach dem Gegentheile handelt, ihm gleichmässig den Einwurf machen werden, sie könnten wegen Leitung ihres Gewissens nicht bey den alten Religionsübungen bleiben: wenn man endlich diesen Widerspruchskitzel nicht alsogleich beym Aufkeimen unterdrückt, so würde der gesetzgebenden Macht kein geringer Nachtheil hieraus erwachsen.

(b) Unter andern ist das von gelehrten Männern an manchen Orten angerühmte

Kenn-

Kennzeichen sehr wahrscheinlich; nämlich: wenn es offenbar ist, daß Leute, die in irgend einem Falle unter dem Vorwande ihres Gewissens nicht gehorchen wollen, in andern Umständen und Ereignissen durch ihr Leben das Gewissen eben nicht sehr zum Leitfaden genommen haben. Es ziehen auch in der That die Rechtsgelehrten aus dem vorhergeführten Lebenswandel einer Person mehrere Vermuthungen ab; wenn also Jemand in Sachen, die zu seinem Vortheile abzwecken, auf keine Weise ein so zartes Gewissen an den Tag legt, warum sollte man von einem solchen nicht denken, daß er auch in einem andern sehr ähnlichen Vorfalle, wo er sich auf sein Gewissen beruffet, die feinsten Gewissensbisse vielmehr fälschlich vorgebe, als der Wahrheit gemäß bekenne. Also war das Gewissen der Pharisäer beschaffen, welche sich Mühe gaben, Wittwen und den einfältigen Pöbel mit nichtsbedeutenden Gewissenszweifeln, die sie ihnen immer vorpredigten, zu täuschen. Das zweyte Kennzeichen eines Betruges in diesen Fällen läßt sich hieraus abziehen, wenn Jemand den Beweggrund seines Gewissensantriebes, dessen er sich zum

Vor-

wande bedient, vor seinem Richter nicht angeben kann; denn einen solchen kann man billig einer Schalkheit beschuldigen, weil bey allen eine entschiedene Wahrheit ist, daß man nichts ohne Beweggründe thun, oder behaupten müsse; wer folglich mit dem im vorigen Abschnitte Anmerk. c) angeführten Religionsdiener vorgiebt, er könne, ohne Verletzung seines Gewissens, dieß oder jenes nicht thun, muß über dieses Vorgeben auch wichtige Ursachen beybringen; denn die blosse Beziehung auf das Gewissen, die nicht durch ächte und feste Gründe aufgestützt wird, ist eine blosse Betrügerey. Wer sich also mit ebendemselben auf das Beyspiel **Christi** bezöge, würde in der That zeigen, daß entweder sein Rechtshandel, oder sein Verstand auf schwachem Grunde stehe. **Christus** hat nirgend gesagt, er könne, ohne Verletzung seines Gewissens, keine Antwort geben, und wem sind wohl jene besondern Umstände unbekannt, wegen derer dieses unschuldige Lamm verstummte, welches doch über die Hauptsache eben so beherzt als aufrichtig also antwortete, daß **Pilatus** schon dachte, es los zu sprechen. Das dritte Kennzeichen des

Betru-

Betruges setzen wir darinn: wenn ein solcher Mensch mit Ungestümme handelt, und an den Tag legt, daß er ohne alle Sittsamkeit nur seinem hitzigen Kopfe folge. Ein solches Aufbrausen des Gemüthes beweiset zur Genüge, daß das Uibel nicht so viel im Verstande, als im Willen seinen Sitz habe; denn Ungestümme, Zorn, Hitzigkeit in Handlungen und dieses Aufbrausen geben eine klare Anzeige, daß diese Person mehr die Leidenschaften als den Irrthum zu Führern habe: ich wollte indessen nicht widersprechen, daß die Quelle des Uibels in dem durch zerschiedene Vorurtheile eingenommenen Gemüthe ihren tiefen Sitz haben. Das vierte Kennzeichen dieses Betruges kann man endlich hieraus folgern, wenn die Hilfsmittel untersucht werden, deren sich Jemand, seinen Zweck zu erhalten, bedient. Denn wenn dieselben böse sind, so zeiget dieser Vorwand des Gewissens deutlich, daß ein solcher Mensch nicht die Religion, sondern den Betrug sich zum Beweggrunde gewählt habe: es steht zwar ein Mensch manchmal, entweder wegen unüberwindlicher Unwissenheit, oder wegen zur Gewohnheit gewordenen Vorur-

theilen,



theilen, mit denen sein Gemüth befangen ist, einen gewählten Beweggrund nicht als etwas Böses an; dadurch wird er aber nicht entschuldiget, wie Paulus Röm. *I.* lehrt. Denn es konnte keine schädlichere und nachtheiligere Lehre ausgedacht werden, als die der böse Rousseau durch sein Buch von der gerechten Rache des Gemeinwesens gegen böse und ketzerische Könige in die Welt gebracht hat, in welchem er einem jeden Unterthane die Waffen gegen einen solchen Fürsten in die Hände giebt, und ihn zur Empörung auffordert: ein solches Mittel, das Gemeinwesen von einem ähnlichen Fürsten zu befreyen, ist ohne Zweifel gegen die Gebothe der gesunden Vernunft und der heil. Schrift, von welchem dieser böse Schriftsteller doch den Gegentheil behaupten will. Wer würde aber einen solchen Betrüger von dem Betruge reinigen, wer würde ihn hierüber entschuldigen, daß er das gottloseste Mittel zu seinem Grundsatze gewählt, und den Unterthanen an die Hand gegeben habe, um durch dasselbe ihrem Gewissen genug zu thun. Beweiset nicht schon das Ordnungswidrige dieses Mittels selbst, durch welches ein niemal genug zu ver-

dam-

dammender Landesvatermord angerathen wird, das abscheuwürdige Gemüth dieses Schriftstellers? Die Auswahl arger Mittel zeuget also überhaupt von dem Argen des Gewissens und dem schalkhaft gemachten Vorwande desselben.

Drittes Hauptstück.

Von der theologischen Duldung.

§. I.

Die sogenannte theologische Duldung wird von den dogmatischen sowohl als polemischen Theologen nicht auf eine und ebendieselbe Art genommen; denn es giebt unter den neuern Theologen welche, die uns aus den Grundsätzen einiger Glaubensgegner von der theologischen Duldung diesen Begriff geben: — daß nämlich Menschen von was immer für einer christlichen Sekte, welche von der Wahrheit derselben überzeuget sind, das ewige Heil erlangen können — (a). Wir verstehen aber unter der theologischen Duldung diejenige, durch welche ein Theolog die Christen

Von dem zweyfachen Begriffe dieser Duldung.



sten wegen dem einzigen Unterschied in den Religionsgebräuchen auf keine Weise verdammet und hasset (b), sondern sie dem göttlichen Urtheile also überläßt, daß er die Zuläßigkeit ihrer Duldung in Absicht auf die zerschiedene Religionsausübung aus den vorzüglichsten theologischen Quellen, wie wir oben 1. Hauptst. §. V. angemerkt haben, erweiset.

(a) Bey diesem Begriffe wird die theologische Duldung, von welcher hier die Rede ist, mit dem entweder im weitern, oder engern Sinne genommenen Gleichgültigkeitssystem (*indifferentismus*) vermischt, da doch letzteres von der erstern, wenn man auf ihre beyderseitige Natur sieht, erstaunlich unterschieden ist: denn die Duldung geschieht wider den Willen, wie wir vorher 1. Hauptst. §. V. Anmerk. b) gezeiget haben; daß das Gleichgültigkeitssystem hingegen in aller Rücksicht freywillig sey, kann man an denjenigen sehen, die dasselbe ungezwungen annehmen, folglich hat es nicht sowohl die Natur der Duldung in Beziehung auf andre Sekten, als einer gewissen sich weiter oder enger erstreckenden Gutheissung, und

kann

kann auch aus diesem Grunde zu keiner von den oben angegebenen Gattungen der Duldung gebracht werden. Man sieht also, daß diejenigen, welche die theologische Duldung mit dem Gleichgültigkeitssystem zusammen vermischen, und erstere nach allen Kräften vertheidigen, keine andre Absicht haben, als ihren Indifferentismus unter dem scheinbaren Namen der Duldung um so weiter verpflanzen zu können.

(b) Gerade den entgegen gesetzten Theil versuchen andre, die ebenfalls die theologische Duldung mit dem Gleichgültigkeitssystem vermischen, nur mit diesem Unterschiede, daß, wie die Theologen, von denen wir vorher geredet haben, unter dem Namen der Duldung den Indifferentismus befördern wollen; diese hingegen, von denen wir itzt reden, die theologische Duldung zu verunstalten, und eine Unduldsamkeit der nämlichen Gattung also zu vertheidigen suchen, daß sie auch die bürgerliche Duldung, (ungeachtet sie sagen, sie hätten damit nichts zu schaffen,) nicht nur verhaßt machen, sondern sie auch eben darum als unerlaubt, und aus ihrer Natur verwerflich schildern; welches wir mit Betrübniß, als einen



sehr gemeinen Fehler, bey den dogmatischen und polemischen Theologen unsers sowohl als des letzt abgewichenen Zeitalters antreffen. Denn weil diese die Menschen aus allen christlichen mit uns nicht einstimmigen Sekten der ewigen Verdammniß übergeben, so scheinen sie uns, über dieß, daß sie mit ihrer Kühnheit in die Rechte des göttlichen Richters selbst einen Eingriff wagen, auch noch die Anhänger andrer christlichen Religionen, welche sie als geschworne Feinde Gottes und die gewissesten Gegenstände der göttlichen Rache an allen Orten ausschreyen, allen übrigen Christen verhaßt zu machen; denn hieraus fließt unumgänglich die Folge, daß die von uns also genannte bürgerliche Duldung, durch welche die einmal entschiedenen Feinde des höchsten Gottes geduldet, und selbst mit Gläubigen und Freunden Gottes, wenigstens in Beziehung auf bürgerliche Gegenstände, gleich gesetzt werden, ein verhaßtes, ja auch der Verdammniß und Verabscheuung würdiges Ding sey. Und ungeachtet die Schlußfolge dieser theologischen Unduldsamkeit, von welcher wir bald zeigen werden, daß für die **Landesfürsten** und für die öffentliche

Ruhe

Ruhe selbst der höchste Schaden daraus entstehe, nicht ein Jeder abziehen kann; so schöpfen doch auch die einfältigsten Leute vom niedrigsten Pöbel aus dieser theologischen Unduldsamkeit einen solchen Haß gegen die Glaubensgegner, daß durch denselben ein Unwillen des fanatischen Pöbels gegen die Fürsten selbst, welche eine solche Duldung entweder einzuführen, oder, wenn dieß schon geschehen war, zu schützen und ungekränkt zu erhalten trachten, ganz leicht entstehen, dieses aber manchmal Unruhen und Aufruhren erregen könnte; wie wir die Wahrheit dessen aus den traurigsten Begebenheiten des verflossenen Zeitalters zum Uiberflusse sehen. Noch weiter gehen einige aus den neuern Theologen, die behaupten wollen, man könne von Lehrsätzen, die doch schon durch mehrere Jahrhunderte unter den Christen angestritten werden, durchaus keine Meinungsfreyheit zugestehen. Sieht aber nicht ein Jeder, daß die Meinung dieser Theologen dahin abziele, nach einmal geschehener Aufhebung dieser Freyheit, dem Gewissen aller Unterthanen offenbare Gewalt anzuthun; welches sie nicht nur schlechterdings anzurathen, sondern auch den Vorstehern



als einen göttlichen Befehl einzuschärfen sich bemühen. Also wollen sie zwar nach ihren Worten scheinen, daß sie der bürgerlichen Duldung nichts in den Weg legeten, indem sie feyerlich versichern: wir reden hier nicht von jener bürgerlichen und nur bloß politischen Duldung, durch welche die Landesfürsten den Anhängern zerschiedener Sekten in ihren Staaten sich aufzuhalten gestatten, in der Sache selbst lassen sie sichs aber angelegen seyn, wie wir oben gesehen haben, sie aufzuheben; entweder da sie die Gewissensfreyheit eines Jeden (die wir im vorigen Hauptstücke ins besondre vertheidiget und erwiesen haben) hinweg zu schaffen suchen, oder da sie sich erkühnen, die mit ihnen nicht einstimmigen Christen in das ewige Feuer zu verdammen. Weil überdieß durch diese Lehre den Gemüthern der in dem nämlichen Reiche, der nämlichen Landschaft, Stadt und auch im nämlichen Hause befindlichen in der Religion nicht gleichförmig denkenden Unterthanen ein wechselseitiger Haß eingeflößet wird, so halten wir es mit Rechte für eine dießfällige Pflicht der Regenten, ja auch der Bischöfe und Glaubensvorsteher selbst, den Vertheidigern

gern dieser theologischen Unduldsamkeit, vorzüglich aber den Predigern, grössere Mässigung einzuschärfen. Es wird aber etwa hier Jemand einwenden, ich hätte bey allem diesem mehr, gefällig zu seyn, als die Wahrheit zu vertheidigen, zur Absicht (*); weil beynahe alle unsre Theologen der einstimmigen Meinung sind, daß alle Glaubensgegner, im Falle sie sich nicht bekehrten und zur römischen Kirche wieder zurück kämen, auf immer verlohren wären, wie dieß alle Katholiken schon vormals behauptet haben, und noch itzt behaupten. Wir verneinen aber aufs festeste, daß vormals, oder itzt, die gemeine Meinung gewesen, oder noch sey, die sogenannten *materiellen* Ketzer wären der ewigen Verdammniß zu übergeben; hierüber berufen wir uns auf fast unzahlbare Denkmäler. Jedoch, gerne eingestanden, es gäbe viele, die mit dem neuerlichen spoletinischen Kanonikus die-

(*) Nach dem eignen Ausdrucke des Herrn Verf. „ At, dicet non nemo, *Placentiam* me hisce magis quam *Veronam* tendere. „

ser Meinung anhängen, so macht uns doch die Allgemeinheit derselben nicht den geringsten Eintrag, vorzüglich, da es hinlänglich bekannt ist, daß schon mehrere irrige Meinungen ihre Herrschaft weit verbreitet haben, und es ist eine Bemerkung gelehrter Männer, daß solche Meinungen manchmal um so mehr von der Wahrheit entfernet waren, je weiter sie sich fortgepflanzt hatten. Was sollen wir also wohl, wird Jemand fragen, anstatt dieser allgemeinen für eine andre Meinung über das künftige Schicksal der Glaubensgegner annehmen? Hierüber wollen wir nicht nach unserm eignen Gutbefinden entscheiden, sondern folgende einzige und klare Stelle des öfters angerühmten H. Salvians anführen, welcher wir auch selbst folgen: er schreibet von dem künftigen Zustande der Irrgläubigen seines Zeitalters also: Wie sie über eben diesen Irrthum ihrer falschen Meinung am Tage des Gerichts bestrafft werden sollen, kann Niemand, als der Richter wissen; *Salvian. Massil de gubernat. Dei L. V. n. II. p.* 95. Wer diese salviansche Entscheidung mit uns nicht annehmen will, muß beweisen können, daß ihm die göttlichen Geheim-

nisse

nisse dieses Gerichtes geoffenbaret worden sind. Es ist auch jener bekannte Spruch der Verdammniß aus der heil. Schrift: *Wer aber nicht glaubet, ist schon gerichtet*, **Johan.** *III.* 18. nicht gegen uns: denn diese Schriftstelle war dem H. **Salvian** auch gar wohl bekannt; man muß aber annehmen, daß er dieselbe, so wie wir, auf die in der Schrifterklärungslehre (Hermeneutica sacra) vorgeschriebene Art, nämlich nur von den entschiedenen Ungläubigen, erkläret habe.

(c) Aus dem vorher in den Anmerk. a) und b) gesagten ist es offenbar, daß sich zwischen der Duldung, die wir die theologische nennen, und dem Gleichgültigkeitssystem ein erstaunlicher Unterschied finde, und daß wir jene nur darum mit Grunde die theologische Duldung nennen, weil wir aus den vorzüglichsten theologischen Quellen, nämlich aus der heil. Schrift alten und neuen Bundes, und auch aus der ältesten Kirchengeschichte, die wir aus den klärsten Denkmälern ableiten wollen, uns zu beweisen vorgenommen haben, daß es den christlichen Fürsten erlaubet sey, sich derselben zu bedienen.



Es werden zerschiedene Beyspiele der Duldung aus dem alten Bunde angeführt.

§. II. In dem alten Bunde kommen zerschiedne Beyspiele für diese, nun zu erweisende, theologische Duldung vor, welche ihre Zulässigkeit darthun können. Also hat Gott vormal in dem jüdischen Gemeinwesen, welches er doch selbst mit den besten Gesetzen versehen und gegründet hat, die unter den Juden so oft vorkommende Ehescheidung, und zwar bloß wegen der Verhärtung des Herzens dieses Volkes geduldet (a). Das zweyte Beyspiel der Duldung liefert uns die Vielweiberey selbst, welche Gott nicht nur bey den H. H. Erzvätern, sondern auch zuweilen bey dem jüdischen Volke insgemein geduldet hat (b); und um andre Beyspiele aus dem alten Bunde zu übergehen, die für die theologische Duldung beweisen, oder die wir im folgenden Abschn. aus dem Evangelium selbst ableiten werden, so wollen wir nur noch ein Beyspiel der religiösen Duldung anführen; nämlich die friedliche Gemeinschaft der Juden mit den Jebusiten. (c) Es streitet auch nicht im geringsten gegen diese Beyspiele der göttliche wider die Chananiten gegebene Befehl (d): eben so wenig leidet unser Satz, in

Bezie-

Beziehung auf die theologische Duldung, etwas durch die Handlung des Johanns des Machabäers, der die Idumäer zur Beschneidung gezwungen hat (e).

(a) Ungeachtet Gott die Ehescheidungen vielmehr mißbilligt als gutgeheissen hat, weil die göttliche Absicht, die wir aus der uranfänglichen Anordnung der Ehe erkennen können, war, daß die Ehen unzertrennlich seyn sollten; so duldete doch Gott diese Ehescheidungen bey den Juden; von welcher Duldung uns **Christus, Matth.** *XIX.* 9. die Ursache angezeiget hat. Weil aber die Juden aus dieser Duldung, ohne einige Gesetztafeln für sich zu haben, die gesetzliche Verordnung und göttliche Gutheissung unüberdacht folgerten, so hat sie **Christus** am angef. Orte mit Rechte hierüber bestrafft, da er sagte: **Moses** habe dieß nur wegen ihrer Verhärtung des Herzens zugestanden, anfänglich wäre es aber nicht also gewesen: wenn aber diese blosse Herzensverhärtung eine hinreichende Ursache war, die Ehescheidunden bey den Juden zu dulden, so werden wohl auch, denke ich, die in der Kindheit und durch die Erziehung angenomme-



nen Vorurtheile, und die natürliche Zuneigung gegen das Vaterland, die Anverwandten, und die Eltern wenigstens einigermassen hinreichen, um Jemanden zu gestatten, die Religion, in welcher er gebohren und erzogen wurde, ohne einiges Hinderniß frey zu bekennen.

(b) Gleichwie das eheliche Verbindniß zwischen Einem Manne und Einem Weibe der uranfänglichen Anordnung entsprechend ist, eben so gerade entgegen gesetzt ist derselben die Vielweiberey (oder Vielmännerey (*), denn aus der Anordnung

(*) Denn das hier gesetzte griechische Wort *Polygamia* bezeichnet überhaupt sowohl die Verbindung eines Mannes mit mehrern Weibern, insbesondere *Polyginæcia*, als auch die Verbindung eines Weibes mit mehrern Männern, eigenthümlich *Polyandria* genannt. Es ist beynahe zur Gewohnheit geworden, das Wort *Polygamia* durch Vielweiberey zu übersetzen, ungeachtet es einen allgemeinen Begriff hat, und weder die Polyandrie, noch die Polygynäcie ausschliessend dadurch verstanden wird: die Ursache mag seyn,

ordnung selbst erhellet die erste Natur der Ehe klar, daß sie nämlich nach dem Willen Gottes ein rechtmässiges und unzertrennliches Verbindniß Eines Mannes und Eines Weibes sey, um Kinder zu erzeugen, und das Leben keusch und heilig zuzubringen. Eben diese Anordnung hat auch **Christus** gegen die irrige Meinung der Juden angeführt, welcher sie in Betreff des Gebrauches, oder besser zu sagen Mißbrauches, der Ehescheidung zugethan waren, wie wir vorher gemeldet haben. Von dieser Anordnung ist, soviel wir aus der heil. Schrift wissen, Niemand (nur den *Lamech* ausgenommen,) vor der Sündfluth abgewichen; nach der Sündfluth hingegen wurde die Vielweiberey auch bey den heiligen Erzvätern eine übliche Sache; noch stärker riß sie nachmal bey den Juden ein; doch duldete sie Gott, ungeachtet sie der ursprünglichen Anordnung entgegen gesetzt war, durch mehrere

---

seyn, weil doch öfter eine Verbindung eines Mannes mit mehrern Weibern, wie z. B. bey den Juden und Mahometanern, als eines Weibes mit mehrern Männern, vorkömmt. D. W.



mehrere nachfolgende Jahrhunderte. Man kann auch nicht einwenden, diese Duldung der Vielweiberey wäre wegen den wichtigsten Ursachen, welche sich selbst auf die göttliche bey diesem Volke angewandte Haushaltung stützten, eingeführt worden, damit nämlich dieses Volk um so schneller sich vermehren, und zu einer solchen Anzahl anwachsen könnte, welche stark genug wäre, die Völker des ihm von Gott verheissenen Landes zu überwinden; diesen Beweggrund der eben gesagten Duldung, welchen die meisten ansehnlichsten und gelehrtesten Männer mit dem Bössuet angeben, lassen auch wir gerne zu, und behaupten zugleich, daß die religiöse Bewegursache, welche der Endzweck unsrer Duldung, oder die Vereinigung der christlichen Religionen ist, um nichts unwichtiger als die oben angeführte, sey, und ihren Grund in der Vorsicht Gottes selbst habe, welche uns geoffenbaret hat, daß nur ein Schaafstall und nur ein Hirt seyn werde; diesen Endzweck aber zu erlangen führt die Duldung, und nicht die Unduldsamkeit, den gerädesten Weg, wie wir schon vorhin angemerkt haben.

Denn

(c) Denn die Juden betrugen sich, nach der Einnahme und Zertheilung des verheissenen Landes, mit den Jebusiten so friedlich, daß jene Jerusalem bewohnten, und durch diesen ganzen Landstrich verbreitet waren, diese aber das Schloß Sion inne hatten, und selbst die Stadt Jerusalem in Gesellschaft mit den Juden bewohnten, bis sie endlich vom David, der nach der Salbung und erlangten Regierung über alle Zünfte den Sitz des Reiches von Hebron nach Jerusalem verlegte, nach vorhergängiger Einnahme des Schlosses Sion, ausgetrieben wurden. Dieses gemeinschäftliche Leben der Juden mit den Jebusiten schildert uns die Schrift, Josue *XV*. 63. 64. an welcher Stelle von Jerusalem also gesagt wird: *Aber die Jebusiten, die Einwohner von Jerusalem, konnten von den Nachkömmlingen Juda nicht ausgetrieben werden, sie bewohnten also mit ihnen Jerusalem bis auf den heutigen Tag.* Hierher paßt auch das Bündniß, welches Josuach mit den Gibeoniten geschlossen hatte, die wegen dem Unterschiede in der Religion keine Gefahr liefen. Unnütz ist die Einwendung, die Duldung der Jebusiten wäre angenöthiget gewesen; die

Gibeo-

Gibeoniten hätte Josuach wegen dem Betruge dulden müssen, mit dem sie ihn übervortheilt hätten: man wird aber aus dem vierten Hauptstücke von der bürgerlichen Duldung zur Genüge sehen, daß es auch in unserm Zeitalter solche dringende Fälle gebe, welche die Duldung, von der hier die Rede ist, anempfehlen. Uiberdieß verdient der Betrug der Gibeoniten, dessen Quelle die heftigste Furcht war und nicht die Uibervortheilung der Israeliten, sondern die eigne Erhaltung der Gibeoniten zum Endzwecke hatte, bey billigen Richtern auch einige Entschuldigung. In der gereinigten Sittenlehre ist es aber eine ausser allen Zweifel gesetzte Sache, daß man Bündnisse, vorzüglich wenn sie mit einem Eidschwure bekräftiget wurden, ohne der dringendsten Ursache nicht zerreissen solle, wenn auch ein Betrug dabey unterlaufen wäre. Weil also Josuach das Bündniß, welches die Gibeoniten durch einen Betrug von ihm erhalten hatten, nachdem er diesen in Erfahrung gebracht hatte, doch nicht aufhob, so ist es, denke ich, offenbar, daß er den Religionsunterschied für keinen so dringenden Beweggrund gehalten habe,

wegen

wegen welchem das einmal geschlossene und beschworne Bündniß wieder zerrissen werden könnte, oder unumgänglich sollte: es entscheiden doch einige katholische Theologen, welchen vielmehr der Vortheil des römischen Hofes, als das Heil des Vaterlandes am Herzen lag, in der Sache der Protestanten aufs zuversichtlichste, daß dieß nicht nur zuläßig, sondern auch nöthig wäre.

(d) Es ist aber auch der göttliche Befehl, alle Chananiten ohne Nachsicht zu vertilgen, der hier vertheidigten Duldung nicht entgegen, weil derselbe nicht ohne alle Ausnahme, sondern bedingnißweise geschah, wenn sie nämlich den angebothenen Frieden nicht annehmen würden. Es wird aber im Buche Deuter. XX. 10. u. w. mit klaren Worten angeordnet, daß, wenn eine Stadt zu belägern wäre, man ihr zuerst den Frieden anbiethen sollte, und wenn sie unter dem Bedingnisse, der israelitischen Oberherrschaft sich zu unterwerfen, denselben angenommen hätte, so wurde ausdrücklich gebothen, die Einwohner zu schonen. Wir wollen zu diesem Ende die eigenen Worte der heil. Schrift hier einrücken, welche im angef. B. XX. Hauptst. Abs. 10.



— 14. also lauten. Wenn du dich einmal einer Stadt nähern wirst, um sie einzunehmen, so sollst du ihr zuerst den Frieden anbiethen; wenn sie ihn nun angenommen, und dir die Thore eröffnet hat, so wird das ganze darinn befindliche Volk vom Untergange errettet werden, und dir zinsbar dienen; wenn sie hingegen kein Bündniß eingehen will, und wider dich den Krieg anfängt, so wirst du sie belägern. Und wenn dir der Herr dein Gott sie in deine Hand übergeben hat, so wirst du alles, was sich in derselben männlichen Geschlechts befindet, im Munde des Schwerdes schlagen, u. s. w.; dieß wird aber insgemein von den Städten was immer für welcher Völker, ohne unter den Chananiten und den übrigen Völkern einigen Unterschied zu machen, hier deutlich verordnet; wenn sie aber den angebothenen Frieden nicht sollten angenommen haben, dann lehret Gott die Israeliten ins besondre, wie sie sich gegen die Chananiten sowohl, als gegen die übrigen Völker zu betragen hätten, und daß sie zwar die übrigen Völker gelinder, die Chananiten hingegen schärfer behandeln sollten, hat Gott selbst im angef.

Hauptst.

Hauptst. mit aller Genauigkeit vorgeschrieben. Man sieht aus diesem zugleich, daß man jenes, was Deut *VII.* 2. und an andern Stellen von dem Fluche (*anathema*), dem die Chananiten unterliegen mußten, wie auch jenes, was von dem mit ihnen nicht zu schliessenden Bündnisse gesagt wird, mit diesem Bedingnisse zu verstehen habe, wenn sie sich der Oberherrschaft, (nämlich der bürgerlichen) der Israeliten nicht unterwerfen wollten, welches überdieß auch aus dem Buche Josue *XI.* 19. 20. ziemlich offenbar wird, alwo wir lesen: Es ergab sich keine Stadt den Kindern Israel, ausgenommen den Heväer, der in Gibeon wohnte, denn alle nahm er mit Kriege ein. Denn der Herr hatte beschlossen, daß ihre Herzen verhärtet werden, und wider Israel streiten und fallen, und keine Gütigkeit verdienen, und umkommen sollten, wie es der Herr dem Moses befohlen hatte. Es geschah also durch göttliche Leitung, oder besser zu sagen Gestattung, daß alle chananitischen Völker, nur die Gibeoniten und den Heväer ausgenommen, den Israeliten widerstunden, und den anerbothnen Frieden



nicht annehmen wollten, damit sie durch dieses Betragen über ihre Sünden, die nach dem eignen Zeugnisse der Schrift schrecklich groß waren, die Straffe empfiengen; hieraus kann man auch ersehen, daß die Chananiten, wenn sie sich der Bothmässigkeit der Israeliten würden unterworfen haben, hätten erhalten werden können, und auch müssen; weil sich in eben dieser Erzählung der heilige Geschichtschreiber durch die Worte: wie es der Herr dem Moses befohlen hatte, auf die vorher angeführte Verordnung Deuteron. XX. bezieht, welche nicht ohne alle Ausnahme zu machen, sondern bedingnißweise gegeben war. Der göttliche Befehl wegen Vertilgung der chananitischen Völker ist also unsrer Duldung so wenig entgegen, daß er vielmehr zu ihrer Bekräftigung für einen Fall dient, wenn die in der politischen Religion des Fürsten Nichteinstimmigen seinen Befehlen doch gehorchen, und die Pflichten rechtschaffner Bürger aufs genaueste erfüllen.

(e) Diese Handlung können nur diejenigen loben, und gutheissen, welche sich selbst und andre zu bereden sich bemühen, daß man die Menschen nicht mit Worten, sondern

dern mit Waffen, eine Religion, die ihnen zuwider ist, anzunehmen zwingen könne. Den Gegentheil von dieser Meinung haben wir im 2ten Hauptst. zur Genüge erwiesen; die Handlung des Johanns des Machabäers läßt sich weiter aus den allgemeinen Grundsätzen der Juden widerlegen. Denn alle Juden verabscheuten das gewaltthätige und unmenschliche Verfahren des Antiochus Epiphanes, durch welches er die Juden zwang, die griechische Religion (*Hellenismus*) anzunehmen, nämlich den heydnischen Göttern zu dienen: auf die nämliche Art ist also auch die Gewaltthätigkeit zu verabscheuen, mit welcher Johann der Machabäer in dem nämlichen Gegenstande der Religion die Idumäer behandelte: denn wenn die Menschen dadurch nicht zur Verzweiflung gebracht werden, so werden sie doch nur Gleißner, welches wir mit einem Beyspiele von eben diesen Idumäern beweisen können; denn Flavius Josephus berichtet selbst, daß sie, nachdem ihnen Johann der Machabäer angekündiget hatte, sich beschneiden zu lassen, wenn sie nicht wollten aus ihrem Besitze vertrieben werden, aus Liebe zum Va-

 ter-



terlande die Beschneidung sowohl, als die übrigen Gebräuche der jüdischen Religion angenommen haben; *Antiq. Judaic, L. XIII. c. XVI.* Wenn nun aber die Idumäer dieß aus Liebe zum Vaterlande gethan haben, so bequemten sie sich nach der Einstimmung ihres Gemüthes zu dem jüdischen Gottesdienste, und Johann hat sie durch seine Gewaltthätigkeit nicht zur Religion, sondern bloß zur Gleißnerey gebracht. Dieses Beyspiel der Unduldsamkeit, welches wir in der gewaltsamen Handlung des Johanns des Macchabäers itzt untersucht, und zwar kurz, aber, wenn wir nicht irren, hinlänglich aufgelöset haben, kann noch mehr durch gegenseitige Beyspiele der Duldung widerleget werden, und zwar durch Beyspiele solcher Personen, die den Johann nicht nur am Alter, sondern auch an königlicher Würde und Erfahrenheit in der Geschäftsverwaltung weit übertraffen: denn wem ist wohl unbekannt, daß vom Cyrus, König der Perser, den Juden die freye Religionsausübung gestattet wurde? Eben auf diese Art, um bey den Beyspielen von dem nämlichen jüdischen Volke und der nämlichen Religion zu bleiben,

haben

haben auch der König und Prophet David, und Salomon, der weiseste unter den Königen, da sie über die Philister, Syrer, Moabiter und Ammoniter herrichten, weder diesen Unterthanen ihre Religion angezwungen, noch wegen der irrigen Religion ihnen das geringste Ungemach verursacht: S. *II.* B. der Kön. *VIII.* Hauptst. und *III.* B. der Kön. *IV.* Hauptst. Es wird folglich auch in unserm Zeitalter ein katholischer Fürst viel besser und dem Christenthume viel zuträglicher handeln, wenn er die katholische Religion öffentlich mit allem Fleisse und auf die von Christo vorgeschriebne Art zu lehren befiehlt, alles übrige aber Gott überläßt; denn wir bedürfen keines Verfolgers Saulus, sondern eines Lehrers Paulus.

§. III. Die Gründe der theologischen Duldung finden sich aber nicht nur im alten Bunde, welcher dem neuen an Vollkommenheit und Vortrefflichkeit um vieles weicht, sondern auch in dem leztern; welches wir nun aus der evangelischen Geschichte selbst erweisen wollen. Einen Beweis für diese Duldung bekömmt man zuerst hier-

Es werden für diese Duldung einige Stellen aus dem neuen Bunde angeführt.

hieraus, daß die Sekte der Pharisäer, ungeachtet sie unter den übrigen die mächtigste und ansehnlichste war, doch die Sadducäer und andre mit ihren Grundsätzen nicht einstimmige Juden von der Gemeinschaft des Gottesdienstes nicht ausschloß. (a). Dieses Duldungsbeyspiel wird durch die Unduldsamkeit der Juden gegen die Samaritaner, mit denen sie nach der Stelle Joh. IV. 9. keinen Umgang hatten, (b) gar nicht geschwächt. Ja es wird auch diese Duldung noch durch verschiedne Hauptstücke des Evangeliums mehr erwiesen; welche Gattung Gründe für die theologische Duldung wir in diesem Abschnitte hauptsächlich im Gesichtspunkte haben: insbesondre wollen wir uns aber bemühen, die Billigkeit und überdieß die Nothwendigkeit dieser Duldung aus dem Gebothe der Liebe selbst zu erweisen; welche Schlußfolge auch durch die Lehre des Erlösers von dem Unkraute, und andre Gründe, die wir im folgenden Abschnitte aus den Worten und Thaten Christi und der Apostel beybringen werden, mehr als zur Genüge bekräftiget wird (c).

(a) Daß

(a) Daß die Macht und das Ansehen der Pharisäer noch zu der Zeit, da Christus sein Predigtamt anfieng, groß gewesen sey, lassen uns zerschiedne klare Stellen des Evangeliums keinen Zweifel übrig; indessen duldeten die Pharisäer doch die Sadducäer, ungeachtet sie, unter andern Stücken, ihre auszeichnende Lehre, deren Wesentliches menschliche Uiberlieferungen ausmachten, beständig verwarfen. Denn in der Verehrung Gottes kamen die Sadducäer mit den Pharisäern und andern Juden insoferne überein, daß sie, eben so, wie jene, den Fasten und Opfern in dem nämlichen Tempel oblagen. Es nützt auch nichts, einzuwenden, daß die Sadducäer nach dem Saddok die nach diesem Leben den Menschen zu hoffenden Belohnungen und Straffen, dem bekannten Ausspruche des Antigonus zufolge, läugneten. Denn daß gute Handlungen in diesem Leben von Gott belohnt, böse hingegen bestrafft würden, konnte für sie hinreichend genug seyn, wenigstens einige Vorsicht zuzugeben, und also Gott nach der Leitung ihres Gemüthes zu ehren; welches nur derjenige, der alle göttliche Vorsicht läugnet, nicht thun kann. Die ge-



meinschäftliche Ausübung des Gottesdienstes in Rücksicht auf die Sadducäer kann man auch dadurch erweisen, weil Paulus die Wahrheit der Auferstehung den Sadducäern in der Zusammenkunft der Juden predigte, wie er selbst bezeuget, Apostelgesch. *XXIV.* da er die Ursache seiner Anklage, und des gegen ihn erregten Aufstandes vor dem römischen Landpfleger Felix angab. Daß die Sadducäer auch sogar an dem hohen Rathe und dem hohen Priesterthume ihren Antheil gehabt haben, zeiget uns Herr P. Calmet in seiner Abhandlung, *de sectis Judaeorum*, mit welchem auch Flavius Josephus einstimmt, der von ihnen, *L. XVIII. antiq. Judaic. c. I.* also schreibet: *Nach der Lehre der Sadducäer aber gehen die Seelen mit den Körpern zu Grunde; .... Diese Meinung halten wenige, aber an der Würde die ersten.* Es folgert also belobter Calmet in angef. Stelle mit Grunde, es wäre dieser Gegenstand unter dem jüdischen Volke nach der babylonischen Gefangenschaft so problematisch bestritten worden, daß doch aus dieser Bestreittung in der allgemeinen Religion keine Spaltung erfolgte.

(b) Daß

(b) Daß die Juden vormals ihre Ursache gehabt haben, wegen welcher sie sich vom Umgange mit dem Samaritanen enthielten, ist eine bey allen entschiedne Sache, denen der Ursprung der Samaritaner bekannt ist: denn die Samaritaner verbanden vor der babylonischen Gefangenschaft die Abgötterey zerschiedner Völker mit dem Dienste des wahren Gottes. Nachdem aber die samaritansche Religion von dem Heydenthume war gereiniget worden, so entfernten sich jene nur von den Religionsgebräuchen und Cärimonien der Juden, folglich bloß in gleichgültigen Sachen. Daß indessen die Samaritaner von den Juden äusserst gehasset wurden, kam vorzüglich daher, weil die Samaritaner sich einen besondern Tempel auf dem Berge Garizim erbauet und viele Juden auf ihre Seite gebracht hatten; wir dürfen aber nicht zweifeln, daß die Flammen dieses Hasses meistens von dem jüdischen Priesterstande immer angefacht wurden: denn da dieser durch die Erbauung des samaritanschen Tempels täglich grössern Nachtheil empfand, so trieb dieser gehemmte Gewinnst und der hieraus entspringende Schaden die Priester an, gegen die Samaritaner einen solchen



Haß zu fassen, und ihn auch auf ihre Religionsgenossen zu verpflanzen; beynahe auf die nämliche Art, wie von diesen die ägyptischen Juden, weil sie den Tempel zu Heliopolis erbauet hatten, aufs bitterste verfolget wurden. Gleichwie aber dieser wechselseitige Haß in der heil. Schrift, Joh. IV. 9., nur erzählt, auf keine Weise aber gutgeheissen wird; so müssen und können wir auch aus demselben uns kein Nachahmungsbeyspiel gegen was immer für eine Gattung der Irrgläubigen hieraus abziehen: wir wollen nur im Vorbeygehen und mit Schmerzen hier erinnern, daß die Christen diesen Haß doch öfters zum Muster genommen haben, und daß noch diejenigen, welche **Christus** zu Stiftern des Friedens und der beyderseitigen Liebe bestimmt hatte, die ersten waren, die zu diesem heiligen, oder mit besserm Grunde unmenschlichen, Kriege den Ton gaben.

(c) Das zweyfache Geboth der Liebe liefert uns keinen geringen Beweis für diese Duldung, welcher doch, um die Sache ganz zu bestättigen, nicht einzeln genommen werden muß. **Christus** hat uns also in dem neuen Gesetze jenes höchst alte und größte Geboth der Liebe,

nach

nach welchem wir zuerst Gott, dann aber auch die Menschen selbst lieben sollen, ohne einige Ausnahme zu machen, Matth. XX. 36. f. also verordnet, daß er es auch so gar bis auf die Liebe der Feinde erstreckte, Matth. V. 44. 45., an welcher Stelle er offenbar unter den Feinden auch die Bösen und Ungerechten anführt; weil er alda verlanget, daß diese Liebe so allgemein seyn soll, als in Beziehung auf unsre Welt die Gutthat der Sonne ist, welche Gott immer über die Guten, wie über die Bösen, über die Gerechten und über die Ungerechten aufgehen läßt. Noch klärer hat Gott den weiten Umfang dieser Liebe angezeigt Luk. X. in dem Gleichnisse des von den Räubern schwer verwundeten Menschens; denn diesen Menschen, der auf der Strasse schon halbtodt lag, hielt weder der Priester, noch der Levit für seinen Nächsten, an dem man die Pflichte der Liebe ausüben müßte; aber der Samaritan hielt ihn dafür, ein Ketzer unter den Juden seines Zeitalters den doch Christus selbst, weil er gegen diesen Verwundeten barmherzig gewesen war, für seinen wahren Nächsten erklärte, und über diese sehr wichtige Wahrheit nicht ei-

nem



nem gemeinen Menschen, sondern einem Schriftgelehrten Unterricht gab. Wollte Gott! es würden durch dieses, unserm Endzwecke vollkommen entsprechende Gleichniß, die itzigen, in dem neuen Gesetze, dem Gesetze der Gnade und der Liebe unterrichteten Schriftgelehrten nicht von mir, sondern von Christo selbst, also unterrichtet, daß sie gegen unsre, mit der katholischen Kirche noch nicht einstimmige, Nächsten und Brüder, um etwas duldsamere Gesinnungen empfiengen Zu unsrer Absicht dient noch besser jenes Gleichniß von dem Unkraute, Matth. *XIII.* 30., in welchem sich eine sehr grosse Beziehung auf die zerschiednen Sekten unter den Christen findet. Weil also Christus im angef. O. mit ausdrücklichen Worten befiehlt: lasset beydes zusammen wachsen, nämlich den Weitzen mit dem Unkraute, d. i die Rechtgläubigen und Irrgläubigen, mit einem Worte die Frommen und die Bösen, bis zur Zeit der Aernde, d. i. bis zum letzten Gerichte; so mögen diejenigen, welche durch eine äusserste Unduldsamkeit, die Irrgläubigen nicht nur in Absicht auf ihr zeitliches und weltliches, sondern auch auf ihr geistliches Leben

hen verfolgen, selbst zusehen, wie sie diesem göttlichen Befehle Folge leisten. Dieß wenigstens wissen wir aufs zuverlässigste, daß die Vertheidiger dieser Unduldsamkeit der von Christo selbst angeordneten Aerndezeit zuvor zu kommen, und durch ihre Oberherrschaft über die Gewissen sich die göttlichen Rechte zuzueignen suchen; vorzüglich, wenn sie das Unkraut mit dem Weitzen nicht wachsen lassen, sondern es vielmehr auf was immer für eine Art ausreutten wollen. Umsonst wird uns hier Jemand die Worte Christi einwenden, mit denen unser Heiland, Matth. *XVIII.* 17. denjenigen, der die Kirche nicht höret, für einen Heyden und offenbaren Sünder zu halten gebiethet; oder daß man sogar, wie Paulus dem Titus befiehlt, Tit. *III.* 10., einen solchen ketzerischen Menschen, nach einer oder zwoen Erinnerungen vermeiden müsse. Denn aus dem vorhergehenden und nachfolgenden sieht man deutlich genug, daß dieß nur von den ersten Stiftern und Urhebern eines Irrthums oder einer Spaltung zu verstehen sey: keineswegs ist es aber auf diejenigen zu erstrecken, welche sich zu einer beynahe vor dreyen Jahrhun-



hunderten eingeführten und angenommenen Religion bekennen; wenn man die angeführten Worte Christi und des Apostels nicht etwa nur in Beziehung auf die geistliche und religiöse Gemeinschaft verstehen will, in welcher sie von uns, und wir von ihnen abweichen, wie die tägliche Erfahrung lehrt; wir haben aber schon anderswo bemerkt, daß zu dieser Gemeinschaft, und zur Wiedervereinigung selbst, die Duldung viel geschickter führe, als die Unduldsamkeit. Keinen grössern Nachdruck hat jenes, daß alle Ketzer im neuen Bunde mit Strassenräubern, Dieben, des Todes würdigen Wölfen, und mit Feuer zu zerstöhrendem Unkraute verglichen werden. Matth. *VII.* 15., Apostelgesch. *XX.* 29, 30. Joh. *X.* 8 *II.*, Tim. *II.* 17; denn Christus und seine heiligen Abgesandten vergleichen die Ketzer nirgend mit Wölfen, Dieben und Strassenräubern, damit wir sie mit dem Tode bestraffen sollen, (wie man aus dem folgenden Abschn. noch besser ersehen wird) sondern bloß darum geschieht diese Vergleichung, damit wir uns vor ihnen, wenn sie die Absicht zu schaden an den Tag legen, hüthen, und nicht durch sie

ent-

entweder durch List in Irrthümer verführt, oder mit Gewalt, wie die Schaafe von den grimmigen Thieren, fortgerissen werden: insbesondre antworten wir aber auf diesen Einwurf mit wenigen Worten, und zwar erstens, ist in der Stelle Matth. *VII.* 15. nur von falschen Propheten, und Apostelgesch. *XX.* 29. 30. von verdorbenen, der Kirche selbst einverleibten Männern die Rede: im zweyten Sendschr. an den Timoth. *II.* 17., redet der Apostel zwar vom Hymenäus und Phyletes, welche, nach seinem Berichte, von der Wahrheit abgewichen sind; indessen kann man aus diesem Hauptstücke für die Unduldsamkeit so wenig etwas erzwingen, daß der Apostel an dem nämlichen Orte, *V.* Hauptst. 20., die Duldung durch ein sehr zierliches Gleichniß vielmehr zu empfehlen scheint, da er sagt: In einem grossen Hauswesen giebt es nicht nur goldne und silberne, sondern auch hölzerne und thönerne Gefässe, von denen einige zur Ehre, und andre zur Beschimpfung bestimmt sind. In der Stelle Joh. *X* 8. f wird nur von bösen Hirten und Miethlingen gehandelt, von denen sich Christus, als ein guter Hirt,

welcher



welcher für die Schaafe sein Leben giebt, durchaus unterscheidet. Wie man endlich die Vergleichung der Irrgläubigen mit dem Unkraute zu verstehen habe, kann man aus der oben angeführten Stelle Matth. *XIII.* 30. genugsam erkennen; woraus auch wir nun, wie wir glauben, einen zureichend starken Beweisgrund für die Duldung selbst abgezogen haben. Zur letzten Bekräftigung dieser evangelischen Lehre von der Duldung wollen wir die eigenen Worte des Erlösers, Joh. *XII.* 47. hier einrücken: *Und wenn Jemand meine Worte gehöret und sie nicht aufbewahret hat, so will ich ihn nicht richten. Denn ich bin nicht gekommen, die Welt zu richten, sondern die Welt zu erlösen.* Ich wünsche, daß diese Worte Christi tief in die Herzen derjenigen mögen eingedrückt werden, welche sich des göttlichen Urtheils über alle Menschen sehr unüberdacht anmassen.

Fortsetzung derselben aus den Thathandlungen Christi und seiner Abgesandten.

§. IV. Wir beruffen uns hier auf die Thathandlungen Christi und seiner heiligen Abgesandten, aus denen wir finden werden, daß der Lehrer sowohl, als seine Jünger höchst duldsam gewe-

gewesen waren. Um sehr viele andre zu übergehen, wollen wir nur wenige der überzeugendsten Beyspielen der Duldung zuerst aus den offenbar bekannten Thathandlungen Christi hersetzen; und zwar 1.) gehört zu dieser Absicht der vertrauliche Umgang Christi mit dem samaritanschen Weibe; 2) die höchst merkwürdige Verfahrungsart Christi mit den Korrozaiten und Bethsaiten; 3) nicht weniger anpassend ist der ernsthafte Verweis, durch welchen Christus die zween Brüder, den Jakob und den Johannes wegen ihrer Unduldsamkeit bestraffte; 4) ohne endlich von andern etwas zu melden, mag uns das einzige Beyspiel der Duldung, welches Christus am Judas Iskarioth hinterlassen hat, genügen (a). Die Lehre nicht minder, als das Beyspiel Christi über diesen Gegenstand haben auch seine heiligen Abgesandten genau nachgeahmt; und aus diesem Grunde haben sie die Lehre des Erlösers, welche mit göttlicher Sanftmuth gänzlich angefüllt war, und den Menschen vor allen andern dasjenige auftrug, wodurch das Band der menschlichen Ge-



sellschaft unverletzt erhalten wird, nicht nur ihren Landesleuten, sondern auch andern Völkern, mit so gutem Erfolge verkündiget, daß durch die ganze Welt unzahlbare Völker den christlichen Glauben annahmen (b); viele ähnliche Thathandlungen der Aposteln findet man theils in der Apostelgeschichte, theils in andern ihrigen Schriften, nach denen wohl Niemand wird sagen können, sie wären unduldsam gewesen; vorzüglich wenn man das Betragen Petri mit dem Zauberer Simon, Pauli mit den korinthischen Ketzern, und Johanns mit dem Diotrephes erwäget (c).

(a) Diese Thathandlungen und einleuchtenden Duldungsbeyspiele und Gebothe Christi wollen wir nun in dieser Anmerkung, unserm Endzwecke gemäß, mit kurzen Worten erläutern Es lehret uns also der vorher zuerst angeführte vertrauliche Umgang Christi mit dem samaritanschen Weibe genugsam, daß Christus mit seinem eignen Beyspiele die Unduldsamkeit widerlegte, die sie gegen die Samaritaner zu allen Zeiten ausübten; ein Zeugniß dieser Unduldsamkeit

samkeit giebt uns das samaritansche Weib selbst, da sie zu Christo, der von ihr Wasser verlangte, ganz erstaunt sagte: wie verlangest du, als ein Jud, von mir, als einem samaritanschen Weibe, zu trinken: denn die Juden haben keine Gemeinschaft mit den Samaritanern. Joh. *IV*. 9. Wie weit die Juden in ihrer Unduldsamkeit gegangen seyn, lehren uns also die eben angeführten Worte des samaritanschen Weibes, aus denen man sieht, daß unter ihnen und den Samaritanern alle menschliche Gemeinschaft aufgehoben war. Wie grosses Beyspiel der Duldsamkeit Christus hingegen bey dieser Gelegenheit gegeben habe, folgern wir daraus, weil er mit diesem Weibe nicht nur verträulich redete, sandern auch die Einladung derer, die aus der Stadt zu ihm heraus gekommen waren, annahm, und durch zween Tage sich bey ihnen aufhielt. Es wird aber Jemand sagen, man müsse diese Spaltung zwischen den Juden und Samaritanern nicht so viel von der Uneinigkeit der Religion, als von dem Geitze und Neide der Juden ableiten, wie wir oben erinnert haben; man fände also kein Merkmal der Duldung in dieser That-

handlung Christi, durch welche Christus vielmehr den Geitz und die Mißgunst der Juden, und vorzüglich der Pharisäer, zu bestraffen und zu verbessern suchte. Wenn wir aber jenes, was Lukas *IX.* 52. 53. erzählt, etwas sorgsamer überdenken, so werden wir finden, daß die Samaritaner, die auch Christum und sein Wort nicht annehmen wollten, ungläubige Menschen waren, welchem ungeachtet sich Christus gegen sie doch äusserst duldsam erwies. Es bleibt also der aus dieser Thathandlung Christi abgezogene Beweisgrund unerschüttert und in seiner ganzen Stärke. Das am zweeten Orte angerühmte Betragen Christi gegen die Korrozaiter und Bethsaiter wird man am besten einsehen, wenn man auch nur allein auf dieß Rücksicht macht, daß die Einwohner dieser Städte, ungeachtet Christus bey ihnen sehr viele Wunder gewürket hatte, doch in ihrem Unglauben verharrten; worauf der sanftmüthigste Meister nur versetzte, daß bey ihnen das Gericht um vieles strenger, bey andern aber, die keine solchen Zeichen gesehen hatten, gelinder seyn würde, Matth. *XI.* 22. f. Wenn dieses Beyspiel Christi

sti die Ordensmänner nachahmen, und das künftige Schicksaal der Irrgläubigen nicht selbst unüberlegt entscheiden wollten, sondern es lieber dem göttlichen Ausspruche überliessen, so würden sie ganz sicher den bey sehr vielen Katholiken gemein gewordenen Saamen der Unduldsamkeit mit der Wurzel ausreutten, und nicht nur nach dem Beyspiele Christi, viel duldsamere Nachfolger ihres Meisters werden, sondern auch diejenigen, welche sie itzt als gewisse Schlachtopfer der Hölle verabscheuen, zu lieben anfangen. Nichts scheinen uns hier jene Schriftausleger für sich zu haben, die sich bemühen, aus eben dieser Thathandlung Christi vielmehr ein Beyspiel der Unduldsamkeit, als der Duldsamkeit zu erzwingen; und dieses zwar bloß aus dem einzigen Wörtchen Wehe, mit welchem Christus die Korrozaiter und Bethsaiter am angef. O. bedrohte: denn wenn diese Erklärung Platz hätte, so müste man eben so wohl auch wider alle Reichen die Unduldsamkeit einführen, welchen Christus, Luk. *VI.* 24., das nämliche Wehe angedrohet hat; wer sieht nun aber nicht, daß durch eine so allgemeine Verbreitung der Unduldsamkeit in einem

christlichen Gemeinwesen alles in die grö-
ste Unordnung gerathen würde? Das
dritte, oben angeführte Beyspiel Chri-
sti für die Duldsamkeit finden wir beym
Lukas, *IX*. 52. 53. f.; denn als
die Samaritaner Christum nicht auf-
nehmen wollten, weil er ein Jud wäre,
so wollten die Aposteln Johann und
Jakob diese Unduldsamkeit durch eine
noch grössere bestraffen, und die unduld-
samen Samaritaner durchs Feuer vom
Himmel verzehren lassen, worüber sie die
Einwilligung Christi verlangten. Der
Heiland genehmigte indessen ihre Unduld-
samkeit so wenig, daß er sie vielmehr
darum scharf bestraffte, da er sagte: **Ihr
wißt nicht, welches Geistes ihr seyd:** eine
ausgemachte Wahrheit ist es nun, daß
der Geist der Unduldsamkeit bösthätig,
der Geist der Duldsamkeit aber gutthä-
tig sey; Christus hat aber gesagt
und aufs klärste bekannt, daß dieser, nicht
jener, der ihm eigenthümliche Geist sey,
mit den Worten: **der Sohn des Men-
schen ist nicht gekommen, die Seelen
zu verlieren, sondern zu erlösen**; an-
gef. O. Das vierte Beyspiel der Duld-
samkeit Christi gegen den Judas Is-
karioth endlich erzählen uns alle Evan-
gelisten

gelisten fast mit einhelliger Stimme, aus derer gleichförmiger Geschichte die H. H. Väter auch mit dem besten Rechte folgern, daß Judas nicht nur des Geitzes, des Diebstahls, der Verrätherey und des Mordes, sondern auch der schändlichsten Untreue sich schuldig gemacht habe; diesem ungeachtet behielt ihn Christus nicht nur in seiner Gesellschaft, und zog ihn zu seinem letzten Abendmahle, sondern würdigte sich auch noch, in dem nämlichen Augenblicke, da Judas seine Verrätherey mit dem schalkhaften Kusse vollbrachte, ihm den Namen eines Freundes zu geben. Diese Beyspiele der Duldsamkeit, die sich auf das Eigenthümliche der evangelischen Lehre, als auf ihre Grundlage, stützen, können doch gewiß jene nicht unter die gleichgültigen, oder vielmehr zu bewunderenden, als nachzuahmenden Dinge zählen, die das Evangelium für den Innbegriff der christlichen Lehre ansehen; oder die, nach ihrem Geständnisse, sichs zum Gesetze gemacht haben, ihr ganzes Hirtenleben nach den Worten und Beyspielen Christi aufs genaueste einzurichten. Die Stellen endlich, welche man gegen diese Duldungsbeyspiele aus dem Evangelium anführen

könnte, sind also beschaffen, daß sie die Irrthümer und Fehler, aber nicht die Menschen selbst zum Gegenstande haben, und jene zwar zu vermeiden, diese aber zu lieben, durchaus anrathen, ja auch sehr oft gebiethen.

(b) Weil der Heiland aus allen Völkern der Erde gleichsam nur eine einzige Familie zu versammeln beschlossen hatte, die sich immer weiter fortpflanzen sollte; so war dieser Absicht Christi am meisten entsprechend, seinen Jüngern, die er dieses Werk zu unternehmen auserlesen hatte, den Duldungsgeist zu empfehlen; welches auch Christus in seinem ihnen gegebenen Unterrichte, Luk. *IX. X.* aufs unverbrüchlichste bewerkstelliget hat; da er nämlich seinen Abgeordneten, ungeachtet sie unter die Wölfe gesandt würden, doch das Betragen eines Schaafes empfahl, dessen äusserste Duldsamkeit etwa nur derjenige widersprechen wird, der die Natur eines Schaafes von der Natur eines Wolfes nicht zu unterscheiden weis. Wenn sich die Aposteln anders verhalten hätten, so würden sie durch ihre Predigten, ungeachtet vor diesen viele Wunderzeichen vorhergiengen, und auch viele sie begleiteten, keineswegs Gott so viele

zahl-

zahlreiche Gesellschaften aus verschiedenen Völkern versammelt haben; die sie doch binnen kurzer Zeit errichteten, wie uns selbst die Apostelgeschichten dessen belehren. Wie zuträglich überdieß dieser gute und evangelische Duldungsgeist zur Fortpflanzung der christlichen Religion sey, und wie sehr hingegen ihr Fortgang durch den bösen Geist der Unduldsamkeit gehemmt werde, können wir aus dem heutigen Bekehrungsgeschäfte sehen, welches, den Berichten gemäß, unsre itzigen Priester bey den amerikanischen Völkern, und andern barbarischen Nationen nur mit geringem Nutzen ausüben: die Grundursache davon ist, wie ich denke, weil bey denen sowohl, die diesem apostolischen Amte vorstehen, als auch bey andern, denen das Recht der Schutzherrschaft zukömmt, jenes uranfängliche Merkmal des apostolischen Predigtamtes, welches die Natur eines Schaafes verrieth, in unserm und in dem letzt abgewichenen Zeitalter schon fast gänzlich verschwunden, und an dessen Stelle, um von andern nichts zu melden, eine gewisse oberherrschäftliche Strenge gefolget ist, von welcher doch weder im

Evangelium, noch in den Apostelgeschichten eine Spuhr zu finden ist.

(c) Hinlänglich bekannt ist die in den Apostelgesch. *VIII.* Hauptst. erzählte Geschichte vom Simon dem Zauberer, der sich selbst den prahlerischen Beynamen des Grossen gab, aber mit besserm Grunde ein grosser Betrüger des samaritanschen Volkes genannt werden kann. Da dieser Simon vom Philipp den Tauf empfangen hatte, und sah, daß von den Gläubigen viele Wunderthaten verrichtet wurden, und daß sie durch Auflegung der Hände den heil. Geist mittheilten, so verlangte er von den Aposteln, ihm ebenfalls diese Gewalt mitzutheilen, wofür er ihnen Geld anboth; der H. Petrus verwarf aber das Begehren sowohl als das Geld und sagte nur: dein Herz ist vor Gott nicht aufrichtig, thue folglich Busse. Denn ungeachtet dieser Simon wider die erste Anordnung der Ehe, ja auch wider die uns geoffenbarte Erschaffung der Welt (*) seine Irrthümer ausstreuete, über die

(*) Welche, nach seinem Vorgeben, so wie die Menschen, von den Engeln entsprungen

die man den H. Augustin *de Hæres. c. I.*, den H. Epiphanius, *Hæresi I.*, und den H. Damascenus, *de Hæres. p.* 576. nachlesen kann; so hat doch weder der H. Petrus, noch ein andrer aus den Aposteln, wider ihn, oder seine Jünger jemal etwas vorgenommen, welches der christlichen Duldsamkeit entgegen gewesen wäre, wie wir aus der angef. Stelle ersehen. Nicht weniger wird die religiöse Duldung durch die Thathandlung des H. Pauli und sein kluges sowohl, als sanftmüthiges Betragen in den Streitigkeiten und Spaltungen zu Korinth empfohlen: denn, da er behauptet hatte, daß die christliche Religion nur eine einige Grundlage habe, und allen, die auf diese Grundlage bauen

woll-

---

gen war. Er sagte, er sey unter den Juden als Sohn erschienen, in Samarien als Vater vom Himmel gekommen, und habe sich andern Völkern als H. Geist mitgetheilt; wer auf ihn, oder auf eine ruchlose tyrische Weibsperson Helena, mit welcher er im unerlaubten Umgange lebte, festes Vertrauen setzen würde, sollte des Heils versichert seyn ꝛc. V. W.



wollten, ihre Vorschrift gegeben, so setzt er *I.* Kor. *III.* 12. hinzu: wenn aber Jemand auf diese Grundfeste (welche, wie er vorher gesagt hatte, Christus selbst ist) Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stroh bauet: all dieß ist in der That sehr voneinander unterschieden. Was hat also Paulus wider diejenigen, welche Holz, Heu und Stroh daraufbauen würden, beschlossen? welchen Ausspruch hat er gegen sie gemacht? durchaus keinen; sondern er hat gesprochen, dieses ganze Gericht müste bis auf den Tag des Herrn verschoben werden. Hier hat man also ein offenbares Zeugniß der apostolischen Duldung, durch welches zugleich eine bekannte Stütze der Unduldsamkeit, nämlich die rasende Begierde, nicht nur die Fehler, sondern auch die Fehlenden zu verdammen, vom Grunde aus untergraben wird. Wie hoch aber die Erklärung dieser paulinischen Stelle zu halten sey, die eine der neuesten polemischen Schriftsteller aus dem H. Thomas auf die Bahn bringet, und dafür hält, man müsse durch Holz, Heu und Stroh die läßlichen Sünden verstehen, kann man hieraus folgern, weil der H. Paulus in der angef. Stelle nicht

vom

vom Unterschiede der Sünden redet, sondern von der Grundfeste der christlichen Religion und ihren Erbauern, d. i. Unterrichtern und Lehrern, die nicht alle eine und eben dieselbe Lehre hatten. Mit Unrecht wollen auch einige Paulum der Unduldsamkeit beschuldigen, weil er abwesend verordnet hatte, daß man einen Korinther dem Satan übergeben sollte, S. *I.* Kor. *V.* 5.; denn wem ist wohl unbekannt, daß derselbe Mensch ein Blutschänder, aber kein Ketzer war; und daß dieß endlich eine geistliche und seelenheilende Strafe gewesen sey, durch die sein Geist am Tage des Herrn Jesu Christi erlöset würde? Gegen diejenigen aber, die einer andern Meinung waren, als die apostolische Lehre vorschrieb, betrug er sich auf keine Weise unduldsam, sondern überließ sie der göttlichen Vorsicht, da er sagte: und dieß wird euch Gott offenbaren, Philipp *III.* 15. da er von der Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum redet. Das Betragen des H. Johanns gegen die Ketzer und andre Stöhrer des geistlichen Friedens kann man aus dem zweyten Sendschreiben dieses Apostels genugsam erkennen: denn da einige Ungläubige

auf-



aufstunden, und die Ankunft Christi im Fleische läugneten, so zeigte der H. Johann dieselben seinen Gläubigen nur als Verführer an, und warnte sie, vor solchen Betrügereyen auf ihrer Huth zu seyn. Hat aber, wird Jemand sagen, der H. Johann nicht gebothen, diese Betrüger auch nicht zu grüssen? Er hat es gebothen; indessen kann man ihn aus diesem Grunde der Unduldsamkeit so wenig beschuldigen, als Christum selbst, daß er seinen Jüngern befahl: ihr sollt Niemanden auf dem Wege grüssen. Ein seltnes Beyspiel der Duldung hat uns endlich eben dieser H. Apostel in seinem zweyten Sendschreiben hinterlassen, in welchem er von dem Diotrephes schreibet, der sich auf das verwegenste bemühte, nicht nur in der Kirche Christi Spaltungen zu erregen, sondern auch den Apostel selbst zu verachten, und boshafte Lästerungen gegen ihn auszustreuen: dem ungeachtet beschloß der H. Johann nichts wider ihn, was einige Unduldsamkeit verrathen hätte, sondern er versicherte nur, daß er bey seiner Ankunft ihn brüderlich ermahnen würde: ich werde ihn wegen seiner Werke ermahnen, *III.* Joh. 10. Um uns diesen Patron der

Duld-

Duldsamkeit zu entreissen, bringen einige unduldsame Theologen zerschiedene Stellen aus der Offenbarung entgegen auf die Bahn: diese aber einzeln zu untersuchen, haben wir, da wir diesen Gegenstand nicht weitläuftig behandeln wollen, weder Zeit, weder ist es, nach so vielen und so grossen Zeugnissen und Beyspielen, nöthig: wir wollen also überhaupt nur bemerken, daß all dasjenige, was der christlichen Duldung entgegen zu stehen scheint, wider die Irrthümer, aber nicht wider die Menschen selbst, gesagt wurde. Die Wahrheit dieser Bemerkung wird durch das erste Sendschreiben des H. Johanns hinlänglich bekräftiget, in welchem sich der Apostel aufs eifrigste angelegen seyn ließ, aus dem Herzen der Gläubigen Christi allen Haß, als die Wurzel der Unduldsamkeit, vom Grunde auszureutten, und an dessen Stelle ihnen die Liebe einzupflanzen.

§. V. In der alten Kirche Christi finden wir viele Zeugnisse sowohl, als Beyspiele, durch welche die christliche Duldung empfohlen wird: wir wollen aus diesem nur wenige anführen, damit diese Abhandlung nicht über die

Es werden aus der alten Kirche Zeugnisse und Beyspiele für diese Duldung vorgestellt.


die vorgezeichnete Grösse anwachse. Es liefern uns also für diese christliche Duldung, von welcher hier die Rede ist, der H. Athanasius, Lactantius, und der H. Augustin ziemlich klare Zeugnisse (a). Die HH. Väter haben uns aber nicht blosse Worte hinterlassen, sondern was sie in ihren Schriften aufzeichneten, bekräftigten sie, wenn es der Fall erfoderte, auch mit dem Werke. Es waren auch die Bischöffe schon vorlängst der Meinung, man sollte, um alle Trennung, oder Spaltung in der Kirche zu vermeiden, dasjenige, was wider die Kirchengesetze geschehen war, dulden: ein Beyspiel dieser Duldung gab uns in dem Rechtshandel des Flavianus Theophilus von Alexandrien und nachmals Damasus römischer Papst; hierher gehört ferner der Ausspruch des Cyrillus im Rechtshandel des Proklus (b); und selbst das Betragen des Proklus, nachdem er Bischof war, gegen die Irrgläubigen giebt uns ein Zeugniß der christlichen Duldung in der alten Kirche Christi (c); welches überdieß die Beyspiele des H. Martins, und des H. Johanns

I. römischer Päpste, noch besser bestärken (d).

(a) Wir übergehen hier jene Beweise der christlichen Duldung, die wir aus den ersten Vertheidigern des Christenthums, nämlich aus dem h. Justin. Mart., dem Athenagoras und dem Tatianus zu unserm Endzweck entlehnen könnten; denn diese übten in ihren Schutzschriften gegen die Ketzer ihres Zeitalters gar keine Unduldsamkeit aus, sondern legten vielmehr den grösten Schmerz an den Tag; weil unter dem Namen der Christen, den sich auch die Gnostiker beylegten, die wahre christliche Religion bey den Heyden so sehr verläumdet wurde, daß man die Christen bey dem K. Antonin der grösten Laster und unter diesen auch der thiesteischen Mahlzeiten und der ödipodischen Unzucht beschuldigte: es darf dieß auch nicht seltsam scheinen, weil sehr viele aus der Sekte der Gnostiker behaupteten, es wäre zulässig, sich allen Geilheiten zu ergeben, und die Handlungen der Menschen voneinander nicht unterschieden, wie wir in dem Werke des Klemens von Alexandrien, *Stromat. lib. III. c. V.* finden. Wir

wollen also von diesen Zeugnissen, die wir itzt nur von ferne angezeiget haben, nichts melden, und allein die deutlichen Entscheidungen für die Duldung der oben gesagten HH. Väter beybringen: der H. **Athanasius** schreibt in seinem sehr zierlichen Sendschreiben an die Einsiedler zu unsrer Absicht also: *Wenn es unanständig ist, daß einige Bischöfe aus Furcht ihren Sinn geändert haben, um wie viel schwerer und schändlicher haben nicht diejenigen gehandelt, welche, was nur Leute thun, die auf ihre Sache gar kein Zutrauen setzen, die Menschen wider ihren Willen gezwungen haben, ihren Sinn zu ändern. Eben also fällt der Teufel, weil er nichts Wahres hat, mit Axt und Beil an, und erschüttert die Thüren derjenigen, von denen er aufgenommen wird. Der Heiland hingegen ist sanftmüthig: wenn Jemand, sagt er, mir folgen und mein Jünger seyn will, und lehret, daß er, wenn er zu Jemanden kömmt, nicht mit Gewalt und Ungestümme eingelassen zu werden verlange, sondern vielmehr nur anklopfe, und spreche: Oeffne mir die Thüre, Schwester, meine Schwester:*

wenn

wenn sie nun die Thüre öffnen, geht er hinein; nehmen sie Anstand, oder wollen sie nicht öffnen, geht er wieder hinweg. Denn die Wahrheit wird nicht mit Schwerden, oder mit bürgerlicher oder Kriegesmacht geprediget, sondern durch Bereden und Einrathen. Was ist aber wohl für eine Freyheit zum Bereden, wo die Furcht des Befehlhabers herrschet? oder wie läßt sich etwas vom Einrathen denken, wo derjenige, welcher widerspricht, zum Lohne in das Elend verwiesen, oder mit dem Tode bestrafft wird? Dirse Worte des h. Athanasius, die er für die Duldung überhaupt genommen gesagt hat, müssen ausser Zweifel vom grösten Nachdrucke seyn, weil sie von einem solchen Manne herkommen, der von den Ketzern seines Zeitalters sehr viele Drangsalen erfahren hat. Es werden etwa einige sich bemühen wollen, dieses Zeugniß für die Duldung aus diesem Grunde zu entkräften, weil einige läugnen, daß dieses Sendschreiben ein ächtes Werk des h. Athanasius sey: dieß müssen sie doch vorher gründlich erweisen; ich will aber selbst einem Jeden rathen, sich dieser Arbeit nicht ohne Nu-

ßen zu unterziehen; denn wenn er dieß auch erweisen sollte, so wird er doch dieses Sendschreiben, und folglich auch die daraus angeführte Stelle, auf die wir uns hier beruffen, zu keiner Zeit des Vorzuges eines verehrungswürdigen Alterthums berauben. Itzt wollen wir die Zeugnisse des Lactantius, den wir vorher zum zweyten angeführt haben, für die Duldung sehen: dieser schreibet zu unsrer Absicht also: Denn wer soll mich, sagt er, mit Gewalt zwingen, entweder zu glauben, was ich nicht will; oder nicht zu glauben, was ich will: nichts ist so sehr vom freyem Willen abhängend, als die Religion; wenn in dieser das Gemüth nicht einstimmig ist, so ist auch die ganze Religion schon aufgehoben, und vernichtet. Lactant. *L. V. divinar. Institut. cap.* 19. Hierher gehören ebenfalls die Worte des Lactantius aus dem nachfolgenden Hauptstücke: die Religion soll nicht durch Morden, sondern durch Ermahnen, nicht durch Grausamkeit, sondern durch Geduld, nicht durch Laster, sondern durch den Glauben eingeführt werden; weil das Peinigen und die Frömmigkeit weit voneinander

unter-

unterschieden sind: es kann auch weder die Wahrheit neben der Gewalt, weder die Gerechtigkeit neben der Grausamkeit bestehen. Lactant. *divin. Instit. L. V. cap.* 20 So sehr Lactantius in beyden Stellen alle Gattungen der Unduldsamkeit verwirft, eben so sehr vertheidiget er die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion, und die Duldung selbst auf eine so einleuchtende Art, daß seine angeführten Zeugnisse keiner weitern Erläuterung bedürfen. Endlich wollen wir aus dem S. Augustin hier nur ein einziges Zeugniß für die Duldung aus seinem 43., sonst 162., Sendschreiben an den Glorius einrücken, wo er also schreibet: Diejenigen, welche ihre Meinung, ungeachtet sie falsch und irrig ist, doch mit keiner hartnäckigten Hitze vertheidigen; vorzüglich, wenn sie diese Meinung nicht durch Kühnheit ihres Zutrauens auf sich selbst, sondern von ihren verführten und in den Irrthum gefallenen Eltern empfangen haben, übrigens aber mit behuthsamer Sorgfalt die Wahrheit aufsuchen, und bereitwillig sind, sich eines Bessern belehren zu lassen, sind auf keine Weise unter die



Retzer zu zählen. Mit diesen Worten bestreitet Augustin in der That die Hauptquelle der Unduldsamkeit, nämlich jenes allgemeine, wider alle Irrgläubigen gefällte, Urtheil der Verdammniß, welches der spoletinische Kanonikus vor kurzem zu vertheidigen unternommen hat; denn sobald dessen Falschheit und Voreiligkeit einmal aufgedeckt wird (wie es von uns vorher im *I.* § Anm. (b) schon geschehen ist), so muß auch durch eine nöthige Folge die Unduldsamkeit selbst verbannet werden. Gegen diese Worte des h. Augustins, mit denen der heil. Lehrer die christliche Duldung um so mehrer zu vertheidigen scheint, weil er die vorhergesagte Stütze der Unduldsamkeit vom Grunde aus erschüttert hat, setzt einer aus den neuesten polemischen Theologen nicht anders entgegen, als daß Augustin in der angeführten Stelle nur von den materiellen Ketzern rede. Weil aber diesen Unterschied zwischen den materiellen und formellen Ketzern die scholastischen Theologen zuerst erfunden haben, so kann man mit Grunde sagen, daß dessen Anwendung auf die Worte des h. Augustins sehr widersinnig, und den Worten Augustins vielmehr angedich-

gedich-

gedichtet, als aus ihnen abgezogen sey: und in der That, wenn wir die oben eingerückte Stelle genauer überdenken, so werden wir bloß finden, daß der heilige Lehrer durch einen Gegensatz erkläret habe, welche man in die Klasse der Ketzer setzen, oder nicht setzen müsse: er rechnet aber nur allein diejenigen unter die Ketzer, welche einen verkehrten Satz entweder hartnäckigt vertheidigen, oder ihn durch Kühnheit ihres Zutrauens auf sich selbst zuerst erzeuget haben; aber nicht diejenigen, die den Irrthum von ihren Eltern empfiengen, oder die die Wahrheit aufsuchen, und, wenn sie dieselbe gefunden haben, auch bereitwillig sind, sie aufzunehmen. Ob aber der h. Augustin über diesen Gegenstand immer die nämliche Meinung unverändert beybehalten habe, wird aus demjenigen, was wir im folgenden Abschn untersuchen werden, umständlicher erhellen.

(b) Weil die Bischofsweihe des Flavianus zu Antiochien aus zerschiedenen Ursachen angestritten wurde, so vermieden auch Theophilus von Alexandrien und der römische Papst Damasus seine Gemeinschaft: da in der Folge Theo-

philus mit ihm ausgesöhnt wurde, so sandte er den Priester Isidorus nach Rom, und versöhnte auch das Gemüth des Damasus, da er ihn ermahnte, es sey zur Wiederherstellung der Eintracht des Volkes nöthig, den Fehler des Flavianus zu übersehen, und durch Stillschweigen in Vergessenheit zu bringen; wie dieß Sokrates *l. V. Hist. eccles. c.* 15. berichtet. Dahin zielte auch Cyrillus in seinem Sendschreiben an den Gennadius, der wegen geschehener Verletzung des siebenten Satzes der nicänischen Kirchenversammlung sehr aufgebracht war, und wegen dieser Ursache sich auch von der Gemeinschaft des konstantinopolitanischen Bischofes Proklus, der diese Handlung gutgeheissen hatte, enthielt. Cyrillus ermahnte aber den Gennadius auf eine kluge Art, den Frieden in der Kirche nicht zu zerreissen, sondern zu überdenken, daß man öfters durch eine gewisse Haushaltung oder Ausnahme von dem Innhalte der Vorschriften abweichen müsse; und so, wie es denen zu geschehen pflegt, die in Gefahr des Schiffbruches sind, und einige Waaren über Bord werfen, um die

übrigen

übrigen zu erhalten, eben so müsse man einige Dinge mit Stillschweigen übergehen, wo die aufs äusserste getriebene Gerechtigkeit nicht Statt haben kann, damit nicht alles ohne Ausnahme zu Grunde gehe. Würde nicht, wenn der Kardinal Kajetanus, und andre, denen das Geschäft der mit den Protestanten zu schliessenden Friedensunterhandlung vormals aufgetragen worden war, diese Regel vor den Augen gehabt hätten, diese Spaltung entweder gänzlich unterblieben, oder wenn auch einige entstanden wäre, sie doch niemal in so grosse Gemüthsbewegungen und Niederlagen ausgebrochen seyn? den nämlichen Duldungsgeist, durch welchen selbst der Anfang einer Glaubensspaltung, ohne sich auf irgend eine Art eines Synkretismus schuldig zu machen, verhindert werden kann, und muß, legte auch Hildebert Bischof von Le Maine an den Tag, wie man aus seinem vierten Sendschreiben beym d'Achery *T. III. spicileg. p.* 451. ersehen kann: Vieler Unterschied, sagt er, hänget vom Orte, von der Zeit und von den Personen selbst ab. Der Vorsteher der Kirche wird manchmal dasjenige, was er ver-



wirft, entweder übersehen, oder selbst thun; wenn er eine Glaubensspaltung vorsieht, so wird er die Vorschriften der Kirchensatzungen umändern: wenn die Einigkeit getrennet, die Liebe verlegt wird, und der Friede wanket, muß auch die Kirchenstrafe (*censura*) aufgehoben werden. Durch eben diesen Geist der Duldung und des christlichen Friedens wurde ebenfalls der H. Irenäus, Bischof von Lyon beseelet; dessen Gemüth, so wie es sein Name schildert, friedliebend (*irenicum*) war: denn er brachte durch seine Sendschreiben bey dem römischen Papste Victor zuweze, daß dieser in Betreff der Streitigkeit wegen der Osterfeyer sein Vorhaben änderte, da er alle asiatischen Bischöfe, weil sie in diesem Punkte von allen übrigen abendländischen Kirchen unterschieden waren, von seiner Gemeinschaft auszuschliessen, sich vorgenommen hatte. Diese Haushaltung der apostolischen Klugheit verhinderte manchmal das Entstehen einer Glaubensspaltung, und wenn sie auch unglücklicher Weise schon wirklich entstanden war, so wurde sie doch nicht selten durch eben diesen Duldungsgeist also gemässiget, daß er eine solche

Glau-

Glaubensspaltung weder dem Gemeinwesen allzu schädlich, weder lange während werden ließ, sondern er bestrebte sich mit allen Kräften, aufs geschwindeste den erwünschten Frieden und die Ruhe in der Kirche wieder herzustellen. Es scheint daher diese Duldung durch das Gesetz selbst uns zugestanden zu seyn, welches auch Symmachus in seinem Sendschreiben an den Avitus zierlich anzeigt, da er sagt, es wäre öfters grausam, von der strengen Vorschrift des Gesetzes nicht abzuweichen, wenn die Beobachtung desselben der Kirche nachtheilig zu werden scheint; weil die Gesetze nur in dieser Absicht gegeben wurden, daß sie nützen, nicht aber, daß sie schaden sollten. Es wird also ein Jeder aus dieser schon in der alten Kirche eingeführten Ausübung sehr leicht einsehen, daß man in einem Gemeinwesen einige Dinge insgemein, und ohne weitere Rücksicht zu machen, andre aber ins besondre, zu dulden, und mit Stillschweigen zu übergehen habe, so wie es das Heil des Gemeinwesens sowohl, als der Kirche erfodert.

(c) Von dem konstantinopolitanischen Bischoffe Proklus sagt Sokrates *L.*

VII.



VII. Hist. eccles. c. 41., er hatte den Entschluß gefaßt, sich wenig darum zu bekümmern, ob Jemand von Gott eine andre Meinung, als er selbst hätte. Dieser Entschluß des Proklus sollte zwar, nach dem Ausspruche derjenigen, welche die christliche Duldung verabscheuen, nur also verstanden werden, daß er nicht die Irrthümer, sondern vielmehr die Irrenden duldete. Damit wir aber bey dieser Erklärung des Entschlusses des Proklus und der Erzählung des Sokrates nicht in ein blosses Wortgezänk auslenken, so wollen wir vorzüglich mit dem H. Augustin anmerken, daß wir zwar anders gegen die Irrthümer, anders gegen die Irrenden gesinnet seyn müssen; denn daß jene getödtet, d. i mit christlicher Sittsamkeit widerleget, diese aber, nämlich die irrenden Menschen, geliebet werden sollen, schliesset der heil. Lehrer mit dem besten Rechte. Wenn wir indessen die Irrenden dulden, so ist es unmöglich, nicht auch zugleich die Irrthümer zu dulden, wenn nur die Duldung in keinem andern Sinne genommen wird, als den wir oben *I.* Hauptst. *V.* Abschn. angegeben haben, und wenn man nur derselben

sich

sich unter den im folgenden neunten Abschnitte anzuführenden Bedingnissen bedient, und sie nicht mit dem Gleichgültigkeitssystem vermischt; welches, wie wir vorher gesagt haben, nicht nur den Theologen, sondern auch den Predigern unsers Zeitalters sehr zur Gewohnheit geworden ist. Uibrigens wäre man, wenn man behaupten wollte, die Duldung müsse, nach der eben gesagten Art, nur auf die Irrenden, aber nicht auch auf die Irrthümer, erstreckt werden, demjenigen sehr ähnlich, der in einer Stadt, wo die Hurenhäuser geduldet werden, sagen wollte, es wären zwar die Hurer, aber nicht die Hurereyen in diesen Häusern zu dulden: ich glaube aber, daß es überflüssig sey, das Abgeschmackte dieses Satzes zu erläutern, indem es ohnehin offenbar ist. Einer aus den neuesten Polemikern hält auch dafür, daß man diese Worte des Sokrates nicht von der theologischen Duldung, sondern vielmehr von einer gewissen klugen Haushaltung des Proklus selbst zu verstehen habe, durch die er sich bemühte, dieß sind seine Worte, die Irrenden auf eine leichtere Art in den Schaafstall Christi zurück zu führen: unsre Absicht ist hier

nicht,

nicht, über Worte zu zanken; wir nehmen eben dieses Wort an, und ich würde sehr anrathen, daß alle Mitglieder irgend eines geistlichen Ordens die Haushaltung dieser Klugheit des Proklus, die man mit Rechte apostolisch nennen kann, gegen die Irrgläubigen unsers Zeitalters ebenfalls nachahmen möchten.

(d) Ein anders Beyspiel der Duldung liefert uns aus der alten Kirche Christi der H. Martinus. Denn da Ithacius und einige andre spanische Bischöfe von dem Maximus so viel erhalten hatten, daß er Befehl gab, den Ketzer Priscillianus zu tödten, so bemühete sich Martinus, nebst vielen andern, wegen ihrer Gelehrsamkeit sowohl als Frömmigkeit berühmten Bischöfen, diese Sache durch eine Bittschrift zu verhindern, indem sie sagten, es wäre überflüssig genug, wenn die hartnäckigten Ketzer durch bischöflichen Ausspruch von ihren Kirchen vertrieben würden. Sulpic. Sever. *L. II. p.* 119. Da sie aber hierdurch nichts erhalten konnten, so erklärten sie die Betrübniß ihres Gemüthes über den Urheber dieser That, und wollten den Ithacius, als einen blutdürstigen Bischof,

in

in ihre Gemeinschaft nicht aufnehmen. Diese heiligen Männer blieben so sehr inner den Gränzen ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, und zeigten ein von dieser Unduldsamkeit so weit entferntes Gemüth, daß sie mit ihren unduldsamen Mitbrüdern auch keine Gemeinschaft haben wollten, damit sie nicht ihren unmenschlichen Religionseifer gut zu heissen schienen. Nicht weniger hat man an dem h. Johann, dieses Namens dem ersten, römischen Papste ein vorzügliches Beyspiel der Duldung: dieser sprach auf Befehl seines Königs Theodorich bey dem Kaiser Justin für die Arrianer vor, daß er ihnen zu Konstantinopel eine Kirche erlauben und die gegen sie gegebenen Verordnungen widerrufen möchte; wie dieß Kassiodorus und Paul der Diakon auf das J. C. 525. berichten. Wenn man uns aber auch tausend Beyspiele der Unduldsamkeit wider diejenigen, welche wir bis itzt für die Duldsamkeit angerühmt haben, einwenden sollte, so sind sie uns doch nicht entgegen, weil wir wissen, daß nicht die Menge, sondern die Vernunft entscheidet; diese lehrt uns aber, daß man immer, vorzüglich wenn von der Religion die Rede ist, gemäßigte

Ent-



Entschlüssungen den gewaltsamen vorziehen müsse.

Es ist auch die über diesen Gegenstand abgeänderte Meinung des H. Augustins nicht entgegen.

§. VI. Ungeachtet der H. Augustin, da er die Donatisten bestritt, seine Meinung einigermassen abänderte, so hatte doch die Wahrheit des vorigen Satzes in seinem Gemüthe so tieffe Wurzeln gefaßt, daß er, auch nach veränderter Meinung, doch noch manches schrieb und that, wodurch unsre Duldung bestättiget wird: wir können indessen nicht läugnen, daß durch diese Sinnveränderung der heilige Lehrer das Schicksal aller Menschen ebenfalls erfahren habe (a). Die bürgerlichen Straffen aber, mit denen Augustin gegen die Ketzer zu verfahren guthieß, sind nicht so sehr wegen der Religion, als wegen andern Lastern, schon vor dem Augustin von den Fürsten und Obrigkeiten angeordnet und bestimmt worden, wie man in der Geschichte der Donatisten finden kann (b). Was übrigens theils Augustin, theils die übrigen afrikanischen Bischöfe gegen die Donatisten für Gesinnungen gehabt haben, zeiget hinlänglich ihr höchst sittsamer Antrag, den sie in der

Aus-

Aussöhnungsversammlung den Donatisten zu machen beschlossen hatten; und ihr Sendschreiben an den Tribun Marcellinus; woraus man ersehen kann, daß nicht nur der H. Augustin, nach schon veränderter Meinung, sondern auch die übrigen afrikanischen Bischöfe in Religionssachen sehr grosse Freunde der Duldung und des Friedens gewesen sind (c).

(a) Der H. Augustin war zwar vormal mit uns eines Sinnes, da er nämlich der Wuth der Arrianer, die ihre Lehre mit den Waffen sowohl zu vertheidigen, als fortzupflanzen suchten, ausgesetzt war; denn zu dieser Zeit vertheidigte er aus den wichtigsten Gründen die Gewissensfreyheit, und war von allem Verlangen, die Nichteinstimmigen zu verfolgen, äusserst entfernt. Nachdem er aber von dieser Verfolgungswuth befreyet war, und nun selbst mit den Donatisten den Kampf antratt, so veränderte er auch seine vorige Meinung. Aus diesem Grunde führt er in dem 93. Sendschreiben an den Vincentius einige Gründe an, um zu erweisen, daß man recht und billig gegen die Abtrünnigen und gegen die Ke-



ker die Macht der Gesetze und die Waffen der Fürsten zu Hilfe ruffen könne, wenn man dabey nur die Absicht zu verbessern, aber nicht das Verlangen zu rächen hat. Den vorzüglichsten Beweisgrund nahm er aber von dem Erfolge, da er zeiget, daß durch die Schärfe der Gesetze und der Kaiser ganze Städte sich wieder zur Kirche gewandt haben; woraus er den Schluß macht: diesen, von meinen Mitbrüdern mir vorgelegten, Beyspielen habe ich also nachgegeben: denn meine erste Entschlüssung war, daß man Niemanden zur Wahrheit Christi zwingen, sich nur der Worte bedienen, nur durch Gegensätze streiten, durch Gründe überwinden sollte, damit wir diejenigen zu keinen vermummten Katholiken macheten, von denen wir vorher wusten, daß sie offenbare Ketzer wären. Diese meine Meinung ward aber nicht durch die Worte der Widersprechenden, sondern durch die Beyspiele der Beweisenden überwunden. S. Augustin angef. Sendschreib. Weil nun aber der S. Augustin selbst bekennt, er sey nicht durch Gründe, sondern nur durch Beyspiele auf die entgegen gesetzte Meinung

gebracht

gebracht worden, so ist es offenbar, daß ihm in diesem Falle etwas Menschliches begegnet sey: denn von seinen Mitbrüdern ist es durch kein Beyspiel erwiesen worden, es konnte aber auch nicht erwiesen werden, daß die vorhin offenbaren Ketzer, durch die Gewalt der Gesetze, oder durch die Furcht der Straffen, zu wahren, und nicht vielmehr zu vermummten Katholiken geworden wären; denn dieß ist ein solches Geheimniß, welches kein Sterblicher, sondern nur allein Gott, jener Durchforscher der Herzen und Nieren, ergründen kann. Wenn man aber aus demjenigen, was in vorbemeldten Umständen der Sachen gemeiniglich zu geschehen pflegt, ein Urtheil fällen soll, so könnte man wohl mit dem besten Rechte sagen, daß die Menschen durch die Furcht der Straffen und der kaiserlichen Verordnungen zwar zu Verehrern des Throns (*purpuræ*), aber nicht zu ächten Verehrern Gottes gemacht würden; welches auch mit der Lehre des H. Augustins von der Furcht übereinstimmt, welcher lehrt, daß durch die Furcht bey dem Diebe nur die Hand inne gehalten, aber nicht das Herz verändert und gebessert wird. Weil überdieß, wie



man oben §. *IV*. gesehen hat, diese Beyspiele der Strenge der Lehre Christi gerade entgegen gesetzt sind, so hätten sie den H. Augustin auf keine Weise bewegen sollen, von seiner vorigen Meinung abzuweichen, von welcher wir hinlänglich erwiesen haben, daß sie dem Evangelium, seinem Urheber Christo, und den ersten Predigern desselben entsprechend sey. Wir wollen aber dadurch, weil wir behaupten, dem H. Augustin wäre in diesem Falle etwas Menschliches begegnet, seiner Lehre und Heiligkeit gar nichts entziehen; denn eben dieser H. Lehrer besaß so viele Sittsamkeit, daß er zerschiedene Sätze in seinen Schriften widerrief, und der Gabe der Unfehlbarkeit sich niemal anmaßte.

(b) Unrichtig beschuldigen einige den H. Augustin, er habe nicht nur Afrika, sondern auch die ganze christliche Welt, und selbst den Hof, gegen die Donatisten aufgehetzet, und er wäre der erste Urheber gewesen, daß gegen die Sekte der Donatisten so scharfe Verordnungen erfolgten. Wie falsch aber diese Anschuldigung sey, erhellet selbst aus der Geschichte der Donatisten; weil schon Konstantin der Grosse gegen die Donatisten

sten

sten Verordnungen gegeben hatte, welche der Kaiser in der Folge, da ein bürgerlicher Krieg im Anzuge zu seyn schien, auf Einrathen der afrikanischen Vorsteher widerrief und den Afrikanern vollkommen frey stellte, auf welche Seite der streitenden Theile sie sich wenden wollten. Da nachmal Konstantin mit Tode abgieng, schickte sein Sohn Konstans, der Afrika für seinen Antheil bekommen hatte, im J. C. 348. seine Abgesandten Makarius und Paulus in Afrika, um diese traurige Religionsspaltung zu heilen, und den Donatisten den Frieden einzurathen. Weil aber Donatus mit den übrigen Bischöfen seines Anhanges alle Friedens- und Vereinigungsvorschläge verwarf, (*) die Circumcellionen hin-

(*) Konstans hatte, wie Optatus Milevitanus *lib.* 6. *c.* 3. erzählt, den Abgesandten kaiserliche Geschenke mitgegeben, um sie unter die armen und dürftigen Kirchen zu vertheilen. Donatus samt den übrigen Abtrünnigen stieß aber nicht nur die ärgsten Verläumdungen gegen den Kaiser aus, sondern be-

gegen, von denen wir bald mehrers sagen werden, mit Mord und Schwerd für

die

---

redete auch seinen Anhang, diese durchaus arglistvolle Geschenke nicht anzunehmen, denn die Abgesandten hätten den Auftrag, die Bildnisse des Kaisers in der Kirche zur öffentlichen und allgemeinen Verehrung auszusetzen. Diese lügenhafte Anschuldigung ward als Wahrheit aufgenommen; die Circumcellionen hielten es für ein höchst verdienstliches Unternehmen, ihre Sekte auch durch die Waffen wider den Umsturz zu vertheidigen, besetzten die engern Pässen mit dem Vorhaben, die Abgesandten des Geldes sowohl als des Lebens zu berauben; Markulus und Donatus, Bischof von Bagaja thaten diesen die ärgsten Beschimpfungen an, und befahlen ihnen, die Stadt zu verlassen. Die Abgesandten, sich in dieser Verlegenheit sehend, bedienten sich nun theils ihrer eignen, theils der von dem Vorsteher (comes) Sylvester zu Hilfe geruffenen Soldaten, verbreiteten unter ihren Feinden wechselseitiges Schrecken, tödteten den Markulus, den

erst

die Aufrechthaltung ihrer Parthey stritten, so haben sich die vorhergemeldten Abgesandten nun auch nicht mehr der Worte, sondern der Waffen bedienet. Es sind hierauf vom Gratian und andern Kaisern gegen die Donatisten strengere Verordnungen gegeben worden, die doch weder von der Religion, weder vom H. Augustin, sondern nur von der schändlichen Grausamkeit der Circumcellionen abzuleiten sind. Man versteht aber hier unter dem Namen der Circumcellionen einen tollsinnigen, ohne Uiberlegung handelnden, blutgierigen, aus dem Land- und Bauergesinde bestehenden Pöbel, der sich auf die Seite der Donatisten geschlagen hatte, mit Gewalt und Waffen diese Sekte vertheidigte, durch

---

erst erwähnten Donatus und andere Häupter der Aufrührer. Der Kaiser selbst verwies den Donatus, den Stifter dieser Spaltung, aus Afrika, ließ die Kirchen der Donatisten entweder niederreissen, oder den Katholiken einräumen, und stellte es den Bischöfen frey, ob sie lieber sich mit den Katholiken vereinigen, oder aus dem Lande gehen wollten. V. W.



Afrika umher zog, das Land mit Mord, Feuersbrünsten, und Räubereyen erfüllte, und die ärgsten Grausamkeiten gegen die Katholiken verübte: und diese Ursache war die vorzüglichste, wenn nicht die einzige, wegen welcher die Kaiser, schon vor dem Zeitalter des Augustins gegen die Donatisten die strengsten Verordnungen heraus gaben; welche also diese Unmenschlichkeit der Donatisten, aber nicht der Religionsunterschied von den Kaisern erzwungen hatte. Ungeachtet nun diese Verordnungen sehr scharf waren, so verdammten sie doch Niemanden bloß darum, weil er ein Ketzer wäre, zum Tode: es wurden, sagt Augustin, *Ep.* 185. ansonst *Epist.* 50. *c.* 7., um auch bey den Unwürdigen die christliche Sanftmuth beyzubehalten, keine Todesstraffen, sondern Geldesstrafen, und für die Bischöfe, oder ihre Untergeordneten die Landesverweisung bestimmt Wenn einige aus ihnen durch einen gewaltsamen Tod aus dem Wege geräumet wurden, so waren es nur wenige, und es wurden keine andern mit dem Tode bestrafft, als die Herumstreiffer und die Circumcellionen; und diesen widerfuhr, wie man aus dem

vorher-

vorhergesagten einsehen kann, die Strafe nicht wegen der Religion, sondern wegen ihrer Missethaten Die Bischöfe, und unter diesen vorzüglich der S. Augustin, sprachen immer für, daß die, übrigens gerechte, Strenge und die Nothwendigkeit, die allzugrosse Wuth zu bändigen, nicht so weit getrieben würde; ja die Sorge aller Bischöfe war, (wie uns zerschiedene Sendschreiben des S. Augustins in Betreff dieses Gegenstandes zeigen), die Straffen, so viel es immer möglich war, zu verringern, und auch die Verordnungen selbst gelinder und erträglicher zu machen. Wir widersprechen indessen gar nicht, daß in diesem Handel der Donatisten von den Katholiken einige Dinge geschehen sind, die nicht leicht ein rechtschaffner, billiger und menschlichdenkender Richter gutheissen wird; worüber uns Optatus Milevitanus selbst ein nicht im geringsten verdächtiges Zeugniß liefert: dieser schreibet aber von diesem drangsalvollen Sturme der Donatisten also: Von den Arbeitern der Vereinigung, nämlich, den Abgesandten ist zwar manches mit Strenge geschehen. . . . Alle Bischöfe entflohen mit ihren Geistlichen; einige sind

verstorben; die stärkern sind gefangen, und ferne verwiesen worden: *L. III. de schismate Donatistar.* §. *I. p.* 51. Optatus läßt sich's zwar in diesem ganzen Buche viele Mühe kosten, diese Schärfe zu entschuldigen, wovon er die Schuld auch auf Rechnung der Donatisten setzt; er stellt jedoch nicht in Abrede, daß man sie auf keine Weise gänzlich gutheissen, oder entschuldigen könne. Wenn also Jemand aus den Soldaten, oder aus den Vorstehern Afrikens, sich des Ansehens der Gesetze über die gehörigen Gränzen, nämlich gegen die Personen und die Güter der Donatisten, mißbraucht hat, so muß man dieß in der That weder den kaiserlichen Verordnungen, weder dem S. Augustin und den übrigen Bischöfen zur Last legen, sondern sich dabey nur des Schicksals aller, auch der billigsten Gesetze erinnern, von denen bis itzt keines von diesem Unglücke befreyt geblieben ist, wie uns die Erfahrung beynahe aller Zeiten belehrt. Daß dieses weiters nicht nur gegen die Absicht der Kaiser, sondern auch der Bischöfe, und vorzüglich des Augustins, geschehen sey, erweisen wir hinlänglich mit den eignen Worten dieses heiligen Lehrers:

rers: All dieses Betragen, schreibt Augustin, mißfällt den Rechtschaffenen; sie verbieten und hemmen es auch, so viel sie können: wo es ihnen aber nicht möglich ist, ertragen, und dulden sie es, wie ich gesagt habe, um den Frieden zu erhalten, auf eine lobenswürdige Art; wobey sie es doch nicht für rühmlich, sondern für verwerflich halten. August. angef. Sendschr. Aus diesem wird es, denke ich, schon einleuchtend, daß diese scharfen Verordnungen gegen die Donatisten nicht wegen der Religion, sondern wegen den durch die Circumcellionen begangenen Missethaten von den Kaisern gegeben wurden, und daß weder Augustin, weder andre afrikanische Bischöfe ihre Urheber waren. Die Absicht aber der Kaiser, welche in dieser ganzen Streitsache der Donatisten die Rechte der obersten Gewalt in den zur Religion gehörigen Dingen ausübten, war vollkommen gut, nämlich den Frieden, und die Ruhe des Reiches zu erhalten; sie erreichte doch hier ihre Bestimmung nicht, und dieß zwar durch die Schuld der Abgesandten, und die, wie wir schon oben gesagt haben, übel gemachte Auswahl der

Mittel,

Mittel, jene Absicht zu erlangen: denn, wenn es auf die Sache der Religion ankömmt, wird durch gewaltsame Mittel der erwünschte Endzweck niemal erhalten; welches ebenfalls durch sehr viele aus der Vorzeit entlehnte Beyspiele überflüssig erwiesen wird. (*)

(c) Die

(*) Der würdige Herr Verf. dieser Abhandlung hatte aber weiter oben S. 165. doch selbst angemerkt: weil aber Donatus mit den übrigen Bischöfen seines Anhanges alle Friedens- und Vereinigungsvorschläge verwarf, die Circumcellionen hingegen mit Mord und Schwerd für die Aufrechthaltung ihrer Parthey stritten, so haben sich die vorhergemeldten Abgesandten nun auch nicht mehr der Worte, sondern der Waffen bedienet. — Wenn man überdieß die Stelle des Optatus, welche ich alda angeführt habe, untersucht (ausgenommen, man wollte seine ganze Nachricht für falsch erklären) so wird man leicht einsehen, daß die Abgesandten Makarius und Paulus (welche, was wohl zu bemerken ist, den

Sturm

(c) Die Gewalt und Macht irgend einer, in dem Rechte der Natur gegründeten, Wahrheit ist so groß, daß sie, nachdem der menschliche Verstand einmal davon erleuchtet worden ist, nach Verlaufe der Zeit zwar wohl verdunkelt, aber auf keine Weise gänzlich ausgereuttet und vertilget werden kann. Augustin selbst kann uns in diesem Falle belehren: denn da er von seiner vorhin gehabten Meinung über die Gewissensfreyheit einigermassen abwich, so bezeugte doch dieser heilige Lehrer durch Worte sowohl als Beyspiele, daß er noch immer der größte Liebhaber des Friedens und der Duldung in Religionssachen wäre: wir wollen hierüber zum einleuchtendsten Zeugnisse jene

---

Sturm nicht anfachten) sich damal in einer Lage befanden, wo auf gelinde Mittel und Uiberzeugungen durch Gründe und Worte zu denken beynahe eben so unzeitig gewesen seyn würde, als wenn man sich gegen einen mit entblößten Waffen anfallenden Strassenräuber durch Lehrsätze aus der Sittenlehre, oder dem Rechte der Natur vertheidigen wollte. v. W.

jene höchst sittsame Aufführung anführen, die der h. Augustin, samt den übrigen afrikanischen Bischöfen, gegen die Donatisten zu halten beschlossen hatte. Denn bevor noch die karthaginensische Versammlung im J. C. 412. gehalten wurde, in welcher die Streitfrage von der wahren Kirche vorgenommen, und von dem wieder herzustellenden Frieden zwischen den Katholiken und den Donatisten gehandelt werden sollte, untersuchten die Katholiken schon in einer Zusammenkunft, unter welchen Bedingnissen die Donatisten nach dem Kampfe aufzunehmen wären. Wurde etwa in dieser afrikanischen und allgemeinen Kirchenversammlung beschlossen, daß sich die ihres Irrthums überwiesenen und der verursachten Spaltung schuldig befundenen Donatisten in der Versammlung, wie vor dem höchsten Richterstuhle, einfinden, ihre Schuld bekennen, den Ausspruch der Verdammung demüthig empfangen, und die ihnen auferlegte Busse in einem härenen Sacke, mit Asche bestreuet, und einem Bußrocke verrichten sollte: oder, wenn es diesem heiligen Gerichte also gefiele, daß sie die Todesstraffe durch die Enthauptung, oder selbst durchs Verbren-

nen

nen geduldig ertragen sollten, damit auf diese Art Gott und der Kirche genug geschähe? Nichts von allen diesen Foderungen, die eine so sehr despotische und blutgierige Oberherrschaft anzeigeten, und von dem Evangelium und dem Geiste Christi doch so sehr entfernet wären, kam den versammelten Bischöfen in den Sinn. Wir wollen also jenes mit Sittsamkeit, Liebe und Duldung erfüllte Bedingniß hören, welches Augustin und die übrigen Bischöfe den Donatisten anzubieten vorschlugen; sie sagten: " es wäre den Donatisten der Antrag zu machen, daß, im Falle die Gegner die Oberhand behielten, alle Katholiken sich von dem Bisthume entfernen, und alle christlichen Völker Afrikens unter die donatistischen Bischöfe begeben sollten. Würden aber die Donatisten überwunden werden, so sollten sie dadurch doch nichts verlohren haben, wenn sie nur wieder zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zurück kehren wollten. Keiner aus den katholischen Bischöfen sollte es mit Unwillen aufnehmen, in der Ehre und Amte einen Gespann und sich Gleichen zu haben; wo man immer, wegen der Spaltung, zween Bischöfe vorher eingesetzt hatte, sollte,

nach



nach dem Absterben des einen, der andre, noch übrige, der ganzen Kirche vorstehen. „ Was für ein Unduldsamkeitsgeist wäre wohl dieses Bedingniß, welches sich durch die Sittsamkeit und die Liebe der öffentlichen Ruhe so sehr anempfiehlt, jemal ausgedacht haben? Wider ein solches Bedingniß würden sehr viele Vertheidiger der Unduldsamkeit, die vielmehr das Ihrige, als was Christo, der Kirche und dem Gemeinweisen zuständig ist, suchen, bald eine Ausnahme finden und vorwenden, dieß sey wider die Kirchensatzungen: aber die Freunde der Duldung wissen gar wohl, daß, nach dem Ausspruche des Symmachus, die Kirchensatzungen schweigen und dem gemeinschäftlichen Besten des Gemeinwesens weichen müssen, wenn sich ihre Beobachtung mit der öffentlichen Ruhe nicht zugleich verbinden läßt. Andre Priester des nämlichen Geistes und Sinnes würden klagen, daß sie und ihre Güter durch dieses Bedingniß sehr grossen Nachtheil erfahren müsten: die Vertheidiger der Duldung hingegen, welchen es bekannt ist, daß sonderheitliche Vortheil den allgemeinen immer nachgesetzt werden müssen, würden wegen diesem auf die ihnen

ihnen selbst zuwachsenden Nachtheile keine Rücksicht machen, vorzüglich, da Augustin selbst erinnert: Wisset, daß ihr um so grössern Nutzen schaffen werdet, je mehr ihr das allgemeine Beste werdet besorget haben. S. August. *in Reg.* Es vermuthete zwar Augustin selbst, samt andern Bischöfen, denen die Liebe des Friedens, und der christliche Duldungsgeist etwas solches eingerathen hatte, daß dieses Bedingniß die übrigen, nämlich rechtgläubigen, afrikanischen Bischöfe nicht gutheissen würden; allein, um mich der eignen Worte Augustins zu bedienen: da dieß, schreibet er, in der allgemeinen so zahlreichen Versammlung von beynahe dreyhundert Bischöfen bekannt gemacht wurde, so gefiel es allen so wohl, und es entbrannten alle so sehr, daß sie sämtlich bereitwillig waren, um die Vereinigung Christi zu erhalten, das Bisthum abzulegen, und es nicht zu verlieren, sondern Gott um so sicherer zu empfehlen. S. Augustin, *lib. de gest. cum Emer. n. 6.* Es wird aber Jemand einwenden, das Anerbieten und die Annehmung dieses Bedingnisses, welche beym ersten Anblicke den Donatisten

sehr nützlich zu seyn scheinen konnte, wäre doch mit vielen Gefahren umgeben gewesen; weil sie niemal als Sieger aus der Versammlung der Katholiken gekommen seyn würden, in welcher die Gegner der Donatisten selbst, nämlich die katholischen Bischöfe, Ankläger sowohl als Richter gewesen wären. Dieser Ausnahme und Bemerkung konnten sich zwar einige Ketzer aus andern Zeitaltern, aber nicht die Donatisten bedienen, denn bey der Untersuchung und Entscheidung des Streithandels der Donatisten hatten nicht die Bischöfe die oberste Gewalt, sondern die kaiserlichen Abgesandten, nämlich Makarius, Paulus, Marcellinus, und andre, welche die Kaiser als Friedensstifter in Afrika geschickt hatten, um diese Zwistigkeiten, durch welche das Gemeinwesen sowohl, als die Kirche in die größte Unordnung und Verwirrung gerieth, beyzulegen: gleichwie aber Augustin, welcher die Triebfeder dieser und andrer Kirchenversammlungen dieses Zeitalters war, eben so lieferten uns auch die übrigen Bischöfe ein vortrefliches Beyspiel der Duldung, welches uns in dem Sendschreiben der Väter dieser Versammlung an den Tribun Marcellinus

nus

nus über diesen Gegenstand klar genug vorgeleget wird, aus welchem wir hier nur folgende sehr merkwürdige Worte einrücken: Wir werden, sagten sie, wegen den christlichen Völkern zu Bischöfen geweyhet: was also den christlichen Völkern in Absicht auf den christlichen Frieden nüzlich ist, wollen wir auch vermöge unserm Bisthume thun. Warum beneiden wir die erhabenen Würden, wenn wir nüzliche Diener sind? Die Bischofswürde wird uns grössern Nuzen bringen, wenn durch ihre Ablegung die Heerde Christi mehr versammelt, als durch ihre Beybehaltung mehr zerstreuet wird. Denn, wie sollen wir wohl die in der zukünftigen Welt von Christo verheissene Ehre verhoffen können, wenn durch unsre Ehre in dieser Welt die christliche Vereinigung gehemmet wird. Es ist für uns eine sehr schwer zu entscheidende Sache, ob die entweder versammelten, oder zerstreueten Bischöfe diese vortreflichen Worte, aus denen nichts als Friede und Eintracht heraus leuchten, und die den Geist der christlichen Duldung an den Tag legen, auch immer vor den Augen gehabt haben: ob aber diejenigen, welche

sich täglich bemühen, durch ihr geistliches Ansehen die Vereinigung der christlichen Religion zu verhindern, den oben eingerückten Worten zufolge nicht einst ein scharfes Gericht von Christo zu erwarten haben; hierüber wollen wir, da wir nicht zu Richtern bestimmt sind, mit unserm Ausspruche inne halten, und an dessen Stelle lieber die eigne Entscheidung der afrikanischen Kirchenversammlung setzen. Nur dieses wollen wir zu unsrer Absicht aus den angeführten Worten dieser Versammlung noch folgern; daß nämlich jene afrikanischen Bischöfe, und auch Augustin selbst, ungeachtet er von seiner vorigen Meinung über die Gewissensfreyheit einigermassen abgewichen war, einen sehr vorzüglichen Duldungsgeist gehabt haben; welchen wir auch unsern heutigen Mitgliedern des geistlichen Standes gemeinschäftlich zu seyn wünschen, und durch alle uns mögliche Beweggründe in der Folge noch anempfehlen werden.

Diese Duldung wird durch theologische und selbst aus dem Rechte der Natur

§. VII. Es kann aber auch selbst die menschliche Vernunft, wenn sie vom Nebel der Vorurtheile nicht im höchsten Grade verblendet ist, aus den Grund-

Grundsätzen und Quellen nicht nur der Gottesgelahrtheit, und der christlichen Religion, sondern auch des Rechtes der Natur, den Nutzen und die Nöthigkeit einer religiösen Duldung ableiten. Denn, weil die Religion ein Werk und eine Gabe Gottes und nicht der Menschen ist (a); und weil Christus zur Bekehrung aller Völker nur allein die Belehrart vorgeschrieben hat (b), so kann man aus diesem mit bestem Fuge den Schluß abziehen, daß, wenn durch Einrathen, Bekehren, Ermahnen nichts erhalten würde, wenigstens durch die Duldung das göttliche Bekehrungswerk zu verbergen sey, welches um so gewisser ist, weil die natürliche Billigkeit selbst erheischt, daß die Religionsausübung frey und ungehemmt sey (c), und weil über dieß die Liebe des Nächsten erfodert, die Glaubensgegner in das Gemeinwesen, d. i. in die bürgerliche Gesellschaft aufzunehmen (d): denn aus einer solchen Gesellschaft und Religionsfreyheit läßt sich nicht ohne Grunde eine grosse Hoffnung der Bekehrung schöpfen, die durch die Unduldsamkeit

abgeleitete Gründe befestiget.

fast immer verfehlt, ja auch sehr oft verhindert wird (e).

(a) Weil aus den klärsten Zeugnissen der heil. Schrift bekannt ist, daß der Glaube ein Werk Gottes, oder eine Wirkung der göttlichen Gnade und folglich ein übernatürliches Gutes ist, so muß es uns ohne Zweifel befremden, wenn wir finden, daß die Vertheidiger der Unduldsamkeit gegen diejenigen, welche in Religionssachen einer andern Meinung, als sie selbst sind, manchmal, ohne daß sie die Vernunft verlohren hätten, zu rasen anfangen, und alles äusserste versuchen, um den Irrgläubigen diese Gabe Gottes nicht mittels der göttlichen Gnade mitzutheilen, sondern durch allerdings gewaltsame Zwangmittel, so wie einem Ochsen das Joch, aufzulegen. Es wird aber Jemand sagen, dieß wäre vormal eine Träumerey der Donatisten gewesen, durch die sie die Gewissensfreyheit gegen die schärfern Gesetze vertheidigten, und vorgaben, zu einem guten Werke, so wie der Glaube ist, müsse man Niemanden zwingen, welchen seichten Einwurf der h. Augustin schon längst widerleget hat. Nicht weniger, wird ein Anderer

drer sagen, hat jener Kritiker, der unter dem Namen Phereponus verborgen bleiben wollte, zu erweisen gesucht, daß der H. Augustin mit sich selbst nicht einig gewesen wäre, weil seine abgeänderte Meinung über die Gewissensfreyheit mit seiner Lehre von der Gnade Gottes auf keine Weise bestünde. Wir wollen aber sehen, wie der H. Augustin jenen Beweisgrund des Donatus, eines Priesters der donatistischen Sekte aufgelöset und vernichtet habe, durch den derselbe fest setzte, man müsse die Menschen zu dem Guten nicht zwingen. Der H. Augustin redet ihn, *Epist.* 173., ansonst 208.) §. 2. also an: Habe Acht auf die Worte des Apostels: wer ein Bisthum verlanget, dieser begehret ein gutes Werk; und doch werden so viele zur Annahme des Bisthums wider ihren Willen angehalten, genöthiget, eingesperrt, verwachet, und leiden so vieles, was sie nicht wollen, bis sie ihren Willen dazu geben, dieses gute Werk anzunehmen. In Rücksicht auf die Worte des Apostels, sind diese von jener Zeit zu verstehen, da solche Männer, die man zu Bischöfen erwählt, für Kandidaten des Bisthums

als des Martertodes gehalten wurden. Die Kraft dieses Beweisgrundes wird aber sehr leicht schon dadurch aufgehoben, wenn man sagt, man müsse keine Fehler zu Beweisen anführen, und man könne durch diese kein Recht und ächte Richtschnur der Handlungen festsetzen. Dieser Vergleichungsbeweis (*à pari*) des H. Augustins schien auch dem Muratori selbst so schwach zu seyn, daß er nicht so viel denselben zu rechtfertigen auf sich nahm, als vielmehr den Phereponus, und zwar mit Rechte, bestraffte, weil er den H. Augustin wegen dieser Vergleichung als einen Ungelehrten, einen Sophisten und einen mit den ringsten Waaren handelnden Mekler auszuschreyen sich erkühnt hatte; welches ohne Zweifel der einem so grossen Lehrer schuldigen Sittsamkeit und Ehrbezeigung äusserst entgegen ist. S. Lamind. Britann. *de moderat ingeniar. L. II. c. VIII. p.* 157. 158. Es hat aber Muratori seine Rechtfertigung des H. Augustins nicht sehr glücklich unternommen, da er die augustinsche Lehre von der Gnade Christi mit der umgeänderten Meinung des H. Augustins, d. i. mit den strengeren

Gese-

Gesetzen gegen die Ketzer zu vereinigen suchte: denn Muratori will, man sollte zuweilen, wenn man mit hartnäckigten Gegnern zu thun hat, dem evangelischen Vortrage einige Strenge und Schärfe beyfügen. Um also, sagt er, eine solche Hartnäckigkeit und Blindheit hinweg zu räumen, und um das Gemüth der Menschen auf den Vortrag der Wahrheit aufmerksamer zu machen, bedienen sich die rechtmässigen Könige und Obrigkeiten, nicht ohne grossen Nutzen der Seelen, zuweilen einer Strenge und gemässigten Schärfe gegen ihre christlichen in eine Glaubensspaltung verfallenen Unterthanen: Muratori führt uns doch kein Beyspiel von diesem so grossen Nutzen für die Seelen an, sondern setzt bald nachher über die Wirksamkeit der göttlichen Gnade, welcher er die Bekehrung hauptsächlich zuschreibet, folgendes hinzu: die (nämlich die Gnade) sich dann dieser Wege bedient, um aus hartnäckigten, sorglosen und widerwilligen, auf das göttliche Wort aufmerksame und bereitwillige Menschen zu machen; a. o. S. 157. Wenn dieß von der Bekehrung des H. Pauls und andern ähn-

lichen ausserordentlichen Bekehrungen behauptet wird, so sind wir mit diesem gelehrten Manne gerne einstimmig; wenn man es aber ohne Ausnahme und überhaupt verstehen sollte, so scheint uns **Muratori** mit diesem seinem Beweisgrunde gegen den **Pherepoaus** wohl nichts auszurichten. Denn wenn, ausser der Gnade Gottes, die, nach der Lehre des S. **Augustins**, nicht nur die Blindheit vertreibet, und den Verstand aufkläret, sondern auch das Wollen und das Würken uns mittheilet; wenn ausser dem Vortrage des Evangeliums, das Einrathen und die Ermahnungen, der Glaube den hartnäckigten Menschen noch durch strengere Mittel einzuprägen wäre; dann würde dieser Glaube, der seine Benennung immer von den Beweggründen der Glaubbarkeit erhält, nun nicht mehr ein bloß göttlicher, sondern ein menschlich = göttlicher, oder besser zu sagen, ein gleißnerischer Glaube, und vielmehr eine Religion des Throns, als Gottes seyn, dergleichen viele, die man durch solche Weze die katholische Religion anzunehmen gebracht hat, letzthin und schon vorlängst gehabt haben, wie dieß die Erfahrung selbst lehrt, und worüber uns

auch

auch die sichersten Denkmäler fast aller Zeitalter, besonders aber in Spanien und Portugal von den Juden, in Frankreich aber von den Reformirten und Protestanten Zeugniß geben. Die Mitglieder des geistlichen Standes würden diese gewiß gewaltthätigen Entschlüssungen ganz leicht verabscheuen, wenn sie nur diesen einzigen Grund etwas genauer überdenken wollten; daß nämlich die ächte Religion weder durch Landesverweisung, weder durch zerschiedene Bestraffungen, weder durch irgend eine menschliche Gewaltthätigkeit zu befördern sey. Denn nur Gott allein ist der König über die menschlichen Gemüther, der das Innerste des Herzens durchdringet, ergründet und richtet. Die Fürsten und Obrigkeiten können, und müssen auch, zwar den Körper und die Sitten leiten, aber nicht das Gemüth, folglich auch nicht die Religion, welche das Werk Gottes allein, und eine Wirkung des freyen aber nicht des gezwungenen Gutbefindens ist; denn der freye und unzwingbare Wille des Menschen kann nicht wider seine Miteinstimmung dazu genöthiget werden, etwas zu glauben: *Unanständig ist es, einem Menschen wider seinen Willen etwas*

zu



zu thun befehlen, was er nicht thun kann. *L. 6. c.* 10. *Digestor. de pœnis.* Wohin zielen aber auch doch, wenn ich bitten darf, alle diese gewaltthätigen Entschlüssungen, die weder Gott gefällig sind, noch dem Menschen einigen Nutzen schaffen; denn Gott verachtet solcherley gezwungene Dienste, ja es würde auch kein Mensch von einem Widerwilligen sich einige Ehrbezeugung erweisen lassen wollen; die Gemüther der Menschen sind aber also eingerichtet, daß sie durch jede Gewaltsamkeit, und jeden Zwang vielmehr aufgebracht, als verbessert werden, oder doch wenigstens in eine Gleißnerey auslenken, indem sie sich dieß oder jenes zu glauben anstellen, und daß also, wo das Gemüth widerstrebend ist, auch keine Religion zugegen ist; welches auch die von uns im vierten Hauptstücke, viert. Abschn. angerühmten Fürsten gar wohl eingesehen haben.

(b) Gott hätte sich der Engeln und des himmlischen Heeres ebenfalls zur Bekehrung der Völker bedienen können; er hat sich aber, nach seiner unermeßlichen Weisheit, nur das Lehramt den von Christo zu diesem Ende auserwählten Personen zu überlassen, und sie durch imm-

himmlische Kraft zu stärken gewürdiget, da er ihnen befahl: Gehet also und lehret alle Völker, Matth. *XXVIII.* 19. Diesem Befehle entsprechen aber die Monarchen, wenn sie Sorge tragen, daß die reine, einfache und heilige Lehre des Evangeliums ihren Unterthanen verkündiget werde; diejenigen aber, welche mit den Juden die anerbothene Gnade des Glaubens nicht annehmen wollen, haben nicht den Fürsten, sondern Gott selbst hierüber Rechenschaft zu geben. Es kann auch die bürgerliche Gewalt aus diesem Grunde ihre Macht und Schärfe gegen solche Menschen nicht ausüben; weil, wie wir gesehen haben, die Religion durch Worte, aber nicht durch Drohungen, oder durch Schläge eingeführt wird: wem ist aber wohl unbekannt, daß die Lehrordnung, welche Christus seinen Jüngern vorgeschrieben hat, also eingerichtet seyn müsse, daß das Bekehrungsgeschäft von dem Vortrage des Evangeliums angefangen, und durch die Beyhilfe der göttlichen Gnade vollendet werde? Denn das göttliche Wort ist doch kräftiger und fruchttragender, als was immer für ein Zwangsmittel: denn die Stimme Gottes, sagt

Pau-

Paulus, ist wirksam, sie ist durchdringender, als ein jedes zweyschneidiges Schwerd, und dringet bis zur Zertheilung der Seele und des Geistes ein: Hebr. *IV*. 12. Diese Wirksamkeit des göttlichen Wortes wird sich aber auch bey den heutigen Verkündigern des göttlichen Wortes aufs sicherste zeigen, wenn sie nur einen andern Satz eben dieses Apostels vor den Augen haben, und im Werke selbst erfüllen werden: die nämlichen, die wir abwesend durch unsre Sendschreiben sind, sind wir auch gegenwärtig durch unsre Werke. *II*. Korinth. *X*. 11.

(c) Dieser Satz, daß die Religionsübung frey und ungezwungen seyn soll, erhellet aus demjenigen, was wir oben, im zweyten Hauptstücke, für die Gewissensfreyheit beygebracht haben, hinlänglich: und wer sieht wohl nicht, daß es unmenschlich ist, wenn ein Mensch von dem andern fortgetrieben und auf diese Art das Band der menschlichen Gesellschaft selbst aufgelöset wird? denn die Natur selbst hat eine gewisse Verwandtschaft unter uns aufgerichtet, daß es also unbillig ist, wenn ein Mensch dem andern hinterlistiger Weise Fallstricke leget; *L*. *III*.

III. Digest. de Justit. & Jure, welches ebenfalls durch jenen beruffenen Grundsatz aus dem Rechte der Natur bekräftiget wird: was du rechtmässiger Weise nicht willst, daß dir geschehe, dieß sollst du einem andern auch nicht thun: wenn wir also rechtmässiger Weise verlangen, überall in eine bürgerliche Gesellschaft aufgenommen zu werden, so sollen folglich auch wir alle aufnehmen, die sich unsern Gesetzen unterwerfen werden: denn wenn wir diese Pflicht gegen die Glaubensgegner ausser Acht lassen, so kann man auch mit Grunde von uns sagen: die Eigenliebe und die in der Jugend angenommenen Vorurtheile haben uns so sehr verblendet, daß wir auf eine kindische Art uns selbst bereden wollen, oben gesagter Satz aus dem Naturrechte wäre nur für uns allein, aber nicht auch für andre Menschen gegeben worden. Possen! Wenn wir anders, als es eben dieser Grundsatz erfodert, handeln werden, so wird sich an den Tag legen, daß wir in dieser Betrachtung unmenschlicher sind, als die Muhamedaner selbst, die alle ihre Unterthanen, welche Liebhaber des Friedens und der allgemeinen Ruhe sind, ihres Schutzes würdigen, ohne dabey einigen

gen Unterschied auf die Religion zu machen. Ein jeder sieht leicht ein, wie nachtheilig dieß der christlichen Religion selbst ist.

(c) Denn Christus lehrt in jenem Gleichnisse, Luk. X. mit klaren Worten, Niemanden, der unsrer Hilfe bedürftig wäre, bloß wegen des Religionsunterschiedes, zu vernachlässigen, sondern auch unsern Feinden Gutes zu thun (*). Wenn

(*) Wie unterschieden war die Gesinnung des Nikolaus Remigius, geheimen Rathes beym Herzoge von Lothringen, der sich in seinem Werke *de Dæmonolatria*, Frkf. 1679, wie über eine wohl ausgeführte Sache rühmt, daß im sechszehnten Jahrhunderte bloß in Lothringen binnen fünfzehn Jahren neunhundert Personen unter dem Titel der Zauberey verbrannt wurden! — Hierher gehört auch das Beyspiel der Grausamkeit, daß nur allein im J. 1556. unter der Regierung der englischen Königinn Maria auf Befehl des Bischofs Bonner 85 Personen, worunter sich sogar schwache, alte und blinde befanden, bloß wegen

Wenn also Jemand nur allein wegen des Religionsunterschiedes einen Menschen verabscheuet, so hebet er die dem Nächsten schuldige Liebe auf, und verdreht die klare Lehre Christi.

(e) Es läßt in der That mit größrer Zuverlässigkeit eine Bekehrung verhoffen, wenn man die Glaubensgegner in ein katholisches Gemeinwesen aufnimmt und duldet, als wenn man ihnen auferleget, in dem vorigen Dunkeln der Irrthümer, und in den falschen gegen die Katholiken geschöpften Vorurtheilen bey den Ihrigen zu

wegen der Zerschiedenheit der Religion verbrannt wurden. Ein auf dem Scheiterstosse gebornes Kind wurde auf Befehl des Richters wieder in das Feuer geworfen, weil es die verworfene Frucht einer Ketzerinn wäre. S. *Abrégé chronologique de l'histoire d'Angleterre &c. par M. J. G. D. Chevrieres T. IV. p.* 120. — Wie glücklich ist unser Zeitalter, in welchem man die Inquisition, diese so lange erhaltene Quelle so vieler ungerechter Grausamkeiten endlich aufgehoben hat! V. W.

zu verbleiben, und wenn man sie also aus der Gemeinschaft der Katholiken ausschliesst. Denn, wenn man sie in ein katholisches Gemeinwesen aufnimmt, in welchem die einfache Lehre des Evangeliums öffentlich vorgetragen wird, so verschafft man ihnen ohne Zweifel eine grössere Gelegenheit, sich aus ihren vorigen Finsternissen zu entwickeln, indem sie durch Unterredungen, den gemeinschäftlichen Umgang, die Ermahnungen und die Beyspiele eines Bessern belehret werden, als wenn sie immer unter ihren Glaubensgenossen verblieben. Aus einer solchen Gemeinschaft werden wir auch besser einsehen, daß sie in diesem Zeitalter gereinigtere Glaubenslehrsätze haben, als ihre Vorgänger gehabt hatten. Wenn aber hieraus kein Nutzen erfolgen sollte, so würde dieß nicht von der christlichen Duldung herzuleiten seyn, die, wie wir an einem andern Orte bemerkt haben, den Weg zur Vereinigung der christlichen Religion bereitet, sondern vielmehr von einem verhärteten und ungelehrigen Gemüthe gewisser Menschen, welche manchmal das angebothene, bürgerliche sowohl als sittliche, Gute also verachten, daß sie lieber nach ihrem Sinne ein elendes, als nach der Vorschrift

des

des göttlichen, oder menschlichen, Gesetzes, ein glückliches Leben führen wollen. Was soll man also mit diesen anfangen? Es ist erfoderlich, sie einzig der göttlichen Vorsicht zu überlassen.

Es werden die vorzüglichsten Einwürfe der Gegner aufgelöset.

§. VIII. Weil einige übermässig unduldsame Theologen uns zerschiedene Einwürfe gegen die christliche Duldung machen; so wird es sich der Mühe lohnen, die vorzüglichsten derselben hier nicht nur anzuführen, sondern sie auch in den unten folgenden Anmerkungen etwas zu untersuchen und zu widerlegen. Es sagen also diese Theologen 1) eine solche Duldung, die sich auf die Gewissensfreyheit stützt, wäre der christlichen Frömmigkeit und selbst dem katholischen Glauben gerade entgegen gesetzt (a): 2) sie prophezeyen, es würden durch eine solche Duldung viele von der rechtgläubigen Religion in Irrthümer abgeleitet werden (b): sie behaupten, der Religionsunterschied wäre in einem Gemeinwesen die Ursache sehr vieles Gezänkes und Zwistes (c): nicht minder verkündigen sie (4), daß ein jedes katholisches Reich, in welchem eine solche Duldung entweder ein-



geführt, oder wenn sie schon eingeführt ist, beybehalten wird, der grösten Gefahr ausgesetzt sey (d): endlich wollen sie 5) sich selbst und andre bereden, die religiöse Duldung wäre unzulässig, weil im göttlichen Rechte die Todesstrafe gegen die Ketzer bestimmt wird (e).

(a) Daß die Gewissensfreyheit, auf die sich die christliche Duldung stützet, der Frömmigkeit und der katholischen Religion nicht entgegen gesetzt sey, erweisen wir sehr leicht: denn diese Gewissensfreyheit und die Duldung selbst macht den wahren Glauben, durch den wir selig werden müssen, weder verdächtig, noch zweifelhaft; sondern die wahre Religion wird, so wie die Wahrheit überhaupt, um so ansehnlicher und einleuchtender, je mehr ihr Irrthümer entgegen gesetzt werden; denn die Wahrheit leuchtet aus den nebeneinander gesetzten Gegentheilen um so stärker heraus: gleichwie die Finsternisse das Licht heller scheinen machen, und gleichwie durch die schwarze Farbe die an ihre Seite gesetzte weisse Farbe noch weisser zu seyn scheint. *I.* Korinth. *IX.* 18.

(b) Durch

(b) Durch die Gewissensfreyhait und die aus ihr quellende christliche Duldung werden so wenig viele Gläubige in einen Irrthum gebracht werden, daß sie im Gegentheile mehrere aus den Finsternissen der Irrthümer auf den geraden Weg der Wahrheit zu bringen fähig ist. Denn der Glaube, den diejenigen, welche von der einmal anerkannten Religion abweichen, in der Folge annehmen, ist meistens eine blosse Gleißnerey, weil sie bey einer solchen Religionsveränderung das Glück des gegenwärtigen Lebens der zukünftigen Glückseligkeit manchmal vorziehen; bey welchen also das Seelenheil zwar in Gefahr steht, aber nicht wegen der verliehenen christlichen Duldung, sondern wegen des Mißbrauches der Eigenliebe. Damit aber die Unterthanen wegen der den Glaubensgegnern zugestandenen Duldung von der wahren Religion nicht abgeleitet werden, kann die politische Klugheit die wirksamsten und thätigsten Mittel an die Hand geben; wenn man den in der Zukunft aufzunehmenden Glaubensgegnern gewisse Gesetze vorschreibet, und denjenigen, welche dieselben überschreiten würden, vorzüglich aber den unruhigen Religionsdienern, das Land



zu räumen befiehlt. Wenn nun diese, oder ähnliche, Vorkehrungen genau befolget werden, so behaupten wir mit allem Rechte, daß, durch eine klare Folge, viel mehrere Glaubensgegner, (wenn sie doch eine Sorge für die religiöse Einigkeit und das ewige Seelenheil tragen) die Irrthümer ihrer Sekte verlassen und die Wahrheit aufnehmen werden, als man Katholiken finden wird, welche von der Wahrheit abweichen, und den Schatten für den Körper umfangen wollten. Damit auch endlich dieß nicht geschehe, muß die Wachsamkeit der geistlichen Seelenhirten verhüthen.

(c) Diese christliche Duldung pflegt nicht aus ihrer Natur (*per se*) sondern nur zufälliger weise (*per accidens*) die Ursache zerschiedenen Gezänkes und Zwistes zu seyn; wo sich nämlich ein Mangel an politischer Klugheit und einer vorsichtigen Mässigung der Gemüther findet, denen, wie die Erfahrung lehrt, zuweilen so viele Freyheit gelassen wurde, daß sich die Anhänger zerschiedener Religionen theils von öffentlichen Kanzeln, theils durch ihre herausgegebenen Schriften, ungestraft wechselseitig beschimpften. Wenn aber die Wachsamkeit der Obrigkeit diesen

schwär-

schwärmerischen Auslenkungen Gränzen setzt, wie wir wissen, daß es vor kurzem in den österreichischen Provinzen geschehen ist, so führen die zerschiedenen Religionen anhängenden Bürger gemeinschäftlich eben ein so ruhiges Leben, als diejenigen, die sich nur zu einer und eben derselben Religion bekennen: worüber uns die vereinigten Niederlande, um andre Beyspiele hier zu übergehen, schon lange Zeugniß geben. Die Glaubensstreitigkeiten, die den Begriff des gemeinen Volkes übersteigen, oder die nur die Gelehrten von beyden Seiten unter sich abhandeln, werden übrigens deswegen keineswegs ihr Ende erreichen, wenn ein Fürst die mit seiner Religion Nichteinstimmigen aus dem Gemeinwesen entweder vertreibet, oder sie nicht aufnimmt: ja man kann auch um so weniger eine Eintracht in der Religion verhoffen, je ein entfernteres Gemüth von dieser Eintracht die Rechtgläubigen an den Tag legen werden; denn auf diese Art wird der wechselseitige Haß, den man wegen der Religion immer mit dem schlimmsten Erfolge entzündet, nicht nur immer unterhalten, sondern auch vermehret, woraus für die



Religion und den Staat ausser Zweifel der größte Nachtheil erwachsen muß.

(d) Die diesen Einwurf machen, träumen, auf dem Wege einen Löwen zu sehen, da es doch nur ein schwaches Eichhörnchen ist. Wenn auch die Anzahl der geduldeten Glaubensgegner grösser seyn sollte, so würde doch das Gemeinwesen, und das Reich, welches sie duldet, gar nicht in Gefahr stehen. Denn es würden auch die Glaubensgegner, unter denen man einen sehr grossen Unterschied findet, bey einer solchen Uneinstimmigkeit der Gemüther niemals eines Sinnes seyn. Aber, gerne zugegeben, sie wären in dieser Rücksicht einst so sehr einig, daß sie gegen die Katholiken, so wie diese vormal gegen die Muhamedamer einen Religionskrieg anfiengen. Was würde dann auch wohl für Unheil hieraus erfolgen? Denn die zahlreiche Mannschaft Oestreichs würde solche Unruhen geschwinder dämpfen, als sich das Gerüchte davon noch in die benachbarten Länder verbreitete. Es wird auch hier durch das Beyspiel der Israeliten, welches man bey dieser Gelegenheit öfters einzuwenden pflegt, nichts erwiesen: denn die Israeliten hatten niemal die Absicht, die Aegypter zu unterdrücken,

cken, und ihnen die Oberherrschaft zu entreissen; sondern sie leisteten vielmehr einer unbilligen Obrigkeit ihre Dienste, bis sie die mächtigste Hand des Allmächtigen in Freyheit setzte, und in das ihren Voreltern verheissene Land führte. Die Aegypter würden aber der Sache weit angemessener gehandelt, und sich und ihren Sachen besser gerathen haben, wenn sie den Israeliten, die bey ihnen ein ruhiges und arbeitsames Leben führten, wegen der Religion keine Unrecht angethan, und zugleich gegen Gott selbst, der dieses Volk beschützte, keinen Krieg erreget hätten.

(e) Nur an dieß wollen wir die Gegner der christlichen Duldung hier erinnern, daß sie den alten Bund von dem neuen, und auch die Gottesregierung (Theocratia) von der Menschenregierung (Monarchia) wohl zu unterscheiden belieben möchten; wie wir schon an einem andern Orte gesagt haben. Es haben zwar Jehu, Elias und andre auf göttlichen Befehl die falschen Propheten und die Götzendiener getödtet; uns aber hat Gott in dem neuen Bunde keinen Befehl gegeben, die Ketzer und die falschen Lehrer auszureutten, deren Ankunft Christus

stus, ohne für sie auf dieser Welt eine Straffe zu bestimmen, vorhergesagt hat, und die um so mehr zu dulden sind, weil sie mit uns den nämlichen Gott, als Erschaffer des Himmels und der Erde, den nämlichen Christum, als Heiland des menschlichen Geschlechts, verehren; ungeachtet sie in der Art der Verehrung selbst unterschieden, und in einigen Glaubenslehrsätzen mit uns nicht einstimmig sind. Ja Gott hat auch sogar in jenem Gleichnisse von dem Unkraute, Matth. *XIII.* 30. Die Ausreuttung der Ketzer verbothen, an welcher Stelle er befiehlt, wir sollen das Unkraut samt dem Weitzen bis zum Tage der Aernde aufwachsen lassen; bis endlich der himmlische Hausvater selbst den Engeln auftragen wird, den Weitzen vom Unkraute abzusondern, und dieß zum Verbrennen in das höllische Feuer zu werfen, worüber wir oben, §. *III. c.*, mehrers gesagt haben.

Von den erfoderlichen Vorsorgen beym Gebrauche der christlichen Duldung.

§. IX Es erhellet, wenn ich nicht irre, aus all demjenigen, was wir aus theologischen Grundsätzen und Quellen für die christliche Duldung angeführt haben, hinlänglich, daß man in einem

Gemein-

Gemeinwesen einige Dinge entweder dulden, oder mit Stillschweigen übergehen müsse, so wie es das Wohl des Gemeinwesens und der Kirche erfodert; daß man auch insbesondre die mit unsrer Religion Nichteinstimmigen zu dulden, und bloß wegen der Religion mit keiner Unbequemlichkeit zu belästigen habe. Indessen können wir doch nicht läugnen, daß man hier wider die Regeln der Klugheit und der Gerechtigkeit fehlen könne; entweder durch Ermanglung (a), oder durch Uiberschreitung (b). Diejenigen, welche unter den Katholiken ein geistliches Amt verwalten, werden sich endlich gemässigter und gerechter Vorkehrungen, durch die alle schädliche Folgen der Duldung verhüthet werden, nach der Verordnung des Monarchen zu bedienen haben. Uiber die allgemeinen Vorkehrungen, die wir unten in den Bemerkungen anzeigen werden, lassen sich aber keine besondern durchgängig für ein jedes Reich, eine jede Provinz, oder eine jede Stadt angeben; denn solche Vorkehrungen sind nach den Umständen der Oerter, der Zeiten und der Personen zu bestimmen. (c)

(a) Eine

(a) Eine solche Ermanglung bemerken wir bey jenen, die aus einer gewissen durch eingesogene Vorurtheile entspringenden Eigensinnigkeit des Gemüthes alle Duldung in Religionssachen verabscheuen, ungeachtet man sie manchmal ohne Nachtheile des Gemeinwesens und selbst der Kirche nicht absprechen kann. Denn, gleichwie man die Fehler unumgänglich dulden muß, wenn sie einmal so stark geworden und eingewurzelt sind, daß sie, ohne grossem Schaden des Gemeinwesens, sich nicht mehr aufheben lassen; eben also soll man auch die mit unsrer Religion nicht einstimmigen Religionseinrichtungen dulden, und nicht mit Verordnungen, noch weniger aber mit Waffen, gegen sie zu Felde ziehen; wie wir dieß in diesem Hauptstücke aus theologischen Gründen genugsam erwiesen zu haben glauben. Es läßt sich in der That nicht zweifeln, daß man in der äusserlichen Ausübung der katholischen Religion ebenfalls viele Mißbräuche dulden müsse; weil das Volk, (wie es schon lange Muratori, und noch neulich wir selbst in der Abhandlung gegen den Aberglauben erwiesen haben) meistentheils auf die von blossem Gutbefinden und von der eignen Willkuhr

abhän-

abhängenden Gebräuche und Cärimonien so sehr hält, daß aus der plötzlichen Umänderung oder Einstellung derselben manchmal Aufruhren, und Friedensstöhrungen für das Gemeinwesen zu besorgen wären, welches die Abschaffung der Feyertäge sowohl, als sehr viele andre Gattungen des Aberglaubes, die noch im Gange sind und geduldet werden, zur Genüge beweisen. Es erfodert also das Verderbniß des menschlichen Geschlechtes, dasjenige, was man nicht umändern, aufheben, und vertilgen kann, zu dulden: ein Beyspiel hierüber hat man an der vormaligen, und auch noch itzt üblichen, Duldung der Hurenhäuser in Rom wegen der zur Ausschweiffung geneigten Sitten der Römer: eben also waren auch bey den deutschen und andern Völkern die Zweykämpfe einst so sehr zulässig und straflos, daß sie selbst das Ansehen eines Rechtes bekamen (*), und

(*) Einen offenbaren Beweis hierüber liefert uns der durch viele Anstreitungen so berühmt gewordene Freyheitsbrief, welchen Kaiser Friedrich *I.* den östreichschen Erzherzogen im J. 1156. gegeben hat, und



und folglich auch zur Entscheidung der Rechtshändel gewählt wurden.

(b) Durch eine Uiberschreittung weichen diejenigen hier von der Gerechtigkeit, die die Gränzen der Duldung zuweilen allzuweit erstrecken. Es sind also die Glaubensgegner zu dulden, doch nur auf eine solche Art, daß der Wahrheit dadurch keine Gefahr zugefüget werde, und daß die unsrer Obsorge Anvertrauten auch nicht in Gefahr kommen, das ewige Heil zu verlieren. Man soll die in Glaubenssätzen mit uns nicht einstimmigen Bürger dulden; doch ist ihnen auf keine Weise die Freyheit zu gestatten, ungestrafft und

---

und worinn es, unter andern Vorzugsertheilungen, nach diplomatischer Genauigkeit auch also heißt: insuper potest idem dux austrie, quando inpungnatus fuerit ab aliquo de duello per unum ydoneum non in enormitatis macula retentum uices suas prorsus supplere, Et illum ipsa eadem die sev princeps uel alius quisquam pro alicuius nota infamie non potest impetere nec debet impungnare. S. S. Adrian Rauch's östreich. Gesch. *II.* Band.

und nach Belieben Irrthümer auszustreuen und andre zu verführen. Man soll Irrgläubige dulden, doch sie auf geziemende Art und Weise auf den Weg der Wahrheit leiten. Mit einem Worte, diese Duldung soll also beschaffen seyn, daß durch sie die Sorge, die rechtgläubige Lehre Christi zu erhalten und fortzupflanzen, keineswegs ausgeschlossen werde. Daß aber die Mittel, die man heut zu Tage, und im letzt verlaufenen Zeitalter, bey uns angenommen hat, die katholische Religion fortzupflanzen, nämlich die polemischen Abhandlungen und Kanzelreden, ihrem Endzwecke nicht entsprechend, und ohne Nutzen sind, kann man schon daraus ersehen, weil sie meistens ohne Wirkung geblieben sind. Es ist also diese Gattung Kontroversien mit bestem Rechte durch k. k. Verordnung neulich verbotten worden, weil durch solche bissige Schriften und Erklärungen die Gemüther der Nichteinstimmigen nur täglich heftiger gegeneinander aufgebracht und verbittert werden. Nicht nur dem Gemeinwesen, sondern auch der christlichen Religion selbst werden alle Religionsdiener der gegenseitigen Partheyen am besten rathen, wenn sie den ihrer Obsorge anvertrauten Glau-

bens-



bensgenossen alle und jede Gattungen der Schmähungen und Anschuldigungen, die der evangelischen Lehre gerade entgegen gesetzt sind, immer aufs schärfste untersagen; in welchem Falle den Katholiken auch ins besondre zu verbieten ist, sich von den Beschimpfungen gegen die Urheber der Reformation aufs genaueste zu enthalten. Uiberdieß soll man die Katholiken, so wie die Glaubensgegner, ermahnen, den größten Vorzug darinne zu suchen, daß sie die mit ihrer Religion Nichteinstimmigen durch eine christliche Reinigkeit der Sitten und eine genaue Beobachtung der göttlichen sowohl als der landesfürstlichen Gesetze überwinden, und auch durch gegenseitige Dienstbezeigungen einander zuvor kommen. Wer wird aber wohl in Zweifel ziehen können, daß diese Arbeit und dieses Unternehmen hauptsächlich den Mitgliedern des geistlichen Standes zukomme? Die Seelenhirten werden endlich durch die genaue Beobachtung und kluge Anwendung der eben gesagten Dinge der Kirche und dem Gemeinwesen einen um vieles grössern Nutzen schaffen, als wenn sie sich bemüheten, durch einen unzeitigen Eifer, oder durch ihnen gänzlich unanständige und unerlaubte Mittel

Glau-

Glaubensüberläufer zu gewinnen, oder gar zu erhandeln.

(c) Denn, gleichwie in dem geistlichen sowohl, als in dem weltlichen Gemeinwesen manches, welches man vorhin nicht allein für nützlich, sondern auch für erfoderlich hielt, wenn es nun einmal seiner Absicht nicht mehr entspricht, almählig veraltet und ausgemärzet wird, ja zuweilen sogar schädlich zu werden beginnt; eben also verlieren auch die Vorkehrungen, die man in irgend einem Reiche wegen den sich zu zerschiedenen Religionen bekennenden Bürgern vormal nöthig zu seyn glaubte, nach Verlaufe der Zeit, wegen indessen veränderten Umständen, ihren Werth. Auf diese Art können die Vorkehrungen, die in dem vorigen Zeitalter, da jene so traurige Glaubensspaltung in unserm Deutschlande ihren Anfang nahm, von beyden Seiten gemacht wurden, und die nur den Haß unter den Glaubensgegnern zu erhalten und täglich weiter zu vermehren dienten, itzt unter den Vorkehrungen keine Stelle behaupten. Zu dieser Klasse gehören alle Vorkehrungen, welche den Katholiken, so wie den Protestanten, theils die Furcht, theils die Rachgierde an die Hand gegeben hat-

te ; denn aus dieser Ursache kam es, daß der eine Theil dem andern beynahe alle Rechte einer bürgerlichen Gesellschaft absprach, und auf diese Art das Band der menschlichen Gesellschaft selbst zerriß, welches durch unsern glorwürdigsten Kaiser und König, Joseph den zweeten, letzthin wieder in seinen vorigen Stand gebracht wurde, da Er diese Gesellschaftsrechte seinen protestantischen Unterthanen unverletzt gnädigst ertheilte. Weil überdieß verschiedene Gattungen der Vorkehrungen den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen ꝛc. angepaßt werden müssen, diese aber nicht nur auf den geistlichen, sondern auch auf den bürgerlichen Stand einen Bezug haben, so muß man, nach meiner Meinung, wenn es auf die Bestimmung derselben ankömmt, auch einen solchen Weg einschlagen, und, wenn es der Sache angemessen ist, sie also gegeneinander vergleichen, daß durch diese Vorkehrungsmittel das Heil der katholischen Religion sowohl, als des Staates erhalten werde: einem Rathe hingegen, der aus einem unzeitigen und überspannten Eifer für die rechtglaubige Religion solche Vorkehrungen auf die Bahn brächte, aus denen

nen dem Gemeinwesen ein großer Nachtheil erwachsen würde, soll man, wie groß seine Würde übrigens auch immer wäre, kein Gehör geben: denn, da eben der nämliche Gott der Stifter des Gemeinwesens sowohl, als der Religion ist, wer sollte sich wohl bereden können, daß dieser weiseste Schöpfer und Regierer aller Sachen ein solches Mittel genehmigen würde, aus welchem die Religion nur einen vermeintlichen Vortheil, das Gemeinwesen aber einen offenbaren Schaden zöge. Dieß mag nun über die Vorkehrungen überhaupt hinreichend seyn: wenn sie nun der Monarch seinen Unterthanen nach Erfoderniß der Umstände, ins besondre bekannt machen lassen wird, so müssen vor andern die Mitglieder des geistlichen Standes hauptsächlich aufs sorgfältigste darauf sehen, daß nicht nur sie selbst diese Vorkehrungen pünktlich beobachten, sondern daß sie auch von den ihrer Obsorge anvertrauten Gläubigen genau beobachtet werden; in welcher Absicht sie ihnen den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben öfters vorzutragen sich angelegen seyn lassen sollen.

Viertes Hauptstück.

Von der bürgerlichen, oder politischen Duldung, und von dem Stande der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen.

§. I.

Diese Duldung wird durch die Reichsgesetze und den Religionsfrieden in Rücksicht auf die in dem römischen Reiche aufgenommenen Religionen nöthig zu seyn erwiesen.

Wir wollen nun auch durch politische und aus dem bürgerlichen Stande abgezogene Beweisgründe erweisen, daß, ausser der alten Religion, welche die katholische genannt wird, auch die Duldung der augsburgschen und der reformirten Religion nöthig sey. Diese Duldung und ihre Nöthigkeit bey den itzigen Umständen erweisen wir 1) aus dem passauschen Vertrage (a) 2) aus dem Religionsfrieden (b); und 3) aus dem westphälischen Frieden (c). Hierher gehören auch die kaiserlichen Kapitulationen, in denen die vorher gesagten Friedensinstrumente von den Kaisern bey der Krönungsfeyerlichkeit selbst beschworen werden: von solchen Kapitulationen kann man ausser denen des K. Ferdi-

dinands, des K. Leopolds, und des K. Josephs *I.* auch die des K. Karls des *VI.* beym Karpzov finden, welches alles man, wenigstens auf einige Weise, auf die böhmischen und mährischen Irrgläubigen, die Hussiten genannt werden, und auf andre in den östreichschen Provinzen befindlichen Protestanten erstrecken kann. (d)

(a) Im J. C. 1552. wurde zu Passau eine Versammlung gehalten, bey welcher ausser dem römischen K. Ferdinand und seinem Sohne Maximilian, auch noch Kuhrfürst Moriz mit den Seinigen, Albert Herzog in Bayern, einige Bischöfe, und viele Abgesandte der Fürsten zugegen waren. In dieser Versammlung wurde endlich der Plan zu jenem so beruffenen passauschen Vertrage entworfen, und der Friede selbst wieder hergestellt; bey welchem, in Rücksicht auf unsern gegenwärtigen Endzweck, das vorzüglichste Hauptstück war, daß die Katholiken den der augsburgschen Konfession Anhängenden (*Confessionistis*) wegen ihrer Religion im Reiche mit keiner Unbequemlichkeit, mit keiner

Gewaltthätigkeit, oder mit keiner Verachtung begegnen sollten 2c.

(b) Dieser Religionsfriede, der die Bestättigung des passauschen Vertrages ist, wurde, nach vielem, durch einige Monate fortgesetzten, Gezänke endlich in einer öffentlichen Reichsversammlung im J. C. 1555. zu Augsburg geschlossen. Wir führen aus den vielen Hauptstücken desselben nur die zu unserer Absicht schicklichen hier an: es wurde also unter andern die Vorkehrung getroffen, daß der Kaiser und die Reichsstände keinen Stand aus der Ursache, daß er sich als ein Mitglied des augsburgschen Glaubensbekenntnisses erklärete, mit Gewalt, feindschäftlichen Handlungen, oder Waffen angreiffen, verlezen, oder von diesem Glaubensbekenntnisse, dieser Lehre, oder diesen Cärimonien, und Kirchengebräuchen, die in ihren Staaten entweder schon eingeführt wären, oder noch eingeführt werden würden, vertreiben sollten 2c. §. *XV.* Dieß gilt von den Reichsständen: weiter unten wird auch in Rücksicht auf die Unterthanen, ausser der freyen Auswanderung wegen der Religion, zum Vortheile der religiösen Duldung folgendes verordnet:

In

In den freyen Städten, wo vor Errichtung dieses Friedens beyde Religionen üblich waren, soll es auch izt noch also verbleiben; die Bürger und Einwohner sollen unter sich friedlich und höflich zusammen wohnen; keinem Theile soll es erlaubet seyn, den andern von der Ausübung seiner Religion, den Kirchengebräuchen und Cärimonien zu verdrängen; sondern von beyden Seiten soll ein Jeder, so wie es vorher von den Ständen festgesezt worden, den freyen Gebrauch der Religion, der Einkünfte, und der Güter haben. §. *XXVII.* Durch welche Worte das Gesetz den Unterthanen über die Gewissensfreyheit und die ungehemmte Religionsausübung also vorsteht, daß die Mitglieder der dreyen Religionen nicht nur vor allem Ungemache, allen Unbilligkeiten und Beschimpfungen sicher gestellt, sondern auch redlich, menschenfreundlich und gütig behandelt werden, mit den übrigen Bürgern eines Ortes, an welchem sie leben, der nämlichen Rechte geniessen, und in Ausübung der Gerechtigkeit andern gleichgesetzt werden. Weil es aber in dem 5. Artik. §. 34. des westphälschen Friedens heißt: sie

sollen mit Geduld beybehalten werden (*patienter tolerentur*), ist heut zu Tage den Bezirkseigenthümern keine unumgängliche Nothwendigkeit auferlegt, Unterthanen zu dulden, die in dem Normaljahre 1524. weder eine allgemeine, noch eine besondre Ausübung dieser Religion genossen, oder auch nach der Bekanntmachung des Friedens die Religion verändert hatten: es wird vielmehr im §. 36. dieses Artikels sowohl den Unterthanen die Freyheit gegeben, nach ihrem Belieben ungehindert auszuziehen, als dem Fürsten, ihnen die Auswanderung auch anzubefehlen, ohne sie jedoch in ihren Güter, oder in der Person zu kränken. Indessen wird in unserm Zeitalter ein katholischer Fürst diese Auswanderung nicht so leicht verordnen; weil uns die Erfahrung selbst überführt, daß sie der rechtgläubigen Religion nichts nütze, dem Gemeinwesen aber gar sehr viel schade.

(c) Dieser Friede, der sich unter dem Namen des westphälischen bekannt gemacht hat, ist nach vielen Gezänken, Einwendungen, Widerbeantwortungen, und Unterredungen von allen, denen daran gelegen war, den 24. des Weinmonats 1648. endlich gutgeheissen und unterschrieben

schrieben worden. Man hat aber davon zwey Friedensinstrumente verfertiget; das eine ist das kaiserlich-schwedische, welches zu Osnabrück zwischen dem Kaiser Ferdinand *III.* samt seinen Bundesgenossen von der einen, und der Königinn in Schweden Christine, samt ihren Bundsgenossen von der andern Seite errichtet wurde. Das zweyte, nämlich das kaiserlich-französische, wurde zu Münster zwischen eben diesem Kaiser Ferdinand *III.*, und dem Könige in Frankreich Ludwig *XIV.*, samt ihren beyderseitigen Bundesgenossen und Theilnehmern ausgefertiget. Durch eben diesen westphälschen Frieden wurde, welches zu unsrer Absicht gehört, und unserm Beweisgrunde von der bürgerlichen Duldung einen Vorschub giebt, der passausche Vertrag und der Religionsfriede bestättiget; ohne auf die inner und ausser dem Reiche, von wem immer und zu was immer für einer Zeit gemachten Widersprüche und Einwendungen Bedacht zu nehmen.

(d) Umsonst würde hier Jemand einwenden, in diesen Religionsfriedens-Instrumenten werde nur von dem römisch-deutschen Reiche gehandelt, und folglich er-

streckten sich diese Reichsgesetze, durch die der augsburgschen und dann auch der reformirten Religion freye Ausübung gestattet wird, gar nicht auf die östreichschen Provinzen: denn wir wissen aufs sicherste, daß die eifrigsten Wünsche aller Stände des Reiches, die der augsburgschen Konfession zugethan waren, dahin abzweckten, daß dieser Religionsfriede, gleich einem allgemeinen Gesetze, auch auf andre protestantische Unterthanen was immer für katholischer Fürsten erstreckt würde; weil aber die katholischen Stände dieß verhinderten, so haben die Protestanten gegen die Abgesandten ihres Theiles die bittersten Klagen geäussert, da sie in Erfahrung brachten, daß es bloß den Ständen der augsburgschen Konfession vorbehalten gewesen war, für sie einen Fürspruch einzulegen. Der Landesfürst der östreichschen Staaten handelt also, wenn er seinen protestantischen Unterthanen die freye Religionsausübung gnädigst ertheilet, so wenig gegen den westphälschen Frieden, daß er vielmehr durch diese Duldung den Religionsfrieden als ein für den Staat bewährtes Gutes willig annimmt, und zugleich die allgemeine Ruhe in seinen Ländern und Reichen ungekränkt

gekränkt erhält; welches doch wohl Niemand als eine Verletzung des westphälischen Friedens angeben wird, als etwa nur derjenige, dem eben diese Duldung der Protestanten in unsern Provinzen in Rücksicht auf den unterbleibenden Gewinnst, und den erfolgenden Nachtheil schädlich zu seyn scheinen könnte. Man kann auch nicht sagen, dieser Religionsfriede begreiffe wenigstens nicht die mährischen und böhmischen Nichteinstimmigen, die man gemeiniglich Hussiten nennt, in sich: denn diese machen keine von der augsburgschen und reformirten Religion unterschiedne Sekte aus, sondern es hat schon unter **Maximilian** *II.*, welcher im Königreiche Böhmen die vorigen Verträge (compactata) aufgehoben, und im J. 1565. einem Jeden die freye Ausübung seiner Religion erlaubet hat, ein Theil derselben die augsburgsche Konfession unterschrieben, ein andrer aber sich zur reformirten Kirche bekannt: man kann also die Hussiten mit Grunde unter diejenigen Glaubensgegner zählen, die in dem Instrumente des Religionsfriedens mit dem Name der Protestanten bezeichnet werden. Eben dieß bestättigen auch jene zwey Bethhäuser der augsburgschen und

der



der reformirten Kirche, die man in Berlin für diese vormals auswandernden Hussens Lehre folgenden östreichschen Unterthanen errichtet hat. Daß sich endlich die Hussiten meistens zur augsburgschen Religion bekennen, zeugen selbst die Bücher der Protestanten, die man ihnen, noch vor eingeführter Duldung, in zerschiedenen Untersuchungen hinweggenommen, itzt aber, wegen der freyen Religionsübung, wieder zurück gestellet hat.

Eben dieß wird durch die Beobachtungen und Wirksamkeit dieser Reichsanordnungen bekräftiget.

§. II. Diese Reichsanordnungen haben überdieß die Natur eines öffentlichen Gesetzes, durch welches nicht nur alle Unterthanen, sondern auch die geistlichen sowohl als die weltlichen Reichsstände verbunden werden: in Rücksicht auf den Kaiser nennt man sie doch mit besserm Fuge eine öffentliche Ubereinkunft, oder einen öffentlichen Vertrag, der ihm zwar eine wahre Pflicht auflegt, aber doch keines Gehorsames, wie durch ein Gesetz geschieht, sondern der Gerechtigkeit; die, aus einem Vertrage entsprungen, der Majestät des Monarchen nicht entgegen gesetzt ist (a). Diese allgemeinen Reichsanordnungen und Gesetze, welche die Stütze und der

Grund

Grund des allgemeinen Friedens und der Ruhe in Deutschland sind, verlieren aber nicht das geringste von ihrem Ansehen durch das alte römische Recht, (b) oder durch die tridentsche Kirchenversammlung (c), oder endlich durch die Einwendungen der römischen Päpste (d).

(a) Es glauben Einige, die Pflichtverbindung der öffentlichen Reichsgesetze wäre, auch in Beziehung auf die Stände, nicht eine Verbindung des Gehorsams, sondern ebenfalls der Gerechtigkeit, die aus ihrem Vertrage und eigner Einwilligung entstünde. Wir geben zu, daß dieses zwar in gewisser Absicht wahr sey, insoferne nämlich der Kaiser kein allgemeines und öffentliches Gesetz geben kann, ohne die Einstimmung dieser Stände dazu zu haben: nachdem aber ein Gesetz mit einhälliger Einstimmung der Stände beschlossen worden, und wenn es vom Kaiser gutgeheissen und bekannt gemacht wird, so fängt es auch, (ungeachtet es vorher die Kraft eines Gesetzes nicht hat) bald an, durch die von demselben erhaltene gesetzliche Kraft und Wirksamkeit, die Stände des Reiches, als ebenmässige Unter-

Unterthanen, zum Gehorsame zu verpflichten. Daß aber von dieser Verpflichtung auch die geistlichen Reichsstände auf keine Weise ausgenommen sind, wissen alle aufs beste, theils aus den Gesetzen des geistlichen Rechtes, *cap. ceterum* 5. *de jud. cap.* 6. 7. *de for. compet.*; theils aus den Anordnungen des westphälischen Friedens, wodurch die Nothwendigkeit und der Nutzen der obersten Gewalt des Kaisers so oft ausdrücklich eingeschärfet wird, vorzüglich aber im *XVII.* Artik. §. 2. des kaiserlich-schwedischen Friedensinstruments, wo man folgendes liest: zu größerer Befestigung und Sicherheit aller dieser, überhaupt genommener und einzelner Verträge soll diese Uibereinkunft ein beständig währendes Gesetz und eine pragmatische (gesetzgiltige) Satzung des Reiches seyn, die in der Folge, so wie andre Grundgesetze und Anordnungen des Reiches, namentlich dem nächsterfolgenden Reichsabschiede und selbst der kaiserlichen Wahlkapitulation einzurücken, und die Abwesenden sowohl als die Gegenwärtigen, die Geistlichen nicht minder, als die Weltlichen, sie mögen nun Reichsstände seyn, oder

nicht

nicht seyn, verbinden soll u. s. w. Wer wird sich aber wohl einbilden können, daß die geistlichen Stände des Reichs ausgenommen wären, als wenn sie nämlich, als Geistliche nicht unter den weltlichen Gesetzen stünden? Denn da die geistlichen Reichsstände vom Kaiser und dem Reiche ganze Provinzen, Länder, Fürstenthümer, Grafschaften ꝛc. zum Lehen empfangen haben, so müssen sie auch, durch eine nöthige Folge, die Obergerichtsbarkeit des Kaisers und des Reiches, wie auch die allgemeinen und Grundgesetze anerkennen. Eben dieses bekräftigen die vorher angezeigten Kirchengesetze so deutlich, daß man hierüber nicht den mindesten Zweifel schöpfen kann.

(b) Da in dem bürgerlichen Rechte den Ketzern die Todesstraffe, oder die Landesverweisung, oder die Versendung an einen bestimmten Ort (deportatio) samt der Entsetzung von ihren Gütern auferleget wird, *L. 4. l. 8. c. de Hæret. & Manich.*, so haben diese Verordnungen, nach festgesetztem Religionsfrieden keine Gewalt, weil durch spätere Reichsverordnungen die vorher gehenden entkräftet werden; welches aus dem 5. Artik. §. 30. des Friedensinstrumentes

erhellet,

erhellet, alwo mit ausdrücklichen Worten verordnet wird: was auch immer entgegen gesetztes bisher an das Licht gekommen, oder bekannt gemacht worden ist, soll ungiltig seyn. Man muß auch in der That um so mehr glauben, daß durch diese späteren Verordnungen die vorigen entkräftet werden, weil die wichtigsten Ursachen zugegen waren, wegen denen der Kaiser und die Reichsstände diese Anordnung über den Religionsfrieden machten; unter diesen zeichnen sich vorzüglich aus: I. die Sicherheit und Freyheit der Religion; II. die allgemeine Ruhe und das Vertrauen der Gemüther, theils in Rücksicht der Stände unter sich selbst, theils auch der wechselseitigen Beziehungen auf die Unterthanen; III. die Vermeidung der allgemeinen Niederlage, und des Unterganges, die dem Reiche, Deutschlande, und der katholischen Religion zu befürchten waren.

(c) Einige sagen, der Religionsfriede wäre nur auf eine gewisse Zeit, aber nicht für beständig geschlossen worden, und der Kaiser habe damal wegen der dringendsten Nothwendigkeit diesen Frieden nur indessen errichtet, bis endlich durch eine allgemeine Kirchenversammlung, auf die sich

die

die Protestanten selbst auch öfters berieffen, die angestrittenen Religionssätze entschieden seyn würden; weil nun dieß durch die tridentsche Kirchenversammlung zum Uiberflusse geschehen ist, so folgern dieselben, der Religionsfriede wäre nach der Bekanntmachung dieser Kirchenversammlungs-Schlüsse gänzlich entkräftet worden. Hierüber antworten aber nicht nur die protestantischen, sondern auch die katholischen Rechtsgelehrten, bey der tridentschen Kirchenversammlung wären keineswegs solche Bedingnisse angefüget worden, daß die Protestanten ihre Schlüsse ohne Ausnahme hätten eingehen müssen; und, um von andern nichts zu sagen, es klagen auch die Protestanten noch immer, daß man sie unangehört verdammt hätte. Es ist zwar 1) bekannt, daß sie zu der Versammlung eingeladen wurden, und daß man ihnen auch freyes Geleit zugestand: sie wurden aber durch die vorhergängigen Beyspiele des Huß und des Hieronymus von Prag verscheuhet; welche, hundert Jahre vorher, ungeachtet des ihnen von der kostnitzer Kirchenversammlung ebenfalls gegebenen freyen Geleites, auf Befehle dieser Versammlung, doch sich lebendig verbren-



nen lassen mußten (*). Es ist auch 2) bekannt, daß die Glaubensgegner, wenigstens in gewisser Absicht, bey der Versammlung zu Trident zugegen gewesen und angehört worden sind; weil alle ihre Bücher, soviel man deren bekommen konnte, zusammen gesucht, von den anwesenden Theologen und Vätern gelesen und die in denselben enthaltenen mit der katholischen Religion nicht einstimmigen Sätze nachmal verworfen wurden. Es widersetzen doch die Protestanten hierauf, man könne die Sätze eines Werkes leicht auf einen bösen Sinn verdrehen, wenn sich der Verfasser nicht selbst gegenwärtig befindet, und

---

(*) Es scheint, als wenn Hieronymus von Prag sein endliches Schicksal schon bey der Hinreise vorher gesehen hätte: denn, als einer von den Henkern den Scheiterstoß, auf welchem er, zufolge dem Befehle des Konziliums verbrannt wurde, rückwärts anstecken wollte, sagte dieser: stecke ihn von vorne an; wenn ich das Feuer gefürchtet hätte, so würde ich nicht her gekommen seyn.— S. meine vermischten Anekdoten 2c. I. Hundert, §. 42. D. W.

und den ächten und dabey vorgehabten Sinn ausleget; weil nun dieses wegen der, wie sie glauben, rechtmässigen Abwesenheit der Protestanten nicht geschehen konnte, so erkennen sie auch diese Gattung der Verdammung nicht für billig und giltig: es scheint auch, sagen sie noch, der Papst Benedikt *XIV.* dieselbe nicht gutgeheissen zu haben, weil er selbst nach dem Tode des van-Espen diesem Schriftsteller und der Billigkeit zu Liebe angeordnet hat, daß man keines noch lebenden Schriftstellers Werke verwerfen solle, ohne daß er sich hierüber verantwortet hätte; auf welche Art der eben so sehr gelehrte als vernünftige Papst die Verwerfung des van-Espen, welcher ebenfalls darüber nicht verhört worden war, wenigstens stillschweigend widerrufen, und sich seinem Gedächtnisse günstig erwiesen hat; wie dieß den Gelehrten bekannt ist. Für welchen Theil man aber in dieser Sache zu sprechen habe, wollen wir dem Urtheile eines vernünftigen Lesers überlassen.

(d) Wir bemerken hier mit dem H. Bernhard und andern durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit sehr berühmt gewordenen Männern, daß der römische Papst keine

Macht zum Niederreissen sondern zum Erbauen habe (*). Weil er nun aber ohne große Niederreissung nicht dispensiren konnte, die von einer allgemeinen Versammlung, oder dem Landesfürsten, gegebene öffentliche Versicherung zu verletzen, so folgert Johann Molanus *L.* 3. *de fide hæreticis servanda c.* 4. mit bestem Rechte, daß sich das Ansehen und die Macht der päpstlichen Dispensation auf keine Weise so weit erstrecke; denn ansonst würde alle entweder von einem katholischen Könige, oder einem andern katholischen Fürsten gegebene öffentliche Versicherung auf schwachen Stützen stehen. Diesen Beweisgrund hat selbst Paul Laymann *L. II. Tract.* 3. *c.* 12. *n.* 15. bekräftiget: Wenn, schreibet er, die Katholiken mit den Unkatholischen ein öffentliches Bündniß errichten, so kann dieß durch das Ansehen des Papstes nicht aufgelöset oder verringert werden: er führt hierauf die wichtigsten Gründe an und schließt endlich, die allgemeine Meinung der katholischen Lehre sey: man müsse die den Unkatholischen gegebene öffentliche Versicherung unverbrüchlich, und ohne

Aus-

(*) Romani Pontificis auctoritatem nullam esse ad *destruendum*, sed ad *ædificandum*.

Aushilfe einer Dispensation oder Lossprechung halten, so lange sie selbst bereitwillig sind, dieselbe zu halten. Indessen läugnen wir gar nicht, daß die römischen Päpste gegen diesen Religionsfrieden Einwendungen gemacht haben. Auf diese Art hat man ein Beyspiel einer feyerlichen Einwendung, die Papst Paul *III.* gegen den in der augsburgschen Reichsversammlung beschlossenen Religionsfrieden durch seinen Abgesandten Delphini im J. 1566. auf die Bahn brachte; wie auch einer andern Einwendung durch den Abgesandten des Papstes Fabius Chisi gegen den westphälischen Frieden; vorzüglich gehört auch hierher die Einwendung des Innocentius *X.* in seiner Bulle: *zelo domus Dei*, die er im J. 1648. gleich einer ungiltig machenden Verordnung herausgab. Wir behaupten aber ganz leicht, daß alle diese Einwendungen der Päpste, der päpstlichen Abgesandten und anderer Kirchenvorsteher den vorher gesagten allgemeinen Gesetzen, durch die der Religionsfriede und die Duldung der in dem Reiche aufgenommenen Religionen fest gesetzt worden ist, gar keinen Eintrag machen: denn in dem Instrumente des westphälischen Friedens Art. *V.* §. *I.* ist die



Vorkehrung getroffen worden, daß durchaus keine Einwendung oder kein Widerspruch gegen diesen Friedensschluß einigen Platz, oder Ansehen haben könnten; wie dieß aus den Worten erhellet, die man am Ende des angeführten Paragraphs findet: ohne auf die von wem immer, enweder geistlichen oder weltlichen Standes, inner oder ausser dem Reiche, und zu was immer für einer Zeit eingelegten Widersprüche oder Einwendungen Rücksicht zu machen; welche alle kraft dessen für leer und ungiltig erkläret werden. Weil übrigens den Protestanten nur der Thatgebrauch (*usus facti*) und der äusserliche Besitz in den auf die Religion, das Gewissen, und die geistlichen Rechte und Sachen sich beziehenden Gegenständen, welches sie sich vorher selbst schon beygeleget hatten, durch diese Reichsgesetze bestättiget, ihnen aber nicht der Rechtsgebrauch (*usus juris*) in Rücksicht auf solche Dinge eingeräumet wird, welche entweder gar nicht von der menschlichen Dispensation, oder doch nicht von der Dispensation einer weltlichen Macht abhängen; so haben auch, wie uns scheint, die römischen Päpste und ihre Abgesandten eben diesen Rechtsgebrauch

brauch, bey ihren Einwendungen, im Gesichtspunkte gehabt, damit nämlich die Protestanten nicht vermeinen möchten, er wäre ihnen zugestanden worden, oder sie könnten ihn, vermöge des Stillschweigens des päpstlichen Stuhls, durch eine gewisse Verjährung erhalten: sie konnten aber den Thatgebrauch auf keine Weise mißbilligen; den man, wie wir vorher gesehen haben, wegen den dringendsten Ursachen den Protestanten eingeräumet hat. Da aber eben wegen diesen Ursachen der Kaiser und die Reichsstände den Frieden geschlossen haben, ertheilten sie zuerst den Anhängern der augsburgschen, dann auch der reformirten Religion die Freyheit der Ausübung, und erlaubten ihnen den blossen Thatgebrauch; sie haben dabey das Recht, oder auch nur die Ordnung des Rechtes und die Macht der Kirche so wenig verletzt, daß man im Gegentheile anerkennen muß, sie haben vielmehr die Gebothe des natürlichen sowohl als des göttlichen Rechts beobachtet, und die schuldigen Pflichten ihres obliegenden Amtes erfüllet, welches auch Herr Barthel in seiner Inauguralabhandlung *de benefic. Imp. circa relig. Art. II. p.* 35. bekennt, da er sagt:

in der That, wenn es, überhaupt betrachtet, nicht unzulässig ist, wegen einer wichtigen Ursache, auf eine gewisse und bestimmte Zeit eine neue Religion zu gestatten; warum sollte es nicht ebenfalls zulässig seyn, neuen Religionen, nur auf eine bürgerlich und menschlich gesinnte Art; die immer währende Freyheit zuzulassen, wenn sich dringende und sehr wichtige Ursachen dazu vorfinden, und wenn man der wahren Kirche Christi und der alten Religion nicht mehr anders Rath schaffen kann? Damit aber diese immer fortwährende Dauer dieser zugestandenen Freyheit das Instrument des Religionsfriedens selbst Niemanden verdächtig mache, so haben wir für nöthig gehalten, hier kürzlich anzumerken, daß diese ununterbrochene Dauer, die man den Protestanten in dem Religionsfrieden stipulirt hat, nicht unbedingt (absoluta) ist: denn ungeachtet sich dabey keine Begränzung auf gewisse und bestimmte Jahre findet, so kann und muß sie doch, wie ebenfalls Herr Barthel, ang. O. bemerkt, in einiger Absicht auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkt (*temporaria*) verstanden werden; wenn wir

nämlich

nämlich das beygefügte Bedingniß bedenken, von dessen Erfüllung die Aufhebung dieses Friedens abhänget. Dieses Bedingniß ist aber zweyfach; zuerst, wenn die Theile in Betreff der christlichen Religion durchaus anders überein gekommen seyn werden; zweytens, wenn die unmittelbaren Stände und ihre Unterthanen mit wechselseitiger Einwilligung anders überein kommen sollten. S. das kais. schwed. Friedensinstrum. Art. *V*. §. 31. Es muß auch Niemanden anstössig vorkommen, daß dieser Friede religiöser Friede, oder Religionsfriede genannt wird: denn er hat diese Benennung daher bekommen, weil er für die Religion gegeben worden; eben auf die nämliche Art, wie wir unsre Duldung öfters eine religiöse Duldung genannt haben: auf keine Weise bezeichnet aber diese Benennung einen geistlichen Frieden, indem dieser Friede nicht lehrmässig, oder dogmatisch, in Rücksicht auf den Glauben, sondern bloß richtschnurmässig und einrichtend in Beziehung auf die allgemeine im Reiche zu erhaltende Ruhe ist.



Eben diese Duldung wird aus dem Majestätsrechte in Beziehung auf geistliche Dinge erwiesen.

§. III. Weil es gänzlich ungezweifelt und von den gelehrtesten Männern aufs gründlichste schon erwiesen ist, daß Sr. Majestät dem römisch-deutschen Kaiser die höchste Obsorge und Macht in Beziehung auf geistliche Dinge gebühre; eben so, wie andre Majestätsrechte, die nach Vorschrift der Reichskapitulationen und der allgemeinen Gesetze ausgeübet werden, ausser allem Zweifel dem Monarchen eigen zu seyn anerkannt werden (a): weil auch in dem allgemeinen, §. I. angeführten, Gesezen die religiöse Duldung für die zwo andern Religionen, nämlich die augsburgsche und die reformirte, mit ausdrücklichen Worten fest gesezt worden ist; so folget von sich selbst, daß der Oberschutz, und die Ausführung dieser Duldung eben nichts als die höchste und billigste Ausübung des Majestätsrechts in Beziehuag auf geistliche Dinge sey (b).

(a) Alle Politiker, Publicisten und berühmterern Kanonisten rechnen jenes Recht des Monarchen in Beziehung auf geistliche Dinge unter die übrigen vorzüglicheren Majestätsrechte. Daß aber demjenigen,

nigen, der in einem Staate die Oberherrschaft hat, auch einiges Recht in geistlichen Dingen zukomme, wird nicht nur durch die Beweisgründe dieser Schriftsteller, sondern auch durch die vernunftmässige, allen einleuchtende, Folge mehr als zur Genüge erwiesen; weil ohne einigem Majestätsrechte in geistlichen Dingen, die Regierung des Gemeinwesens weder glücklich verwaltet, weder die Ruhe des öffentlichen Staates erlanget werden kann; worüber uns die Geschichte fast aller Völker, die Jahrbücher der Kirchengeschichte durch alle Jahrhunderte, und die zuletzt erfolgten Schicksale der christlichen Religion in unserm Deutschlande überflüssig belehren. Ungeachtet aber die Gelehrten über dieses Majestätsrecht in geistlichen Dingen unter sich leicht einig werden, wenn die Frage von demselben, überhaupt genommen, untersucht wird; so gehen sie doch in zerschiedene Partheyen, wenn es darauf ankömmt, ins besondre die Hauptstücke oder die Gränzen eben dieses Rechtes zu bestimmen; um hier nichts von jenen zwoen, an der äussersten Linie stehenden, Entscheidungen zu sagen, auf deren einer sich die römischen Kanonisten befinden, welche alles, was

nur

nur immer auf die Kirche einen Bezug haben mag, der Oberherrschaft des römischen Papstes also zuerkennen, daß sie nicht allein den weltlichen Monarchen durchaus kein Recht in geistlichen Dingen übrig lassen, sondern auch sogar die Fürsten, samt ihren Reichen, entweder geradezu, oder durch eine aus ihren Grundsätzen von ihnen abgezogene Folge, dem römischen Papste selbst unterwerfen (*): auf

(*) Zu welchen Behauptungen in vorigen Zeitaltern die Fürsten selbst ihr möglichstes beytrugen, da sie die Wahlen und Krönungen nicht für giltig hielten, wenn sie nicht vom römischen Papste gutgeheissen, oder verrichtet worden wären; da sie ihre Reiche dem Papste unterwarfen, und ihr voriges rechtmässiges, im Besitze habendes Eigenthum lieber als eine Gnade und als Lehen wieder annehmen wollten; da sich Monarchen vor Päpsten zu Boden warfen, und Kaiser diesen den Steigbügel hielten; da sie mit größtem Aufwande und Kostspieligkeit fremde Länder einnahmen, und am Ende nach Rom schickten, sich aufs demüthigste zu erkundigen, wem Se.

auf der andern Linie sind Hobbes und seine Anhänger, wenn es zu unsern Zeiten welche giebt; denn diese wollen behaupten, es gehöre alles, was sich auf dieser Welt immer von Religionsgegenständen, oder zum geistlichen Rechte gehörigen Dingen finden läßt, unter die weltliche Oberherrschaft. Sie sprechen überdieß das Recht, selbst in den hauptsächlichsten Punkten des christlichen Glaubens zu entscheiden, den Regenten auf eine so unbedingte Art zu, daß sie davon bloß dieses ausnehmen, daß Jesus der Gesalbte Gottes sey: alle übrigen Hauptstücke der Religion, die in Kirchen vorgetragen werden, sind, wie sie mit Hobbes, *Tractat. de cive, c.* 18. §. 5. 6. und 14., sagen, nicht Gegenstände des Glaubens, sondern des Gehorsams. Weil es aber zu unsrer Absicht nicht gehört, diese von beyden Seiten äusserst überspannten, und eben darum fehlerhaften, Meinungen zu widerlegen; so

---

Se. Heiligkeit, die dabey keinen Soldo daran gewandt hatten, dieselben gnädigst verleihen und zu besitzen gestatten würden. — — — — v. W.

so wollen wir die Widerlegung der erstern den Politikern und Kanonisten, der zwoten den Theologen überlassen. Wir selbst aber erachten zu dieser Abhandlung hinlänglich, die dritte Meinung, welche zwischen den beyden vorigen das Mittel hält, hier nur mit wenigen Worten anzuzeigen: dieser zufolge wird mit dem besten Fuge angenommen, daß das innere Recht in der Kirche und in geistlichen Dingen zu entscheiden, unter welchem alle sowohl natürliche, als geoffenbarte Gesetze begriffen werden, der weltlichen Oberherrschaft nicht zukomme; daß hingegen die äussere Verwaltung von ihr abhänge und ihr untergeordnet sey. Konstantin der Grosse wird selbst als Urheber dieses Satzes angerühmt, dessen Unterredung über diesen Gegenstand mit den Bischöfen Eusebius, *L. II. de vit. Constant. M. c.* 24. anführt (*).

Der

(*) Hierher gehört vorzüglich die Stelle aus eben diesem Eusebius: wo er die Anrede des Kaisers an die Bischöfe erzählt, und auch diese Worte Konstantins beybringet: Ihr zwar seyd in

Absicht

Der Grund dieses Satzes liegt uns vor den Augen, weil die höchste Gewalt alle Sachen und Personen des Staats unter ihrer Oberherrschaft begreift, nur jenes ausgenommen, was Gott erfoderlicher Weise entweder durch das Gesetz der Natur, oder die Offenbarung von der Gewalt der Menschen ausgeschlossen, und nur unmittelbar vor seinen eignen Richterstuhl gezogen hat: daß aber nicht alles, was zur Kirche gehört, unter diese Klasse zu zählen sey, wird wohl Niemand, als nur sehr unüberdacht, verneinen können; weil man vieles dabey antrifft, welches seyn und nicht seyn, oder welches auf eine andre Art seyn kann, und auch in der That vormals anders war. Von diesen werden wir einige der vorzüglichsten Stücke in der nachfolgenden Anmerkung einrücken, und hieraus die Billigkeit der religiösen Duldung als aus der

---

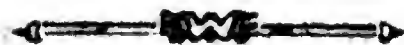
Absicht auf die inner der Kirche vorkommenden Gegenstände Bischöfe; ich aber bin in denjenigen, die sich ausser derselben ereignen, von Gott als Bischof eingesetzt. V. W.

der Quelle dieses Majestätsrechtes ab-leiten.

(b) Für die vorzüglichsten Gegenstände des den Fürsten in geistlichen Dingen zukommenden Majestätsrechtes hält man folgende: 1) Insoferne dem römisch deutschen Kaiser in Rücksicht auf die Glaubenslehrsätze selbst das Recht zukömmt, nicht nur jene Lehrsätze gänzlich auszureutten, welche schädlich und im Lande verworfen sind, oder die dem Feuer der innerlichen Unruhen und Aufruhren Nahrung verschaffen; sondern auch die frommen und heilsamen zu erhalten, und die christliche Religion, es möge nun die katholische, oder die augsburgsche, oder die reformirte seyn, bey ihrer freyen Ausübung, nach den öffentlichen, §. *I.* angeführten, Reichsgesetzen zu schützen. 2) Das Recht, die päpstlichen, auch Glaubenslehrsätze betreffende, oder dogmatische, Bullen einzusehen, und Gesetze, welche die Ordnung und Zucht der Kirche und den äusserlichen Gottesdienst zum Endzwecke haben, mit Einstimmung der Stände im Reiche bekannt machen zu lassen. 3) Das Recht, Personen zum Gottesdienste auszuwählen und zuzulassen; auch sie, wenn es die Noth erfoderte,

zu

zu ihrer Pflicht anzuhalten, und auf eine bestimmte Anzahl zu setzen. 4) Das Recht, besondre oder allgemeine Kirchenversammlungen zusammen zu beruffen, diese durch sich selbst, oder durch Abgesandte zu leiten, damit alles ordentlich und ungezwungen vor sich gehe; wie auch darauf zu sehen, daß die angenommenen Sätze befolget werden. 5) Das Recht, die erste Oberherrschaft über die geistlichen Güter auszuüben; diese, wenn es nöthig wäre, zu veräussern, und zu einem andern Gebrauche zu verwenden, aus welchem die Kirche sowohl, als das Gemeinwesen grössern Nutzen ziehen würde. 6) Das Recht, das Verlangen der Unterthanen zu untersuchen, und es entweder zu verbiethen, oder ungiltig zu machen und aufzuheben, wenn es dem Staate schädlich zu seyn befunden würde. 7) Das Recht, in Betreff der strittigen Religionsgegenstände, die zum äusserlichen Rechte der Kirche gehören, nach Leitung der Grundsätze den Ausspruch zu machen, und den Frieden und die Ruhe des Gemeinwesens, die durch solche Streitigkeiten in Unordnung gebracht werden, durch kaiserliches Ansehen wieder herzustellen. 8) Das Recht, Ehehindernisse zu setzen,



wie z. B. jenes eines bürgerlichen Verbindnisses, und auch Hindernisse abzuschaffen, die schon durch die ältesten Rechte bestimmt worden waren, und nur den Kontrakt allein betreffen; samt mehreren andern ähnlichen Rechten, worüber man Henniges, *de summa Imperatoris potestate circa sacra*, Carpzov, *de lege regia, c. 2.*, Struv, *syntagm. jur. publ. c. X.* §. 27. und selbst Herrn Prof. und Landrath Eybel, *Introduct. in jus eccles. catholic. T. II. L. II.* §. 105. *&c.* nachlesen kann. Aus dem ersten Hauptstücke dieses Majestätsrechtes, um andre zu übergehen, kann aber ein Jeder sehr leicht einsehen, daß eben dieses Recht jene Quelle sey, aus welcher, nach einer richtigen Folge, die religiöse Duldung von selbst entspringet: denn, gleichwie die allgemeinen Reichsgesetze eine Richtschnur an die Hand geben, nach welcher die Kaiser heilsame Lehrsätze zu erhalten, schädliche aber auszureutten gehalten werden: eben also müssen sie auch, der nämlichen Richtschnur gemäß, nach der nämlichen Vorschrift die freye Ausübung der christlichen Religion, in Betreff der vorher gesagten dreyen Religionen aufs unverbrüchlichste schützen.

Wir

Wir nennen aber diesen Gebrauch des Majestätsrechts in geistlichen Dingen mit Grunde den höchsten Gebrauch desselben, weil er insbesondre nur dem Kaiser zukömmt; welches nicht nur die karolinsche Kapitulation Art. *XXVII.* anzeiget, sondern Kaiser **Karl** *VI.* höchst sel. Anged. selbst, hat in seinem an die regensburgschen Abgesandten und Geschäftsträger gegebenen Reskript mit größtem Rechte dargethan, daß dieses Majestätsrecht Ihm allein zuständig sey: höchst billig nennen wir aber den Gebrauch und die Ausübung desselben, weil es nicht nur eine natürliche Billigkeit hat, auf die sich die Beobachtung aller Versprechen und Verträge stützt, sondern auch eine göttliche Billigkeit, weche durch unsre in dem dritten Hauptstücke für die theologische Duldung angeführten Beweisgründen genugsam erwiesen wird.

§ IV. Die religiöse Duldung müssen überdieß jene nicht nur für das Gemeinwesen sehr traurige, sondern auch für die Kirche selbst sehr schädliche Wirkungen an- und einrathen, welche die Unduldsamkeit vorlängst und noch vor kurzem hervorgebracht hat; die hauptsäch-

Das nämliche wird durch die Wirkungen der Unduldsamkeit erwiesen.



lichsten unter diesen sind folgende: man dürfe den Ketzern nicht Treu und Glauben halten; so daß auch die Unterthanen ihren Herrschaften keinen Gehorsam mehr schuldig, sondern von der ihnen zu leistenden Pflicht entlediget wären: *C. ult. X. de Hæret.* (a) — 2) Die Straffe des Banns, durch welchen die damit Belegten nicht nur der geistlichen Gemeinschaft beraubet, sondern auch aus der bürgerlichen Gesellschaft getrieben wurden; *L. I. §. I. C. de sum. Trinit.* — 3) Die Veräusserung der Güter, nach einmal gefälltem Ausspruche; *C. adcusatus* 8. §. *in eo vero de Hæret.*; so daß nach ihrem Tode auch für die rechtgläubigen Kinder nichts zurück behalten würde; *C. 18. cit. t.* — 4) Die Ausschliessung von allen Würden, wie auch von öffentlichen Aemtern; *Nov. 45. Præf. in f. l. 13. pr. c. de Hæret. l. ult. c. de postulat.* — 5) Die Verweigerung des geistlichen Begräbnisses. — 6) Die gleichmässige Ausschliessung der in absteigender Linie Anverwandten von geistlichen Benefizien und von öffentlichen Aemtern; *C. 15. de Hæret. in 6.* — 7) Der Verlurst der Gewalt der

Eltern

Eltern über ihre Kinder; *C.* 2. *in f. de Hæret. in* 6 — 8) Die Enterbung, sowohl in Rücksicht auf den Vater, als auf den Sohn; *Nov.* 115. *cap.* 3. §. 14. *cap.* 4. §. 8. — 9) Die Ausschliessung von aller Nachfolge; *l.* 19. *c. de Hæret.* wie auch von Legaten und Fideikommissen; *l. ult. C. de Hæret. Novell.* 144. *C.* 1. — 10) Folglich die nöthige Enterbung; *Novell.* 115. *cap.* 3. — 11) In Absicht auf eine Weibsperson, welche wissentlich sich mit einem Ketzer verehelichen würde, der Verlurst des Brautschatzes und die Veräusserung desselben; *C.* 14. *de Hæret. in* 6. — 12) Die Ungültigmachung des Eheverlöbnisses und die Zertrennung der schon geschlossenen Ehe, wegen der Ketzerey; *l.* 5. *C. de sponsal. c.* 6. *X. de divort.* — 13) Ketzer können gegen Rechtgläubige keine Zeugenstelle vertreten; *C. LX. de Hæret.* — 14) Sie können des Vortheils der Appellation und der Vertheidigung nicht geniessen, und wurden aller übrigen Rechte und Freyheiten unfähig erkannt (b). Diese und mehrere andre Folgen der religiösen Unduldsamkeit kann man in der Inauguralab-

handlung des berühmten Herrn Just Böhmers *de tolerantiæ religiosæ effectibus civilibus*, c. II. §. 3. &c. nachlesen (c).

(a) Worinn einige römische Päpste so weit gegangen sind, daß sie auch die Unterthanen von dem ihren rechtmässigen und höchsten Oberherren schuldigen Gehorsam lossprachen, und dieselben nicht nur von ihrer Pflicht, sondern selbst von dem Eide der Treue aufs willfährigste entliessen; und dieses zwar erkühnten sie sich bloß wegen der einzigen, und zugleich unwichtigsten Vermuthung der Ketzerey zu unternehmen. Aus dieser Verfahrungsart sind aber theils in der Kirche, theils im bürgerlichen Staate eine Menge Uibel entsprossen, von denen in unserm Deutschlande, nach geschehener Religionsspaltung, noch die trauervollsten Merkmale aufzufinden sind.

(b) Daß aber die christlichen Fürsten gegen andre Christen, weil sie mit ihnen über Religionsgegenstände nicht einstimmig waren, so strenge Verordnungen herausgaben, geschah auf Einrathen der Mitglieder des geistlichen Standes selbst, welche auch zu allen Zeiten gegen die Nichtein-

stim-

stimmigen solche Flammen des Hasses und der Verfolgung entzündet haben. Daß der geistliche Stand, dadurch, daß er hierinn zum Theile selbst anordnete, zum Theile den Monarchen seine Rathschläge mittheilte, so weit kommen konnte, die menschlichen, göttlichen und natürlichen Rechte in die gröste Verwirrung zu bringen, verleitete die römischen Päpste nicht etwa vorzüglich nur ein oder der andre angestrittene Artikel der geoffenbarten Wahrheit, sondern die einzige und vorzüglichste Ursache war das Bestreben, jene gemißbrauchte unumschränkte Macht, welche die Machtvölle (*plenitudo*) genannt wurde, und die angemaßte Unfehlbarkeit, es möchte nun der Himmel einstimmig seyn, oder nicht, zu behaupten: denn da sich auf jene Machtvölle und Unfehlbarkeit, die geistliche Oberherrschaft, oder Hierarchie, welche einige römische Päpste über die von den Kirchenvätern vorgezeichneten Gränzen auszudehnen sich bemühten, gleich als auf zwo Hauptsäulen gründet, die Glaubensgegner aber beyden den Krieg anzukündigen schienen; so haben nicht so viel die römischen Päpste selbst, deren einige des sanftmüthigsten Gemüthes waren, als die Auf-

lauer des römischen Hofes, den Schluß gefaßt, daß man denselben die unzähligsten und ärgsten Quaalen zufügen müßte; sie haben auch aus eben diesem Beweggrunde die Fürsten und Monarchen selbst verleitet, zum Besten des Glaubens (denn unter diesem scheinbaren Titel verbargen sie die eben gesagte geistliche Oberherrschaft) bloß überspannte, Grausamkeit verrathende und durchaus den größten Schrecken verbreitende Gesetze und Verordnungen gegen die Irrgläubigen herauszugeben, welche Joh. von Royas in den *singularibus Juribus in favorem fidei* gesammelt hat. Welchen Nutzen schöpften aber wohl die Katholiken aus dieser Unduldsamkeit und ihren so unbarmherzigen Folgen? In der That keinen andern, als daß sie durch ihre Unduldsamkeit den Glaubensgegnern sich selbst unduldbar, und auch die katholische Religion den Nichteinstimmigen täglich verhaßter machten.

(c) Damit uns aber Niemand eines gelehrten Raubes beschuldige, bekennen wir hier freywillig, daß wir dieß und anders aus dem vorhergesagten Herrn Böhmer und andern an ihren Stellen angeführten glaubensgegnerischen Schriftstellern also

ent-

entlehnt haben, daß wir sie doch den Katholiken und ihren Grundsätzen anpassend machten. Es darf aber keinen Katholiken befremden, daß ich über diesen Gegenstand glaubensgegnerische Schriftsteller zu Rathe gezogen habe; weil, so viel mir bekannt ist, von dem Zeitpunkte der Reformation bis auf den heutigen Tag noch kein katholischer Schriftsteller, ohne einiger Partheylichkeit, in lateinischer Sprache, für die religiöse Duldung geschrieben hat.

Eben dieß wird durch die Wirkungen der Duldung selbst erwiesen.

§. V. Gleichwie aber der Geist der Unduldsamkeit die traurigsten im vorhergehenden Abschnitte geschilderten Wirkungen erzeuget, die schon für sich allein, wenn auch sonst nichts hinzu käme, uns die Unduldsamkeit im höchsten Grade verdächtig machen müßten; eben so müssen, von der andern Seite, aus der Duldung zerschiedener Religionen auch gänzlich entgegen gesetzte, und für den Staat höchst nützliche Folgen entstehen. Unter andern Wirkungen dieser religiösen Duldung verdient den ersten Platz der Friede und die Ruhe des Gemeinwesens (a). Es erhalten ferners aus dieser Duldung die Künste

und Wissenschaften großes Wachsthum (b); auch die Sittenlehre und ihre genauere Befolgung gewinnt in einem solchen Staate (c). Um endlich mit einemmale vieles zu sagen; werden durch diese religiöse Duldung alle jene unglückseligen Folgerungen, die aus der verweigerten Duldung entspringen, und die wir im vorhergeh. Abſch. mit kurzen Worten getadelt haben, als der menschlichen Gesellschaft nachtheilig, aufs weiteste entfernt (d).

(a) Diese Wirkung der Duldung lehrt uns die tägliche Erfahrung; denn auf diese Art blühet in dem römisch-deutschen Reiche und in andern Reichen, wo man, anstatt des trauervollen Gerichtes der sogenannten heiligen Inquisition diese Duldung durch öffentliche Verordnungen festgesetzt hat, Friede und Ruhe unter den Bürgern, ungeachtet sie sich nicht zur nämlichen Religion bekennen. Diese Wirkung zerstöhren auch gar nicht die Zwistigkeiten, die zuweilen zwischen Privatmenschen entstehen, und nicht von der Duldung, sondern von dem Fehler einiger unzeitiger Glaubenseiferer abzuleiten sind; wenn diese nämlich manchmal von

einem

einem eben so unvernünftigen, als unwirksamen Eifer angetrieben werden, und die Nichteinstimmigen mit ungeziemenden, um nicht zu sagen höhnischen, Worten und Schriften anfallen. Es kann auch fürwahr in einem Gemeinwesen, wo die Bürger zerschiedenen christlichen Religionen anhängen, der Friede und die Ruhe auf keine andre Art erhalten werden, als wenn der Eifer, die Glaubensgegner zu verfolgen, verbothen, und die Duldung anempfohlen wird, die nach den zerschiedenen Umständen der Zeit, des Ortes, und der Personen zu leiten und zu mässigen ist, wie wir vorher *III.* Hauptst. §. *IX.* angemerkt haben. Eben dieses bestättigen beynahe unzählige Kriege, Niederlagen, und Aufruhren, in welchen, wegen der Unduldsamkeit, viele tausend Menschen, wie in unserm Deutschlande, in Frankreich, in Spanien ꝛc. das Leben verlohren haben, ja auch die größten und mächtigsten Provinzen und Reiche zerstöhret worden sind, und zwar wegen keiner andern Ursache, als wegen der Vernachlässigung dieser Duldung, und dem nicht religiösen Eifer, die Irrgläubigen zu verfolgen, von welchem auch die Fürsten selbst gleichsam bezaubert nicht

gestat-



gestatten wollten, daß Jemand einer von der herrschenden unterschiednen Religion anhängen sollte, weil sie, nach dem Ausspruche der römischen Theologen, die herrschende Religion für so glaubensrichtig hielten, daß sie die Anhänger andrer Religionen als sichere künftige Höllenbewohner ansahen, und aufs heftigste verabscheueten.

(b) Die Duldung zerschiedner Religionen ist überdieß das beste Beförderungsmittel der freyen Künste und der Ausbildung der Genies; eben aus ihr sind, gleich als aus einer reichhältigen Quelle, schon sehr viele Vortheile für die Gelehrsamkeit entsprungen: denn, gleichwie Jemand mit Wahrheit gesagt hat, *nisi Lyrannus lyrasset, totus mundus delirasset*; also könnte man mit noch grösserer Wahrheit sagen: wenn nicht die Reformatoren vor zweyen Jahrhunderten und darüber gegen zerschiedene Gattungen des Aberglaubes zu Felde gezogen wären, so würde der Aberglaube und seine Mutter, die Unwissenheit, immer weiter um sich greiffen und die ganze Welt endlich seufzend klagen, daß sie unter den Zepter des Aberglaubes gerathen sey. Denn, ungeachtet weder ich, noch die itzigen sittsamern Anhänger

hänger

hänger der Reformatoren, ihre allzu gähe Verfahrungsart und alle ihre gemachten Einrichtungen gutheissen, so läßt uns doch der itzige Zustand der Gelehrsamkeit sowohl, als auch der katholischen Religion selbst, welcher nur bey einigen einen Mäßigungszaum erfodert, keinen Zweifel übrig, daß durch die von denselben angefangene Reformation beyde sehr grosse Vortheile erhalten haben. Wie groß aber nicht nur bey dem einfältigen Pöbel, sondern auch bey sehr vielen Geistlichen und Seelsorgern die Unwissenheit in weltlichen sowohl als geistlichen Dingen gewesen, zeiget uns zur Genüge die binnen sechzig Jahren auf kais. kön. Befehl schon dreymal vorgenommene Verbesserung beynahe aller Wissenschaften. Es haben auch nach gesagter Reformation nicht nur die schönen Wissenschaften aufzublühen angefangen, sondern selbst die ernsthafteren hoben almählig das Haupt empor; ja es wurden nicht nur die geistlichen Wissenschaften, im strengen Sinne genommen, wieder hergestellt, sondern auch die sogenannten Hilfswissenschaften werden, ausser den gelehrtesten Bemühungen der Glaubensgegner, von den Katholiken selbst täglich mehrers und so sehr vervollkommnet,



net, daß man in unserm Zeitalter mit besserm Rechte sagen kann, was vormal Papst Johann *VIII.* nach der karolinschen Reformation gesagt hat, nämlich: er glaube gleichsam eine neue, mit grossen Lichtern verschönerte, und mit zerschiedenen Blumen gezierte Welt zu sehen: *Serm. ad Synod. rom ann. DCCCLXXVII.* beym Sirmond *T. III. p.* 22. Um vieles ansehlicher ist in der That unsre itzige christliche Welt nach der Reformation, als sie noch neulich in jenem verwirrungsvollen Jahrhundert gewesen war: da sie indessen in dem von den Katholiken bewohnten Antheile noch durch zerschiedene Nebeln des Aberglaubes verfinstert wird; so wünschen wir nur, daß diese Nebeln almählig, soviel es die Umstände unsers Zeitalters gestatten, endlich einmal von unserm Gesichtskreise vertrieben werden: wenn nun dieß geschehen seyn wird, läßt sich nicht nur wünschen, sondern auch aufs zuverlässigste erwarten, daß aus eben dieser Duldung und ihrer, eben angerühmten, Wirkung die so lange erwünschte Einigkeit und Uibereinstimmung der christlichen Religion, und zwar der reinsten, derer die menschliche

liche Schwachheit fähig ist, endlich wieder hergestellt werden wird.

(c) Daß die Glaubensgegner, von derer Duldung hier die Rede ist, auch eine gesunde Sittenlehre haben, beweisen nicht nur ihre über diesen Gegenstand heraus gegebenen Schriften (*), sondern auch ihr,

(*) Die kritische Geschichte der Sittenlehre und des Rechtes der Natur kann uns hinlänglich zeigen, daß wir die ersten und vorzüglichsten Ausarbeitungen in diesen so wie in vielen andern Fächern größtentheils den Bemühungen der sogenannten Glaubensgegner zu verdanken haben. Wir haben auch aus dieser Quelle in mancher Betrachtung gereinigtere, und dem allgemeinen Besten des Staats und der menschlichen Gesellschaften besser entsprechende Grundsätze erhalten, als aus so vielen Lehrbüchern der Mönche und anderer Verfasser, deren Angedenken almählig verschwindet; die aber in katholischen Universitäten durch mehrere Jahrhunderte der Aufklärung im Wege stunden; den Verstand unterjochten; und alles, was mit ihrem Interesse nicht einstimmig war, als Sünde und Ketzerey verwarfen — ꝛc. D. W.

ihr, meistens wohl gesitteter, und nach den Vorschriften des Christenthums gehörig eingerichteter Lebenswandel aufs einleuchtendste: vorzüglich, wenn man auf jenes zweyfache göttliche Geboth der Liebe, welche wir zu allen Menschen, ohne Ausnahme, tragen sollen, eine Rücksicht machen will, so findet man die schönsten Beyspiele, welche viele aus den Katholiken nachahmen könnten: und gleichwie vormal **Paulus**, da er, *I.* Timoth. *III.* 7., die Seelenhirten und alle Gläubigen zur Ausübung der Tugend ermahnte, die Ungläubigen, als die Ursache und den Beweggrund davon annahm, damit nicht, im widrigen Falle, diejenigen, welche ausgeschlossen sind, eine Gelegenheit zu Lästern bekämen; eben also sollten uns auch in unserm Zeitalter die guten Beyspiele derjenigen, die, in Absicht auf die Gemeinschaft der Kirche, ausgeschlossen sind, aber doch mit uns in der nämlichen bürgerlichen Gesellschaft leben, zur wirksamsten Bewegursache einer heiligen Aneiferung, ja auch der Nachahmung selbst, dienen. Indessen pflegt doch sehr oft, wie ich selbst aus der Erfahrung weis, zu geschehen, daß, indem die Herzen der Glaubensgegner bey Er-

leich-

leichterung des Elendes der Armen erhitzt sind, die Eingeweide der Katholiken indessen erkalten und beynahe zusammen frieren.

(d) Denn gleichwie aus der Verweigerung dieser Duldung die schlimmsten und traurigsten, oben angeführten, Wirkungen erfolgen; eben also wird allen diesen Unheilen durch die gnädige Duldung, die unser glorwürdigster Monarch seinen in den östreichschen Staaten befindlichen protestantischen Unterthanen zugestanden hat, der Paß verschlossen. Es beweiset auch, um hier von andern nichts zu sagen, schon jene einzige Wirkung der Unduldsamkeit, da nämlich den Ketzern der bürgerliche Friede verweigert und sie selbst ausgetrieben und mit den ärgsten Quaalen verfolget wurden, mehr als hinlänglich, daß die Unduldsamkeit der Menschheit selbst gerade entgegen gesetzt sey. Weil aber die von Sr. Majestät dem Kaiser diesen Unterthanen letzthin gütigst gestattete Duldung bloß eine gnädige Duldung ist, die nämlich nicht von irgend einem vorher gehenden Vertrage, sondern einzig von dem freyen Willen des Monarchen abhieng; so erhalten auch die östreichschen Protestan-



ten hierdurch kein Recht, aus dem vorher im ersten Abschnitte angeführten Reichsanordnungen und allgemeinen Gesetzen, die Folgen dieser gnädigen Duldung abzuleiten, welche mehrere protestantische Lehrer mit Böhmern bloß für die Reichsunterthanen ableiten, und vertheidigen, die Protestanten genössen im Reiche durchaus der nämlichen Rechte mit den Katholiken: weil aber, wie wir schon oben §. *I.* (d) angemerkt haben, jene Instrumente des Religionsfriedens als ein allgemeines Gesetz sich keineswegs auf die östreichschen Provinzen erstrecken, so haben auch, aus diesem Grunde, die östreichschen Protestanten durch diese Duldung bloß jene Folgen derselben, oder vielmehr jene kaiserlich-königlichen Freyheiten erhalten, welche Se. Majestät der Kaiser ins besondre in seinem, unterm 13 Weinm. 1782. bekannt gemachten Reskript ihnen schon erlaubet hat, oder, nach Erfoderniß der Umstände in der Folge noch erlauben wird. Damit aber eben gesagtes allen um so klärer werde, ist es erfoderlich, den Grund und die vorzüglichsten Hauptstücke der kaiserlich-königlichen für die Duldung gegebenen Verordnung, wenigstens in einem

nem kurzen Innbegriffe, hier einzurücken. Der Monarch giebt also zum Beweggrunde dieser kaiserlich-königlichen Entschliessung den nämlichen an, den wir selbst, als die Grundlage dieser ganzen Abhandlung, im Anfange derselben angezeiget haben; nämlich die Gewissensfreyheit: denn Se. Majestät selbst sagten mit der größten Wahrheit, daß, gleichwie aus dem Zwange und der Beherrschung der Gewissen eine Menge Uibel entstünden, eben so erfolgete auch, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, aus der Gewissensfreyheit und der Duldung andrer Religionen das größte Wohl für den Staat. Die Verordnung selbst enthält sieben Hauptstücke: das erste handelt von der Auswahl der Seelsorger überhaupt, und von der zwar freyen, aber nur Privatausübung der unkatholischen Religion auf eine solche Art, daß der Vorzug der katholischen, als der herrschenden Religion, und ihre ausschliessungsweise öffentliche Ausübung unverändert und ungekränkt bleiben soll; allwo zugleich aufs schärfste verbothen wird, daß, wenn ein unkatholischer Kranker einen katholischen Priester verlangete, die Protestanten diesem keineswegs den Zu-

tritt verwehren sollen. Das zweyte Hauptstück handelt von den anzustellenden unkatholischen Schullehrern, die doch, in Rücksicht auf die Lehrart und die Ordnung unter der kais. königl. Studiendirektion stehen sollen: das dritte insbesondre von der Auswahl der Seelensorger und ihren Einkünften, von dem Patronatrechte, wie auch von den schon gegenwärtigen, oder noch zu errichtenden, Konsistorien der Unkatholischen; es wird anbey die Bestättigung der unkatholischen Seelenhirten der kais. königlichen Oberherrschaft vorbehalten werden: das fünfte bestimmt die Weise, wie die Glaubensstrittigkeiten der Unkatholischen nach den Grundsätzen ihrer eignen Religion zu entschriben seyn sollen; wo ihnen auch nach dem ersten gemachten Spruche zu adpelliren frey gestellet wird: das sechste macht die nöthige Vorkehrung wegen der Erziehung der Kinder in jenen Ehen, die zwischen Personen von zerschiedenen Religionen geschlossen werden: wenn nämlich der Vater ein Katholik ist, so erfolgt der Spruch für die katholische Religion; so daß auch alle Kinder katholisch erzogen werden; ist aber der Vater unkatholisch, die Mutter hingegen katholisch, so wird

die

die Erziehung nach dem Unterschiede des Geschlechts entschieden. Im siebenten Hauptstücke werden endlich die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft allen Unkatholischen durch den Weg der Dispensation also verliehen, daß man weder einen Eidschwur, dessen Formel ihrer Religion entgegen stünde, weder etwa anders von ihnen verlangen kann, welches sich mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vertrüge. — Hier hat man also ein Beyspiel einer gnädigen Duldung, durch die zwar alle jene Folgen der Unduldsamkeit, welche dem menschlichen, dem göttlichen, oder selbst dem natürlichen Rechte zuwider sind, aufgehoben, zugleich aber alle Vorzüge der christlichen, als der herrschenden, Religion ungekränkt erhalten worden sind.

§. VI. Ausser diesen angeführten giebt es noch andre politische Beweggründe, welche, wenn die Fürsten und Obrigkeiten sie vor den Augen haben werden, ihnen nothwendiger Weise die religiöse Duldung anempfehlen müssen: denn es wird durch diese Duldung nicht nur die Anzahl der Bürger vermehrt, sondern es werden auch hierdurch die mancherley Zweige der Handelschaft

Die Nothwendigkeit eben dieser Duldung wird auch durch verschiedene politische Beweggursachen erwiesen.



befördert; es werden, ausser den schönen Künsten und Wissenschaften, von denen wir im vorhergeh. Abschn. geredet haben, auch zerschiedene andre Künste und Handwerke vervollkommnet; es nimmt das ganze Gemeinwesen an Personen und Kräften täglich zu; es bekömmt an allen Dingen einen Uiberfluß, so daß es andern, weniger empor gekommenen, Provinzen und Reichen seine Arbeiten zu verhandeln im Stande ist; worüber nicht nur das entferntere, sondern auch das mittlere und selbst das heutige Zeitalter unleugbare Beweise verschaffen kann (a).

(a) Das erste Beyspiel hierüber soll uns Salomon selbst geben, der als der weiseste unter allen, vor ihm gegangenen, oder nachgefolgten Menschen angerühmt wird; denn dieser hättte weder seinen königlichen Palast weder den so sehr prächtigen Tempel zu Jerusalem erbauen können, wenn er nicht die Tyrier, die von der jüdischen Religion erstaunlich unterschieden waren, zur Vollendung dieses Werkes angenommen hätte: daß aber Tyrier bey diesem Gebäude hilfliche Hand lei-

leisteten, bezeuget die heil. Schrift selbst, und daß sie Götzendiener waren, findet man beym Flavius Joseph im ersten Buche gegen den Appion, S. 1042., wo er berichtet, daß der damalige König der Tyrier, nämlich Hiram, den auf einer Insel gelegenen Tempel des olympschen Jupiters durch errichtetes Mauerwerk an die Stadt gefüget und mit goldnen Opfern ausgezieret habe. Wegen diesem nämlichen Beweggrund eröffnete Alexander der Grosse, da er in Aegypten eine Stadt erbauen wollte, allen Fremden freyen Zutritt, und diese Sache hatte auch glücklichen Fortgang. Das einleuchtendste Beyspiel, um andre aus entfernteren Jahrhunderten zu übergehen, liefern uns die reichen Provinzen der itzt noch vereinigten Niederlande, die wegen zugestandener Religionsfreyheit täglich Wachsthum erhalten; denn dahin fliessen, wie auf einen öffentlichen Marktplatz, beynahe alle Nationen zusammen; nicht so glücklich waren aber hierinn die spanischen Provinzen, wegen verweigerter Religionsfreyheit; welches auch die zerschiedenen, aus dieser Quelle erfolgten, Schicksaale andrer Städte, vorzüglich Hamburgs und Lübecks, bestätigen.

tigen. Wenn die Könige von Spanien ihren Unterthanen die freye Religionsausübung gestattet hätten, so würden sie ganz sicher niemal so viele niederländische Provinzen verlohren haben; es würde auch Spanien itzt nicht so wenig bevölkert, es würde Deutschland durch Kriege nicht so erschöpft seyn, wenn man die Religionsfreyheit früher zugestanden hätte. Es ist also seltsam, daß itzt noch zerschiedne Länder, bloß um nicht mit ihrer Religion Uneinstimmige im Gemeinwesen zu haben, die sie doch überall haben, lieber ein elendes Leben führen, die von allen fremden Gegenden um hohen Preis herbeygeschaften Arbeiten und Kunsterzeugnisse der Ausländer erkaufen, Künstler und Handwerker, die sie unter sich selbst zu ernähren sich sträuben, vielmehr in fremden und öfters in feindlichen Provinzen ernähren, und überdieß ihren eignen Staat einer grössern Anzahl der Bürger, der Ausbildung und Vervollkommnung der Künste, und des Uiberflusses aller Sachen berauben wollen; da sie doch, wenn es ihnen die Auswärtigen, nämlich die Glaubensgegner, mit in die politische Gesellschaft aufzunehmen belieben sollte, gleich den vereinigten Niederlanden, ganz

leicht

leicht die Kunstwerke aller andern Reiche nachahmen könnten, und nun von Fremden nichts zu erwarten haben würden, als nur solche Dinge, die ihnen die Natur selbst versagt hatte; welches in der That dem Staate weit nützlicher seyn würde, als jener unmenschliche Religionseifer, durch welchen angetrieben sie die, übrigens gänzlich unschuldigen, Menschen bloß wegen des Unterschiedes in der Religion hassen und verabscheuen.

§. VII. Es machen zwar die Feinde der religiösen Duldung die Einwendung, sie wäre der einfachen, noch mehr aber der zusammen gesetzten Gesellschaft entgegen: dieser Einwurf wird aber selbst durch die Erfahrung widerleget (a). Es steht auch der religiösen Duldung nicht im Wege, daß vorzüglich in England, in den vereinigten Niederlanden, und in der Schweitz, wo die Religionsfreyheit gestattet wird, so viele erstaunliche paradoxe Sätze zum Vorscheine kommen; denn die Schuld fällt hier nicht auf die Duldung, sondern vielmehr auf diejenigen zurück, deren Pflicht es ist, solchen Uibeln nicht allein zeitig, son- Diese Duldung ist ferners weder der einfachen noch der zusammengesetzten Gesellschaft entgegen.

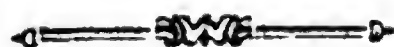
dern auch auf eine kluge Art zuvor zu kommen (b). Sie gewinnen auch dadurch nicht, wenn sie sagen, die Zerschiedenheit der Religion wäre die Ursache vielerley Gezänkes (c). Die aber den Beweggrund der bürgerlichen Duldung selbst angreiffen, und sagen, sie wäre nur im dringenden Nothfalle gegeben, dann aber wieder aufgehoben worden, diese scheinen mir zwar scharfsinnig, aber nicht so der Wahrheit gemäß und gründlich zu schliessen (d).

(a) Wir beruffen uns hier auf die alte sowohl, als auf die neue Erfahrung; denn wem ist es wohl unbekannt, wenn er er in den Geschichten der ersten Kirche nicht gänzlich ein Fremdling ist, daß die Eheleute sich aufs beste zusammen betragen haben, da unter Juden, Heyden und Christen Ehen geschlossen wurden: ja auch itzt noch zeugen die Beyspiele in jenen Orten, wo die Religionsfreyheit eingeführt ist, daß Eheleute von zerschiedenen Religionen doch ein friedliches Leben führen. Wenn also die Zerschiedenheit der Religion den einfachen Gesellschaften, nämlich der herrschäftlichen, zwischen dem Herrn und dem Diener in

dem

dem nämlichen Hause, und der ehelichen zwischen dem Ehemanne und der Gattinn in dem nämlichen Ehebette, nicht entgegen ist, so wird sie doch wohl weit weniger einer zusammen gesetzten bürgerlichen Gesellschaft, die sich zwischen einer Anzahl Bürger in dem nämlichen Gemeinwesen findet, entgegen seyn. Daß aber Gott selbst den Israeliten das Recht nicht gestatten wollte, mit den Heyden eheliche Bündnisse zu schliessen, hat auf uns keinen Bezug, denn aus ihnen, als aus der dem **Abraham** verheissenen Nachkommenschaft, aber nicht aus den Heyden, sollte **Christus** abstammen, und wegen dieser Ursache, um von andern, hierher nicht gehörigen, nichts zu sagen, war es den Israeliten verbothen, sich mit den heydnischen Weibspersonen zu vermischen. Sehr wahrscheinlich ist es mir aber, daß Gott den Israeliten diese Verehligungen darum verbothen habe, damit die Juden, welche ohnehin einen wirklich rasenden Hang zum Götzendienste hatten, durch das Beyspiel der heydnischen Ehegattinnen nicht ebenfalls zur Verehrung ihrer Götter verleitet würden.

(b) Daß



(b) Daß vorzüglich in England beynahe eben so viele Mißgeburten des Genies, als (nach dem Sprichworte der Römer) in Afrika der Natur, zum Vorscheine kommen, kann man mit Grunde nicht als einen Fehler der Duldung, sondern vielmehr der politischen Anordnung sowohl als der erfoderlichen Mässigung angeben; weil nämlich diejenigen, deren Pflicht es wäre, der Verbreitung der Irrthümer nicht, wie es nöthig ist, fest und frühe genug Widerstand halten: denn ungeachtet andre, vom katholischen Glauben abweichende, Religionen geduldet werden, so müssen doch die Fürsten und Obrigkeiten genaue Obsicht tragen, daß die Wahrheit ohne alle Gewaltthätigkeit fortgepflanzet, neue Irrthümer hingegen auf das sorgfältigste abgehalten werden. Aus diesem Grunde sind den neuerungssüchtigen Genien Gränzen zu setzen, und endlich den Umständen der Sachen, der Orte, und der Personen entsprechende **Vorbauungsmittel** (Προφυλάκτικα) sowohl, als **Heilmittel** (Θεραπευτικα) anzuwenden; zu jenen gehöret die Erziehung, der Unterricht, und der Umgang (conversatio); der Innbegriff der letztern aber läuft dahinaus, daß man solche

Men-

Menschen zur Erkenntniß ihrer Thorheit bringe.

(c) Hier beziehen wir uns wieder auf die Erfahrung selbst, die uns hinlänglich belehret, daß zu zerschiedenen Religionen sich bekennende Bürger ein eben so ruhiges Leben, als die Anhänger einer, und eben derselben Religion, zusammen führen: die unter den gelehrten abgehandelten Streittigkeiten der christlichen Religionen werden bloß dadurch, daß man die Nichteinstimmigen aus dem Staate austreibet, oder in denselben nicht aufnimmt, auf keine Weise geendiget werden: es läßt sich, im Gegentheile, um so weniger eine geistliche Eintracht und Friedlichkeit verhoffen, wenn die Glaubensgegner immer unter den Ihrigen zu bleiben gezwungen werden, und wenn sie mit den Bekennern der wahren Religion durchaus keinen Umgang haben. Der Einwurf aber, den andre machen, daß die unter den Anhängern zerschiedener Religionen manchmal entstehenden Gezänke kaum ein Ende erreichen würden, und daß auch die Gerechtigkeit nicht auf gehörige Art verwaltet würde, sondern die Richter meistens für diejenigen sprächen, die mit ihnen der nämlichen Religion anhiengen;

dieser



dieser Einwurf, sage ich, wird ebenfalls durch die Erfahrung widerleget; denn die Beyspiele der belohnenden (*distributiva*) und straffende (*vindicativa*) Gerechtigkeit bey den Reichsgerichtstellen, wo katholische und unkatholische Richter und Räthe das Recht sprechen, beweisen zur Genüge den Gegentheil. Es läßt uns auch dasjenige, was Se. Majestät der Kaiser in dero allerhöchsten (vorher kürzlich angezeigten) Verordnung für die Duldung schon angeordnet haben, oder, nach Erfoderniß der Umstände, noch anordnen werden, fürwahr keinen Zweifel übrig, daß man auch bey katholischen Gerichtsstellen die belohnende, so wie die straffende Gerechtigkeit in Rücksicht auf die Unkatholischen also befolgen werde, daß sich, ohne ein Prophet zu seyn, die Seltenheit der über dessen Ermanglung künftig vorkommenden Fälle leicht vorher sagen läßt. Der aber verlangen wollte, daß die Richter zu keiner Zeit sich nur im geringsten wider Recht und Billigkeit versündigen sollten, würde, nach unsrer Meinung, in einer platonischen Republik seinen Wohnsitz aufschlagen müssen.

(d) Es

(d) Es sagen endlich Einige, daß selbst die bürgerliche Duldung, (von welcher die letztern scholastischen und heutigen dogmatischen Theologen vielmehr zu schweigen, als zu reden für gut fanden) nicht so fest gegründet und beständig sey, daß man sie nicht ausser dem Falle einer zu schliessenden Einstimmigkeit aufheben könnte; weil sie hauptsächlich auf diesem Grundsatze ruhet: „Wenn zwey Uibel „bevor stehen, und der Nothfall erhei„schet, entweder eines aus beyden, oder „beyde, auf immer zu gestatten; so „kann und muß man das eine davon „auf immer zulassen, damit uns nicht „beyde zugleich in allen künftigen Zeiten „quälen.„ Diesen Duldungsgrundsatz führt Bessel in dem *Jur. publ. rom. cath. p.* 352. *&c.* an, wo er die Nothwendigkeit, wegen welcher die religiöse Duldung andern Religionen gestattet wurde, für beständig annimmt: wenn aber bessere Zeiten erfolgen sollten, wo diese allgemeine Nothwendigkeit unterbrochen würde, oder gänzlich hinweg bliebe, so müste man, nach diesem besselschen Grundsatze, auch die bürgerliche Duldung selbst für verloschen und abgestorben halten. Auf diese Art kann man zwar nach einer

trug-

trugschlüssigen Philosophie folgern; keineswegs aber, wenn man auf jenen allgemeinen Grundsatz des Naturrechtes Acht hat: was du nicht willst, daß dir geschehe, dieß sollst du einem andern auch nicht thun; denn nur sehr unüberlegt könnte man sagen, dieß wäre nur für die Katholiken; aber nicht auch für die Glaubensgegner gültig; oder, nur die erstern, aber nicht die letztern könnten diese Regel für sich anwenden. Es soll aber hieraus Niemand den Schluß ziehen, daß wir für die bürgerliche Duldung also stritten, als wollten wir ihre unbedingte und immerwährende Dauer behaupten: denn ungeachtet die Bestimmung des Religionsfriedens in dem Instrumente des westphälischen Friedens immerwährend genannt wird, so ist doch dieses *immerwährend* nicht unbedingt, sondern bedingnißweise zu verstehen, worüber wir im ersten Abschn. mehrers gesagt haben. Wir vertheidigen also, ausser dem Falle einer religiösen, allgemeinen oder besondern, Einstimmigkeit, die immerwährende Dauer dieser Duldung nur gegen einige, mit einem sehr unzeitigen Eifer begabte, Religionseiferer auf eine solche Art, daß wir zugleich die Ei-

nigkeit

nigkeit und Einstimmigkeit in der Religion begierigst wünschen.

Es streitet auch diese Duldung nicht mit der Obliegenheit der Fürsten und Obrigkeiten, für die allgemeine Ruhe zu sorgen.

§. VIII. Einige klügeln gegen die bürgerliche Duldung sogar aus der Pflicht und Obliegenheit der Landesfürsten und Obrigkeiten, und beruffen sich dabey auf die erfahrensten Politiker: also, sagen sie, entscheidet selbst Justus Lipsius, ein unter den Politikern sehr berühmter Mann, daß der Landesfürst eine Religion beybehalten, und beschützen müsse. Just. Lips. *Politic. s. Doctrin. civ. L. IV. c.* 2 (a) Es sind überdieß, sagen sie ferners, die Landesfürsten und die Obrigkeiten die Verwahrer des geistlichen und weltlichen Gesetzes, und es liegt ihnen folglich ob, wenn sie ihre Pflicht gehörig vollziehen wollen, die faulen Glieder des Staates abzuschneiden, und das Uibel, bevor es noch Wurzeln schlägt, gleich beym ersten Aufkeimen zu ersticken. In eben dieser Absicht bringen sie die Verordnung des Nebukadnezars bey, rühmen auch die Schärfe der christlichen Fürsten, mit welcher sie gegen die Nichteinstimmigen verfahren sind, und



wollen, daß sogar itzt noch alles nach dem Ausspruche jenes Religionseiferers geschehen solle, der den Kaiser Rudolph *II.* in den auf dem augsburgschen Reichstage seiner Pflicht also erinnert hat:

Vtere iure Tuo CÆSAR seruosque LUTHERI
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca.
Bediene dich, Monarch! der Dir geweihten Rechte,
Durch Schwerd, Rad, Fluß, Strick, Glut zu tödten Luther's Diener.

Wie schwach aber, ja auch wie grausam und der Menschheit selbst entgegen gesetzt dieser zur Bestreittung der Duldung aufgeführte Beweisgrund sey, erhellet aus demjenigen hinlänglich, was wir im zweyten Hauptstücke für die Gewissensfreyheit angeführt haben; wir werden doch die einigermassen wahrscheinlichen Gründe der Gegner in folgender Anmerkung untersuchen (b).

(a) Die

(a) Die Vertheidiger der Unduldsamkeit setzen uns ohne Grunde den Justus Lipsius entgegen. Lipsius rätht zwar an der angeführten Stelle, daß ein Monarch die Einigkeit der Religion beybehalten und beschützen solle; zugleich erinnert er, diejenigen zu bezähmen und zu straffen, die diese Einigkeit zerreissen und verwirren: zur Bekräftigung dieses Satzes bedient sich Lipsius der Worte des Mäcenas, von dem wir schon geredet haben, an den August, da er nicht alle, die mit dem Gottesdienste der Römer nicht einstimmig wären, sondern nur diejenigen, die in den zum Gottesdienste gehörigen Dingen Neuerungen erregeten, zu hassen und zu bezähmen rieth; Dio Kassius, *L. LII.* Es sieht aber wohl ein Jeder leicht ein, daß Mäcenas, so wie Lipsius, bey ihren Erinnerungen nur zum Augenmerke hatten, nicht allen und jeden, sondern bloß den ersten Störern der gottesdienstlichen Einigkeit bestimmte Gränzen zu setzen; worüber Mäcenas selbst, in angef. Stelle eine vielmehr politische, die auch wir annehmen, als religiöse Ursache giebt, da er sagt: aus welcher Quelle Zusammen-

schwörungen, Aufruhren, und Winkelversammlungen entstehen; Dinge, die sich mit der Oberherrschaft des Monarchen auf keine Weise vertragen können. Man sieht aus diesem zwar, von welcher Einschränkung Mäcenas und Lipsius geredet haben: noch klärer zeiget sich aber die Meinung des Lipsius über diesen Gegenstand aus dem 3. und 4. Hauptstücke des angeführten Buches, wo er ins besondre von der Duldung der Irrgläubigen redet, und den Schluß zieht, daß man zwar diejenigen, welche ihre Sekte durch Unruhen befördern; bezähmen, andern aber, die von der im Lande angenommenen Religion ohne Unruhen abweichen, nichts entgegen setzen solle. Es lohnt sich der Mühe, die wahre Meinung dieses grossen Politikers von beyden genauer auszuholen: denn, ungeachtet Lipsius sagte, man sollte die ersten Stöhrer der religiösen Einigkeit einschränken, so setzt er doch dieses Bedingniß hinzu: so lange man die Stöhrer der Ruhe, ohne grössere Unruhen zu erregen, bezähmen kann. Da aber Lipsius sein Zeitalter betrachtete und betrauerte, in welchem eben die verwirrungsvolle Religions-

spaltung

spaltung fast ganz Europen in Unordnung brachte, fragt er mit dem Tacitus, *Lib. III. Annal.* Wenn aber die Zeiten also beschaffen wären, daß der Staat aus einer plötzlichen Einschränkung noch mehrern Schaden litte? und antwortete sich hierauf: Hier zweifle ich also mit Rechte, ob der Monarch nicht billig auf die Zeit selbst einige Rücksicht zu machen habe; nach welcher, wie alle Politiker entscheiden, man sich bequemen muß. Er führte nach diesem auch für die bürgerliche Duldung derselben politische Sätze aus dem Cicero, dem Tacitus, dem Seneka, dem Livius und dem Plinius an, und schließt endlich mit folgender Erinnerung des Tacitus: Sieh aufs sorgfältigste zu, ob es nicht manchmal besser sey, etwas mit Stillschweigen zu übergehen, als durch unzeitig angewandte Heilmittel die Verbrechen zu entzünden: Tacit. *Annal.* So viel von den ersten Stöhrern der religiösen Einigkeit: von andern aber, die, ohne Unruhen zu erregen, von der herrschenden Religion in ihren Meinungen abweichen, schreibet er also, daß er ihre unbedingte und vollkommene Dul-

dung nicht nur anräth, sondern auch durch Beweisgründe aus weltlichen sowohl als geistlichen Schriftstellern, dem Augustin, dem Bernhard, und dem Lactantius im 4. Hauptstücke aufs gründlichste vertheidiget. Ist es aber wohl befremdend, wenn Lipsius als ein Politiker, über die Duldung mit uns die nämliche Meinung hält, da selbst der noch nicht lange verstorbene Hr. Bischof von Königgraz Hermann eben dieselbe annahm und in seinem Hirtenbriefe bekannt machte? Es ist allerdings der Mühe werth, die Worte dieses Bischofes selbst hier einzurücken, mit denen er aus den politischen Gründen des Tacitus und des Lipsius erwiesen hat, daß die Duldung der Unkatholischen nicht nur der Gerechtigkeit entsprechend, sondern auch nöthig sey. Er sagt also in seinem Hirtenbriefe §. 52. also: „Daß „die Einigkeit in der Religion dem „Besten der Kirche und des Staats sehr „zuträglich sey, kann man leicht aus den „schlimmen Folgen einsehen, welche die „Uneinigkeiten und die Verschiedenheit „der Religion in der Kirche und im „Staate begleiten. Aus diesem Grunde „erlauben die christlichen Fürsten ihren

Unter-

„ Unterthanen nur die Ausübung einer
„ einigen und rechtgläubigen Religion.
„ Weil aber Fälle vorkommen können,
„ wo es dem Monarchen unmöglich wird,
„ die Einigkeit der Religion zu vertheidi-
„ gen; ja weil auch die schuldige Be-
„ schützung der Kirche und des Staates
„ erheischt, um ein, der Kirche und dem
„ Staate bevor stehendes, grösseres Ui-
„ bel zu verhüthen, ein kleineres auszu-
„ wählen; so folget nun, daß die öf-
„ fentliche und äusserliche Duldung zer-
„ schiedener Religionen in dem Staate
„ in Rücksicht auf den Monarchen gerecht
„ ist, wenn sie das Heil, oder der Frie-
„ de der Kirche und des Reiches erfodert.
„ Es steht also dem Landesfürsten zu,
„ seinen mit der wahren Religion nicht
„ einstimmigen Unterthanen die freye Aus-
„ übung ihrer Religionsgebräuche zu er-
„ lauben, und dieselbe nicht nur einfach
„ betrachtet zu gedulden, sondern auch,
„ um ein grösseres, ansonst nicht zu ver-
„ hinderndes, Uibel abzuwenden, die
„ bey dieser Duldung zu beobachtende Ord-
„ nung und Weise, durch Verträge und
„ Gesetze zu bestimmen und festzusetzen.“
Das nämliche haben wir weiter oben mit
dem Tacitus und Lipsius für die

nöthige Duldung der Unkatholischen behauptet, und dieß hat auch zu unserm Zeitalter vorher gesagter Bischof mit seiner Beystimmung bekräftiget. Eben da wir dieß unter der Feder hatten, erhielten wir den neuesten, für die Duldung an die Welt- und Ordensgeistlichen seiner Diöcese erlassenen Hirtenbrief des Herrn Bischofs Johann Leopolds (von Hay) welcher anitzt der Kirche von Königgratz mit gleich grosser Klugheit und Frömmigkeit vorsteht. Vorzüglich schärfet Er darinn seinen Geistlichen den Hauptgrundsatz dieser Duldung, nämlich jenes grosse und zweyfache Geboth unsrer Religion, die Liebe ein. Ungeachtet nun der Herr Bischof, so wie wir, die Einigkeit in der Religion wünschet, so vertheidiget Er doch darum nicht minder die Gewissensfreyheit, da er schreibet: Auch wisset Ihr alle wohl, daß den Regenten und Königen über die Geheimnisse des Gewissens nicht die geringste Gewalt zustehe, sondern daß sich selbe der Prüfer der Herzen, Gott, in dem wir leben, bewegt werden und sind, ganz allein vorbehalten habe. Diese auf die unerschütterlichsten Grundsätze und Gebothe der Religion, der Natur

und

und der gesunden Vernunft gegründete Gewissensfreyheit behauptet er auch aufs gründlichste. Endlich schreibet er seinen Geistlichen acht Punkten vor, welche die Duldung der Nichteinstimmigen zu befördern sehr vieles beytragen. Er verbietet, um von den übrigen nichts zu sagen, gleich zuerst allen Seelsorgern jene beruffenen Kontroverspredigten, (von denen wir vorher, *II.* Hauptst. §. *IX.* Anmerk. (b) S. 207., nur der Sage zufolge bemerkt haben, daß sie durch k. k. Verordnung verbothen worden wären) aufs genaueste und schreibet hingegen andre Mittel vor, welche zur Verhütung und Abhaltung aller Unruhen sowohl, als zur Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den sich zu zerschiedenen Religionen bekennenden Bürgern höchst angemessen, ja auch erfoderlich sind. Hieraus folgern wir nur noch dieß zu unsrer Absicht, daß man nämlich unter den eben aufkeimenden und schon eingewurzelten Uibeln wohl unterscheiden müsse; jene, aber nicht diese, kann man zuweilen durch schärfere Mittel hinweg schaffen. Wenn also zu itziger Zeit Jemand durch Unruhen eine neue Sekte gründen wollte, so würde ich selbst dem Landesfürsten einrathen, den Urhe-

der einer solchen Sekte in das Tollhaus sperren zu lassen, und seine unruhigen Anhänger, wenn gemässigtere Vorschläge nichts fruchten sollten, auch durch schärfere Straffen, als Stöhrer des öffentlichen Friedens zu bezähmen: wenn aber irgend eine Religionsparthey schon beynahe durch drey Jahrhunderte währet, und ihre freye Ausübung durch die öffentlichen Reichsgesetze ausgemacht ist; eine Religionsparthey, gegen die bis itzt so viele gewaltsame Mittel ohne Frucht, ja auch noch mit sehr grossem Schaden Oestreichs, angewandt worden sind; gegen eine solche Religion werde ich dem Monarchen, so lange mir diese Grundsätze zum Leitfaden dienen, niemal die Unduldsamkeit anrathen. Es sagen aber einige der itzigen Kontroversisten, die heutigen Protestanten wären neue und frische Religionsneuerer, die von der augsburgschen Konfession selbst abwiechen, und täglich andre, vormal nicht erhörte, paradoxe Sätze auf die Bahn brächten, und die Ruhe der christlichen Religion sowohl, als des christlichen Gemeinwesens stöhreten: man sollte also diese, nach dem Ausspruche des Lipsius, als neue Friedensstöhrer, einschränken, auf keine

Weise

Weise aber dulden. Die Protestanten widerlegen aber diesen Einwurf einiger Katholiken sehr leicht: denn sie sagen entgegen nach Herrn **Böhmer**, mit Rechte, man müsse Niemanden, um ihm die Duldung verweigern zu können, ohne hinreichendem Grunde einer neuen Sekte anschuldigen; indem die drey im römisch-deutschen Reiche aufgenommenen, christlichen Religionen nach den öffentlichen Konfessionen und Glaubensbekenntnissen, nicht aber nach den zerschiedenen Meinungen einiger Privatlehrer über die in der augsburgschen Konfeßion entweder nicht entschiedenen, oder doch den Grundsäzen des Glaubens nicht beygezählten Materien zu beurtheilen sind; denn solche Gegenstände läßt auch ein katholischer Fürst, zu dessen politischen Richterstuhle die in Religionssachen entstandenen Strittigkeiten seiner protestantischen Unterthanen gehören, gerne unentschieden, wenn nur nicht die öffentliche Ruhe dadurch gestöhret wird.

(b) Aus dem vorher, §. II. gesagten; und in der Folge, §. X. noch anzuführenden kann man genugsam einsehen, daß es die Pflicht der Landesfürsten uud Obrigkeiten sey, die Kirche zu schützen und von aller

Ver-

Verunreinigung zu befreyen; hieraus folget doch nicht, daß es dem Fürsten obliege, auch die bürgerliche Gesellschaft, welche von der Kirche Gottes sehr unterschieden ist, und nur auf eine unrechtmäßige Weise damit vermischt wird, auf was immer für eine mögliche Art von allen Ketzereyen zu reinigen; es sind ferners die faulen Glieder nicht alsogleich auch dem Gemeinwesen unnütz; denn alle und jede, die sich dem Fürsten unterworfen, und ihm die Treue geschworen haben, sind Bürger des Staates, und zwar rechtschaffne Bürger, wenn sie arbeiten, die Gesetze befolgen, und nichts wider den Staat unternehmen: für Bürger der wahren Kirche werden aber nur diejenigen gehalten, die Christum für ihren Oberherrn erkennen, und Ihm, als ihrem Führer und Lehrmeister, durch den ächten Glauben anhängen: gleichwie auch Jemand durch ein boshaftes Leben aufhört, ein lebendiges Mitglied der Kirche Christi zu seyn, ungeachtet er darum noch ein lebendiges Mitglied des Staates verbleibet; eben so kann auch Jemand, der niemal, weil er sich nämlich zu einem andern Glauben bekennet, ein Mitglied der katholischen Kirche war, doch ein rechtschaffner Bürger des

Staa-

Staates seyn. Daß endlich der Monarch der Bewahrer beyder Gesetze ist; geben wir unsern Gegnern mit offnen Armen zu, und ungeachtet wir bekennen, daß derselbe vollkomnes Recht habe, die wahre Religion, wenn es auf friedliche Art nicht möglich ist, mittels der Waffen gegen die Anfälle und Gewaltthätigkeiten der Feinde zu schützen; so räumen wir doch dem Landesfürsten keineswegs das Recht ein: Andre zu seiner Religion zu zwingen; die Oberherrschaft über die Gewissen auszuüben; gegen diejenigen mit dem Schwerdte loszuziehen, die durch keine äusserliche Gewalt, sondern nur durch, entweder aus der heil. Schrift, oder aus der menschlichen Vernunft abgezogene, Beweisgründe die Religion, welche der Fürst für falsch anerkennet, vertheidigen und sie fest zu setzen sich bemühen: denn in solchen Umständen wird nur diese Beyhilfe des Fürsten erfodert, daß er die Glaubensstrittigkeiten, durch welche die christliche Kirche zertrennet wird, ohne einigem Getöse auf eine durchaus freundschäftliche Art beylegen lasse. Es wird auch durch die Thathandlung des Nebukadnezars nichts erwiesen; denn dieser zwang Niemanden mit Gewalt, seine Religion

ligion anzunehmen, sondern er setzte denjenigen seine Verordnung entgegen, die es durch ihre Verläumdungen so weit gebracht hatten, daß die drey hebräischen Jünglinge (Sidrach, Misach und Abdenago) wegen der Verehrung des wahren und einzigen Gottes auf ungerechte Weise zum Feuer verdammet wurden, und verboth es aufs schärfste, ihrem Gottesdienste und Religion mit einigen Unbilligkeiten zu begegnen. Was aber die christlichen Fürsten manchmal Gewaltsamers gegen die Nichteinstimmigen verordnet, oder gethan haben, wird allzu zuversichtlich angerühmt, und nur unüberlegt als ein Beyspiel zur Nachahmung vorgestellt: denn die durch äusserliche Gewalt, nämlich durch Feuer und Schwerdt, die Menschen zu ihrem Gottesdienste nöthigen wollten, wurden auf keine Weise durch einen frommen Eifer, sondern vielmehr durch Wuth und Raserey zu diesem Unternehmen verleitet; weil sie den Entschluß faßten, das Religionsgeschäft, welches nach dem Willen des **Erlösers** durch Belehren und Unterrichten behandelt werden sollte, mit Feuer und Schwerdte zu befördern. Zu dieser Klasse gehören aber noch vor den Fürsten, von denen

Wir

wir wissen, daß sie sich ihrer Gewalt mißbrauchten, diejenigen, welche ihnen solche tyranische Rathschläge gegeben hatten. Die von jenem Glaubenseiferer dem Kaiser Rudolph *II.* gemachte Erinnerung endlich hat ein gewisser Lehrer der Kirchengeschichte nachgeahmet; denn da er von den Irrgläubigen unsers Zeitalters zu seinen Zuhörern redete, sagte er unter andern: *Es kann kein schicklichers und wirksamers Mittel wider einen Ketzer geben, meine Herren, als wenn man ihm einen Mühlstein an den Hals hänget, und ihn also in die Tieffe des Meeres versenket.* Diese Ausreuttung des menschlichen Geschlechtes durch das Wasser tadeln aber die Worte Christi selbst, mit denen Er zween seiner Jünger bestraffte, da sie vormal verlangten. Er sollte die Halsstärrigen und Unglaubigen Samariter das durch Feuer vom Himmel vertilgen lassen.

§. IX. Es pflegen einige Theologen sogar aus der besondern Schutzherrschaft, welche die römisch-deutschen Kaiser bey ihrer Krönung der römischen Kirche feyerlich anzugeloben pflegen, einen Beweisgrund wider die religiöse Duldung abzuziehen. Zu diesem Ende füh-

Diese Duldung ist ebenfalls der Schutzherrschaft, welche die römisch-deutschen Kaiser bey ihrer Krö-



nung anzugeloben pflegen, gar nicht zuwider.

führen sie die Worte aus der Karolinschen und Josephinschen Wahlkapitulation an, welche auf diese Schutzherrschaft über die römische Kirche einen Bezug haben, und also lauten: daß wir in Zeit solcher unserer königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche, als derselben Advokat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Wahlkapit. *Art* I. §. I. Sieht nun aber nicht ein Jeder, sagen diese Theologen, daß dieser besondern Schutzherrschaft die religiöse Duldung der augsburgschen und reformirten Religion gerade zuwider sey? Wir antworten ihnen auf diesen Einwurf nur, daß die kaiserliche Oberschutzherrschaft über die christliche Kirche und den römischen Stuhl immer unverletzt und in ihrer ganzen Wesenheit verbleibe, wenn nur die Klienten dieselbe nicht zum Nachtheile des Religionsfriedens und andrer Verträge, die das Ansehen öffentlicher Gesetze haben, erstrecken (a); welches noch besser aus jenem erhellen wird, was wir im folg. Abschn. von dem

Ur-

Ursprunge, der Natur und dem almähligen Wachsthume dieser Schutzherrschaft noch beybringen werden.

(a) Damit diese kaiserliche Schutzherrschaft oder Beschützung des römischen Stuhls und der Kirche nicht, auf was immer für eine Art, zum Nachtheile der evangelischen Religion erstrekt werden könne; haben die der augsburgschen Konfession anhangenden Kuhrfürsten durch eine ausdrückliche Gegeneinwendung zu verhüthen für nöthig gefunden: diese Gegeneinwendung hat zwar Kaiser Ferdinand *I.* nicht annehmen, und in seine Wahlkapitulation auch nicht einrücken wollen; indessen ist sie doch von seinen Nachfolgern Maximilian *II.* Rudolph *II.* und den darauf folgenden Kaisern angenommen worden, und in der Wahlkapitulation Kaiser Karls *VI.*, wie auch in der neuesten unsers glorwürdigst regierenden Kaisers und Königs Josephs *II.* findet man nachstehende, durch die hinzugekommene kaiserliche Genehmigung wieder bekräftigte, Worte obengesagten Bedingnisses: „So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu „Rom und päbstliche Heiligkeit betrifft, „wollen die der augsburgschen Konfession

„zugethane Kuhrfürsten für sich und ihre „Religionsverwandte, Fürsten und Stän„de, (einschlüssig derselben Religion zuge„thanen freyen Reichsritterschaft) uns „damit nicht verbunden haben; gestalten „denn auch gedachte Advocatia denen Re„ligion- und Profan- auch dem Münster„und osnabrückischen Friedensschluß zu „Nachtheil nicht angezogen noch ge„brauchet, sondern denen obgedachten „Kuhrfürsten und sämmtlichen ihren Reli„gionsverwandten im Reiche gleicher Schutz „geleistet werden solle.„ Wahlkapitul. *Carol. VI. Art. I. §. 7. Ioseph. II. Art.* 1. *§.* 10. Wenn man aber die zwo Stellen, in deren einer der Kaiser versichert und angelobet, daß er sich dieser Schutzherrschaft nicht zum Nachtheile des Religionsfriedens bedienen, und in der zwoten, daß er den Verwandten der augsburgschen Konfession gleichen Schutz verleihen wolle; wenn man, sage ich, diese zwo Stellen auch nur mit flüchtigem Auge untersucht, so wird es einem Jeden einleuchtend werden, daß die Duldung dieser Oberschutzherrschaft, welche einzuschränken unser **Monarch** und seine Vorgänger selbst sich gewürdiget haben, auf keine Weise entgegen stehe. Ungeach-

tet

tet auch der Kaiser bey der Krönung selbst verheißt, daß er die katholische Religion schützen wolle, so verheißt er doch nicht auch zugleich, die übrigen Religionen, und vorzüglich die durch ein öffentliches Gesetz aufgenommenen, oder von katholischen Fürsten geduldeten, und denen im Reiche gleichmässiger Schutz stipulirt und versprochen worden, zu verderben und auszureutten. Wenn aber **Klemens** *V. in Clement unic. de Iusiuran.* jenen Eidschwur des Schutzes und der Schutzherrschaft einen Eid der Treue nennt, so ist dieses nur bloß von der Treue des Schutzes zu verstehen, keineswegs aber von irgend einer Treue der Unterwürfigkeit, oder Unterthänigkeit, vermöge welcher der Pabst selbst dieser Schutzherrschaft Regeln vorschreiben könnte: denn es ist widersinnig und von der gesunden Vernunft gänzlich entfernt, daß ein Schutzherr, der seinem Stande nach höher, als sein Schutzhold ist, doch eine Unterwürfigkeit versprechen sollte.

§. X. Die Billigkeit der bürgerlichen Duldung wird durch den Ursprung und den Fortgang dieser kaiserlichen Schutzherrschaft noch besser bekräftiget; denn eben

Dieser Gegenstand wird selbst aus dem Ursprunge, wie auch aus dem



uralten Gebrauche dieser Schutzherrschaft erläutert.

eben hieraus erhellet die oberste Macht der kaiserlichen Majestät sowohl über den äussern Zustand der Kirche, als über die Diener derselben, und auch über den römischen Papsten (a). Daß aber der Gebrauch dieser Schutzherrschaft selbst nach den öffentlichen Reichsgesetzen eingerichtet und ihnen anpassend seyn müsse, wird ebenfalls ein Jeder ohne Mühe einsehen können, wenn er nur den itzigen Religionszustand und auch die obengesagten von den Kaisern mit den Reichsständen eingegangenen, Verträge und Wahlkapitulationen mit reifen und unbefangenem Gemüthe etwas genauer überdenket. Die Schutzherrschaft des Kaisers muß also ohne einigen Partheygeist und auf solche Art ausgeübet werden, wie es das gemeinschäftliche Wohl und die Ruhe des römisch-deutschen Gemeinwesens erheischen; denn dieß scheinen uns die, mit dem Eide noch versicherten, Verheissungen über diesen Gegenstand, welche man in den kaiserlichen Wahlkapitulationen öfters vorfindet, ziemlich deutlich anzuzeigen (b)

(a)

(a) Wir wollen von dem Ursprunge und Fortgange dieser Schutzherrschaft hier einiges anführen, damit sowohl die Bedeutung als der grosse Umfang derselben desto besser erkannt werde, und in dieser Absicht von dem ersten Entstehen dieser Sache anfangen. Bey den römischen Päpsten war es Gewohnheit, den Fürsten, die sich um die Kirche, um sie, oder ihre Angelegenheiten verdient gemacht hatten, Ehrentiteln zu ertheilen, und auf solche Weise wirkliche Dinge und die größten Wohlthaten mit prächtigen Worten zu bezahlen: in dieser Absicht sind die Könige in Frankreich die Allerchristlichsten, die Könige in Spanien die Katholischen, (die Könige in Portugal die Getreuesten), die Könige in England die Beschützer des Glaubens, die Könige in Ungarn die Apostolischen, andere aber die Frommen oder die Grossen, von den römischen Päpsten genannt worden. Eben so geschah es, daß die fränkischen Könige Pipin und Karl der Grosse, nachdem sie die von ihnen anverlangte Hilfe gegen die Langobarden glücklich geleistet hatten, Beschützer oder Schutzherren der römischen Kirche genannt wurden, und also bekam diese Schutzherrschaft in der Folge den, damal

zwar gebräuchlichen, aber eben nicht rein lateinischen, Namen *Advocatia*. Diese Schutzherrschaft war nun anfänglich aus einem Vertrage entstanden, und ihre Wirksamkeit nur für ausländische Feinde bestimmt, aber noch nicht mit der Herrschaft über die Stadt Rom verbunden. Nachher kam das Recht hinzu, den apostolischen Stuhl zu besetzen; das römische Volk selbst unterwarf sich dem durchaus siegreichen **Karl** dem Grossen als einem Patritier und gleichsam als einem Statthalter von Rom, endlich auch als römischen **Kaiser**. Auf solche Art wurden die Gränzen der kaiserlichen Schutzherrschaft sehr merklich erweitert, die Kraft dieser Benennung bekam einen grössern Umfang, und die Schutzherrschaft schien mit der obersten Gerichtsbarkeit schon in eines zusammen zu fliessen; der einmal ausgewählte Name eines Schutzherrn wurde nebst der kaiserlichen Würde, doch mit unterschiedner Wirkung, beybehalten, und ihm die Gewalt in geistlichen Dingen, auf die im *III.* Abschn. angezeigte Weise zugeeignet: die Würde des Patritiats ist hingegen fast gänzlich ausser Acht gesetzt und aufgehoben worden. Da aber K. **Otto** der Grosse die römische Kai-

ser-

serwürde auf die Deutschen verpflanzt hatte, kam auch die Schutzherrschaft der katholischen Kirche auf besondre Art, hauptsächlich nach der Uiberwindung seines ärgsten Feindes, des **Berengars**, samt der Gerichtsbarkeit, auf die römisch-deutschen Kaiser, von denen sie auch bis auf den heutigen Tag mit dem höchsten und grösten Rechte ausgeübet wird. Die Erstreckung dieser Macht der kaiserl. Majest. nicht nur in Beziehung auf die gesammte Geistlichkeit, sondern auch auf den Papsten, als der ersten und vorzüglichsten Bischof im römischen Reiche scheinen auch selbst die geistlichen Reichsstände zu bekennen: S. Wahlkapitulat. Sr. k. Majest. Josephs *II.* Art. *XIV.* *III.* *IV.*; **Gregor** der Grosse bekannte ebenfalls dieses Vorrecht der kaiserlichen Macht, da er in seinem Sendschreiben an den Kaiser **Mauritius** sagt: er falle zu seinen Knien nieder, und er widerräth zwar jene wegen der Mönche gemachte Verordnung, aber doch auf eine solche Art, daß er durch die Bekanntmachung derselben selbst seinen Gehorsam zur Genüge bezeugte (*). In den fränkischen

(*) Da **Gregor** *VII.* (welcher übrigens nichts-

Jahrbüchern findet man, daß die römischen Päpste Karln den Grossen nach alt hergebrachter Gewohnheit auf den Knien verehret (adoratum) haben. Wenn aber einige Kaiser in dieser Beziehung den Päpsten etwas der Schutzherrschaft zum Nachtheile gereichendes hingehen liessen; so ist dieß entweder der Sorglosigkeit ihrer Minister zur Last zu legen, oder es ist durch böse Ränke des römischen Hofes

---

nichts weniger als ein Freund, seine Rechte zu vergeben, oder sich abzuwürdigen war) zum Papste erwählt wurde, schickte Kaiser Heinrich *IV*. den Grafen Eberhard nach Rom, die Römer zu fragen, warum sie gegen die Rechte der Kaiser, und den Gebrauch voriger Zeiten, einen Papsten gemacht hätten, ohne ihn zu fragen? Gregor entschuldigte sich aber, das Volk habe ihn zur Annahme des Papstthums gezwungen; er werde aber keineswegs dahin zu bringen seyn, sich ordiniren zu lassen, ehe er die Einwilligung des Kaisers erhalten habe. S. Fortſ. der Vorzüge und Gerechtsame der röm. Kaiser, Frkf. 1782. V. W.

Hofes, und den zum Vorwande genommenen Titel der Religion von ihnen vielmehr erzwungen, als erhalten worden: es können folglich solche Eingeständnisse weder dieser Schutzherrschaft, weder dem römischen Reiche, oder dessen Ständen jemal zum Nachtheile gereichen, so wie es aus den Protestanten alle, aus den Katholiken aber die beherztern, Rechtsgelehrten der Wahrheit vollkommen gemäß behauptet haben.

(b) Also gelobet der Kaiser in der neuesten Wahlkapitulation des itzt regierenden Monarchen, Artik. *I.* §. *VIII.* „Wir „wollen weder denen Reichsgerichten, „noch sonst Jemand, wer der auch seye, „nicht gestatten, daß den Ständen in „ihren Territoriis in Religion- politisch- und Justizsachen sub quocumque „prætextu wider den Friedensschluß „vor oder eingegriffen werde„ — Im Artik. *II.* §. *I. II.* heißt es also: „Wir „sollen und wollen das Reich, so viel „in unsern Kräften ist, schürmen und „vermehren — den Frieden in Religion- und Profansachen, sonderlich aber „obgedachten Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß bevorab, was „Art. VII, Vnanimi quoque &c. nach

„ Innhalt dessen alles dasjenige, was
„ denen Katholischen und augsburgschen
„ Confessions-verwandten Ständen (die
„ solcher Religion zugethane freye Reichs-
„ ritterschaft mit eingeschlossen) auch de-
„ nen allerseitigen Unterthanen in gegen-
„ wärtiger Kapitulation zu guten vergli-
„ chen, und verordnet worden, ebenfalls
„ denenjenigen, welche unter ihnen Re-
„ formirte genennet werden, zu stehen
„ und zu statten kommen solle — —
„ auch nicht gestatten, daß in Religions-
„ sachen jemand dem Instrumento pacis,
„ dem Nürnbergschen Executions Recess,
„ und denen mit andern habenden pactis
„ entgegen vergewaltiget, graviret, oder
„ turbiret werden. „ Uiber dieß wird in angeführter Wahlkapitulation Art. *XIV*. §. *VI*., unter dem Titel des *Reservati evangelici* die Erhaltung und Schützung des Münster- und Osnabrück-schen Religionsfriedens von dem Kaiser auch jenen der augsburgschen Konfession und der reformirten Religion anhängenden Unterthanen verheissen, die sich unter der Oberherrschaft geistlicher oder weltlicher katholischer Fürsten befinden. Weiters lieset man Art. *XVI*. §. *I*.
„ Wir sollen und wollen nach angetrette-

„ ner

„ ner unserer kaiserlicher Regierung im
„ römischen Reiche Friede und Einigkeit
„ pflanzen, Recht und Gerechtigkeit auf-
„ richten und verfügen; damit sie ihren
„ gebührlichen Gang dem Armen wie dem
„ Reichen ohne Unterschied der Perso-
„ nen, Standes, Würden und Religio-
„ nen, auch in Sachen unseres Hauses
„ eigenes Interesse betreffend, gewinnen
„ und haben, auch behalten, und de-
„ nenselben Ordnungen, Freyheiten,
„ und alten löbl. Herkommen nach ver-
„ richtet werden möge.„ Hierher gehört
auch der *XXVII.* Art. §. *III.* Der näm-
lichen Kapitulation: „ Also männiglich
„ forthin nach angetrettener unserer kai-
„ serl. Regierung in unsern und des H.
„ römischen Reichs alleinigen Schutz und
„ Vertheidigung gelassen, und Kuhrfür-
„ sten, Fürsten, und Stände des H.
„ Reichs — und allerseits angehörige
„ Unterthanen ohne Imploration in- und
„ auswärtigen Anhangs, und Assistenz
„ bey gleichen Schutz und Administration
„ der Justiz in Religion- und Profan-
„ Sachen erhalten u. s. w.„ Diese und
andre Auszüge aus dieser Kapitulation
kann man bey Herrn Prof. **Riegger**,
Corp. jur. publ. & eccles. germ. p.
768.

768. nachlesen; alwo man auch unter andern die angeführte neueste Kapitulation Sr. kais. Majestät Josephs *II.* findet. Aber, wird Jemand sagen, wozu sollen alle diese häufigen Citationen, die wir hier und anderswo aus der neuesten Josephinischen Kapitulation und andern Instrumenten entlehnet haben? Ist nicht alles dieß für die im römischen Reiche stipulirte Duldung, und wird sie nicht dadurch nur als nöthig erwiesen? Dieß war uns auch ganz wohl bekannt, und wir haben es selbst an einem andern Orte, vorzüglich §. *I.* (b) bemerkt: dem ungeachtet haben wir aus der Josephinischen Kapitulation und andern hierher gehörigen Instrumenten mehrers angeführt, um eben aus dieser Grundstütze jener qualifizirten und im römischen Reiche erfoderlichen Duldung auch die Billigkeit der gnädigen Duldung zu erweisen, welche unser Monarch seinen protestantischen Unterthanen, ohne einige Verbindlichkeit, die ihm durch diese Verträge auferlegt worden wäre, gütigst verliehen hat: denn, wenn diese im römischen Reiche erfoderliche Duldung, die nicht allein von den der augsburgschen Konfession zugewandten Fürsten, sondern auch von den

katho-

katholischen, ja so gar von den geistlichen Ständen des Reiches vorgeschlagen, beschlossen, und durch kaiserliches Ansehen bestättiget worden ist, von billigen Richtern der Sachen für gerecht und zulässig gehalten wird; wer wird wohl jene Duldung als ungerecht und unzulässig erklären, die Se. glorwürdigst regierende kais. Majestät den protestantischen Unterthanen seiner Staaten erlaubet haben, für welche die meisten, in dieser Abhandlung angeführten, Beweisgründe streitten, und welchen auch die nämliche Gewissensfreyheit, wie den Reichsunterthanen zukömmt. Es wird endlich durch die bis itzt eingerückten Auszüge dieser Instrumente, der grosse Umfang der kaiserlichen Gewalt in geistlichen Dingen, welche einige Theologen zu verdunkeln suchen, allein um so klärer erwiesen, und auch hieraus gefolgert, daß selbst die Schutzherrschaft, welche ein Theil des Majestätsrechts in geistlichen Dingen ist, vorzüglich darinn bestehe, daß sich der Kaiser nach allen seinen Kräften bestrebe, daß unter den Mitgliedern der nämlichen sowohl als zerschiedener Religionen die bürgerliche Ruhe und Eintracht erhalten; alle wechselseitigen Unbequem-



bequemlichkeiten, Plagen, und andre, entweder durch äusserliche Gewalt und Unterdrückung, oder durch Schriften und auf was immer für eine andre Art zugefügte Unbilligkeiten nach Verdienste bestraffet und verhindert; die unter denselben entstandenen Uneinigkeiten hingegen bald und freundschäftlich entschieden, und beygeleget, die Freyheit der Kirchen Deutschlandes endlich auch gegen die Anfälle auswärtiger Feinde geschützet werde. Es kann weiters dieser kaiserlichen Schutzherrschaft, die wir zum Grundsteine der bürgerlichen Duldung genommen haben, auch der unter dem Namen Hippolithus a Lapide bekannte Verfasser des Buches: *Ratio status in Imperio romano germanico* nichts entziehen: denn, ungeachtet er darinn aus der Geschichte und allgemeinen Gesetzen vieles gesammelt hat, welches zur Beståttigung der Rechte der Stände bey dem westphälischen Friedensschlusse hauptsächlichen Vorschub gegeben zu haben scheinet: so sind doch mehrere von ihm in Thesi wider den Kaiser und in Hypothesi wider das durchlauchtigste Haus Oestreich vorgebrachte Sätze nicht nur von der Wahrheit vollkommen entfernt, sondern verra-

thẽn

then auch bloß das feindselige Gemüth des Verfassers: hierher gehört auch jenes, was sich dieser vermummte Schriftsteller, *I.* Th 8. Hauptst. niederzuschreiben nicht entfärbet hat: daß der Kaiser über die Religion und die Gegenstände der Kirche nicht das geringste Recht habe, und daß er in Absicht auf die Religion nicht als das Haupt oder Regierer des Reiches, sondern als ein Theil desselben betrachtet werde. Gleichwie aber die aus dem Instrumente des Religionsfriedens von ihm hier angeführten Stellen dieß keineswegs erweisen, wie selbst der gelehrte Herr Bek in *Diss. jur. publ. de tripl. aduocatia Imperat. Eccles. C. II. §. V*, bekennt; so ersieht man hieraus vielmehr einen offenbaren Trugschluß und eine Unwissenheit desselben (*); überdieß wird Hippolithus durch die Sorgfalt K. Karls

---

(*) Dieß ist doch am Ende der Sinn dieser Stelle des gelehrt. Herrn Verf. —— sed ea manifestam potius fallaciam à dicto secundum quid, ad dictum simpliciter, ignorationemque Elenchi in *Hippolitho* produnt.



Karls in geistlichen Dingen, welche der an einem andern Orte von uns angeführte P. Johann *VIII.* selbst belobet hat, der Falschheit und eines hinterlistigen Gemüthes hinlänglich überführt. Hier sind die eignen Worte des Papstes von Karln dem Grossen: *Religionis quippe statum inter diversorum errorum & pravitatum vepres incultum inventum, sacris litteris erudivit, divina pariter & humana scientia perornavit, erroribus expurgavit, ratis dogmatibus saginavit &c. Sirmond. T. III. p. 220.* Noch besser zeigen die Falschheit des Hippolithus so viele kaiserliche Verordnungen und Gesetze von den Kirchen, und Kirchensachen, den Bischöfen, Weltgeistlichen und Mönchen in dem Theodosianischen Kodex, in den Novellen Valentinians, und in den Kapiteln Karls des Grossen und seiner Söhne beym Baluzi. Es fehlt uns auch nicht an neuern Beyspielen, aus denen wir die Ausübung dieser Gewalt erweisen könnten. Hierher gehört jenes Sendschreiben Sr. kaiserl. Maj. Karls *VI.* glorw. Ged. an den Kardinal Althan in Betreff der Bulle *Unigenitus*, (derer auch in Deutschland zu befolgende

Bekannt-

Bekanntmachung und Aufnahme, einige für den römischen Stuhl allzu sehr eingenommene, Kirchenvorsteher möglichst betrieben;) zu dessen Ende der Kaiser drohet, daß, wenn sein Abgesandter an dem päpstl. Hofe durch seine Gründe nichts fruchten sollte, Er selbst für nöthig finden würde, durch sein kaiserliches Ansehen, als der oberste weltliche Fürst, diesen Uibeln Rath zu schaffen, um auf diese Art den Frieden und die christliche Ruhe zu erhalten; welches Er zu wiederholten malen für die eigenthümliche Obliegenheit der kaiserlichen Würde angegeben hat. Die Worte dieses karolinschen Reskripts lauten also: *Enfin, qu'en cas, que nos remonstrances n'ayent pas le succés, que Nous en esperons, nous nous croirons obligés d'employer en là Notre autorité Imperiale & souveraine comme Prince temporel, pour apporter à ces maux les remedes necessaires.* — — Hierinn haben sich auch Se. itzige kaiserliche Maj. Joseph *II.* nach dem Beyspiele dero erhabenen Vorgängers und Großvaters gerichtet, da Höchstdieselben letzthin die nämliche Bulle, durch welche sehr leicht die auswärtigen Streit-

tigkeiten einiger französischen Theologen auch in die östreichschen Provinzen hätten eindringen können, auf das vorsichtigste in Ihren Staaten verbothen haben. Wir können aber hier diejenigen Ordensgeistlichen nicht genugsam bewundern, welche die öffentliche Verkündigung dieser klementinischen Bulle, wegen der vor einigen Jahren in Frankreich so viele und so grosse Unruhen entstanden sind, doch noch zu wünschen scheinen: ich denke also, daß es der Mühe lohnen wird, hier nur gelegenheitlich, und mit wenigen Worten zu zeigen, daß diese erwünschte Verkündigung dieser Bulle für die östreichschen Staaten nicht nur unnütz, sondern auch schädlich, die wegen derselben herausgekommene kaiserlich-königliche Verordnung hingegen höchst nützlich, ja auch nöthig sey. Daß die Verkündigung dieser Bulle für die östreichschen Provinzen unnütz sey, erweisen wir aus ihrem Gegenstande selbst; denn sie enthält die unbedingte Verdammung hundert und eines zweydeutiger (ambiguarum) Sätze: in so ferne also diese Sätze eine dogmatische Wahrheit haben, sind sie von den östreichschen Theologen immer angenommen worden, und zwar nicht darum, weil sie

Ques-

Quesnell in seinem Werke über das Evangelium verzeichnet hat, sondern weil diese Wahrheiten in den vorzüglichsten theologischen Quellen, nämlich in dem geschriebenen und durch die Uiberlieferung bekommenen Worte Gottes enthalten sind: in so ferne aber eben diese Sätze einige irrige Bedeutung haben können, sind sie schon vorher, als Quesnell schrieb, auch von den östreichschen Theologen gleichmässig als irrig angesehen und verworfen worden. Aus diesem folget nun von sich selbst, daß die Bulle *Unigenitus*, in welcher die quesnellschen Sätze verworfen werden, für die östreichschen Staaten durchaus unnütz ist, wenn etwa Jemand ihren Nutzen für die Zukunft erweisen wollte. Beym päpstlichen Stuhle war es aber niemal Gewohnheit gewesen, gegen künftige und nur mögliche Irrthümer Bullen zu geben. Die Verkündigung dieser Bulle könnte endlich wegen der unbedingten Verdammung dieser Sätze für Oestreich gefährlich und schädlich werden, weil dadurch das weiteste Feld zu fast unzählichen Gezänken und Streittigkeiten, über den ächten Sinn und die Absicht dieser Verdammung eröffnet würde; woraus durch eine nöthige Folge



eine Menge Unruhen und Verwirrungen entstehen müsten; so wie wir sie nicht ohne Schmerzen vor kurzem in Frankreich entstehen und mit grossen Gemüthsbewegungen betreiben sahen. Aus diesem wird aber wohl ein Jeder, wenn er nicht vom Parthеygeiste, oder allzu heftiger Streittsucht geleitet wird, mit uns leicht den Schluß ziehen, daß eben so, wie die Verkündigung dieser Bulle für Oestreich unnütz und schädlich ist, im Gegentheile die über diesen Gegenstand heraus gekommene kaiserliche Verordnung, durch welche nämlich derselben, auch als Lehrsatz betrachtet, die königliche Gutheissung verweigert wird (*) höchst nützlich und auch nöthig sey.

Was man von der Duldung andrer christlich genannter Religionen, nämlich der Socinianer, der Wiedertäufer und

§. XI. Bis itzt haben wir nicht nur von der qualifizirten oder nöthigen Duldung, die sich nämlich bloß auf die drey im römischen Reiche aufgenommenen Religionen erstrecket, sondern auch von der gnädigen Duldung gehandelt,

(*) — — qua nimirum huic vtut dogmatizanti Bullae regium negatur placetum &c.

handelt, die Se. Maj. der Kaiser dero protestantischen Unterthanen letzthin gütigst erlaubet haben; nun wollen wir aber untersuchen, was man, nach den Grundsätzen der Katholiken, von der bloß gnädigen und beschränkten Duldung andrer, im römischen Reiche nicht aufgenommener, Sekten halten könne. Wir reden hier keineswegs von der Gotteslängnung, oder dem Atheismus; denn wir halten für vollkommen sicher, daß den erklärten Gotteslängnern mit Rechte keine Duldung gestattet werde, weil durch den Atheismus die Grundfeste des Gemeinwesens selbst angegriffen und auch gänzlich erschüttert werden; welches nicht nur alle katholischen Lehrer einhällig aussprechen, sondern auch schon vormal die gesittetern Heyden, ungeachtet sie die wahre Religion nicht hatten, ebenfalls bekannten (a); es haben auch in unserm und dem letzt verlaufenen Zeitalter sehr gelehrte Protestanten diese Wahrheit gegen den Peter Bayle durch die gründlichsten Beweisgründe erwiesen (b). Die Frage ist also hier nur von den Socinianern, den Wiedertäufern, und an- andrer nach den Grundsätzen der Katholiken halten könne

U 3 dern



dern ähnlichen Menschen: diese sind zwar, nach dem Ausspruche einiger katholischer Theologen durchaus nicht zu dulden: (c) indessen scheint es uns doch sehr wahrscheinlich zu seyn, daß auch ein katholischer Theolog eine bloß gnädige und beschränkte Duldung der Socinianer und anderer, deren Lehrsätze im römischen Reiche nicht gutgeheissen und angenommen sind, ohne sich dabey wider den Glauben zu versündigen, oder in das Gleichgültigkeitssystem zu verfallen, behaupten, und sie, wenn es das Wohl des Staates also erfoderte, sicher einrathen könne. (d)

(a) Wie verhaßt vormal selbst den Abgöttereern die Gotteslängnung war, überzeugen uns zerschiedne Denkmäler des Alterthums; die Epikureer haben nach ihrem Lehrmeister ebenfalls die Landesverweisung und andre Straffen erfahren: denn selbst Epikur ist wegen Verläugnung aller göttlicher Vorsicht, der Straffe eines Gottlosen zu entgehen, aus dem Lande gewichen, wie man in den μελεταισ des Siemerius, eines alten griechischen Redners, sehen kann, aus denen uns Photius, *Cod.* 243. *p.* 578.

578. &c. umständliche Auszüge aufbewahrt hat. Es ist also nicht zu bewundern, wenn die Epikureer nicht nur von den Römern und Messeniern, sondern auch von den Lyktiern aus der Insel Kreta getrieben wurden, weil diese, wie es scheint, aus der Erfahrung erlernet hatten, wie viel die Grundsätze des Epikurs beytrügen, die Menschen recht gottlos zu machen. Sie haben, aus dieser Ursache, wider diejenigen schwere Straffen verordnet, die sich erkühnen würden, aus der Schule jenes Weltweisen Gargarettius zu den Zöglingen des Epikurs überzugehen, wovon uns Suidas das Angedenken aus dem verlornen Werke des Klaudius Aelians von der Vorsichtigkeit gegen die Epikureer erhalten hat. Von den Römern und Messeniern aber bemerkt Athenäus, *l. XII. p.* 547., das nämliche, da er erzählt, daß die Epikureer durch einen Rathschluß aus Rom getrieben wurden: die Messenier in Arkadien, sagt er, haben diejenigen, welche gleichsam aus der nämlichen Krippe waren gefüttert worden, ausgetrieben, welche sie die Pest der Jünglinge nannten, und ihnen den Vorwurf machten, daß sie we-

gen ihrer Weichlichkeit und Gottlosigkeit der Weltweisheit zur Unehre gereicheten. Diesen befahlen sie also, vor Untergange der Sonne das messenische Gebiethe zu verlassen, und nachdem sie nun ausgetrieben waren, liessen die Messenier die Tempeln neu einweyhen und die ganze Stadt reinigen. In Kreta haben auch die Lyktier einige von dannen verreisete Epikureer ausgetrieben und in der Sprache des Volkes folgendes Gesetz gegeben: „ Den „ Epikureern, Erfindern einer weibischen, „ ausgearteten schändlichen Weltweisheit, „ und von den Göttern verhaßten Men„ schen, soll durch die Stimme des „ Heroldes befohlen werden, Lyktus zu „ verlassen; und wenn sich einer von „ ihnen in der Folge dieses Gesetz zu „ verachten und wieder hierher zu kom„ men erkühnen wird, so soll er durch „ 20 Tage neben dem Stadthause (prætorium) mit Sehnen gebunden, also „ gebunden mit Milch und Honig, zur „ Nahrung der Bienen und Fliegen, be„ gossen und inner der gesagten Zeit von „ denselben aufgezehrt werden. Wäre „ er aber nach diesem Zeitraume noch le„ bend, so soll er mit einer weiblichen „ Kleidung angezogen und vom Felsen

„ ge-

„ gestürzet werden.“ Anstatt aller dieser Straffen scheint uns bloß ein Tollhaus für einen solchen, der itzt epikursche Träume verbreiten wollte, zur Straffe sowohl als zur Heilung seiner Vernunft hinreichend zu seyn. Mehrere solche Beyspiele findet man bey Herrn Albert **Fabricius**, *de veritate relig. christ. p. 373.*

(b) Da sich noch zu unsern Zeiten Einige gefunden haben, die mit dem Peter **Bayle** der Meinung waren, der Atheismus wäre für das Gemeinwesen nicht schädlich, und aus diesem enstünden nicht so grosse Uibel, als aus der Abgötterey, und andern Gattungen des Aberglaubes; so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, einige Beweisgründe, durch welche dargethan wird, daß die Gotteslåugnung aus ihrer Natur den Staaten höchst schädlich ist, aus den Werken, zwar nicht katholischer Schriftsteller, und vorzüglich derjenigen, welche die Vernünfteleyen des **Bayles** über diesen Gegenstand in der *Continuation de pensées diverses*, *§. CXVIII.* und in der *Reponse aux questions d'un Provincial, T. IV, chap. XVII.*, zu widerlegen auf sich genommen haben, hier einzurücken. Unter diesen

sen setze ich zuerst den berühmten Herrn Wolff, welcher gegen den Atheismus, als das größte Uibel der menschlichen Gesellschaft, die wichtigsten Gründe in seinem deutschen Werke: vernünftige Gedanken von dem gesellschäftlichen Leben gesammelt hat: er schließt aber, was die Substanz seiner Folgerung betrifft, im 568. §. also: „Weil ein „Atheist das Daseyn Gottes und die „göttliche Vorsicht läugnet, so folget „von sich selbst, daß er auch die Reli„gion selbst nicht achtet; weil man aber „die Religion nach allen Kräften schützen „muß, so kann man also die Atheisten, „welche sich für solche erklären, in ei„nem Gemeinwesen nicht dulden.“ Bald nachher fährt er in seinem Beweise gegen die Duldung des Atheismus also fort; „weil die auf die Religion zu gründende „Furcht Gottes, sie möge nun kindlich, „oder knechtlich seyn, den Menschen nichts „destoweniger verbindet, das Gute zu „thun und das Böse zu lassen; so wird „doch diese Verbindlichkeit, welche bey „sehr vielen der größte Antrieb zum „Rechthandeln ist, durch den Atheismus „aus dem Wege geräumet; er schließt „aus diesem Grunde, daß die Atheisten,

„als

„ als gefährliche Verführer, in dem
„ Staate nicht zu dulden seyn; sie mö-
„ gen nun in der That irrige Sätze der
„ Gottesläugnung unter den Pöbel ver-
„ breiten, oder wenigstens durch ihr An-
„ sehen Aergerniß und Gelegenheit geben,
„ die Religion selbst zu verachten.“ Eben
dieser gelehrte Mann erweiset auch in dem
nämlichen Werke §. 366. ꝛc. mit vielen
Gründen die Nothwendigkeit einer Reli-
gion in dem Staate, und wie sehr es
das allgemeine Beste erfodere, die Bür-
ger über den Gottesdienst gehörig zu un-
terrichten, die Gottlosigkeit aber von ih-
ren Gemüthern zu entfernen. Noch ei-
nen Beweisgrund will ich aus dem Wer-
ke des Herrn Buddäus: *Theses theologicæ de Atheismo & Superstitione* herse-
tzen; denn in diesem Buche, *c. IV.* §.
5. *p.* 215., widerleget Buddäus die
vorzüglichsten Scheingründe des Bayle, aus den vorhergesagten Schriften
desselben für die Gottesläugnung, und
erweiset zugleich gegen die Duldung des
Atheismus, daß ein Staat ohne Reli-
gion nicht bestehen könne; welches doch
Bayle für eine sichere und unbezwei-
felte Grundfeste angenommen hat, seine
Duldung des Atheismus darauf zu errich-
ten.

ten. Dieses erweiset aber Buddäus also: „ man kann keinen andern Grund „ des Gemeinwesens, oder der bürgerli„ chen Gesellschaft annehmen, als einen „ zwischen den Herrschern und den Bür„ gern geschlossenen Vertrag, durch wel„ chen sich diese der Oberherrschaft jener „ unterworfen haben: dieß gründet sich „ aber auf das göttliche Gesetz, welches „ gebiethet, geschlossene Verträge zu hal„ ten: wird nun das göttliche Gesetz auf„ gehoben, welche Kraft, welche Wirk„ samkeit, welche Verbindlichkeit bleibet „ für die Verträge übrig? Ist es nicht „ die äusserste Thorheit, mit Menschen „ Verträge zu schliessen, welche doch „ glauben, sie wären nicht verbunden, „ dieselben zu halten? Es muß folglich „ der Grund aller bürgerlichen Gesell„ schaften selbst zusammen fallen.“ Bayle sagte aber, die Menschen würden durch ihren eignen Nutzen und Vortheil angetrieben werden, geschlossene Verträge auch zu halten. Dahinaus läuft zwar am Ende alles; Buddäus hat hingegen diesen von dem Vortheile abgezogenen Grund für die Duldung des Atheismus schon vorher zu Boden geleget, da er die bayleschen Beweise nach der Reyhe untersuch-

te; „ Es erweiset auch der andre, vom „ Vortheile abgeleitete, Grund nichts, „ den die Atheisten aus der Erhaltung „ des Staates ziehen. Denn es folget „ weiter nichts daraus, als daß die „ Atheisten, im Falle sie sehen, daß sie „ bey dem Wohlstande des Staates ihre „ Rechnung finden, so lange die Pflich- „ ten eines rechtschaffnen Bürgers er- „ füllen werden, als sie einen Vortheil „ hieraus ziehen zu können denken. Wenn „ sie aber, durch Irrthum verleitet, eine „ andre Meinung schöpfen; oder wenn „ sie diesen aus der Erhaltung des Staa- „ tes auf sie fallenden Vortheil nicht „ einsehen; oder wenn sie glauben, daß „ es für sie nützlicher sey, wenn der „ ganze Staat umgekehrt wird; was blei- „ bet nun übrig, sie von den grösten und „ ärgsten Lasterthaten abzuhalten? Zuge- „ geben, daß auch die Abergläubischen „ manchmal in eine solche Raserey gera- „ then; es bleibet doch kein Zweifel üb- „ rig, daß diejenigen, welche einen Gott „ glauben, öfters durch dessen Furcht „ von diesen Lastern zurückgehalten wer- „ den, welches man aber von den Athei- „ sten niemal sagen kann. “ Soweit wi- derleget Buddäus eben so gelehrt,

als

als gründlich, den Vertheidiger derjenigen Duldung, die sich bis auf den Atheismus erstrecket. **Bayle** würde aber, nach meiner Meinung, besser geschlossen haben; wenn er seinen Beweis von der geringen Anzahl der Atheisten, und von der Menge der Abergläubischen entlehnt hätte; daß man nämlich in unserm Zeitalter für die menschliche Gesellschaft von den Atheisten, in Vergleichung gegen die Abergläubischen, wenig, oder nichts zu befürchten habe, weil es von denjenigen, die sich zum philosophischen und dogmatischen, entweder aristotelschen, oder stoischen, oder epikurschen, oder spinozischen Atheismus bekennen, nur gar sehr wenige giebt, und in jedem Jahrhunderte kaum Einer zum Vorscheine gekommen ist; (*) da man hingegen in allen

(*) Pater **Mersennus** mag sich also auch sicher verrechnet haben, wenn er in seinem Kommentar über das erste Buch **Mosis** behauptet, es habe im Jahre 1623. bloß in Paris 60000 Atheisten gegeben, und in einem einzigen Hause hätte man zuweilen wohl 12. gefunden. *Cette exaggeration*, sagt Herr **Deslandes**,

allen vorigen Zeiten und auch itzt immer, eine solche Menge Abergläubischer antrifft; daß folglich diese dem Staate schädlicher wären,

---

des, *Hist. critique de la Philosophie, T. IV. p. 38. étoit d'autant plus ridicule, qu'ayant été long-tems ami & correspondant de* Descartes, *il devoit avoir appris de ce Philosophe tant calomnié, qu'il ne devoit lui-même calomnier personne. Mais à quel excès le zéle indiscret de la Religion ne porte-t'il pas un Prêtre & un Moine prévenu?* — Eben dieser Schriftsteller macht auch die Bemerkung, daß, wie in den Jahrhunderten der Unwissenheit diejenigen, welche mehrere und erhabnere Kenntnisse, als andre Menschen hatten, für Zauberer gehalten wurden, eben also auch in der Folge, da die Richter und selbst das gemeine Volk über diese Anschuldigung lachten, der Atheismus nun an die Reyhe kam. S. auch die hier ebenfalls angeführten Abhandlungen Herrn Wolf's *de Atheismi falso suspectis*, Herrn Buddäus *de Atheismo & superstitione*, Herrn Reimannus *Hist. Univers. Atheismi & Atheorum*, u. s. w. v. W.

ren, als jene. Allein, wenn man auf diesen Gegensatz keine Rücksicht macht, und die Natur des Atheismus selbst genauer untersucht, so kann man auch mit dem Buddäus und allen Katholiken mit bestem Fuge schliessen, daß der Atheismus für den Staat schädlicher sey, als der Aberglaube: mehrers hierüber S. in dem angef. Werke des Herrn Buddäus und in meiner Abhandlung gegen den Aberglauben, *I.* Hauptst. §. *I.* Anmerk. (*c.*)

(c) In diese Klasse setzt man mit Rechte zuerst jene Theologen, welche die theologische Duldung gegen die Glaubensgegner mit dem Gleichgültigkeitssystem zusammen vermischen, und daher die theologische Duldung, so sehr es ihnen möglich ist, verabscheuen. Unter diesen zeichnet sich vorzüglich ein gewisser noch sehr neuer Verfasser der polemischen Theologie aus, der in seinem Buche, wider die ihm vorgeschriebene Ordnung die theologische Duldung bestreittet, die er für eine und eben dieselbe Sache mit dem Gleichgültigkeitssystem hält; da er doch den sehr grossen, zwischen der Duldung und dem Gleichgültigkeitssystem befindlichen Unterschied sehr leicht hätte bemerken können,

wenn

wenn er nur auf die ursprüngliche Natur von beyden Rücksicht gemacht hätte. Denn die Freunde des nachgiebigern Gleichgültigkeitssystems behaupten also, daß was immer für eine Sekte, in der Jemand gebohren ist, zu dulden sey, daß sie dieselbe auch gutheissen, und für unrecht halten, die angebohrne Religion, was sie auch immer für eine seyn möge, zu verlassen; diejenigen hingegen, welche mit uns die theologische Duldung vertheidigen, zeigen aus theologischen Gründen, daß man mit Christen, die mit der katholischen Kirche nicht einstimmig sind, in einer bürgerlichen Gesellschaft auch friedlich leben müsse, und ungeachtet sie versichern, daß die katholischen Fürsten diesen die freye und besondre Ausübung ihrer Religion auf eine zulässige Art ertheilen können; so heissen sie doch die Irrthümer und die Verharrung der Menschen in denselben so wenig gut, daß sie vielmehr aufs standhafteste behaupten und anrathen, die entgegen gesetzte Wahrheit öffentlich, aber doch mit Klugheit und einer christlichen Mässigung, vorzutragen. Nicht weniger gehören hierher diejenigen, welche die Ketzereyen und die Ketzer mit den möglichst schwarzen Zü-



gen schildern, so zwar, daß sie den Katholiken einen aufs äusserste getriebenen Haß gegen die Glaubensgegner einflößen. Diese pflegen auch alle Duldung ohne Ausnahme zu verwerfen, und die Irrgläubigen selbst mit Feuer, Schwerdt und Wasser um das Leben zu bringen. Dieß sind aber gewaltsame und der evangelischen und apostolischen Lehre entgegen gesetzte Rathschläge, wie wir schon vorher *II.* Hauptst. §. *III.* und *III.* Hauptst. §. *IV.* hinreichend erwiesen haben.

(d) Die Rechtgläubigkeit eines solchen katholischen Theologen, der seinem Landesfürsten, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, die Duldung der Socinianer und anderer Irrgläubigen anrathen würde, und die Billigkeit eines solchen Rathes, erweisen wir zuerst daraus, weil er sich auf das von dem Urheber der Natur allen Menschen eingeprägte Recht gründet: denn die Natur selbst hat unter den Menschen eine gewisse Verwandtschaft errichtet, die vorzüglich durch diese Gesetze und durch die Vorschrift jenes Rechtes erhalten wird, welches man das Recht der Natur nennet: was du willst, daß dir geschehe, sollst du andern auch thun; und was du an dir selbst und an deinen Sachen gut-

heis-

heissest, kannst du an andern auch nicht tadeln: wenn wir also die Thathandlungen der Kaiser mißbilligen, welche die Christen wegen der Religion verfolget haben; andere hingegen mit Lobessprüchen bis in den Himmel erheben, von denen die Christen die Religionsfreyheit erhalten haben, wie z. B. den Nerva, der die vom Domitian unbillig verdammten Christen in Freyheit setzte; wenn wir auch von den Türken, den Persiern und andern Völkern Aufnahme erhalten wollen, so kömmt es uns ebenfalls nicht zu, den Auswärtigen bey uns den Zutritt zu verweigern. Ungeachtet es auch die Pflicht eines katholischen Fürsten erheischet, für seine Kirche zu sorgen, und sie von Irrthümern zu reinigen, wie wir vorher §. IX. und X. von den Rechten der kaiserlichen Schutzherrschaft angemerkt haben; so ist es doch in der That nicht seine Obliegenheit, die Einigkeit der Religion in seinem Staate so sehr zu betreiben, daß ihm Niemand, ohne ein Laster zu begehen, die Duldung der Irrgläubigen einrathen könnte. Denn es kann Jemand für den Staat ein nützliches Glied seyn, ungeachtet er von der wahren Kirche weder ein Glied ist, weder eines seyn will:

der König ist zwar der Verwahrer von beyden Gesetzen, um die ächte Religion gegen Feinde und Unruhige zu schützen, wie auch, so viel es möglich ist, sie zu befördern; wenn aber das Wohl des Staates die Duldung der Irrgläubigen, deren Sätze im römischen Reiche verworfen sind, entweder erfodert; oder wenn der Fürst durch die Austreibung, oder Abweisung derselben die Kirche nicht vergrössert, und auch selbst die Religion nicht befördert, so kann ein katholischer Fürst solchen Irrgläubigen die besondre und eingeschränkte Religionsübung gestatten; weil er dadurch, daß er sie gnädig duldet, dem Gemeinwesen vielfachen Nutzen verschafft, der Kirche aber darum doch keinen Schaden zufüget, wenn nur diese gnädige Duldung in gehörige Gränzen eingeschränket wird. Ein katholischer Theolog kann ferners diesen seinen Rath schon durch diese einzige Uiberlegung von allen feindseligen Bemerkungen befreyen: denn wenn sich Niemand erkühnet, jenen Rath, den das Kardinalkollegium den römischen Päbsten wegen der gnädigen Duldung der Juden gegeben hat, als unbillig auszuschreyen; so wird man noch weit weniger den andern Rath für

die

die gnädige Duldung der Socinianer und anderer für unbillig halten können. Wenn die Juden, die doch den Urheber der christlichen Religion Jesum Christum selbst lästern, ohne einige Schuld der Landesfürsten, und ihrer Räthe gnädig geduldet werden; so sehe ich, wenn ich die Pflicht des Fürsten selbst, oder die wichtigsten Gründe, mit welchen der Rath seinen Vorschlag aufstützet, in Erwägung ziehe, in der That nicht ein, warum man nicht die bloß gnädige Duldung der Socinianer, die Christum für einen ausserordentlichen, von Gott selbst unterrichteten Mann halten, und ihn als einen auf die Welt gesandten Propheten, Meister und Lehrer verehren, von aller Schuld lossprechen könnte. Ein Grund wird uns hier entgegen gesetzt, aus welchem Einige noch einen erstaunlichen zwischen der Duldung der Juden und jener Irrgläubigen, von denen hier die Rede ist, vorgehenden Unterschied ableiten wollen. Aus der Duldung der Juden (sagen sie) steht der katholischen Kirche, oder ihren Gliedern, keine Gefahr eines Umsturzes bevor; einer solchen offenbaren Gefahr würden jedoch die Katholiken, vorzüglich zu unsern Zeiten, wo der Eifer der Religion unserer



Voreltern ohnehin täglich mehrers erkaltet, durch die Duldung der Socinianer ausgesetzt werden. Allein, dieser Grund, und der daraus abgezogene Unterschied dieser Duldung ist, wenn ich mich nicht sehr irre, gewiß sehr schwach: denn, wenn man alle Gefahren, die aus den schlimmen Beyspielen der Menschen entstehen können, nur allein durch die Unduldsamkeit, und durch die Landesverweisung derjenigen, die ein böses Beyspiel geben, verhüthen müßte; so wäre es dann nöthig, alle Gotteslästerer, Geitzigen, Ehebrecher, und Hurer, samt andern aus einem Reiche oder einer Provinz zu verweisen. Wer sieht aber nicht, daß man auf diese Art, um nach dem Sinne solcher Rathgeber zu handeln, das System einer platonschen Republik, welches doch nach der Meinung aller Gelehrten für unsre Welt als unmöglich zu betrachten ist, einführen müßte? ganz eine andre Vorschrift giebt der Apostel Paulus; die auch wir gerne annehmen; denn dieser sagt zwar vorher, daß diese Sünder in das Reich der Himmeln nicht eingehen werden. *I.* Kor. *IV.* 9. 10. und Ephes. *V.* 5. indessen sagt er doch keineswegs, daß man sie auch aus einem bür-

bürgerlichen Staate verjagen müsse; damit aber die Christgläubigen durch ihr böses Beyspiel nicht verführt werden, giebt er Erinnerungen, Ermahnungen, Lehren, und die heilsamsten Mittel, durch die sie, mit der mitwirkenden Gnade **Christi** von diesen schlimmen Werken sich enthalten, und ein ihres Berufes würdiges, der Vorschrift des Evangeliums entsprechendes, Leben führen können. Das nämliche hätten auch, wenn die Duldung solcher Irrgläubigen fest gesetzt würde, die katholischen Seelenhirten zu befolgen, und sich nach allen Kräften zu bestreben, den rechtgläubigen Christen eine solche evangelische Lehre, in Betreff des Glaubens sowohl als der Handlungen, vorzutragen, durch die das Herz mehrers zu einem erfoderlichen und rechtschaffnen Lebenswandel entzündet, als mit der Erinnerung einer Menge, dem einfältigen Pöbel öfters ungewöhnlicher, Worte überladen würde: es wird endlich die reine, einfache, und heilige Lehre des Evangeliums den Rechtgläubigen also zu predigen seyn, daß man dabey nicht zu befürchten habe, daß sie jemal die ächte Gelegenheit mit dem entgegen gesetzten Irrthume verwechseln werden. Der andre Grund, den einige

nige Theologen anführen, um zu behaupten, daß man die Duldung der Juden der Duldung was immer für Irrgläubiger vorzuziehen habe, ist ebenfalls nicht so stark, als sie wohl denken. Sie sagen aber, durch diese Duldung der Juden würde immerfort ein lebendes Zeugniß des Evangeliums, nämlich die heiligen Bücher des alten Bundes, erhalten. Würde aber dieses Zeugniß der Juden nicht ebenfalls Bestand haben, wenn auch den Juden weder zu Rom, noch an einem andern Orte unter den Katholiken Platz gegönnet würde, und wenn sie nur bey den Irrgläubigen und Glaubensgegnern Duldung fänden? denn durch den Umstand des Ortes wird weder in der Aechtheit eines heiligen Buches eine Veränderung gemacht, noch dem vorhergesagten Zeugnisse einiges Gewicht hinzugesetzt. Wenn wir also die päpstliche Duldung der Juden (die wir zwar nach ihrer Substanz, aber nicht nach ihren Umständen erweisen) etwas genauer untersuchen wollen, so werden wir leicht finden, daß sie hauptsächlich aus politischen Gründen, durch welche die zeitlichen Vortheile des Staates befördert werden, beschlossen und eingeführt worden sey. Wenn nun aber dem obersten Vorsteher

der

der Kirche Niemand Kluger über die, zum Besten des Staates beschlossene, politische Duldung der Juden einen Vorwurf machen kann; wer könnte wohl, ohne höchst unüberlegt zu schliessen, es wagen dürfen, die Landesfürsten wegen der aus der nämlichen Grundursache gestatteten Duldung der Juden und was immer für Irrgläubiger zu Rede zu stellen?

Was man über die Duldung der Socinianer und andrer nach den Grundsätzen der augsburgschen und reformirten Religion annehmen könne?

§. XII. Um vieles leichter und klärer lä t sich die Frage entscheiden; was man über die gnädige und eingeschränkte Duldung der Socinianer und Andrer nach den Grundsätzen der Anhänger der augsburgschen und reformirten Religion annehmen könne? denn die bejahende Meinung räth nicht nur jenes ein, was sie, in Betreff des Majestätsrechts in geistlichen Dingen, noch über die von den Katholiken hierinn angenommenen Sätze behaupten (a); sondern sie wird auch durch die ausdrückliche Einwendung und Erklärung der protestantischen Lehre vollkommen erwiesen, welcher sich dieselben bey der im *I*, Th. *Art. VII.* §. *II.* angefügten Klausel bedienen, worinn vorgesehen wird, „ daß, ausser den einzigen drey-



„en Religionen, nämlich der katholi„schen, der lutherschen und der refor„mirten, keine andre Religion in dem „römisch-deutschen Reiche aufzuneh„men, oder zu dulden sey„; die protestantischen Lehrer sagen, daß diese Klausel von den Katholiken zuerst beygefüget worden sey, und legen sie also aus, daß sie dabey versichern, den Reichsständen gebühre das vollkommne Recht, auch andern Religionen die gnädige Duldung zu gestatten (b). Ob aber dieses Gutachten der Protestanten für diese Duldung nicht mit der Menschlichkeit besser einstimme, als jene Unduldsamkeit, welcher sich itzt noch hier und dort katholische Fürsten, auf Verleitung einiger Ordensmänner, bedienen, wollen wir nach dem, was wir im zweyten Hauptstücke für die Gewissensfreyheit beygebracht haben, hier nicht wieder vom neuen untersuchen. (c)

(a) Denn da einige Katholiken mit dem vorher, §. X. Anmerk. (b) widerlegten, vermummten Hippolithus a Lapide zu behaupten suchen, daß dem Kaiser in Beziehung auf die Religion und die geistlichen Dinge nicht das geringste Recht gebühre;

bühre; so widersetzen sich diesen mit Rechte die protestantischen Lehrer, leiten die Macht des Kaisers in geistlichen Dingen aus der obersten Gewalt selbst ab, und vertheidigen, daß aus deren Kraft und Vorzuge erwähnte Macht von dem Kaiser mit größtem Rechte ausgeübet werde. Ungeachtet sich nun diese kaiserliche Gewalt auf die Kirche und die dahin gehörigen Dinge bezieht, so ist sie doch, nach dem eignen Ausspruche der Protestanten, kein geistliches, sondern ein politisches Recht, welches, nach ihrem aus politischen Gründen abgezogenen Geständnisse, einem jeden Obersten eines Staates, oder der eine diesem gleichkommende Macht besitzt, zukömmt. Es macht also, zufolge der Entscheidung der Protestanten, diese Gewalt einen Theil des Rechtes in geistlichen Sachen, dieses aber einen Theil der höchsten Oberherrschaft (τȣ κυριȣ), worüber sie Folgendes zum Grunde anführen; weil weder der Staat ohne Religion, noch die Religion selbst bestehen kann, wenn nicht die Gesellschaft, welche sich zu derselben bekennet, von den Beleidigungen äusserlicher sowohl als innerlicher Feinde beschützet, und in gehöriger und rechtmässiger Ordnung erhalten wird;

wel-

welches, nach dem Ausspruche der Protestanten, mittels der Schutzherrschaft, die vermöge der obersten Gewalt den Kaisern eigenthümlich zukömmt, und mittels des königlichen Patronatrechtes geleistet wird: hierüber kann man unter andern Pufendorf, Huber, Ziegler und Thomasius *de jure Principis circa sacra*, nicht minder Walther, ja auch Bek *Dissert. de Tripl. Aduocat. Imperat.* nachlesen. Gesagte protestantische Lehrer halten aus dieser Ursache für ausser allen Zweifel gesetzt, daß dem römisch-deutschen Kaiser die höchste Obsorge über die Religion und die Gewalt in geistlichen Dingen nach der Regel eben so gebühren, wie man ohne allen Widerspruch weis, daß ihm andre Majestätsrechte zuständig sind. Wie groß übrigens die Gewalt evangelischer Landesfürsten in geistlichen Dingen sey, lehret uns die Erfahrung selbst genugsam, wenn wir die Ausübung dieser Gewalt in Absicht auf die Religion bey den Staaten von England, Schweden, Dänemark, Preussen, oder auch bey den vereinigten Niederlanden untersuchen. Auf welche öffentliche Gesetze aber diese Macht der evangelischen Staaten in dem römisch-deutschen Reiche gegründet

sey,

sey, ersiehet man aufs deutlichste aus dem passauschen Vertrage, und dem im J. 1555. erfolgten Religionsfrieden, so wie er im J. 1556. in Augsburg, und nachmal in zerschiedenen allgemeinen Reichstägen des H. R. R. bekräftiget worden ist; weiters auch aus den kaiserlichen Kapitulationen vom Maximilian *II.* und seinen Nachfolgern zu rechnen; hauptsächlich aus dem ersten, und andern, vorher angezeigten, Artikeln derselben; überdieß aus dem westphälisch-osnabrügischen Friedensinstrumente, vorzüglich *Art. V. §.* 48. *Art. VIII. §.* 2. Sie sollen sich der freyen und ungehinderten Ausübung des Bezirkrechtes, sowohl in geistlichen, als weltlichen Dingen zu erfreuen haben, ꝛc. Weil es also aus den Grundsätzen der Protestanten sowohl, als aus den eben angeführten Rechten den evangelischen Fürsten freysteht, den Zustand ihrer Religion also zu besorgen und einzurichten, daß es dem Wohl des Gemeinwesens auf keine Weise nachtheilig, sondern vielmehr zuträglich werde; warum sollte es, nach den nämlichen Grundsätzen, den evangelischen Reichsständen nicht ebenfalls gestattet seyn, die übrigens verworfenen Religio-

nen



nen in ihren Distrikten zu dulden, wenn durch diese Duldung das allgemeine Beste befördert wird?

(b) Wir wollen hier zuerst die Einwendung der Protestanten über diese Klausel, dann auch die Erklärung derselben kürzlich anzeigen; denn hieraus wird man zureichend erkennen, was die gelehrtesten Protestanten in Betreff der vorhergesagten Duldung der Socinianer und Andrer denken. Wegen der Einwendung über diese Klausel, S. des berühmten Herrn **Böhmers** *T. I. iur. ecclef. Protestantium*, alwo dieser gelehrte Mann bekennt, daß diese Klausel wegen der ausschliessenden (priuatiua) Duldung der Religionen, zuerst von den Katholiken dem Friedensinstrumente angefüget worden; damit die Katholiken nicht gehalten wären, ausser jenen schon aufgenommenen Religionen, nämlich der augsburgschen und reformirten, noch andre zu dulden; welches, wie Herr **Böhmer** ebenfalls angemerkt hat, den Grundsätzen der Katholiken, aber nicht der Protestanten, entsprechend ist; er folgert auch aus diesem Grunde ganz wohl, es käme ihm nicht wahrscheinlich vor, daß durch diese Klausel den Protestanten eine Verbind-

lichkeit

lichkeit auferleget worden sey, vermöge welcher sie eine im Reiche nicht aufgenommene Sekte auch aus Gnade nicht dulden könnten; zu diesem setzt er noch den nicht unwichtigen Grund, „ weil ihnen nicht verwehret ist, die Juden zu dulden „; welche Ursache auch wir im vorhergeh Abschn. Anm (*d*) nicht nur angeführet, sondern auch von der vorzüglichsten Schwierigkeit, welche die Patronen der Unduldsamkeit einzuwenden pflegen, befreyet haben. — Wir wollen nun auch die Erklärung selbst sehen, welchen die meisten protestantischen Theologen und Rechtsgelehrten über diese Klausel geben: denn diese sagen, sie wäre hauptsächlich von der öffentlichen Ausübung zu verstehen, und daher behaupten sie auch, es wäre den unkatholischen Fürsten durch oben gesagte Klausel gar nicht verbothen, auch diejenigen, die sich zu keiner aus den dreyen angegebenen Religionen bekennen, in ihren Staaten zu dulden, wenn diese nur keine öffentliche Religionsübung verlangen, wie dieß Stryck sagt, *de Caut. Test. c. III.* §. 61., und wenn sie übrigens ruhig leben, und durch ihre Religionsgebräuche kein Aergerniß geben, oder dem Staate gefährliche

Zusam-



Zusammenkünfte halten. Eben dieß wird auch durch die an vielen Orten Deutschlandes übliche Gewohnheit bestättiget; denn man findet hier und dort nicht wenige Mennonisten, Wiedertäufer, Socinianer, und andre Christen dieser Klasse, welchen die unkatholischen Fürsten gestatten, in geheim ihren Gottesdienst auszuüben, und in ihren Provinzen sich aufzuhalten, wenn sie nur ihr sittliches Betragen nach den öffentlichen Gesetzen einrichten. Bey den Protestanten ist es übrigens längst erwiesen, daß die Oberherrschaften das Recht haben, zufolge dessen die Fürsten den mit ihrer eignen Religion nicht Einstimmigen zwar verbiethen können öffentliche und feyerliche Zusammenkünfte zu halten: daß man ihnen aber unbedingt verbiethen könne, auf irgend eine Weise zusammen zu kommen, Lehrer zu haben, nach ihren Religionsgrundsätzen geschriebene Bücher zu lesen, oder Gott nach ihrer Art zu ehren; dieß verneinen die Protestanten auf das beständigste; weil alle diese Dinge unmittelbar zur nöthigen Gewissensbesorgung gehören, welche keiner Oberherrschaft untergeordnet ist, wie wir vorher *II.* Hauptst. §. *III.* Anm. (*a. b.*) angegeben,

und

und §. *VI.* Anm. *b*) unter einiger Einschränkung erwiesen haben: mehrers hierüber S. bey Herrn Ulr. Huber, *de iur. civit. L. I. C. XXIII. p.* 138. *seq.*

(c) Indem aber Ordensmänner sich Mühe geben, katholischen Fürsten die Unduldsamkeit gegen die Socinianer und andre ähnliche Sektirer einzurathen, so ist für solche Patronen dieser Unduldsamkeit, damit nicht etwa ihr Rath ohne Erfolge bleibe, oder die Unduldsamkeit selbst das vorgesetzte Ziel nicht erreiche, nur noch dieser einzige Ausweg übrig, daß sie alle katholischen Monarchen und Landesherren aufs eifrigste zu bereden trachten, jenes so beruffene Gericht der sogenannten heiligen Inquisition zu errichten. Welcher deutscher Fürst wird aber wohl zu unsern Zeiten diese Einschläge ausführen? Gewiß keiner, als etwa nur derjenige, der eine gewaltsame Oberherrschaft über die Gewissen behaupten wollte, die wir vorher, *II.* Hauptst. §. *IV.*, durch die wichtigsten Gründe sowohl, als durch die Beyspiele der größten Fürsten mit dem besten Rechte verworfen haben: und wer wird auch jene tragische und durch mehr als zwölf Jahrhunderte unerhörte Zurü-

stung dieser Inquisition gutheissen? da nämlich Männer, die sich zur äussersten Armuth und Demuth bekannt haben, sobald sie als Beysitzer dieses Gerichtes erwählet werden, nun schon von Soldaten begleitet einher gehen, über die Güter und Besitzungen derjenigen, die nur wegen des geringsten Argwohns der Ketzerey, in die schaudervollen Kerker dieser Inquisition eingeschlossen werden, ihre Herrschaft ausüben, und auch sogar über das Leben der von ihnen gerichteten, und irgend einer Ketzerey schuldig erklärten, eben aus diesem Beweggrunde, wenn sie sich nicht bekehren wollen, das Todesurtheil aussprechen, ungeachtet sie die Vollziehung desselben dem bürgerlichen Gerichte überlassen; worüber wir wieder ein sehr neues Beyspiel aus Spanien erfahren haben; daß nämlich in eben diesem Jahre, da wir dieses schreiben, eine Weibsperson von diesem Gerichte wegen der Ketzerey angeklaget, überwiesen und verbrannt worden ist. Wer kann dieses hören, ohne, wenn er, um nicht zu sagen christliche, auch nur menschliche Gesinnungen hat, dabey vom Grunde des Herzens zu seufzen, daß auch noch in unserm Zeitalter die Religionsdiener so unmenschlich handeln,

deln, da ihnen doch der Stifter dieser Religion befohlen hatte, daß sie auch unter den Wölfen die sanftmüthigsten Lämmer seyn sollen? Es wird aber vielleicht Jemand sagen, dieses furchtbare Inquisitionsgericht sey vormal von dem heiligen Dominikus ausgedacht, von den römischen Päpsten gutgeheissen, von den meisten katholischen Fürsten aufgenommen, und endlich in diejenige Ausübung, in der es sich noch befindet, gebracht worden. Wir wissen nun zwar wohl, daß manche, sowohl katholische, als protestantische Gelehrte, so wie Limborch, den heiligen Dominikus als den Erfinder dieser Inquisition angeben; allein, weil Limborch, wie der gelehrte Herr Moshem in seiner Kirchengeschichte, *XIII.* Jahrh. S. 478. sehr wohl bemerkt, seine Inquisitionsgeschichte nicht aus den Hauptquellen selbst, sondern nur wieder aus Schriftstellern der zwoten Hand geschöpfet hat; so ist es wohl kein Wunder, wenn er in seiner Geschichtsverfassung mehrere Fehler begangen hat. Uiber dieß läugnen viele aus den Dominikanern selbst, die dieser Inquisition noch vor kurzem vorgesetzt waren, und die Heiligkeit ihres Stifters

 erstaun-



erstaunlich hervor strichen, dem ungeachtet, daß der heil. Dominikus die Inquisition erfunden habe; ja sie läugnen auch, daß er jemal ein Mitglied derselben gewesen, und daß dieses Gericht bey seinem Leben errichtet worden sey. Allein, dieser ganze Streit, ob der heil. Dominikus ein Inquisitor gewesen sey, kömmt am Ende auf ein blosses Wortgezänk hinaus, wenn er nicht nach der zerschiedenen Bedeutung des Wortes Inquisitor bestimmet wird. Man gab also erstens diesen Namen jenem katholischen Priester, der von dem römischen Papste abgesandt wurde, Ketzer auf einen bessern Weg zu bringen und zu bekehren, der aber doch keine gerichtliche Gewalt hatte: in der Folge hat man aber den Begriff dieser Benennung umgeändert, und hierunter den, ebenfalls vom Papste bestimmten, Richter verstanden, dessen Amt es war, die Rechtshändel offenbarer Ketzer, oder der Ketzerey verdächtiger Personen zu untersuchen, das Urtheil zu sprechen, und die Hartnäckigten dem bürgerlichen Gerichte zur Todesstraffe zu übergeben. In diesem letztern Sinne war der heilige Dominikus sicher kein Inquisitor; es waren auch vor dem Zeitalter Gre-

gors

gors *IX.* nicht solche Inquisitoren; es ist aber ebenfalls ausser allen Zweifel gesetzt, daß er, nach der erstern Bedeutung dieses Wortes, ein Inquisitor war; welches nicht nur aus der Geschichte der Albigenser, sondern auch selbst aus der Lebensbeschreibung dieses heiligen Mannes erhellet, in welcher wir nämlich finden, daß der heil. Dominikus ganze sieben Jahre angewandt habe, die Ketzer, welche durch ihre Irrthümer die Tolosaner zu verführen suchten, durch seine Predigten, aber nicht durch Feuer, oder Schwerdt auszureutten. Wer sollte sich endlich wohl vorstellen können, daß der heilige Dominikus, der noch in der letzten Stunde des Lebens seinen Brüdern, ja auch seinen Söhnen, die Liebe, die Demuth; die Armuth als einen sicheren väterlichen Erbtheil zum Vermächtnisse hinterließ, der Urheber und Stifter dieses schrecklichen Gerichtes gewesen sey, welches sich mit den vorhergesagten Tugenden auf keine Weise vertragen kann. (*)

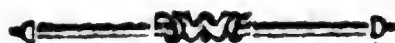
(*) Zur Ehre unsers Zeitalters wird doch dieses schaudervolle Gericht almählig aufgehoben, und die Menschlichkeit wieder in



ihre vorigen Rechte eingesetzt. Ich halte folgenden Auszug eines Schreibens des Herrn Grafen von Caraccioli, Vicekönigs in Sicilien, an den berühmten Herrn d'Alambert in Paris über die Aufhebung der Inquisition in Sicilien für wichtig und anpassend genug, hier aufbewahret zu werden. — " Zuletzt, mein Freund, sagt der Herr Graf, habe ich ihnen noch ein paar Worte, wiewohl nicht ohne einigen Stolz von meiner Seite, über die Abschaffung der Inquisition zu sagen. Am 27. März (1782.) einem Tage, der in hiesigem Lande bis in die spätesten Zeiten merkwürdig seyn und den Ruhm Ferdinands des Vierten unsterblich machen wird, ist dieses schreckliche Gericht abgeschafft worden. Ich gieng mit grossen Cärimonien und Feyerlichkeiten, in Begleitung des Erzbischofes, des Großrichters des Königreiches, des Befehlshabers der Kriegesmacht, des Stadtgerichtes, aller Präsidenten der Tribunale, und andrer ansehnlichen Personen, zu dem Palaste des (sogenannten) heiligen Gerichtes. Der königliche Sekretär muste das Dekret, wodurch der König diesen geistlichen Gerichtshof abschaffte, allen Beamten desselben vorlesen.

Die

Die Wahrheit zu bekennen, mein Freund! ich ward inniglich gerühret und weinte Freudenthränen. Dieß ist wohl das einzige und erstemal, daß ich dem Himmel wegen meiner Zurückberufung von Paris dankte, weil ich nun sah, daß ich dadurch ein Werkzeug dieser Wohlthat geworden bin. Nach dem feyerlichen Gepränge ließ ich die Wappen von dem Vorderttheile herabnehmen. In dem Schilde war eine Hand, die ein blosses Schwerdt hielt, mit der Innschrift: DEUS JUDICAT CAUSAM TUAM. Nachher ließ ich die Gefängnisse öffnen und die Gefangenen den Bischöfen in Verwahrung übergeben. Ich fand auch drey alte Weiber im Kerker, die wegen Hexerey angeklagt waren: diese gab ich sogleich frey, und sandte sie nach ihren Wohnungen zurück. Eine so heikliche Unternehmung, bey der man befürchtete, daß die Ausführung gestöhret werden möchte, ist mit größter Stille und sogar mit lautem Beyfalle der Bürger ausgeführt worden." — Wie angenehm, wie wonnevoll, wie beruhigend ist die Epoche der Aufhebung dieses barbarischen Blutgerichtes, wenn es doch jemal ohne Sünde Gericht genannt werden konnte, gegen die Erinne-



rung an die vorher, S. 192. ꝛc. angeführten Beyspiele, da man sichs zum süssen Vergnügen rechnete, wenn binnen wenigen Jahren mehrere Hunderte wegen Ketzerey und Zauberey auf die schaudervollste Art aus der Welt geschafft wurden. v. W.



§. XIII. Noch ist übrig, unser in der Aufschrift dieses Hauptstückes gegebenes Versprechen in Rücksicht auf den Stand der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen hier zu erfüllen. Wir werden also von diesem, sowohl vormaligen als itzigen, Stande der getrennten orientalischen Kirche und von den schicklichen Mitteln, diese traurige Spaltung endlich einmal zu endigen, in diesem und den beyden folgenden Abschnitten handeln; ohne dabey die Duldung der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen zum Augenmerke unsrer Abhandlung zu wählen; die nämlich, so viel uns bewußt ist, noch kein katholischer Schriftsteller bestritten hat. (a) Den Stand der Griechen in Beziehung auf die Religionseinigkeit und ihre Gemeinschaft mit der römischen Kirche wollen wir also betrachten, daß wir nicht nur das öfters unterbrochene Band dieser Einigkeit und Gemeinschaft, sondern auch wenigstens die Hauptpunkte dieser Sache kürzlich anzeigen werden: insbesondre werden wir aber von der acacianschen (b), photianschen (c), und un-

Von dem Stande der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen, vor der florentinschen Kirchenversammlung.



unter dem **Michael Cärularius** (d) abermal ausgebrochenen Spaltung der christlichen Einigkeit nur eine kurz gefaßte Schilderung der vorzüglichsten Gegenstände, keineswegs aber eine umständliche und weitläuftige Geschichte aller dieser Begebenheiten liefern.

(a) Ungeachtet vor andern die transalpinischen Theologen, welche die unumschränkte päpstliche Machtvollkommenheit als den hauptsächlichsten Vorzug des Primats der römischen Päpste ansehen und vertheidigen, gegen die von der katholischen Kirche getrennten Griechen ihre Feder gespitzet, und sie auf zerschiedene Weise, zu bestreitten, ja auch zuweilen falsche Anschuldigungen ihnen zur Last zu legen sich beflissen haben; so ist doch, so viel ich weis, noch keiner so weit-gegangen, daß er den östreichschen Fürsten eingerathen hätte, sie in ihren Staaten nicht zu dulden: die Ursache scheint mir bloß diese gewesen zu seyn, weil sie selbst ganz wohl einsehen, daß zerschiedenen östreichschen Provinzen sehr grosser Nachtheil erwachsen würde, wenn die mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen

aus

aus den östreichschen Staaten, in denen sie sich itzt aufhalten, abziehen müsten. Von dieser Unduldsamkeit waren Ihro k. k. apost. Maj. **Maria Theresia** glorw. Andenkens, so weit entfernt, daß Höchst Dieselben in den letztern Jahren Ihres Lebens in dem östreichschen Antheil von Friaul die fruchtbarsten Gegenden um Aquileja, sehr vielen nicht unirten griechischen Familien zu bewohnen überliessen, ihnen freye Religionsausübung gestatteten und nicht nur einen neuen Bischofsitz alda zu errichten erlaubeten, sondern auch dem neuen Bischofe zu wiederholten malen gütigen Zutritt gestatteten, und ihn mit kaiserlichen Gnaden begünstigten. Es kömmt uns hier befremdend vor, daß kein einziger aus allen jenen unduldsamen Theologen, deren es doch in Oestreich keine geringe Anzahl giebt, diese Duldsamkeit der **Monarchinn**, oder besser zu sagen, diese neue gnädige Aufnahme der nicht unirten Griechen, zu widerrathen, noch viel weniger zu bestreitten sich erkühnt habe; da doch über die von **Sr. Majestät** dem **Kaiser** letzthin den Protestanten zugestandene Duldung ihre Gemüther von so vielen und heftigen Gewissenszweifeln

und

und Skrupeln beängstiget werden, die ihnen eine eitle Schattenfurcht immerzu einjaget; weil sie sich selbst und andre, durchaus ohne Grunde, theils mit Worten, theils mit Seufzen, zu bereden suchen, es wäre, wegen dieser Duldung, nun um den katholischen Glauben geschehen; daß indessen diese ihre Furcht vollkommen leer und ungegründet sey, haben wir in zerschiedenen Hauptstücken dieser Abhandlung umständlich erwiesen.

(b) Allen, welche die Geschichte und den Zustand des Christenthums von dem fünften bis zum fünfzehnten Jahrhunderte genauer untersuchet haben, ist es bekannt, daß hauptsächlich aus den zerschiedenen Streitigkeiten derjenigen, welche Christus zu Vätern und Vormündern des christlichen Volkes bestimmet hat, über die Oberherrschaft und die Gränzen der geistlichen Gewalt jene so argen Mißhälligkeiten und Zwiste entstanden sind, die zuerst den Orient in unterschiedene Glaubensäste zertheilet, dann aber den ganzen Orient und den Occident durchaus abgesonder haben. Denn da schon im vierten Jahrhunderte die konstantinopolitansche Kirchenversammlung dem Bischofe von Konstantinopel die zwote

Stelle

Stelle unter den vornehmsten Bischöfen der christlichen Kirche anwies, wobey sie die Würde und den Vorzug der Stadt, welcher er vorgesetzt war, zum Grunde annahm; (*) so haben die konstantinopolitanschen Bischöfe auch bald angefangen, die asiatischen, thracischen und pontischen Provinzen unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen. Sie erhielten eine grössere Erweiterung des Ansehens sowohl, als der Gerichtsbarkeit, durch den XXVIII. Kanon der chalcedonschen Kirchenversammlung, in welchem entschieden wurde, daß der Bischof des neuen Roms (Konstantinopels) die nämlichen Rechte und Ehrenvorzüge haben sollte, deren sich der oberste Bischof des alten Roms gebrau-

(*) So wie dem römischen Papste die erste gelassen wurde, weil, nach dem Ausdrucke der dritten Abtheilung des zweeten Kanons, Konstantinopel selbst jünger als Rom sey; ungeachtet Baronius nicht unwahrscheinlich annimmt, dieser Zusatz sey erst im folgenden Jahre von den Bischöfen gemacht worden, welche die Evokation des Papstes vereiteln wollten V. W.



brauchete, weil beyde Städte gleiches Ansehen hätten. Hauptsächlich nach dieser Kirchenversammlung fieng der konstantinopolitansche Bischof an mit dem Papste über den Vorrang zu streiten; worinn Acacius Bischof von Konstantinopel, nach dem Berichte der Schriftsteller, alle Gränzen überschritten hat: S. *Nouv. Diction. hist. crit. Tom. I.* unter dem Worte: Acacius *p.* 75. diese acacianische Spaltung hat doch nur durch 30 Jahre gewährt, und unter dem K. Justin dem ältern und dem Papste Hormisdas ihr Ende erreichet: S. Mich. le Quien, *orb. christian. T. I. p.* 30. 55. *&c.* alwo er den acacianschen Streithandel erzählt.

(c) Um hier nichts von den aufgehobenen Streittigkeiten der Bilderstürmer zu sagen, bey welchen die gegeneinander los ziehenden Theile sich von den aufs äusserste getriebenen Gesinnungen sowohl, als Thathandlungen nicht enthielten: um auch die aus diesem bilderstürmerischen Gezänken entstandene, und unter dem Leo aus Isaurien, und seinen Söhnen Konstantin Kopronymus und Leo fortgesetzte, dann aber unter Konstantin *V.* und seiner Gemahlinn Irene im

im J. 787. gänzlich unterdrückte, Spaltung mit Stillschweigen zu übergehen, wollen wir nur die Trennung des Photius, ihren Ursprung und Fortgang kürzlich betrachten. Es haben zwar, wie wir schon in der vorhergehenden Anmerkung erinnerten, die Bischöfe des alten und des neuen Roms durch lange Zeit grosse Feindseligkeiten gegen einander getragen, welche seit der Zeit des Leo aus Isaurien noch stärker entbrannten, da die konstantinopolitanschen, von ihren Kaisern selbst geschützten, Bischöfe, den römischen Päpsten viele Provinzen entzogen: S. Peter de Marca, *de concord. sacerdotii & Imperii*; wie auch le Quien *Orb. Christ. Tom. I.* Im neunten Jahrhunderte brach endlich diese Flamme, die noch immer im verborgnen um sich gegriffen hatte, in eine offenbare Feuersbrunst aus: da nämlich Phòtius, der unter den Griechen seines Zeitalters der gelehrteste war, (*) nach Abse-

(*) Photius, der wegen seiner Gelehrsamkeit sowohl, als wegen der von ihm erregten Spaltung so berühmt geworden ist,

Absetzung des Ignatius (*), vom Kaiser Michael im J. C. 852. zum Pa-

---

ist, sagt selbst, in seinem 234. Sendschreiben, daß seine Ahnen vorzüglich mit der Marterkrone gekrönet wurden: von mütterlicher Seite stammte er vom kaiserlichen Geblüte: in dem Sendschreiben an den Papst Nikolaus I. sagt er auch, daß seines Vaters Bruder der grosse Tarasius gewesen sey, welcher unter der Regierung des Konstantius und der Irene Patriarch zu Konstantinopel war, und bey dessen Zeiten (im J. C. 787.) wieder eine Kirchenversammlung, die unter den allgemeinen die siebente ist, zu Nicäa gegen die Bilderstürmer gehalten wurde. — Der gelehrte griechische Verfasser des Werkes: Stein des Anstosses, das ist, Ursprung und Ursache der Trennung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, behauptet gegen einige aus den neuern Schriftstellern, S. Baronius, *Annal. eccles. A. C.* 868. *Num.* 45. *&c.* daß Photius nicht entmannet gewesen sey; er widerlegt auch die Gründe derselben, die

sie

Patriarchen von Konstantinopel erwählt, und von der konstantinopolitanschen Kirchenversammlung bestättiget worden war; so fällte Papst Nikolaus *I.*, dessen Beystand Ignatius angesucht hatte, in der zu Rom gehaltenen Versammlung den Spruch über ihn, daß er unrecht- mäs-

---

se aus einem vorgeblichen Schreiben des Patritiers und ersten kaiserlichen Renntmeisters (Σακελλάριος) Johannes an den Photius ableiten wollen: S. I. Buch, in welchem die zur Zeit der konstantinopolitanschen Patriarchen Ignatius und Photius vorgefallenenen Dinge enthalten sind. §. 4. V. W.

(*) Er war ein Sohn des Kaisers Michaels Kuropalates, mit dem Beyname Rangabes, und der Prokopia, einer Tochter des Kaisers Nicephorus Genikus. Leo der Armenier ließ ihn, nach Abthronung Michaels, entmannen, aus welcher Ursache er auch vorzüglich den geistlichen Stand annahm. V. W.



mässiger Weise erwählet worden und folglich, samt seinen Anhängern der Gemeinschaft der Kirche unwürdig sey. Photius wurde indessen durch diesen päpstlichen Donner so wenig erschrekt, daß er vielmehr gleiches mit gleichem vergalt und gegen den Papst Nikolaus in einer zu Konstantinopel gehaltenen Versammlung (bey welcher er selbst den Vorsitz hatte) in alles Arge ausbrach. Daß es aber zwischen solchen wechselseitigen Feindschaften eine Mittelstrasse gebe, haben öfters übrigens grosse Männer, die nicht nach Leitung der göttlichen Wahrheit, sondern einer ungeordneten Leidenschaft urtheilten, zum größten Schaden der Christenheit nicht gewußt; oder, der Wahrheit gemässer zu sagen, sehr oft darauf nicht Acht gehabt. Diese Spaltung war zwar zuerst also beschaffen, daß sie sehr leicht hätte gehoben werden können: Photius versorgte aber dieses Feuer mit reichlicher Nahrung; denn anfänglich zog er Bulgarien, welches Nikolaus der römischen Kirche zu unterwerfen suchte, unter sein Patriarchat. Er beschuldigte überdieß, welches nach dem eignen Ausspruche des gelehrtesten Herrn Mosheims,

hems, *Inst. hist. eccles. p.* 308. eines so grossen Mannes fürwahr unwürdig war, die römische Kirche der Religionsverfälschung: ungeachtet aber die Fehler, deren dieser unmässig aufgebrachte Mann die Anhänger des römischen Stuhls beschuldigte, ihm so groß zu seyn schienen, daß man sie kaum grösser erdenken könnte; so gehörten sie doch alle, (nur die Frage vom Ausgange des heiligen Geistes ausgenommen, worüber wir unsre Gedanken im folg. Abschn. eröffnen werden) einzig zu den Gegenständen der Kirchenzucht, welche Abänderungen unterworfen ist, und hatten auf die Glaubenslehrsätze keinen Einfluß. Diese Beschuldigungspunkte sandte nun Nikolaus *I.* an die französischen Bischöfe, daß sie in ihren Versammlungen über die zu ertheilende Antwort sich berathschlagen sollten (*): aus diesem Grunde vertheidigten Odo von Bellouac, Ratramnus und an-

(*) So hatte also Nikolaus *I.* hierinn über die Unfehlbarkeit, Machtsvölle und Stier-

dre in ihren gegen die Griechen heraus gegebenen Schriften die Sache der lateinischen Kirche aufs hitzigste, wie **Mabillon**, *Præfat. ad Sæc. IV. Benedict. p. II. p. LV.*, berichtet. Da aber **Basilius** der Macedonier auf den konstantinopolitanschen Thron gelanget war, rief er den **Ignatius** sehr bald aus dem Elende zurück, entsetzte den **Photius** seiner Würde, machte erstern, an dessen Stelle, wieder zum Patriarchen, dessen Einsetzung die konstantinopolitansche Kirchenversammlung, unter Leitung der päpstlichen Abgesandten, vom neuen bestättigte. Ungeachtet aber auf diese Art der Religionsstreit zwischen den Lateinern und den Griechen geendiget war; so währte die vorige Streitfrage über die Gränzen der päpstlichen Gewalt, vorzüglich wegen Wiedererlangung Bulgariens, noch immer fort. Der Papst moch-

---

Hierarchie (S. 247.) des römischen Stuhles etwas eirgehen lassen? es war diese zu Rathezieburg der französischen Bischöfe eben nichts Ausserordentliches, da der Papst ihre Entscheidung leicht vorher sehen konnte. **V. W.**

mochte aber machen, was er wollte, so konnte er doch, weder von dem wieder eingesetzten Ignatius, weder vom Kaiser selbst erhalten, daß sie ihm entweder Bulgarien, oder irgend eine andre Provinz, überlassen hätten. Nachdem Ignatius verstorben war, kam Photius, durch neue Begünstigung des Kaisers, wieder zum konstantinopolitanschen Patriarchat; wozu auch Papst Johann *VIII.* seine Einstimmung gab, doch mit diesem Vorbehalte, daß Photius zugeben sollte, daß die Bulgaren in das römische Gebiet übergiengen, welches er zwar versprach; aus welcher Ursache auch die vorhergesagten bey dem konstantinopolitanischen Konzilium anwesenden, päpstlichen Abgesandten alle seine Schlüsse guthiessen. Als aber der Papst endlich sah, daß seine Erwartung fehlgeschlagen habe, sandte er den Marinus nach Konstantinopel, und bezeugte durch diesen, daß er seine Gesinnung gegen den Photius noch nicht umgeändert habe. Marinus kam nun freylich hierüber in den Kerker; da er aber, aus demselben befreyet, Johann *VIII.* auf dem päpstlichen Stuhle nachfolgte, verdammte er, des zu Konstantinopel empfangenen Un-

rechtes eingedenk, den **Photius** abermal. Diesen nämlichen **Photius** stieß hierauf **Leo**, der Sohn des Kaisers **Basilius**, vom Patriarchat, und verwies ihn in das Barduskloster, in welchem er auch, gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, sein Leben beschloß. Dieser ganze Streit, der die morgenländische Kirche von der abendländischen trennte, hätte also, da sein Urheber einmal aus dem Wege geräumet war, ganz leicht in Ordnung gebracht werden können, wenn es beyden Theilen beliebet hätte, gemässigtern Gesinnungen Gehör zu geben.

(d) Diese photianschen Streitigkeiten, die wir vorher kürzlich schilderten, blieben durch einen ziemlich langen Zeitraum nicht sowohl gänzlich beygeleget, als nur gedämpfet; bis sie endlich **Michael Cärularius**, Patriarch von Konstantinopel, ein sehr unruhiger Kopf, im eilften Jahrhunderte auf eine tollsinnige Art wieder erneuerte. Zum Vorwande dieses Krieges gab man zwar von beyden Seiten die Sorgfalt für die Wahrheit und die Religion selbst an; wenn man aber von diesem, so wie von dem vorhergehenden, Aufstande die ächte Ursache genauer un-

ters

tersuchet, so wird man ohne viele Mühe finden, daß nicht sowohl die Religion, als die geistliche Oberherrschaft von beyden Seiten der Beweggrund des Streittes war; welches auch bey den Griechen durchaus etwas so Bekannees ist, daß ein Gemeiner von den nicht unirten Griechen, als er von einem, ebenfalls ungelehrten, Katholiken wegen dieser zwischen den Lateinern und Griechen obwaltenden Streittigkeit befraget wurde, mit dem größten Rechte zur Antwort gab: *Wir halten und glauben alle Hauptstücke der christlichen Religion, nur unsere und eure Pfafferey streiten unter einander.* In diesem gegen den Cärularius geführten Streitte kämpfte aber Papst Leo IX. also, daß er nicht nur durch sein Sendschreiben, sondern auch durch den gegen die Griechen in dem römischen Konzilium gesprochenen Bann ihre Gemüther vielmehr verbitterte, als heilte. Eine tödtliche Wunde versetzten endlich der Religionseinigkeit die von dem nämlichen Papste nach Konstantinopel zur Wiederherstellung der Eintracht beorderten Legaten; da sie nämlich den konstantinopolitanschen Patriarchen mit allen seinen Anhängern in der Sophienkirche ex-



kommunizirten, ein Exemplar dieser Exkommunikation auf den Hauptaltar legten, den Staub von den Füssen schüttelten und aus der Kirche giengen; welche Abschrift nachmal, auf Befehl des Kaisers verbrannt worden ist. S. hierüber **Mabillon**, *Annal. Benedictin. T. V. L. IX. An. Christ.* 1053. und **Michael de Quien**, *Orbis Christian. T. I. p.* 260. *&c.* alwo das letzte Schicksaal dieses **Cärularius**, nämlich seine Absetzung, Landesverweisung in Präkonnes und endlich sein alda erfolgter Tod erzählet wird. Indessen ist der Friede, auch nach dem Absterben des Urhebers dieses Streittes doch nicht erfolget; da doch **Cärularius** zu den alten Klagen gegen die lateinische Kirche nur dieses hinzusetzte, daß sie sich im Meßopfer des ungesäuerten Brodtes nicht gebrauchete. Die übrigen Einwürfe desselben zeugen vielmehr von seinem zänkischen Gemüthe und einer Unwissenheit in Religionsgegenständen, als von einer Liebe zur Wahrheit und Vereinigung; worüber wir Herrn **Moshem** und andre der gelehrtesten Männer unter den Protestanten als Gewährsleute unsers Urtheils anführen können.

§. XIV.

§. XIV. Nachdem wir im vorigen Abschnitte die alten Streittigkeiten der Griechen mit der römischen Kirche in einem kurzen Abrisse geschildert haben; so wollen wir nun ihren gegenwärtigen Zustand, und die vorzüglichsten Punkte dieser unter den Lateinern und Griechen noch immer fortwährenden Spaltung betrachten. Zuerst kömmt hierunter vor, daß die noch nicht unirten; (oder mit der katholischen Kirche vereinigten) Griechen behaupten, der heilige Geist gienge vom Vater, aber nicht vom Sohne zugleich, aus, und daß sie die Katholiken wegen des zum konstantinopolitanschen Glaubensbekenntnisse gemachten Zusatzes: **und dem Sohne**, der Verletzung des wahren Glaubes schuldig erkennen (a): zweytens, daß sie vorgeben, man könne die Konsekration des Altarssakraments nur im gegohrnen, aber nicht im ungesäuerten Brodte verrichten (b): drittens, daß sie das Fegefeuer, oder einen nach dem Tode zu hoffenden dritten Ort, läugnen (c): viertens, daß sie behaupten wollen, weder die den Gerechten verheissenen Freuden, noch die den Verdammten angedroheten

Von dem Stande der Griechen nach der florentinischen Kirchenversammlung.



Straffen würden diesen oder jenen vor dem letzten Gerichtstage zu Theile (d): fünftens endlich, ist der Hauptgegenstand dieses Streittes, daß die Griechen die geistliche Oberherrschaft des römischen Papstes nicht anerkennen wollen (e). Von allen diesen, noch immer streittigen Gegenständen werden wir aber in den, itzt folgenden Anmerkungen, einige Erläuterung geben.

(a) Eine dieser sehr ähnliche Streittigkeit über den Ausgang des heiligen Geistes ist unter den Griechen selbst schon damal entstanden, da man im Orient über einige erhabene Glaubenslehrsätze überspannt feine Streittfragen aufzuwerfen angefangen hat. Denn da Cyrillus dem Nestorius seine Bannsprüche entgegen setzte, so fieng Theodoretus, der dem Nestorius günstig war, bald an, dieselben zu widerlegen, setzte zugleich die Meinung des Cyrillus, daß der heilige Geist der Geist des Sohnes wäre, als irrig aus, und sagte im Gegentheile, daß man zwar sagen könne, der heilige Geist sey der Geist des Sohnes, wenn man hierunter verstünde, daß er mit dem Sohne Gottes die nämliche Natur

tur

tur habe und vom Vater ausgehe; keinesweges aber, daß er aus dem Sohne, oder durch den Sohn sein Daseyn habe; S. Theodoretus *Repreh. Anathemat. T. IV. Oper. p.* 781. Den Gegentheil suchte aber Cyrillus aus den Zeugnissen der heil. Schrift selbst wider den Theodoretus zu erweisen: *T. VI. Oper. p.* 229. Dieser Satz des Cyrillus ist, so wie alles Uibrige, von ihm gegen den Nestorius geschriebene durch den einhälligen Beyfall sehr vieler gutgeheissen, die Meinung des Theodoretus hingegen von den Meisten, wenigstens stillschweigend, mißbilliget und verworfen worden: indessen ist es doch nicht befremdend, weil nichts Gewisses über diese Sache entschieden war, daß Einige der Meinung und der Redensart des Theodoretus ihre Beystimmung gaben. Weil aber von den Anhängern der römischen Kirche zu dem konstantinopolitanschen Glaubensbekenntnisse, wo von dem Ausgange des heiligen Geistes gehandelt wird, der Zusatz: und dem Sohne, in der dritten und vierten toletanschen Kirchenversammlung gemacht wurde; so hat auch unter andern Beschuldigungspunkten, die Photius

tius



tius in seinem Sendschreiben an die Patriarchen den Lateinern vorwarf, eben dieser Satz über den Ausgang des heiligen Geistes von dem Sohne sowohl, als von dem Vater, die Hauptstelle eingenommen. Gleichwie nun jene Spaltung zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche nach dem Photius doch fortgesetzt wurde; eben so erhielt sich auch diese Streitfrage über den Ausgang des heiligen Geistes bis auf unser Zeitalter. Damit aber die angehenden Theologen diesen Spaltungsgegenstand um so richtiger und leichter beurtheilen mögen, wollen wir über die Meinung der Griechen und der Katholiken von diesem Ausgange des heiligen Geistes überhaupt und kürzlich einige Anmerkungen machen: denn ungeachtet die ältern Lehrer beyder, vorzüglich aber der orientalischen Kirchen von diesem Ausgange eben nicht sehr bestimmt geredet haben, wie es immer zu geschehen pflegt, wenn über irgend einen Lehrsatz noch keine Streitfrage erreget wird; so findet man doch in ihren Werken klare Merkmale, aus denen sich folgern läßt, daß sie den Ausgang des heiligen Geistes vom Sohne nicht minder, als vom Vater geglaubet haben. Man kann

hier-

hierüber nachsehen, was Petavius, *Theolog, Dogmat. T. II. L. VII. c.* 3. aus dem Athanasius, Dionysius von Alexandrien und Andern in Betreff dieses Gegenstandes gesammelt hat. Aus den Neuern Griechen bekennen aber Einige, daß der heilige Geist von dem Vater durch den Sohn ausgehe; welches selbst der H. Johannes von Damaskus, *L. I. de fide orthodoxa, C. XII. p.* 148., schon bekannt hat. Das nämliche sagte ebenfalls in dem florentinschen Konzilium die Bischöfe von Reussen und Nicäa, es war auch die Meinung des wegen seiner Schicksaale so berühmt gewordenen konstantinopolitanschen Patriarchens Cyrillus Lukaris, in dem Bekenntnisse des christlichen Glaubes; daß nämlich der heilige Geist durch den Sohn vom Vater ausgehe: wenn sie nun durch diesen Ausdruck dem heiligen Geiste die dem Vater und Sohne gemeinschäftliche Einfliessungsmacht (spirandi potentia) beylegen, und zugleich nur die diesen zukommende Ordnung im Gesichtspunkte haben, so scheinen sie uns nichts, was der Wahrheit nicht entsprechend wäre, zu behaupten. Eben dieses hat auch Herr Professor P. Gazzaniga in

seiner

seiner Theologia polemica, *T. II. S. III. c. V. p.* 739. angenommen: „Wenn,
„ (sagt er) in diesem so lange währen-
„ den und so hitzig betriebenen Streitte
„ die Griechen glauben und bekennen,
„ daß der heilige Geist von dem Vater
„ durch den Sohn ausgehe, so kann diese
„ Frage vielmehr die Worte, als die Sa-
„ che selbst, wie Mehrere dachten, zum
„ Gegenstande zu haben scheinen; denn
„ man wird keinen andern erweislichen
„ Grund dieses Ausganges durch den
„ Sohn anführen können, als, weil er
„ von der Einfliessungsmacht (virtus spi-
„ rativa) des Vaters ausgeht, die dem
„ Sohne, samt der Wesenheit zugleich
„ mitgetheilet wird „. Man kann auch nicht einwenden, die Griechen wären hierüber nicht durchaus der nämlichen Meinung; wir geben dieses ganz gerne zu, daß dieselben in der Auslegung der Art dieses Ausganges nicht zusammen treffen; daß aber dieß noch nicht hinreichend sey, eine Religionstrennung zu verursachen, werden wir in dem folgenden Abschnitte zeigen: denn es kamen, in dieser Rücksicht, selbst die Anhänger der lateinischen Kirche im neunten Jahrhunderte noch nicht übereins; wie man aus der Antwort ersehen kann, welche P. Leo

III.

III. den Abgesandten Karls des Grossen auf diese Frage gegeben hatte; worüber wir ebenfalls in dem folg. Abschn. mehrers beybringen werden.

(b) Ungeachtet die römische Kirche bekennt, daß, ausser dem ungesäuerten, auch das gesäuerte, oder gegohrne, Brodt eine gültige und den Griechen zulässige Materie sey, um die Konsekration damit zu verrichten; so geben doch die Griechen den Lateinern den Namen der Azymiten, (mit ungesäuerten Brodte Konsekrirenden), wegen dieser Konsekration mit dem ungesäuerten Brodte, die sie als unerlaubet und dem heiligen Alterthume entgegen gesetzt verwerfen. Ich will die langen Streittigkeiten der Lateiner mit den Griechen über das ungesäuerte und gesäuerte Brodt hier nicht umständlich anführen, welche, nach der damal üblichen, Schulgewohnheit, eben so fein, als hitzig, von beyden Seiten abgehandelt wurden. Es gehört auch nun nicht in unsre ausgesteckte Gränzen, die einzelnen Beweisgründe von diesen, so wie von jenen, nach der Reyhe her zu setzen; aber dieß wollen wir hauptsächlich den Hörern der Gottesgelahrtheit zur Warnung gesagt haben, daß in dem letzt verwichenen und in dem heutigen Zeitalter die vernünftig-

sten Katholiken, welche diesen Streitt-punkt genauer untersucht haben, für rathsam halten, die verwickelten und dornigten Meinungen der Scholastiker über diesen Streittpunkt ausser Acht zu lassen, und daß sie auch behaupten, daß ursprünglich die ganze, und folglich auch die römische, Kirche durch mehrere Jahrhunderte bloß in dem gemeinen und gesäuerten Brodte das Altarssakrament konsekriret habe (*). Der erste, der über diesen

Gegen-

(*) Die griechische Kirche, sagt Herr M. S. Spoloutschensky, Religion der Russen im Vergleich der römisch-katholischen, S. 55., ist noch immer fest dieser Meinung, daß sich Christus der Herr bey seinem heiligen Abendmahle eines gesäuerten Brodtes gebraucht. Dieser Streitt aber mit unsrer Kirche ist eben so unnöthig, als unrechtmässig. Unnöthig ist er, weil es gleich viel ist, ob man gesäuertes, oder ungesäuertes Brodt dazu nimmt; denn es ist nur wahrhaftiges Brodt, nicht aber die Art und Weise dieses Brodtes, befohlen worden. Unrechtmässig aber ist dieser Streitt der

griechi-

Gegenstand den Scholastikern selbst, um also zu sagen ihr Palladium zu entreissen sich erkühnte, war Latinus Latinius in einem Sendschreiben an den Antonius Augustinus: nach ihm schrieb Sirmond eine besondre Untersuchung

---

griechischen Kirche deswegen, weil Christus nach dem Zeugnisse der heil. Schrift das Abendmahl damal eingesetzt hat, da er das Osterlamm mit seinen Jüngern aß, und folglich kein andres ungesäuertes (hier hätte gesetzt werden sollen: als ungesäuertes) Brodt auf dem Tische war, dessen sich Christus bey seiner Einsetzung bediente. Die Juden geniessen heutiges Tages noch am Ostertage kein andres, als ein ungesäuertes Brodt. Die Stelle aber des Evangelisten, daß es schlechthin Brodt genannt ist worden, beweiset gar nichts, daß es ein ungesäuertes Brodt gewesen sey: denn das Brodt, das Christus zu Emahus gebrochen, Luk. 24. 30., heißt auch nur Brodt, und gleichwohl muß es ungesäuertes gewesen seyn, weil es zur Osterzeit gebrochen wurde. V. W.



suchung über diese Sache, ihm folgte, nicht ohne seiner Empfehlung, der Kardinal Bona, *Rerum liturgicar. L. I. C. XXIII.*, der auch zur Gründung dieser Meinung eine weitläuftige Abhandlung verfaßte, in welcher er die vom Vorurtheile eingegebenen Meinungen und die falschen Schlußfolgen des H. Thomas von Aquin nicht weniger als auch der übrigen Scholastiker aufs gelehrteste widerleget hat. Christian Lupus, *Not. in Concil. T. III. p. 686.*, gab sich zwar alle fast immer mögliche Mühe, die gemeine scholastische Meinung gegen den Sirmond zu vertheidigen; seine Beweisgründe schienen doch selbst dem Anton Pagi, (der, mit dem Schelstrate, bloß dem Satze des Kard. Bona, und des Jak. Sirmonds, weil derselbe auf den sichersten Gründen ruhete, seinen Beyfall gab), ganz unwichtig zu seyn: S. Pagi, *Critic. in Baron. a. CCCXIII. n. XV.* Es erweiset überdieß der Hauptgrund der Scholastiker durchaus nichts, wenn sie sagen, die uranfängliche Kirche habe sich nach dem Beyspiele Christi gerichtet, der bey dem letzten Abendmahle sich des ungesäuerten Brodtes bediente: denn Alle

sehen

sehen doch wohl, daß dieß nur wegen des Osterfestes geschehen sey, weil man zu dieser Zeit kein anders als ungesäuertes Brodt nehmen konnte. Nach der Auferstehung celebrirte **Christus**, ausser allem Zweifel, mit gesäuertem Brodte; welches nämlich zu allen Zeiten, nur die Osterfeyer ausgenommen, im allgemeinen Gebrauche war. Daß aber die erste Kirche immer gemeines Brodt zur Konsekration genommen habe, wird aus nachfolgenden Gründen erhällen: erstens, weil man meistentheils die Bestandtheile (elementa) dazu von den Opfern des Volkes nahm; welches aber ausser Zweifel gemeines Brodt und Wein geopfert hat. — Zweytens, **Epiphanius** bemerkt, *Hæres. XXX. Ebionit. n. XVI.*, als einen besondern Gebrauch der Ebioniten, daß sie bey der Konsekration des Altarssakraments sich ungesäuerter Brodte und des blossen Wassers bedienten; welches also offenbar anzeiget, daß es die Kirche nicht also gehalten habe. — Drittens, die Alten sagen mit ausdrücklichen Worten, daß ihr Konsekrationsbrodt ein gemeines Brodt, oder ein solches, wie sie es zu ihrem eignen Gebrauche sonst zu machen pflegten,

gewesen sey. Hierher gehören auch noch jene Worte des H. Ambrosius, *de Sacrament. L. IV. c. IV.*: Du wirst etwa einwenden, mein Brodt ist ein gewöhnliches Brodt, u. s. w. In welcher Rücksicht man in der Lebensgeschichte des H. Gregors des Grossen, *II.* B. 41. S., eine merkwürdige Begebenheit von einer Weibsperson antrifft, welche, da ihr der H. Gregor, mit der dabey gewöhnlichen Formel: Der Leib U. H. J. C. erhalte deine Seele, das Altarssakrament reichte, dazu gelächelt, und als sie Gregor um die Ursache frug, geantwortet haben soll: weil du das Brodt, welches ich erkannte, daß ich es mit meinen eignen Händen gemacht hatte, für den Leib des Herrn angabest. — Viertens, die Alten machen von dem Gebrauche des ungesäuerten Brodtes in der Kirche durchaus keine Meldung, öfters aber reden sie von dem gesäuerten Brodte also, daß sie, wegen dieser Ursache, das Altarssakrament manchmal einen Hefen (fermentum) nennen; wie aus dem Pontifikalbuche im Leben des P. Melchiades und des P. Siricius, wie auch aus einem Sendschreiben des P. Innocentius zu

ersehen

ersehen ist, wo er also schreibet: Die Priester empfangen den von uns bereiteten Hefen durch die Akolythen, daß sie nicht denken, sie wären, vorzüglich an jenem Tage, von unsrer Gemeinschaft abgesondert: welches aber, nach meiner Meinung, nicht durch die Pfarreyen geschehen soll; weil die Sakramente in keinem weiten Bezirke umher zu geben sind: was hier bereiteter Hefen genannt wird, dieß ist, nach der Auslegung des Baronius und Andrer, die den Scholastikern folgern, die Eulogia, oder das für die, welche nicht Kommunikanten waren, gesegnete Brodt. Allein, Innocentius sagt mit klaren Worten, daß er dieß von dem Sakramente verstehe, welches von einem Bischofe konsekrirt, und den Priestern, zum Gebrauche der minder bedeutlichen Kirchen, gesandt wurde. Woraus wir erlernen, daß man damal selbst in der Stadt Rom zur Konsekration des Altarssakraments des gemeinen, oder gesäuerten Brodtes sich bedienet habe. Uiber dieß verdient sehr angemerkt zu werden, daß weder Photius, noch irgend ein andrer griechischer Schriftsteller, vor dem Michael Cärularius im J. C.

 1051.

1051., der römischen Kirche über den Gebrauch des ungesäuerten Brodtes einen Einwurf gemacht habe; woraus wir also offenbar sehen können, daß der Gebrauch desselben erst um diese Zeit üblich geworden sey: denn ansonst ist es wohl ausser Zweifel, daß ihr Photius unter andern auch dieß als ein Verbrechen ausgesetzt, haben würde; welches auch gewiß einen um vieles wichtigern Einwurf abgegeben hätte, als sein erster, daß die Lateiner Samstagsfasten hielten; oder sein zweeter, daß sie in der ersten Woche der Faste Milch und Käse zu essen erlaubeten; oder endlich sein vierter, daß bey ihnen nur Bischöfe die Firmung ertheileten: S. die vom Montacutius herausgegebenen Sendschreiben des Photius, *N. II.* S. 47. Wie aber diese Umänderung geschehen sey, ist sehr schwer zu bestimmen: indessen scheint uns doch die Vermuthung des vorher angerühmten Kardinals Bona sehr wahrscheinlich; nämlich, daß man, weil entweder das Volk kein, oder doch nur ein zur Konsekration minder tüchtiges, Brodt opferte, dieses Brodt almählig auf eine nur sehr kleine Quantität herabgesetzt, und die Obsorge, dasselbe zu bereiten, den

Priestern

Priestern und mit den untern Weyhen versehenen Geistlichen aufgetragen habe; weil es nun leichter war, ein ungesäuertes Brodt zu bereiten, so hätten dieselben auch dieß dem gesäuerten untergeschoben, und an die Stelle eines gemeinen, in Stücke zu brechenden, Brodtes bloß eine dünne, künstliche Oblate bereitet, und dieser die Gestalt einer Silbermünze gegeben, um dadurch, wie einige Schriftsteller desselben Zeitalters sagen, jene Silbermünzen (denarii) anzuzeigen, für welche unser Herr Jesus Christus verrathen worden ist. Daher kam es, daß auch das Volk, an die Stelle des Mehles, Silbermünzen zu opfern geheissen wurde, die jedoch zum Nutzen der Armen, als der Glieder Christi verwandt, oder für etwas anders, zu diesem Gottesdienste gehöriges, ausgegeben werden sollten: S. Bona, *Rer. liturg. L. I. C. XXIII. §. XXIX.* Den Gebrauch dieser, an die Stelle des gemeinen Brodtes gewählter, Hostien haben aber nicht nur die Griechen nicht angenommen, sondern auch die Katholiken selbst, sobald man ihn einzuführen anfieng, ihre Klagen dagegen bekannt gemacht: auf diese Art schrieb Ber-



nold, ein gelehrter Priester von Kostnitz, im J. 1089. ein Buch, *de Ordine Romano*, in welchem er diese geldähnlichen (nummularias) Hostien verwirft, und ungeachtet dieses Buch, weil in demselben die Verderbnisse und Mißbräuche der römischen Kirche etwas freyer getadelt wurden, gar nicht in das Taglicht tratt, so wird es doch vom Joh. Trithemius, *de Script. eccles. fol.* 66. mit Lobe angeführt: es hat auch Georg Kassander, der gelehrteste Mann seines Zeitalters, dem K. Maximilian *II.* das Geschäft des Religionsvertrages zu behandeln aufgetragen hatte, diese Handschrift gesehen, und in seinem Werke *Liturgic. X. c. XXVII.* einen kleinen Auszug bekannt gemacht, in welchem angeführter Verfasser das Verderbniß und die Eitelkeit seines Zeitalters bestrafft, daß sie den alten Gebrauch hindan gesetzt, den Oblaten der Gläubigen die Vorstellung der Münzen gegeben, und sie auf die leichteste einer wahren Brodtgattung nicht ähnliche Gestalt gebracht haben. Diese Klage aber, die wir aus dem Kassander ausgezogen haben, wird nicht nur vom Vossius, sondern auch vom Kard. Bona in seinen

nen Bemerkungen gegen diese Veränderung wiederholt und gutgeheissen: *Rer. liturg. L. I. C. XXIII. §. XI. Edit. Paris.* Wir haben endlich all dieß zu dem Ende hier gesammelt, damit hieraus die angehenden Theologen, wenn ihnen etwa einige diesen Gegenstand betreffende, theologische Abhandlungen in die Hände kämen, aufs deutlichste einsehen könnten, wie fruchtlos der Streitt der Scholastiker gegen die Griechen für das ungesäuerte Brodt gewesen sey. Uibrigens bekennen nicht nur die vernünftigeren Katholiken, sondern auch die sittsameren Unkatholischen von dem Gebrauche des gesäuerten und ungesäuerten Brodtes einhällig, daß es ein in sich selbst durchaus gleichgültiges Ding sey, ob man dieses oder jenes zur Konsekration gebrauche, wenn nur der Friede und die Religionseinigkeit in der Kirche dabey nicht verletzet wird; worüber wir im folgend. Abschn. mit mehrerem abhandeln werden.

(c) Um hier nichts von dem Ursprunge der Lehre von dem Fegefeuer zu sagen, welchen einige gelehrte Männer aus den Werken des Plato herzuleiten sich bemühen; aus welcher Quelle, wie sie glauben, diese Meinung vormal auf die Juden und in

der Folge von diesen auf die Christen übergegangen ist; welches zwar die katholischen Lehrer verneinen; so ist doch indessen in Rücksicht auf den Ursprung dieser Lehre von dem Fegefeuer allen Gelehrten bekannt, daß Origenes seine Meinung von dem künftigen Zustande der Seelen aus der platonschen Philosophie hergeholt habe. Was nun die Meinung der Griechen über das Fegefeuer betrifft, war es überhaupt nicht möglich, sie in der florentinschen Kirchenversammlung zur Annahme der Lehre der Katholiken von diesem Reinigungsorte, welche mit vielen Fabeln verdunkelt worden war, und itzt täglich von zerschiedenen Träumereyen befreyet und geläutert wird, zu bringen. Es ist dieß auch gar nicht befremdend; da die Griechen, vorzüglich bey dem Messelesen und Priesterweihen, eine andre Kirchendisciplin haben, die zwar von der heutigen Praxis der lateinischen Kirche sehr merklich abweichet, indessen doch dem heiligen Alterthume um vieles entsprechender zu seyn scheint. Denn die Griechen haben in ihren Kirchen nur Einen Altar; sie lesen in einem Tage nur Eine Messe; es giebt auch bey ihnen keine Priester, die sich auf das Messelesen also verlegeten,

daß

daß sie es in eine Kunst zum Brodtgewinnen verwandelten, und dabey andre Pflichten eines Seelenhirtens entweder vernachläßigten, oder unfähig wären, sie gehörig zu verrichten: weil nun dieß bey uns Katholiken zur Gewohnheit geworden ist, so verwerfen es nicht nur Ludov. Thomassinus, *de vet. Disciplin. Eccles. T. I. L. II. c.* 23. sondern auch andre Katholische Lehrer sehr scharf (*). Aus dieser von der unsrigen unterschiedenen Kirchendisciplin der Griechen, welcher Niemand das Alter abstreitten wird, kann man, sage ich, zum Uiberflusse einsehen, daß ihnen, so wie den Lateinern, diese, mit allen ihren Zusätzen genommene Lehre, von dem Fegefeuer weder so sehr nütz-

(*) Wenigstens wegen der Litterärgeschichte ist auch folgende im J. 1748 von dem berühmten Herrn Ant. Guyard, aus der Kongregation des h. Maurs in französischer Sprache herausgegebene, itzt aber von Herrn Pfarrer von Sindelburg K. J. Huber in das Deutsche übersetzte, im sonnleithnerschen Verlage herausgekommene Abhandlung anzuführen: dringende Vorstellung an die Religion wider die Halbguldenmesse und Priestermiethe. V. W.

nützlich, noch weniger erfoderlich sey; von welcher man mit allem Rechte sagen kann, daß ohnehin die meisten Hauptstücke keinesweges unter die Glaubenslehrsätze der katholischen Religion, sondern bloß unter die ausgemärzten Einfälle, um nicht zu sagen Träume, der Scholastiker gehören; weil auch selbst die tridentsche Kirchenversammlung über diesen Punkt eine solche Mässigung beobachtete, daß sie nur die fromme Aufopferung der Gebethe, der Almosen und anderer guten Werke, wie auch der Messen, als eben so viele auf die christliche Liebe und Frömmigkeit sich gründende Fürbitten (Suffragien) für die Verstorbenen, und zwar nach den Anordnungen der alten christlichen Kirche, also anbefiehlt, daß sie zugleich all jenes, was einen Anschein des Falschen hat, oder bloß Neuzierde, Aberglauben und schändliche Gewinnsucht verräthet, aufs strengste verbiethet: *Sess. XXV. Decret. de Purgatorio.* Es fanden sich zwar unter den bey dieser Versammlung anwesenden Vätern Einige, die, wie Paul Sarpi schreibet, verlangten, daß auch über den Ort und die Natur des Fegefeuers (de *loco* & *foco* purgatorii) so, wie es in dem florentinschen Konzilium geschehen

war,

war, Meldung gemacht werden sollte: andre waren hingegen der Meinung, weil dieser Gegenstand nicht ohne Schwierigkeiten wäre, sich auch, um dieß auszudrücken, nicht leicht allen genugthuende Worte auffinden liessen; so habe man auch, ausser dem eben vorher gesagten, nichts Neues beyzufügen: es ermahnte auch hierüber der lanciansche Erzbischof die Väter selbst, bey dieser vorigen Lehre zu verbleiben, den Bischöfen aber die Obsorge, wegen Aufhebung der dabey vorkommenden Mißbräuche und Entrichtung der Suffragien für die Verstorbenen zu überlassen: *Hist. Concil. Trident. L. VIII. p.* 1372.; und eben dieß ist's, was das tridentsche Konzilium im vorher angeführten Dekrete den Bischöfen auftrug, daß sie sich nämlich eifrigst angelegen seyn lassen sollten, daß die reine, von den H. H. Vätern und den heiligen Konzilien vorgetragene, Lehre über das Fegefeuer von den Christgläubigen geglaubet, gehalten, gelehrt, und andern geprediget würde. Ob aber jene Lehre über das Fegefeuer, welche einige Prediger vorzutragen pflegen, die reine, oder ob sie nicht vielmehr eine solche Lehre sey, die anstatt der Wahrheit beynahe nichts als Erdichtungen enthält,

und

und über dieß noch schnöde Gewinnsucht verräth, mögen diejenigen urtheilen, denen diese Kirchenversammlung die eben gesagte Besorgung des Unterrichtes und der Wachsamkeit aufgetragen hat. Dieß ist ebenfalls ganz sicher, daß, so lange die vielfältigen, bey uns noch an vielen Orten geduldeten, Mißbräuche in Betreff des Fegefeuers nicht werden aufgehoben werden, weder die Glaubensgegner, weder die Griechen, ja auch weder die Katholiken, welche die Reinigkeit und das Alterthum dieser Lehre aus der eignen Verordnung des tridentschen Konziliums erhalten, die so sehr mit Irrthümern verunreinigte und in eine ganz neumodische Disciplin umgeschaffene Lehre über das Fegfeuer gutheissen werden. Um auf die Griechen wieder zurück zu kehren, bekannten diese, bey dem Leo Allatius, in einem Streitte zwischen den plusiadenschen Erzpriester und dem Rhacendytas von dem Fegefeuer, daß man für die Verstorbenen, Aufopferungen, Psalmengesänge, Bitterinnerungen, Angedenken, u. s. w. halten könne, und einen solchen Reinigungsort nach dem Tode (*καθαρτύριον*) liessen sie zu S.: *Allat. græc. Orthod. T. I. p.* 641. *&c.* Wenn man

also

also dieses Fegefeuer von der Wucherey, den falschen Erzählungen, den Wahrsagereyen der Scholastiker und auch von den Träumereyen und Erdichtungen einiger Asceten reinigen wird, so wird es auch, wie ich denke, sehr leicht halten, es den Griechen und den Unkatholischen selbst glaublich zu machen; so daß nämlich der höchst alte Gebrauch der Kirche, Gott für die selig Verstorbenen zu bitten, noch beybehalten, und die fromme Zuneigung der Lebenden gegen dieselben angefeuert werde, über dieß auch jenes Band der Liebe gegen die verstorbenen Verwandten und Freunde, und die Gemeinschaft der Heiligen selbst, die wir in dem Glaubensbekenntnisse bekennen, unverändert verbleibe.

(d) Der vierte Punkt dieser Streittigkeit mit den Griechen ist, daß sie glauben, es erhielten weder die Gerechten ihre Belohnungen, noch die Verdammten ihre Strafen, vor dem letzten Gerichtstage: denn sie machten, sowohl in der florentinschen Kirchenversammlung als auch in der, vorher angeführten, beym Allatius nachzulesenden, Streithandlung auf folgende Art ihren Schluß. Auf welche Art, frugen sie, empfangen, nach der Meinung der Katholiken und der Entscheidung des florentinschen

schen Konziliums, die Gerechten, so wie die Sünder, die Belohnung gemäß ihren Verdiensten (alsogleich nach dem Tode) da doch die allgemeine Auferstehung noch nicht vorüber ist? Wenn, sagten sie ferners, die Seelen der Gerechten schon itzt den Himmel bewohnen und unaussprechlicher Freuden geniessen, würde das letzte Gericht, von dem Christus redet, nicht ohne Ursache gehalten werden? Wozu sollte endlich Christus zum Gerichte kommen, wenn die Gerechten schon itzt den Lohn der ewigen Glückseligkeit besitzen, und wenn die Verdammten schon itzt die Straffen der Hölle leiden? Dieser Einwurf der Griechen gegen die Katholiken würden aber nur dann einige Kraft haben, wenn die Katholiken behaupteten, daß die Gerechten noch vor der zukünftigen Auferstehung schon einer vollkommnen (*absoluta*) Seligkeit im Körper, so wie in der Seele empfiengen; dieß haben indessen die Katholiken niemal vorgegeben, sondern versichert, daß nur die Seelen dieser Seligkeit genössen; welches auch die Meinung des h. Joh. von Damaskus war, da er von ihnen sagte: und sie haben die vollkommne Krone im Himmel erlanget, wel-

chis

ches gar nicht von den Körpern, sondern bloß von den Seelen gesagt wird: nach dem Gerichte werden aber die Seelen und die Körper die ewige Glückseligkeit erhalten. Wir glauben, daß diese Meinung der Griechen von dem Verschube der ewigen Belohnung aus den Werken einiger alten Väter und Kirchenschriftsteller ursprünglich abgeleitet sey: denn sehr viele der Alten glaubten, die Seelen aller Gerechten, nur die Märtyrer ausgenommen (*), hielten sich, ausser dem Himmel,

(*) Herr Spoloutschensky, S. vorher S. 368. sagt ohne fernere Bestimmung, dieß wäre die Meinung einiger reiferen Theologen: „ diesen mittleren „ Zustand der Seele beweisen sie aus „ der Offenbarung Joh. 6. 9. 11., „ wo es ausdrücklich von den abgeschie- „ denen Seelen der Frommen steht: daß „ sie ruhen sollen, noch eine Zeit, bis „ dazu vollends ihre Mitknechte und Brü- „ der kommen. Allein, diese Stelle, „ wie es einige reiferen Theologen ange- „ ben, soll sich gar nicht hierher schicken, „ weil sie die Seelen der Märtyrer be- „ trifft,



mel, in irgend einem, sterblichen Augen unsichtbaren, Orte auf, den sie Paradies, Schoos Abrahams, oder Ort der Kühlung und der Freude nannten, alwo dieselben die vollständige Glückseligkeit zu erwarten hätten, die sie nur am Ende aller Dinge empfangen würden. Dieß ist die bekannte Meinung des Hermas Pastors, Justins des Märtyrers, des

„ trifft, die da von Gott begehrten, daß
„ er gegen die Feinde der wahren Kirche
„ Rache ausüben sollte; und Gott befahl
„ ihnen, daß sie sich so lange beruhigen
„ sollten, bis seine Zeit und Stunde
„ gekommen wäre „. — Ich denke kaum, daß die Seelen der Auserwählten so rachgierig seyn sollten, auch nach dem Tode Gott zur Bestraffung aufzufodern; da sie doch vermuthlich wissen musten, was die Aposteln einst für einen Bescheid über ein ähnliches Gesuch bekamen. Angeführte Stelle Johannis kann auch nur schulmässig auf einen für die Märtyrer ausschliessungsweise bereiteten Vorzug gezogen werden, und nicht eine einzige Schriftstelle ist erweislich hierher passend. V. W.

des H. Irenäus, Tertullianus, Origenes, Cajus Röm., Lactantius, Gregorius Nyssenus, Prudentius, Chrysostomus, und andrer; aus welcher Ursache auch Einige glaubten, dieselben hätten in ihren Gebethen für die Todten hierher gewisser massen Rücksicht gemacht. Den eben genannten Vätern folgte auch Papst Johann *XXII.*, der doch, als er dem Tode schon nahe war, seine vorige Meinung nicht so sehr ablegte, als milderte: denn er versicherte zu glauben, daß die vom Körper getrennten Seelen die göttliche Wesenheit sähen, in so ferne es die Beschaffenheit und der Zustand einer einzelnen Seele zuliesse: S. Steph. Baluz. *Vit. Pontif. Avenion. T. I. p.* 175. *seq.*; Launoy, *Hist. Gymn. Navar.*; Paul. Wading, *Annal. Min. T. VI. p.* 371. Wir wollen uns aber bey der schon längst nicht mehr angenommenen Meinung dieser Väter nicht aufhalten und zu der von den Griechen hierüber vertheidigten zurück kehren. Wenn sie nur behaupten wollen, daß die Auserwählten vor dem Gerichtstage keiner gänzlichen und vollständigen Glückseligkeit geniessen, so würden sie in der That



nichts der orthodoxen Wahrheit widriges vorgeben; weil es bey allen Katholiken ausser Zweifel gesetzt ist, daß sich die Seelen der Gerechten für itzt nur in einem unvollkommnen Stande der Seligkeit befinden, bis zur künftigen Auferstehung, zu welcher Zeit der ganze Mensch einen vollständigen Sieg über den Tod erlangen, und nach dem letzten Gerichte in den gränzenlosen, immerwährenden Stand einer vollkommnen Glückseligkeit und Freude versetzt werden wird.

(e) Noch ist übrig, das fünfte Hauptstück dieser Streittigkeit nicht nur obenhin anzuzeigen, sondern auch aus den Werken der griechischen Schriftsteller aufrichtiger, als es von den meisten Polemikern bis itzt geschehen ist, hier auseinander zu setzen. Ungeachtet die Griechen nach ihrer Trennung von der lateinischen Kirche, gegen dieselbe etwas unbilligere Gesinnungen hatten; so haben sie, wie der gelehrte Herr **Dupin**, *Antiq. Eccles. disciplin. Dissert. IV. C. II.* §. *II. p.* 329. bemerkt, doch niemal (dieß sind seine Worte) die geistliche Oberherrschaft derselben geradezu angegriffen; denn weder **Photius**, noch **Michael Cärularius** führen diese Ursache der Trennung an, sie

streit-

streitten auch nicht mit dem römischen Bischofe um den Vorrang: daher nicht minder die Griechen neuerer Zeiten zugeben, der römischen Kirche gebühre die erste Stelle. Sie glauben aber zugleich, dieß wäre ihr von den Konzilien und den Kaisern als eine Freyheit verliehen, oder wegen Weitläuftigkeit und Größe der Stadt erlaubet worden; Rom hätte aber nicht durch das göttliche Recht und vom H. Peter dieses Vorrecht erhalten. Es lohnet sich der Mühe, diese Sache aus den Werken der griechischen Schriftsteller zu erläutern. Es sagt also der Mönch Barlaam in seinem Werkchen vom Vorrange des Papstes, *II.* Hauptst. alle Aposteln wären, in Rücksicht auf die Kirche, in gleicher Ehre gestanden, Petrus wäre aber der vornehmste dieser heiligen Zwölfen gewesen. Im *III.* Hauptstücke läugnet er, daß der römische Papst ins besondre ein Nachfolger Petri sey. Im *IV.* Hauptstücke sagt er: der römische Stuhl habe viele Jahrhunderte nach Petro durch Gütigkeit der H.H. Väter und der frömmsten Kaiser den Vorrang erhalten. Im *V.* Hauptstücke sagt er, der konstantinopolitansche Stuhl habe gleiche Würde, und, so wie der

 römische

römische Stuhl, in geistlichen Sachen die höchste Gewalt, in der Ordnung sey er aber der zwete: denn, sagt er im *VII.* Hauptst., gleichwie der Bischof des neuen Roms in der Ordnung der zweete, vom Papste anzufangen, ist; gerade so folget auf denselben der alexandrinische, auf diesen der antiochensche, und endlich auf diesen der hierosolymitanische. Auf diese Art läugnet er, daß es dem Papste zustehe, die konstantinopolitanischen Kirchenvorsteher zu erwählen, und im *IX.* Hauptstücke bestimmt er den Vorzug des Papstes darinn, daß er seinen Sitz an der ersten Stelle habe, der erste Bruder genannt werde, und daß in den geheimen Gebethen der gottesdienstlichen Liturgie seiner zuerst Meldung geschehe. Wenn du nun, sazt er hinzu, noch etwas beyzubringen hast, so erweise dieß aus den heiligen Kirchensazungen; wir werden dir nicht im geringsten entgegen seyn. Das nämliche sagt auch Nilus im Buche *de primatu Papæ*, da, schreibet er, in Rücksicht auf den Papsten zwey Stücke zu betrachten sind, daß er römischer Bischof, und daß er überdieß unter allen übrigen Bischöfen der erste ist; so

kömmt

kömmt hierüber zu bemerken, daß er ersteres, nämlich das römische Bisthum, vom Petro, das zweyte aber von den H.H. Vätern und frommen Königen lange nachher empfangen habe: denn die Väter haben dem Stuhle des alten Roms mit Rechte den Vorrang zugetheilet, weil diese Stadt die Hauptstadt der Monarchie ist. Eben dieser Schriftsteller sagt in dem Buche *de Dissens. Eccles.*: Es ist aber auch jenes nicht die Ursache, weil die Lateiner behaupten, wir wollten uns des Vorranges anmassen, nicht in dem zweeten Platze nach dem römischen Stuhle verbleiben, und wir sträubeten uns, aus dieser Ursache, gegen den Frieden: denn wir streitten, sage ich, weder mit der römischen Kirche um den Vorrang, weder ist itzt die Frage von der zwoten Stelle. Aus diesen kann man schon die Meinung der neuern Griechen über den Vorrang der römischen Kirche einsehen: worinn nun die Griechen, da sie dieß behaupten, von der Wahrheit sich entfernen, lehren unsre Polemiker in allen ihren Werken; wollte Gott, aber auch immer ohne Partheylichkeit: worinn jene aber aber Recht haben,

wird sich im folg. Abschn. Anmerk. c. zeigen.

Von den Mitteln, die uranfängliche Einigkeit der christlichen Religion zwischen den Lateinern und den Griechen wieder herzustellen.

§. XV. Diese Spaltungsgegenstände scheinen uns indessen nicht also beschaffen zu seyn, daß es, wie es einem der neuesten Polemiker vor kurzem zu prophezeyen beliebte, kaum eine Hoffnung mehr gäbe, die Trennung selbst einmal zu endigen. Wir glauben aber, daß, um zwischen den Lateinern und den Griechen die alte Freundschaft und Religionseinigkeit wieder herzustellen, in Absicht auf die Sache selbst, die Personen, und die übrigen Umstände dieses Zeitalters, folgende Mittel die tüchtigsten sind Wenn man nämlich erstens die Uneinstimmigkeit der bloß zur Kirchenzucht gehörigen Dinge, welche sich auch in der uranfänglichen Kirche Christi nicht vermeiden liessen, auch in unsern Zeiten also duldet, daß, ungeachtet beyde Theile hierüber nicht gleiches Sinnes sind, sie doch in der nämlichen Religionsgemeinschaft und Verbindung der christlichen Liebe verbleiben (a); zweytens, wenn man die Art des Ausganges des heiligen Geistes vom Vater und Sohne unter die

die bloß theologischen Wahrheiten, über welche man, ohne deswegen die Religion zu trennen, Streittfragen setzen kann, nicht aber unter die dogmatischen und geoffenbarten Sätze rechnet (b): wenn man endlich drittens den Vorrang der Gerichtsbarkeit der römischen Päpste, über welchen größtentheils, ja auch einzig und allein, gestritten wird, nicht nach den Meinungen der dem römischen Hofe anhängigen Theologen, sondern nach der ältesten in der orientalischen sowohl als occidentalischen Kirche gewöhnlichen Ausübung bestimmet und entscheidet (c). Diese Mittel halten wir für die schicklichsten und zwar für ächte Heilmittel, die, obschon eingealtete, Wunde dieser Spaltung zu heilen, und ohne einen Synkretismus die so lange unterbrochene Einigkeit der Religion zwischen den Lateinern und den Griechen wieder herzustellen; welches man aus den itzt folgenden Anmerkungen noch besser erkennen wird.

(a) Allen ist es bekannt, daß unter jenen Dingen, die zur Wesenheit der Religion gehören und andern, die nur die Kirchen-



zucht, und bloß gleichgültige Gegenstände betreffen, sehr wohl zu unterscheiden sey: denn von jenen kann man, ohne Kränkung der christlichen Religion und Verlurst der Gemeinschaft, kein Stück läugnen. Dinge hingegen, die nur die Kirchenzucht angehen, oder einzig unter gleichgültige Gegenstände gezählt werden, können bey verschiednen christlichen Kirchen also von einander abweichen, daß darum doch keine Trennung der Religion und der christlichen Gemeinschaft erfolget. Allein wird Jemand über den ersten Theil dieser Eintheilung fragen, welche sind jene Stücke, welche die Wesenheit der christlichen Religion selbst, und, um also zu sagen, ihre Seele ausmachen? Eine weitläuftige Erklärung dieser Sache hier beyzubringen, gehört nicht zu unsrer vorgesteckten Absicht: wir wollen auch nicht nach unserm eignen Gutbefinden zur Auflösung dieser Frage etwas aussprechen; doch wollen wir einige aus den Schriftstellern aus dem heil. Alterthume an unsrer Stelle antworten lassen. Der h. Irenäus nennt also, *L. I. C. I. §. XX.*, das nämliche Symbolum, welches er durch den Tauf empfangen hatte, eine unbewegliche Regel der Wahrheit, die nämlich allen Chri-

sten

sten ohne Ausnahme, wenn sie doch Gläubige zu seyn verlangen, beständig und ohne Veränderungen darinn vorzunehmen, halten sollen. Die nämliche Glaubensregel, nämlich das Symbolum, giebt auch Tertullian, *de vel. virg. C. I.* an, und ebendasselbe erkennet der H. Cyprian in dem *LXIX.* ansonst *LXXVI.* Sendschreiben an den Magnus für das allgemeine, von der katholischen Kirche Christi zu haltende, Gesetz. Um von andern nichts zu melden, lasse ich hier nur noch den H. Hieronymus an meiner Stelle reden: dieser redet im Sendschreiben an die Marcella, alwo er gegen die Montanisten streitet, auf die nämliche Art von dem Symbolum: zuerst sind wir in der Glaubensregel unterschieden. Hieraus folgern wir aber nur, daß es nämlich wie in Absicht auf die Handlungen, also auch auf die Glaubensgegenstände, eine gewisse Ordnung gebe, die alle Katholiken erkennen, da sie annehmen, man müsse einige Dinge nur unter Erfoderniß eines Mittels zur Seligkeit, (*necessitate medii*) andere aber unter Erfoderniß eines Gebothes (*nec. præcepti*) glauben. Allein! genug von diesem; denn der

zweete



zweete Theil dieser Eintheilung, nämlich die zur Kirchenzucht gehörigen Dinge, die man meistens gleichgültige (*adiaphora*) Gegenstände nennt, gehöret hauptsächlich hierher, worüber wir nur ein und anders, zu unsrer Absicht gehöriges, aus der ältesten in der Kirche gewöhnlichen Ausübung einrücken wollen. Hier stossen wir auf unzählige Denkmähler des Alterthums, von denen wir doch nur einiges ausheben, woraus man erkennen kann, daß sich die Christgläubigen der alten Kirche wegen der Zerschiedenheit dieser Dinge, nämlich der Cärimonien, der Kirchengebräuche und andrer Dinge dieser Gattung, ungeachtet sich diese in zerschiednen Kirchen auf zerschiedne Art verhielten, doch niemal in Religionspartheyen und gegenseitige Theile getrennet haben. Dieß lehrt uns auch die friedfertige Regel des H. Augustins in seinem LXXXVI. Sendschreiben an den Capulanus; alwo er sagt: in solchen Sachen, wo die göttliche Schrift nichts gewisses festgesezt hat, muß man den Gebrauch des Volkes Gottes, oder die Anordnungen der Vorfahren zum Geseze annehmen. Zum Beyspiele führt er unter andern die Samstagfasten an, welche überhaupt

haupt genommen keineswegs gehalten wurde; denn andre Kirchen liessen sie nach, andre befahlen, an Samstägen zu fasten. Seine Erinnerung hierüber ist wieder: daß ein Jeder sich nach dem Gebrauche derjenigen Kirche zu richten habe, in welche er gekommen ist. Augustin angef. Sendschr.: er versichert auch zugleich, daß ihm Ambrosius Bischof von Mayland, da er ihn über dieses befrug, also geantwortet habe. Weil es aber bey einem, diesem ähnlichen, Gegenstande geschehen kann, und auch schon öfters geschehen ist, daß die Mitglieder nicht nur zerschiedner, sondern auch der nämlichen, Kirchen in ihrer Ausübung, ohne einigen für die geistliche Gemeinschaft hieraus erfolgenden Nachtheil, von einander abweichen; wie uns Afrika Beyspiele liefert, alwo die Gläubigen Einer Kirche, oder der Kirchen Einer Provinz, zum Theile die Samstagfasten nicht hielten, zum Theile aber beobachteten; so erkläret also der h. Augustin im angeführten Sendschreiben dem Capulanus, als einem Priester, was in solchen Fällen zu thun sey; er räthet nämlich, den eingeführten Gebrauch der Nationen und Kirchen zu beobachten;

er

er sagt aber gar nicht, wegen eines solchen Unterschiedes, die Gläubigen der einen Kirche, die entweder in der Samstagfasten, oder in andern gleichgültigen Dingen nicht einstimmige Satzungen befolgen, von der Gemeinschaft auszuschliessen, oder zu verabscheuen, oder gar zu verdammen. Hierher gehören auch jene Streittigkeiten, über die Haltung des Osterfestes, der occidentalischen Kirche mit den asiatischen Bischöfen, wegen denen doch keine Religionsspaltung entstanden ist. Denn, ungeachtet der H. Polykarpus dem H. Anicetus, römischen Papste in diesem Punkte nicht nachgab, so überließ ihm doch Anicetus die Verrichtung der Priesterweyhe in der Kirche zu Rom, wo sich Polykarpus eben befand, Ehren wegen, und endlich schieden sie auch auch wieder friedlich von einander; wie der H. Irenäus in seinem Sendschr. an Vikt. beim Euseb. *L. V. C. XXIV.* bezeuget. Es fehlte zwar nicht viel, so hätte Papst Viktor über diesen Punkt gegen den Polykrates und andre Bischöfe Asiens aus überspannter Unnachgiebigkeit gesündiget, wenn er nicht noch dem gemässigten Rathe des H. Irenäus Gehör gegeben hätte. Allein, wir wollen

indessen

indessen annehmen, Viktor habe, wegen dieser Streittigkeit, die asiatischen Bischöfe in der That von seiner Gemeinschaft ausgeschlossen; dann würde gewiß nicht das Privilegium Petri in ihm geblieben seyn, weil er nicht nach dessen Billigkeit sein Urtheil gefället hätte; welches Papst Leo der Grosse, *Serm. III. anniv.* von den Nachfolgern des H. Petrus überhaupt angemerkt hat (*). Zu dieser Klasse gehören noch sehr viele andre Stücke, bey denen die Unterschiedenheit ohne Trennung der Einigkeit zu dulden ist: z. B. der Cölibat der Priester (**): von

(*) Wenn man indessen die Kirchengeschichte genauer und unpartheyisch untersucht, stößt man wohl manchmal auf Fälle, in welchen die Menschlichkeit, mögliche Fehlbarkeit und eingeschränkte Billigkeit der Päpste genugsam zu erkennen ist: selbst diese Abhandlung kann hierinn Beweise liefern. D. W.

(**) S. hierüber die, eben da ich mit dieser Uibersetzung beschäftiget bin, bey van Ghelen herausgegebene, Ankündigung unter der Aufschrift: Hat dich keiner verdammt?



welchem die Griechen sagen, daß, weil ihn Christus und seine Apostel den Gläubigen nur angerathen haben, kein menschliches Ansehen ihnen denselben geselben gesetzlich vorschreiben könne. Um andrer ähnlicher Dinge zu geschweigen, will ich nur hinzu setzen, daß man, nach der Meinung der Griechen, die Messe nicht, wie es in der lateinischen Kirche gewöhnlich ist, in einer fremden, sondern in der Mutterspache eines jeden Landes lesen soll; dessen Nutzen auch der vorhin schon angerühmte Georg Kassander in seiner Konsultation männlich vertheidiget hat. Uiber dieß, sagt er, hätten die Messen selbst auf eine solche Art von den Priestern gehalten werden sollen, daß hieraus das Volk

einen

---

dammt? eine frische Anfrage für die Langeweile bey den Klostergelübden, und dem Cölibate; zugleich eine Antwort auf die kurze Erinnerung eines Ungenannten wegen der Ordensgelübde, von Karl Eleria, alwo manches über diesen Gegenstand vorkömmt, was ausser Zweifel Aufmerksamkeit verdient. V. W.

einen Nutzen habe, und nicht bloß auf die äusserliche Vorstellung aufmerksam verbleibe; welches geschehen wird, wenn die Gebethe und die aus der heil. Schrift gezogenen Lektionen also gehalten werden, daß sie zur Vermehrung des Glaubes und der Frömmigkeit bey denjenigen, wegen derer man sie hält, etwas beytragen. Kassander fügte also eine sehr ähnliche Meinung Kajetans hinzu, samt desselben, als er deswegen zu Rede gestellet wurde, ertheilten Antwort; nämlich: daß er diese Meinung auf die Lehre Pauli, *I.* Korinth. *XIV.* gegründet habe: S. Kassander *Consult. Art. XXIV. de Missa* (*). Alle diese

(*) Dieser, auf das Ansehen des Apostels und mehrerer H. H. Väter gestützte, Wunsch Kassanders und Kajetans ist ebenfalls, im J. 1782, indessen für die Zuhörer, durch folgendes von dem hochwürdigen Herrn Joseph Mayer, k. k. Hofkaplan, herausgegebenes Werk erfüllet worden. Meßbuch nach dem röm. lat. Meßbuche auf alle



diese und diesen ähnliche Dinge sind zwar nicht also beschaffen, daß aus dieser Ursache die Einigkeit und das Einverständniß der Religion sowohl, als der christlichen Gemeinschaft getrennet werden müßte: indessen scheint, wenn diese einmal hinweg geschafft sind, auch die Mißhälligkeit derselben vielen Ordensmännern, die ausser einigen Schulabhandlungen niemal etwas anders gelesen haben, so groß zu seyn, daß deswegen die Quelle der Zwietracht von ihnen auch täglich vermehret wird. Ich hielt also überhaupt, vorzüglich aber zur Hinwegräumung dieser Spaltung zwischen der lateinischen und der griechischen Kirche, für sehr nützlich, jenen, zwischen der Einigkeit der christlichen Glaubenslehre, und der Einigkeit des Gottesdienstes vorgehenden Unterschied hier kürzlich anzuzeigen, und mit aus dem heiligen Alterthume entlehnten Beyspielen zu erläutern; denn diese Einigkeit erfoderte vormal keineswegs, daß alle Kirchen

---

alle Tage des Jahres eingerichtet, u. s. w. samt beygefügten Messen nach den Sonntägen, der Jahreszeit und den Festen der Heiligen. V. W.

chen über die nämliche, zu diesen Dingen nicht unumgänglich erfoderliche Formel der Worte einstimmig wären; weil, wie wir vorher gesehen haben, es einer jeden Kirche frey gestellt wurde, selbst nach Belieben auszuwählen, nach welcher Methode und mittels welcher Worte sie sich zu dieser Absicht bedienen wollte. Es war auch keine Trennung der Einigkeit, da sich in vorigen Zeiten verschiedene Kirchen verschiedner Arten, Gebräuche und Cärimonien gebrauchten, wenn sie nur im Wesentlichen von der Lehre selbst nicht abwichen. Die Anwendung davon läßt sich aber sehr leicht auf die Griechen machen, folglich bedarf auch dieses erste Vereinigungsmittel, daß man nämlich nur zur Kirchenzucht gehörige und sogar gleichgültige Dinge, von dem Wesentlichen der Religion zu unterscheiden habe, keiner weitläuftigern Erklärung.

(b) Uiber dieses zweyte **Mittel**, daß man nämlich den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und dem Sohne unter die bloß theologischen Streitfragen setzen solle, werden wir uns kürzer fassen können: denn, wenn wir uns nicht im höchsten Grade irren, so scheint uns aufs sicherste dieses Mittel, aus demjenigen, was wir

im vorhergeh. Absch. Anmerk. *a*) über diese Art des Ausganges beygebracht haben, als eine rechtmässige Folgerung zu fliessen. Um aber dieses Mittel desto besser zu gründen, bemerken wir gleich zum Anfange mit allen Freunden der gereinigtern Theologie, daß man keine theologische Frage für eine katholische Glaubenswahrheit zu halten habe, wenn sie uns Gott nicht geoffenbaret hat. Uiberdieß ist es gewiß, daß diese Art des Ausganges selbst Papst Leo *III.* im neunten Jahrhunderte nicht also angenommen habe, wie man aus seiner Antwort ersieht, die er den Abgesandten Karls des Grossen in Rücksicht auf diejenigen gab, die den Ausgang des heiligen Geistes vom Sohne läugneten, er sagte nämlich, daß man es zwar denen, die diese Wahrheit zu fassen fähig waren, aber nicht gleichmässig den derselben unfähigen, zur Schuld anrechnen könne: S. Baron. *Annal. eccles. T. IX. A. C. DCCCIX. N. LV.*; allwo man findet, daß Leo *III.* in der mit den Abgesandten Karls des Grossen gehaltenen Unterredung seine vorhin gegebene Antwort also bestättiget habe: Denn, sagte er, es giebt viele erhabnere und scharfsinnigere Geheimnisse

nisse des heiligen Glaubens, worunter auch dieses gehört, zu deren Erforschung zwar viele gelangen können, Viele aber, weil sie entweder noch nicht reifes Alter, oder nicht hinlänglichen Verstand besitzen, es nicht vermögen; es wird also, wie wir schon vorher gesagt haben, derjenige, dem es nicht an Fähigkeit, sondern an Willen mangelt, der Seligkeit nicht theilhaftig werden können: bald hierauf sagt er; am Ende des angeführten Abschnittes: was nicht erlaubet ist, nicht zu glauben, das kann nicht ein Jeder fassen. (*Quod non licet non credere, quisquis ad hoc non valet pertingere.*) Wie! wenn aber Jemand aus diesem letztern Ausspruche des Papstes also ferner schlösse? " Nun kann es aber kein Sterblicher so weit bringen, diese Art des Ausganges einzusehen; also wird auch kein Sterblicher gehalten, diese Art des Ausganges zu glauben: folglich ist dieselbe mit Rechte aus der Zahl der Glaubensartikel in die Zahl der theologischen Streitfragen zu versetzen. Noch wollen wir nur dieß Einzige hier anmerken, daß, gleichwie diejenigen, die sich bis itzt in den Schulen alle Mühe gaben, die ewige Erzeugung

des göttlichen Wortes (von welcher die heil. Schrift selbst gesagt hat, Esa *LIII.* 8., daß sie von keinem Sterblichen zu erklären sey) durch das Wort des menschlichen Geistes mit grosser Feinheit ihrer Vernunft zu untersuchen; ja so gar sich schmeichelten, die Art dieser göttlichen Erzeugung und ihren Unterschied von dem Ausgange entdeckt zu haben; ohne Zweifel darum doch keinen katholischen Glaubenslehrsatz erfanden, sondern, wie es mir scheint, bloß ihr eigenes Hirngespinnst mit der geoffenbarten Wahrheit aneinander gekettet, und den unerklärbaren Glaubenslehrsatz der ewigen Erzeugung des göttlichen Wortes selbst nicht so wohl erkläret, als vielmehr mit einer Menge neuer Schwierigkeiten umgeben haben; eben also könnte man diejenigen, welche diese Art des Ausganges des heiligen Geistes nicht nur auf keine Weise untersuchen, sondern auch unter die katholischen Glaulehrsätze zählen wollten, mit gutem Fuge in die nämliche Klasse mit den vorigen setzen; wir wollen sie nur erinnert haben, sich nicht in allzu erhabene und uns undurchdringliche Gegenstände einzulassen. Anstatt des Bestrebens dieser Beyden kömmt hier die Klugheit jener Väter an-

zu-

zurühmen, die sich vor der Bestimmung der Art der göttlichen Erzeugung und der Angabe des zwischen dieser und dem Ausgange befindlichen Unterschiedes aufs sorgfältigste hütheten: denn sie dachten, daß selbst die Würde dieser Handlungen vermindert werden würde, wenn sie durch die menschliche Vernunft zu ergründen wäre. Der H. Athanasius nennet folglich diejenigen mit Rechte Tollsinnige (Insanos), die es versucht hatten, die Art und Weise der göttlichen Erzeugung zu erklären. Wenn sich dieß nun also verhält, wer wird wohl Andre wegen ihrer Klugheit rühmen können, welche die Art des göttlichen Ausganges, der uns eben so unergründlich ist, nicht nur durchgrübeln, sondern selbst als einen katholischen Glaubenslehrsatz angeben wollten? Es empfiehlt sich also dieses Mittel, zufolge welchem die Weise dieses Ausganges nicht den katholischen Glaubenslehrsätzen, sondern den theologischen Streitfragen beyzurechnen kömmt, sich immer um so besser, weil es, ohne einigen Schatten eines Synkretismus am tüchtigsten zu seyn scheint, daß man es, samt den übrigen Mitteln zur Heilung jener schon eingealteten Wunde der Trennung



der griechischen von der lateinischen Kirche mit dem besten Erfolge anwenden könne.

(c) Daß man sich nicht nach dem Gutbefinden der dem römischen Stuhle anhängigen Theologen, den päbstlichen Vorrang, oder Primat zu bestimmen, richten müsse, läßt uns jener übermässige Partheygeist, der sich bey ihnen von allen Seiten an den Tag leget, keinen Zweifel übrig. Wie vieles überdieß jene Schriftsteller zum grösten Schaden der wieder herzustellenden christlichen Einigkeit geschrieben haben, kann man zur Genüge aus ihren Werken ersehen. Nur Einer mag hier anstatt aller Uibrigen hinreichend seyn, den ich aber gar nicht nennen will, damit ich nicht etwa einen jener dreyen Orden, die den H. Franziskus für ihren Stifter und Gesetzgeber verehren, an seiner Ehre zu verletzen scheine; denn dieser nannte den römischen Papsten, dem er sein Werk zugeschrieben hatte, einen König der Könige, einen Herrn der Herrschenden, u. s. w. ja so gar einen Vertretter der Stelle Gottes (*Vicedeus*). Wir wollen uns bey diesen Schriftstellern, auf die itzt, nach den berühmtesten Männern Herrn Riegger, Herrn Prälaten von Rautenstrauch, Herrn Oberhauser, Herrn

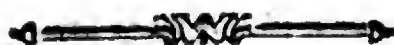
Zal-

Kalwein, Herrn Eybel, Herrn Böhm, Herrn Curalt und mehreren Andern keiner aus den östreichschen theologischen, oder kanonistischen Schriftstellern mehr einige Rücksicht macht, nicht länger verweilen, und den Vorrang der Gerichtsbarkeit selbst, über den die Griechen mit uns noch nicht einig sind, samt den angestrittenen Prärogativen desselben, nach der in der alten Kirche gewöhnlich gewesenen Ausübung kürzlich untersuchen. Wenn wir jene Gewalt, Bischöfe zu examiniren, zu konfirmiren, von ihnen den Eid der Treue abzufordern, in Gelübden und Ehehindernissen zu dispensiren, auf welche die römischen Päpste durch die ganze christliche Welt ausschlüssungsweise Anspruch machen; wenn wir ferners das Vorrecht, beträchtlichere Streittsachen von der ganzen Christenheit zu dem römischen Stuhle zu ziehen und zu entscheiden, samt mehrern andern Stücken, durch die in die Rechte nicht allein der Bischöfe, sondern auch der Landesfürsten Eingriffe geschehen, nach dem Richtscheide der alten Kirchenzucht untersuchen, so werden wir ohne viele Mühe finden, daß die meisten Vorzüge dieses Primats im heiligen Alterthume gänzlich unerhört und unbekannt waren.

ren. Um aber von andern zu geschweigen, wollen wir nur selbst die Appellirungen und die Entscheidungsurtheile, welche der römische Stuhl schon vormal über alle orientalische und occidentalische Bischöfe ausgeübet haben soll, auf eine Weile vornehmen. Nöthig ist es, daß es in einer jeden Gesellschaft einige Richter der Streittigkeiten, und auch eine gewisse Gerichtsforme in Rücksicht auf jene Gegenstände gebe, die auf den Endzweck und das allgemeine Beste der Gesellschaft einen Bezug haben: es ist folglich ausser Zweifel, daß auch der Kirche ihre Richter zukommen. Weiters ist es unter Allen ausgemacht, daß in der Kirche diejenigen die Streittigkeiten entscheiden müssen, welche die Christen im Glauben und Sitten unterrichten; dieß waren anfänglich die Aposteln, auf welche dann die Bischöfe und Seelenhirten gefolget sind; die man in einer jeden einzelnen Kirche, der sie vorgesetzt sind, die Richter nennen kann. Wenn aber irgend eine wichtigere Frage vorkäme, dann haben uns schon die Aposteln selbst mit ihrem Beyspiele gelehrt, was in einem solchen Falle zu thun sey; da sie nämlich wegen solcher Gegenstände Versammlungen hielten: eben eine solche

Ge-

Gerichtsforme haben auch die Väter in dem zu Nicäa gehaltenen Konzilium, *Can. V.* vorgeschrieben, wo aller entscheidender Ausspruch, ohne allen weitern Rekurs, oder einige Provokation, den Bischöfen der Provinz überlassen wird. Daß aber wenigstens in grössern und beträchtlichern Streitsachen Appellationen an den römischen Stuhl geschehen sollen, haben, nach dem Baronius und Bellarminus, Mehrere behauptet, welchen sich Petrus de Marca in seinem Werke *de concil.* entgegen gesetzt hat; denn in demselben verneinet er, daß es vormal und nach dem alten Rechte üblich gewesen sey, an den päbstlichen Stuhl zu appelliren. Wie wahr aber der gelehrteste Erzbischof Petrus de Marca (dem bald hierauf Launoy, Gerbas und Garner, nachher, auf van Espen, die meisten Deutschen gefolget sind) dieß versichert habe, müssen uns die Denkmäler des heiligen Alterthums selbst lehren, aus denen wir nur die vorzüglichsten, die Christian Lupus für die Appellationen anführt, in einem kurzen Auszuge, hersetzen wollen. Der älteste, auf uns gekommene, Entscheidungsspruch geschah gegen den Marcion; welcher, da er um die Gemeinschaft



schaft der römischen Kirche ansuchte, zur Antwort erhielt: Wir können dieß, ohne Befehl deines ehrwürdigen Vaters, nicht thun; wie Epiphanius bezeuget. Zu den ältesten, uns bekannt gewordenen, Konzilien gehören auch diejenigen, welche die Provinzen über die Feyer des Osterfestes hielten, und in denen die Bischöfe einer jeglichen Provinz die ihnen gefälligere Lehre einführten: wie sich aber Papst Viktor hierbey verhalten, oder wie er nachmal sich nach billigern Rathschlägen gerichtet habe, ist vorher, Anmerk. a) schon gesagt worden. Ein anderes Beyspiel liefert uns der Streithandel des Fortunatus und des Felicissimus, die, als sie in Afrika exkommuniziret wurden, sich nach Rom wandten; die Unbilligkeit dieser Sache schildert der H. Cyprianus in seinem fünften Sendschreiben an den Kornelius: denn da es uns allen angeordnet, und auch der Billigkeit und Gerechtigkeit gemäß ist, eine jede Streittsache alsogleich zu untersuchen, sobald das Verbrechen begangen worden; da auch einem jeden Seelenhirten ein gewisser Theil der Heerde zu verwalten und anzuführen zugetheilet worden, worüber er dem Herrn Rechen-

schaft

schaft ablegen muß; so wird auch erfodert, daß diejenigen, denen wir vorgesetzt sind, nicht umherlaufen sollen. Der H. Cyprianus hat also diese Thathandlung des Fortunatus und Felicissimus, (welche vom Papste Kornelius doch nicht in seine Gemeinschaft aufgenommen wurden), ein blosses Umherlaufen (*circumcursatio*), aber nicht eine rechtmässige Adpellation genannt. Das nämliche wird auch durch den Streithandel des Basilides und Martialis aus dem *LXVIII.* Sendschreiben eben dieses H. Cyprians an die Geistlichkeit und das Volk Spaniens erwiesen, in welchem derselbe den Provinzialsynod und sein Urtheil gutheisset. Diese Adpellationen gewinnen auch durch den Streitthandel des Dionysius von Alexandrien nichts; denn dieser wurde beym Papste nicht gerichtmässig angeklaget: eben so wenig wird das Ansehen des Pabstes in Glaubensentscheidungen hieraus erweisen, weil der Papst vom Dionysius Rechenschaft des Glaubens verlangte; denn dieß war bey allen Bischöfen Gewohnheit, daß sie mit jenen, die ihnen wegen des Glaubens verdächtig waren, nicht eher Gemeinschaft machten, als bis sie ihr Glau-

bens.

benšbekenntniß untersucht hatten. Dieser Vorrang des Papstes in Absicht auf die Entscheidungen der Bischöfe wird auch nicht im Streithandel des Paulus von Samosat durch das Sendschreiben an den Papst Dionysius erwiesen, weil ähnliche Sendschreiben auch an die übrigen Bischöfe abgeschickt wurden: es beweiset ihn der Rechtshandel des Cäcilianus nicht; weil Cäcilianus selbst nach Rom gieng, und Papst Melchiades, auf Befehl des Kaisers Konstantins, seinen Handel untersuchte; daher der H. Augustin sehr wohl widerspricht, *Epist.* 162., daß Melchiades den Ausspruch über die Streitsache Cäcilians an sich gezogen habe. Es läßt sich selbst aus dem Streithandel des Athanasius, auf den sich die transalpinschen Theologen so vieles zu gute thun, nichts erzwingen: denn Athanasius floh nicht nach Rom, um zu appelliren, sondern aus Furcht der Macht seiner Feinde; er erhielt auch den Beystand des Papstes nicht, um seinen vorigen Sitz und Kirche wieder zu erlangen; sondern, so wie ihn Konstantin ausgetrieben hatte, eben so wurde er von dessen Söhnen wieder eingesetzt. Es verlangte auch nicht Athanasius selbst,

son-

sondern der eusebiansche Anhang vom Papste Julius die Untersuchung und Entscheidung der ganzen Sache, und die Anordnung eines Synods, wie dies Athanasius selbst, *Apol. II. p.* 739., bezeuget. Man kann auch andre Streithändel orientalischer Bischöfe, aus denen Christian Lupus diesen Vorzug des römischen Papstes zu erweisen sich bestrebet, beym gelehrtesten Herrn Dupin, *de antiq. Eccles. discipl. dissert. II. p.* 160, *seq.* nachlesen. Dieß aus dem Orient: aus dem Occident wollen wir nur zween Streithändel anführen, aus denen erhellen wird, daß diese Prärogative der römischen Päbste ohne Ausnahme in Streitsachen der Bischöfe zu entscheiden, vormal auch nicht im Occident ausgeübet worden sey, welches sich im Streithandel des Cälestius und Apiarius zur Genüge zeiget. Es hat zwar Cälestius, da er im karthaginensischen Synod sachfällig geworden war, an den römischen Papsten, wegen Untersuchung der Sache appellirt; diese Appellation haben die afrikanischen Bischöfe so wenig geachtet, daß sie nach derselben den Cälestius als einen Ketzer erklärten, bevor der Papst noch seinen Ausspruch gegeben hatte: S. *Synod. Carthag. an.* CCCCXVI.



CCCCXVI. Aus dieser ganzen Rechtssache zeiget sich bloß, daß Papst Zosymus eingesehen habe, er sey vom Cälestius betrogen worden; es erhellet aber keinesweges, daß die afrikanschen Bischöfe an dem Papste die Macht, den von ihnen gegen den Cälestius gefällten Ausspruch umzustossen, anerkannt haben; ja es läßt sich vielmehr der Gegentheil sehr leicht hieraus folgern. Ebenfalls nützt der Streithandel des Apiarius zur Aufstützung des gesagten Primats nichts; denn, ungeachtet Papst Cölestin den, von den afrikanschen Bischöfen entsetzten, Apiarius in seine Gemeinschaft aufnahm, und sich bemühte, ihn durch seinen Abgesandten Faustin, welcher die Privilegien der römischen Kirche dabey vorschützen muste, wieder einzusetzen, so gab er doch nachmal sein Vorhaben auf, da er aus dem Sendschreiben der afrikanschen Bischöfe erkannte, daß sie nicht nur wider solche Privilegien und Appellationen der Bischöfe ihre Einwendung macheten, sondern auch die Aufnahme des Faustins in den päpstlichen Schutz, gegen die päpstlichen Legaten, nicht gelten liessen, und überdieß ziemlich deutlich zu erkennen gäben, daß sie dieß keineswegs dulden würden.

den. Mehrere ähnliche Beyspiele aus dem Occident findet man beym Dupin in der angef. Abhandlung. Ist es aber wohl befremdend, wenn man in der bey der alten Kirche gewöhnlichen Ausübung die Grösse dieses päpstlichen Primats nirgend antrift; da selbst die ganze Lehre von diesem Primate, welche im Orient sowohl, als im Occident die durch ihre Gelehrsamkeit und Heiligkeit sehr berühmt gewordene Männer gehalten haben, von der Meinung der transalpinschen Lehrer hierüber erstaunlich unterschieden war? Denn die H. H. Väter und Schriftsteller der Kirche haben die Worte der heil. Schrift, welche Kardinal Bellarmin und noch andre beynahe unzählige Schriftsteller, für den weiten Umfang dieses päpstlichen Primats und die Machtvölle des römischen Stuhls anzuführen pflegen, in einem ganz andern Sinne genommen. Also haben sie in jener Stelle Matth. *XVI.* 15.: du bist Petrus, und auf diesen Felsen u. s. w. durch diesen Felsen nicht Petrum, sondern das Bekenntniß Petri und endlich Christum selbst, verstanden: Andre aber behaupten, dieß habe Christus nicht nur vom h. Petrus, sondern auch von andern Aposteln gesagt. Zweytens,

 in

in Absicht auf die in der angef. Stelle alsogleich folgenden Worte, und dir werde ich die Schlüssel des Himmelreiches übergeben, verheisset Christus die nämliche Gewalt der Schlüssel, die er hier dem H. Petro verheissen hat, mit den nämlichen Worten allen übrigen Aposteln ohne Ausnahme, Matth. *XVIII.* 18.: er hat sie auch ferners, Matth. *XXVIII.* und Joh. *XX.* 22. 23. allen Aposteln, ohne einigen Unterschied zu machen, feyerlich übergeben. Was endlich drittens Joh. *XXI.* 26. wiederholt wird, weyde meine Schaafe, weyde meine *Lämmer*, und woraus Bellarmin samt Andern, die Vollkommenheit der päpstlichen Gewalt abzuleiten sucht; so ist durch diese Worte, wie der H. Ambrosius, *L. II. de dignit. sacerdot.*, der H. Chrysostomus, *Homil. 79. in Matth.*, der H. Augustin, *lib. de Agon. Christ. C. XXX.* und der H. Basilius, *in constit. Monast. c.* 22. versichern, nicht Petro allein, sondern der ganzen Kirche, oder allen Seelsorgern, die Besorgung der Schaafe anvertrauet worden, und diese H. H. Väter haben eingesehen, daß sich in dieser Rücksicht, zwischen Petro und den übrigen Aposteln

kein

kein Unterschied finde. Wenn wir endlich diese Lehre und Ausübung des heiligen Alterthums genauer erwägen; so läßt sich ein solches Primat, welches sich mit den Rechten der Patriarchen und Bischöfe verträgt, nicht aber, welches ihnen gerade entgegen gesetzt ist, hieraus folgern; so wie dieß auch die Griechen in der florentinischen Kirchenversammlung durch die Worte: ohne daß dadurch in die Rechte der orientalischen Patriarchen ein Einbruch geschähe, bekannt haben. Aus allen diesen wollen wir endlich, zu unserm Endzwecke, nur noch bemerken, daß keine aus den oben angezeigten Prärogativen des päpstlichen Primats aus dem göttlichen Rechte fliesse; weil sie sich weder auf die Ausübung der uranfänglichen Kirche Christi, weder auf das geschriebene und durch die Uiberlieferung erhaltene Wort Gottes gründen können. Was aber die römischen Päpste für einen Primat haben sollen, hat uns der H. Hieronymus ziemlich deutlich angezeiget, wenn er, *Lib. I. contra Joan. n.* 26, saget, der H. Petrus wäre den übrigen Aposteln darum vorgezogen worden, damit, wenn ein Oberhaupt gesetzt wäre, die Gelegenheit zu einer Kirchenspaltung

aus dem Wege geschafft werde. Nach eben diesem Ausspruche des H. Hieronymus nimmt man an, daß das Primat des römischen Papstes, als Nachfolgers des H. Petri, solche Gränzen habe, mittels welcher sich verhindern läßt, daß nicht aus dem Primat selbst, durch welches doch die Einigkeit der Kirche erhalten werden sollte, nach Umänderung dessen Beschaffenheit, anstatt der Einigkeit in der christlichen Religion die traurigsten Spaltungen entstehen; so wie wir vorher, im dreyzehenten Abschnitte, gezeiget haben, daß sie manchmal unter dem falschen Vorwande der Religion, da indessen die Hauptursache der ganzen Trennung nur das Bestreben zur Erweiterung der Oberherrschaft und des Vorranges war, wirklich entstanden sind. Die Pflicht, dieß zu verhüthen, gebührt aber einzig und allein dem römisch - deutschen Kaiser, der, nach Karln dem Grossen, mit Otten dem Grossen, samt dem Kaiserthume auch das vollkommenste Recht erhalten hat, den päpstlichen Stuhl in Ordnung zu bringen.

Anrede

an

katholische sowohl als unkatholische

Leser.

Noch habe ich, zum Schlüsse dieser politisch-theologischen Abhandlung drey Punkte zu erinnern. Zuerst an die unkatholischen Unterthanen unsers Monarchen: sie möchten die Grösse der ihnen durch die verliehene gnädige Duldung aus k. k. Gütigkeit erwiesenen Wohlthat immer mit dankbaren Gemüthe erkennen und eben darum auch nach allen Kräften sich bestreben, dem Endzwecke dieser Duldung, der bloß in Erhaltung der allgemeinen Ruhe des Staats sowohl, als der Religion besteht, zu entsprechen. Zweytens, an die Katholiken, vorzüglich aber an die Ordensgeistlichen; deren Gemüthern, wie ich glaube, dieses einzige Wort des

Friedens tief einzuprägen ist; damit sie sich nämlich auf keine Weise erkühnen, denselben, in Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft mit den Unkatholischen, unter was immer für einem Vorwande der Religion, durch sich selbst, oder durch andre Leute ihres Anhanges in Unordnung und Verwirrung zu bringen: vielmehr sollen sie alle Katholiken unterrichten, daß sie jene Worte aus der Litaney aller Heiligen: daß du dem christlichen Volke, d. i. allen Christen, **Frieden und Einigkeit** gnädig verleihen wollest, mit dem Herze nicht minder als mit dem Munde aussprechen, und sie auch belehren, daß der friedfertige Geist des Christenthums von den feindseligen Gesinnungen der Juden gegen andre Religionen äusserst unterschieden sey. Drittens endlich an alle Leser überhaupt, sie möchten die Mängel einer zierlichen Schreibart, an die ich gar nicht dachte, und andre Fehler dieser Abhandlung, einem Manne nachsehen, den bey dieser Ausarbeitung eine Menge andrer Geschäfte überhäufften und manchmal nöthigten, die Arbeit zu unterbrechen, und die Augen

samt

samt dem Gemüthe anderswohin zu wenden: nicht weniger bitte ich, die etwa vorkommenden Unrichtigkeiten in den Citationen zu entschuldigen, die ich meistens aus meinen Adversarien gezogen, dabey aber nicht immer erfoderlichen Zeitraum gehabt habe, die Quellen selbst nachzusehen: ich verhoffe, von den Gelehrten hierüber um so leichter Nachsicht zu erhalten, da ich nicht für sie, sondern für die Anfänger der Theologie und Hörer der Polemik, diese Abhandlung zu verfassen, im Gesichtspunkte hatte. Aus diesem, zwar nicht zierlich ausgearbeiteten, und gar nicht erhabenen, Werkchen, welches ich für die politisch = theologische Duldung geschrieben habe, hoffe ich, wenn es keinen andern Nutzen haben sollte, doch soviel zu erhalten, daß der bisherige sehr gewöhnliche, wechselseitige Haß einiger Katholiken und Glaubensgegner, entweder gänzlich gehoben, oder wenigstens vermindert werde, und alle Unkatholischen (unter denen, wie Herr Böhmer, angef. Abh. S. 35. selbst bekennet, nicht alle der augsburgschen Religion Zugethanen, der religiösen Duldung günstig sind)


erkennen mögen, daß die katholischen Unterthanen Oestreichs durchaus nicht allein im Werke, wie es schon vormal sehr viele thaten, sondern auch in Worten und Schriften die Duldung ausüben. Wir glauben auch, vorhersagen zu können, daß die Zeugnisse und Beyspiele Christi sowohl, als der Aposteln und des heiligen Alterthums, endlich bey allen und jeden, bisher noch unduldsamen, Katholiken so vieles fruchten werden, daß sie sich doch entschliessen, ihre Vorurtheile, die sie aus den meisten polemischen Schriften, oder aus jener, vom K. Karl *VI.* höchstsel. Ged. schon verbothenen, Abhandlung eines Ungenannten Theologen gegen die Duldung, geschöpft hatten, einmal abzulegen; hierauf aber sich angelegen seyn lassen, so viel es in ihren Kräften steht, die Duldungsverordnung des Monarchen, zum Nutzen der katholischen Religion und des Staates, zu befördern; weil, wie wir hinlänglich erwiesen haben, durch die Duldung nicht nur unter zerschiednen, in dem nämlichen Staate befindlichen, Glaubensgenossen der Friede und die Ruhe eingeführt, sondern auch zur Religions-

ligionseinigkeit der Weg gebahnet wird. Es werden aber auch Einige sagen, ein anders lehrt uns, nach der letzthin verkündigten Duldung, die Erfahrung selbst; daß nämlich, anstatt des Friedens vielmehr Mißhälligkeiten und die grösten Unruhen erreget werden. Allein, es sind nicht nur die meisten Dinge, die dem östreichschen Protestanten nach dem bekannt gemachten Duldungsdekret, vorgeworfen werden, blosse von müssigen Köpfen ersonnene, Gedichte; sondern es ist auch ausser allen Zweifel gesetzt, daß, wenn einige der ihnen zur Last gelegten Fehler der Wahrheit gemäß sind, man diese nicht sowohl für Folgen der itzigen Duldung, als vielmehr der alten Unduldsamkeit anzusehen habe; denn durch die vorige Unduldsamkeit geschah es, daß die böhmischen und mährschen Unkatholischen, weil sie zu den katholischen Priestern kein Zutrauen hatten, des Unterrichtes ihres eignen gelehrten und klugen Pastors vollkommen beraubet waren; daß sie, sage ich, größtentheils auch keine gesunde Sittenlehre haben. Ist es also wohl befremdend, wenn solche Menschen, die durchaus keinen Unterricht in Rücksicht



auf die Ausbildung ihrer Sitten erhielten, ausser den Regeln der Sittlichkeit und der bürgerlichen Gesellschaft, (von denen man mit Rechte annehmen kann, daß sie ihnen unbekannt seyn) ja auch gegen dieselben, etwas unternehmen? Diese Auflösung des vorgesagten Einwurfes mag für Erfoderniß der bürgerlichen Duldung der letzte Beweisgrund seyn, und zugleich von unsrer politisch-theologischen Abhandlung das

E N D E.

A. Z. G. E. G. u. Glückſel. u. Wachsth. d. christ. Rel. u. d. Staates.



Inn-

Innhalt
dieser
politisch-theologischen
Abhandlung.

Einleitung.

Seite

Von dem Gegenstande, dem Endzwecke, der Gelegenheitsursache und der Eintheilung dieser Abhandlung in vier Hauptstücke 3

Erstes Hauptstück.

Von der Wortableitung und dem Begriffe der Gewissensfreyheit, der Religion, der Ketzerey und von der Eintheilung und den Schicksalen dieser Duldung.

§. I. Nothwendigkeit, Wortableitungen und Begriffe voraus zu schicken 13

§. II. Begriff der Gewissensfreyheit 15

§. III. Begriff der Religion . 18

§. IV. Aechter Begriff der Ketzerey 22

§. V. Wortableitung und Begriff der Duldung . . . 30

§. VI.

Innhalt.

Seite

§. VI. Die Ausübung der Duldung ist für Vorsteher eines Gemeinwesens ein sehr nöthiger Gegenstand 34
§. VII. Eintheilung der Duldung in Absicht auf zerschiedene Religionen 38
§. VIII. Schicksale dieser Duldung 43

Zweytes Hauptstück.

Von der Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion.

§. I. Von der Gewissensfreyheit insgemein . . 53
§. II. Von der Einschränkung dieser Freyheit überhaupt . 57
§. III. Die Gewissensfreyheit in Absicht auf die Religion ist der Vernunft und der heil. Schrift entsprechend 61
§. IV. Diese Lehre wird auch durch politische Beyspiele erläutert . 69
§. V. Es werden einige Einwürfe gegen die Gewissensfreyheit aufgelöset 74
§. VI. Die Gewissensfreyheit wird in ihre Gränzen eingeschränkt . 82
§. VII. Fortsetzung dieses Gegenstandes 89

Drit-

Innhalt.

Seite

Drittes Hauptstück.

Von der theologischen Duldung.

§. I. Von dem zweyfachen Begriffe dieser Duldung . . 95
§. II. Es werden zerschiedene Beyspiele der Duldung aus dem alten Bunde angeführt . . 104
§. III. Es werden für diese Duldung einige Stellen aus dem neuen Bunde angeführt . 117
§. IV. Fortsetzung derselben aus den Thathandlungen Christi und seiner Abgesandten . 128
§. V. Es werden aus der alten Kirche Zeugnisse und Beyspiele für diese Duldung angeführt . 143
§. VI. Es ist auch die über diesen Gegenstand abgeänderte Meinung des S. Augustins nicht entgegen 160
§. VII. Diese Duldung wird durch theologische und selbst aus dem Rechte der Natur abgeleitete Gründe befestiget . . 180
§. VIII. Es werden die vorzüglichsten Einwürfe der Gegner aufgelöset 195
§. IX. Von den erfoderlichen Vorsorgen beym Gebrauche der christlichen Duldung . . 202

Vier.

Innhalt.

Viertes Hauptstück.

Von der bürgerlichen, oder politischen Duldung, und von dem Stande der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen.

Seite

§. I. Diese Duldung wird durch die Reichsgesetze und den Religionsfrieden in Rücksicht auf die in dem römischen Reiche aufgenommenen Religionen nöthig zu seyn erwiesen 212
§. II. Eben dieß wird durch die Beobachtungen und Wirksamkeit dieser Reichsanordnungen bekräftiget 220
§. III. Eben diese Duldung wird aus dem Majestätsrechte in Beziehung auf geistliche Dinge erwiesen 234
§. IV. Das nämliche wird durch die Wirkungen der Unduldsamkeit erwiesen . . 243
§. V. Eben dieß wird durch die Wirkungen der Duldung selbst erwiesen 249
§. VI. Die Nothwendigkeit eben dieser Duldung wird auch durch zerschiedene politische Bewegursachen erwiesen . . 261

§. VII.

Innhalt.

Seite

§. VII. Diese Duldung ist ferners weder der einfachen, noch der zusammengesetzten Gesellschaft entgegen 265

§. VIII. Es streittet auch diese Duldung nicht mit der Obliegenheit der Fürsten und Obrigkeiten, für die allgemeine Ruhe zu sorgen 273

§. IX. Diese Duldung ist ebenfalls der Schutzherrschaft, welche die römisch-deutschen Kaiser bey ihrer Krönung anzugeloben pflegen, gar nicht zuwider . 288

§. X. Dieser Gegenstand wird selbst aus dem Ursprunge, wie auch aus dem uralten Gebrauche dieser Schutzherrschaft erläutert . 291

§. XI. Was man von der Duldung andrer christlich genannter Religionen, nämlich der Socinianer, der Wiedertäufer und andrer nach den Grundsätzen der Katholiken halten könne . . 308

§. XII. Was man über die Duldung der Socinianer und Andrer nach den Grundsätzen der augsburgschen und reformirten Religion annehmen könne . . 329

§. XIII.

Innhalt.

Seite

§. XIII. Von dem Stande der mit der katholischen Kirche nicht vereinigten Griechen, vor der florentinischen Kirchenversammlung . 345

§. XIV. Von dem gegenwärtigen Stande derselben, und von jenen fünf Hauptpunkten dieser Spaltung 359

§. XV. Von den Mitteln, die urananfängliche Einigkeit der christlichen Religion zwischen den Lateinern und den Griechen wieder herzustellen . . 392

Anrede

an katholische sowohl als unkatholische Leser . . 421



